

Landesplanerische Feststellung

Raumverträglichkeitsprüfung mit überschlägiger

Prüfung der Umweltauswirkungen:

„Diabas-Abbau (Erweiterung) Huneberg-Ost“

Verfahren:

Raumverträglichkeitsprüfung mit überschlägiger Prüfung der Umweltauswirkungen und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 15 ROG i. V. m §§ 10 f. NROG

Vorhabenträger:

Harzer Pflastersteinbrüche Telge & Eppers
Niederlassung der KEMNA BAU Andreae GmbH & Co. KG
Am Güterbahnhof 5, 38667 Bad Harzburg

Verfahrensführende Behörde:

Regionalverband Großraum Braunschweig
Frankfurter Straße 2, 38122 Braunschweig

bearbeitet von:

C. Golumbeck | A. Kuhlmann | W. Quander | D. Schmückner | L. Strobel

rvp@rv-bs.de

Braunschweig, 09.04.2025

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis.....	IV
Abbildungsverzeichnis.....	V
Abkürzungsverzeichnis.....	VI
I. Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung.....	1
1. Landesplanerische Feststellung.....	1
2. Maßgaben.....	2
3. Befristung der Geltungsdauer.....	6
4. Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen der Raumverträglichkeitsprüfung.....	7
5. Hinweise zur Wirkung der Landesplanerischen Feststellung.....	7
6. Hinweise zur in der RVP geleisteten Prüfung der Umwelt- und der Natura 2000-Verträglichkeit.....	7
7. Hinweise zur weiteren Vorhabenplanung und -realisierung.....	7
8. Hinweise zu den Kosten.....	8
9. Hinweise zur Geltendmachung von Vorhabens- und Formfehlern und zum Rechtsbehelf.....	8
II. Sachverhalt.....	9
1. Beschreibung des Vorhabens.....	9
1.1 Vorstellung des Vorhabens.....	9
1.2 Bedarf des Vorhabens.....	10
1.3 Untersuchungsraum.....	11
1.4 Standortalternativen und Transportvarianten.....	11
2. Beschreibung des Verfahrensablaufs.....	15
2.1 Vorbereitungsphase.....	15
2.2 Antragskonferenz und Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	15
2.3 Einleitung der Raumverträglichkeitsprüfung und Beteiligung der Öffentlichkeit.....	16
2.4 Erörterung.....	16
2.5 Zielabweichungsverfahren.....	17
2.6 Abschluss und Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung: Landesplanerische Feststellung.....	17
3. Überblick über die Verfahrensbeteiligten und Stellungnahmen.....	18
3.1 Überblick über die beteiligten Stellen und weitere Beteiligte.....	18
3.2 Überblick über die Inhalte der Stellungnahmen.....	19
3.2.1 Hinweise zur gesamtträumlichen Entwicklung.....	19
3.2.2 Hinweise zur Siedlungs- und Versorgungsstruktur.....	19

3.2.3	Hinweise zu Freiraumstrukturen und -nutzungen.....	20
3.2.4	Hinweise zu technischer Infrastruktur, Logistik, Verkehr.....	20
3.2.5	Hinweise zu den Umweltbelangen.....	21
3.2.6	Allgemeine Hinweise zur RVP.....	22
3.2.7	Abstimmung mit weiteren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.....	22
4.	Beschreibung der Prüfmethodik und der Datengrundlagen	22
4.1	Prüfauftrag und -gegenstand.....	22
4.2	Prüfmethodik	23
4.3	Datengrundlagen	24
III.	Begründung	26
1.	Auswirkungen des Vorhabens auf Erfordernisse der Raumordnung / raumbedeutsame Raumnutzungen.....	26
1.1	Landes-Raumordnungsprogramm / Regionales Raumordnungsprogramm.....	27
1.1.1	Gesamträumliche Entwicklung.....	27
1.1.2	Siedlungs- und Versorgungsstruktur	30
1.1.3	Freiraumverbund und Bodenschutz.....	31
1.1.4	Natur und Landschaft.....	37
1.1.5	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	52
1.1.6	Rohstoffgewinnung und -sicherung.....	58
1.1.7	Landschaftsgebundene Erholung, Tourismus	64
1.1.8	Wassermanagement / -versorgung, Hochwasserschutz	69
1.1.9	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.....	77
1.1.10	Technische Infrastruktur, Logistik, Verkehr	78
1.1.11	Energie	80
1.1.12	Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	80
1.2	Abstimmungen mit weiteren raumbedeutsamen Planungen, Nutzungen und Nutzungsansprüchen.....	82
1.3	Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf Erfordernisse der Raumordnung / Raumnutzungen	83
1.4	Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf Erfordernisse der Raumordnung / Raumnutzungen und Ergebnisse der Abstimmung mit weiteren raumbedeutsamen Planungen	85
2	Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt.....	86
2.1	Allgemeine Beschreibung der Auswirkungen	87
2.1.1	Baubedingte Auswirkungen	88
2.1.2	Anlagebedingte Auswirkungen.....	88
2.1.3	Betriebsbedingte Auswirkungen.....	89
2.2	Schutzgut Mensch, insb. die menschliche Gesundheit	89

2.3	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	91
2.4	Schutzgut Fläche.....	93
2.5	Schutzgut Boden.....	94
2.6	Schutzgut Wasser.....	96
2.7	Schutzgüter Luft und Klima	98
2.8	Schutzgut Landschaft.....	100
2.9	Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	102
2.10	Wechselwirkungen	104
2.11	Auswirkungen des Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete	104
2.11.1	Erfordernis der Prüfung der Natura 2000-Gebiete	104
2.11.2	Erfordernis der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung	105
2.11.3	Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen auf Erhaltungsziele bzw. für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile des Natura 2000-Gebietes.....	106
2.11.4	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens, unter Einbeziehung von Maßnahmen der Schadensvermeidung bzw. -minderung	107
2.12	Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenschutz	109
2.12.1	Erfordernis der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange.....	109
2.12.2	Beschreibung der Auswirkungen im Untersuchungsraum	109
2.12.3	Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren	110
2.12.4	Bewertung der Auswirkungen im Untersuchungsraum	110
2.13	Auswirkungen des Vorhabens auf die EU-Wasserrahmenrichtlinie	112
2.14	Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. der Auswirkungen auf den Gebiets- und Artenschutz.....	113
3.	Zusammenfassende raumordnerische Gesamtabwägung (inkl. Begründung des landesplanerisch festgestellten Standorts).....	120
	Quellenverzeichnis	IX
	Rechts- und Gesetzesverweise	X
	Anlagen.....	XII

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Plansätze, Vorhabenauswirkungen und Bewertung zu Kapitel 1, LROP, Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume	27
Tabelle 2: Plansätze, Vorhabenauswirkungen und Bewertung zu Kapitel I, Abschnitt 2 RROP, Entwicklung der räumlichen Struktur im Großraum Braunschweig	29
Tabelle 3: Plansätze, Vorhabenauswirkungen und Bewertung zu Kapitel 2, LROP, Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur	31
Tabelle 4: Plansätze, Vorhabenauswirkungen und Bewertung zu Kapitel 3, Abschnitt 3.1.1 LROP, Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	32
Tabelle 5: Plansätze, Vorhabenauswirkungen und Bewertung zu Kapitel III, Abschnitt 1 RROP, Entwicklung eines regionalen Freiraumverbundes und seiner Funktionen, naturraumbezogene Freiraumentwicklung, Bodenschutz	34
Tabelle 6: Plansätze, Vorhabenauswirkungen und Bewertung zu Kapitel 3, Abschnitte 3.1.2 / 3.1.3 / 3.1.4 LROP, Natur und Landschaft / Natura 2000 / Entwicklung der Großschutzgebiete	38
Tabelle 7: Plansätze, Vorhabenauswirkungen und Bewertung zu Kapitel III, Abschnitte 1.3 / 1.4 / 1.5 / 1.6 RROP, Natura 2000 / Natur und Landschaft / Kulturlandschaft / Großschutzgebiete	45
Tabelle 8: Plansätze, Vorhabenauswirkungen und Bewertung zu Kapitel 3, Abschnitt 3.2.1 LROP, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei	53
Tabelle 9: Plansätze, Vorhabenauswirkungen und Bewertung zu Kapitel III, Abschnitt 2.2 RROP, Wald und Forstwirtschaft	55
Tabelle 10: Plansätze, Vorhabenauswirkungen und Bewertung zu Kapitel 3, Abschnitt 3.2.2 LROP, Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	59
Tabelle 11: Plansätze, Vorhabenauswirkungen und Bewertung zu Kapitel III, Abschnitt 2.3 RROP, Rohstoffgewinnung	61
Tabelle 12: Plansätze, Vorhabenauswirkungen und Bewertung zu Kapitel 3, Abschnitt 2.3.3 LROP, Landschaftsgebundene Erholung	64
Tabelle 13: Plansätze, Vorhabenauswirkungen und Bewertung zu Kapitel III, Abschnitt 2.4 RROP, Erholung und Tourismus	65
Tabelle 14: Plansätze, Vorhabenauswirkungen und Bewertung zu Kapitel 3, Abschnitt 3.2.4 LROP, Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	70
Tabelle 15: Plansätze, Vorhabenauswirkungen und Bewertung zu Kapitel III, Abschnitte 2.5.1 / 2.5.2 / 2.5.3 / 2.5.4 RROP, Oberflächengewässer / Grundwasser / Wasserversorgung / Vorbeugender Hochwasserschutz	73
Tabelle 16: Plansätze, Vorhabenauswirkungen und Bewertung zu Kapitel III, Abschnitt 3 RROP, Grundsätze zum Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel	77
Tabelle 17: Plansätze, Vorhabenauswirkungen und Bewertung zu Kapitel 4, Abschnitte 4.1.1 / 4.1.3 LROP, Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik / Straßenverkehr	78
Tabelle 18: Plansätze, Vorhabenauswirkungen und Bewertung zu Kapitel IV, Abschnitte 1.4 / 1.5 RROP, Straßenverkehr / Fahrradverkehr	79
Tabelle 19: Plansätze, Vorhabenauswirkungen und Bewertung zu Kapitel IV; Abschnitt 4 RROP, Abwasserbeseitigung	81

Tabelle 20: Vergleich der Transportvarianten bzgl. ihrer Raumverträglichkeit	84
Tabelle 21: Vergleich der Transportvarianten bzgl. ihrer Umweltverträglichkeit (Schutzgüter)	116

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Darstellung des Untersuchungsraumes	11
Abbildung 2: Transportvariante Landbandanlage (LBA) – Nord.....	13
Abbildung 3: Transportvariante Seilbahnanlage (SBA) – Nord.....	14
Abbildung 4: Transportvariante Landbandanlage (LBA) – Süd.....	15
Abbildung 5: Übersichtskarte Natura 2000-Gebiete im Untersuchungs- und Wirkungsraum (am Beispiel des FFH-Gebietes "Felsen im Okertal")	106
Abbildung 6: Übersichtskarte des landesplanerisch festgestellten Standorts.....	XII
Abbildung 7: Detailkarte zu den landesplanerisch festgestellten Transportvarianten	XIII

Abkürzungsverzeichnis

a	Jahr
Abs.	Absatz / Abschnitt
Abt.	Abteilung
AllGO	Allgemeine Gebührenordnung
ArbBl.	Arbeitsblatt
ArL	Amt für regionale Landesentwicklung
Art.	Artikel
B	Bundesstraße
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRPHV	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz
ca.	circa
CEF	Continuous Ecological Functionality
d	Tag
db(A)	Bewerteter Schalldruckpegel in Dezibel nach Frequenzbewertung A
DIN	Deutsches Institut für Normung
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
EU	Europäische Union
e.V.	eingetragener Verein
FNP	Flächennutzungsplan
FFH	Flora-Fauna-Habitat
G	Grundsatz (der Raumordnung)
GAA	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
GLD	Gewässerkundlicher Landesdienst Niedersachsen
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GS	Goslar / Landkreis Goslar
ha	Hektar
HQ	Hochwasserabfluss
Kfz	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
kV	Kilovolt
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen
LK	Landkreis
Lkw	Lastkraftwagen

LROP	Landes-Raumordnungsprogramm
LSG	Landschaftsschutzgebiet
m	Meter
m ³	Kubikmeter
Mio.	Millionen
mm	Millimeter
Nds.	Niedersachsen / niedersächsisch
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NLD	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NN	Normalnull
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
Nr.	Nummer
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PM	Particulate Matter
PFV	Planfeststellungsverfahren
ROG	Raumordnungsgesetz
ROGÄndG	Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften
ROV	Raumordnungsverfahren
RoV	Raumordnungsverordnung
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RVP	Raumverträglichkeitsprüfung
RVS	Raumverträglichkeitsstudie
s	Sekunde
s.	siehe
S.	Seite
SBA	Seilbahnanlage
SKW	Schwerkraftwagen
t	Tonne
TA	Technische Anleitung
TÖB	Träger öffentlicher Belange
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VB	Vorbehaltsgebiet
VorP	Vorprüfung
VP	Verträglichkeitsprüfung
VR	Vorranggebiet

VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSG	Wasserschutzgebiet
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
Z	Ziel (der Raumordnung)

I. Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung¹

1. Landesplanerische Feststellung

Das von dem Unternehmen „Harzer Pflastersteinbrüche Telge & Eppers, Niederlassung der KEMNA BAU GmbH & Co. KG“ (im Folgenden auch: der Vorhabenträger) geplante Vorhaben „Diabas-Erweiterung Huneberg-Ost“ entspricht auf Basis der vorgelegten Unterlagen unter Beachtung von Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung.

Der in Anlage 1 dieser Landesplanerischen Feststellung dargestellte Standort stimmt bei Beachtung der in Kapitel I. 2. genannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung überein. Das geplante Vorhaben ist am vorgesehenen Standort östlich des bestehenden Steinbruchs Huneberg hinsichtlich seiner raumbedeutsamen Auswirkungen raumverträglich.

Es wurde eine überschlägige Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem derzeitigen Planungsstand des Vorhabens anhand der Antragsunterlagen durchgeführt. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter ist auf Grundlage der Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erfolgt und in diese Landesplanerische Feststellung eingeflossen. Die Umweltverträglichkeit kann für das Vorhaben bei Einhaltung der in Kapitel I. 2. aufgeführten Maßgaben erzielt werden.

Bezüglich der vorgelegten Transportvarianten sind folgende Einschränkungen bzw. weitere Definitionen zur landesplanerisch festgestellten Raum- und Umweltverträglichkeit zu machen:

1. Die Transportvariante Nord – Schwerlastverkehr (verworfen) ist nicht raum- und umweltverträglich. Diese Variante ist seitens des Vorhabenträgers aufgrund ihrer erheblichen Auswirkungen verworfen worden. Dieser Einschätzung wird gefolgt. Der Vollständigkeit halber ist ihr Ausschluss auch an dieser Stelle festgehalten.
2. Die Transportvariante Nord – Landbandanlage ist unter Einhaltung von Maßgaben raum- und umweltverträglich.
3. Die Transportvariante Nord – Seilbahnanlage ist unter Einhaltung von Maßgaben raum- und umweltverträglich.
4. Die Transportvariante Süd- Landbandanlage ist aufgrund seiner Führung durch das Vorranggebiet Wald sowie nicht auszuschließenden Konflikten im Artenschutz nicht raum- und umweltverträglich.

¹ Mit Inkrafttreten der Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) am 28.09.2023 wurde in § 15 ROG die bisherige Bezeichnung „Raumordnungsverfahren“ durch die Bezeichnung „Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt und der Paragraph insgesamt neu gefasst. Der Zweck des Verfahrens und die Grundzüge des Verfahrensablaufs werden beibehalten, sodass es sich um eine reine Namensänderung handelt. Vorbereitende Arbeiten zum vorliegenden Verfahren (z. B. die Antragskonferenz) wurden zwar vor dem Inkrafttreten des ROGÄndG unter Verwendung der Bezeichnung „Raumordnungsverfahren“ begonnen, da die Einleitung des Verfahrens am 09.09.2024 erfolgte und damit nach der Gesetzesänderung, wird in dieser Landesplanerischen Feststellung durchgängig die Bezeichnung „Raumverträglichkeitsprüfung“ bzw. RVP verwendet.

Im Ergebnis wird das Vorhaben mit den Transportvarianten Nord – Landbandanlage und Nord – Seilbahnanlage raumordnerisch unter Beachtung und Berücksichtigung der Maßgaben als raum- und umweltverträglich bewertet. Dabei ist die Transportvariante Nord – Seilbahnanlage raumordnerisch leicht vorzuzugswürdig gegenüber der Transportvariante Nord – Landbandanlage.

2. Maßgaben

Diese landesplanerische Feststellung enthält Maßgaben für das nachfolgende Genehmigungsverfahren. Dabei dienen diese Maßgaben der Sicherung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie der Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen bzw. anderer Rechtsvorschriften, deren Nichteinhaltung einer späteren Zulassung entgegensteht. Zusammengefasst wird über die Maßgaben die Raumverträglichkeit der Vorhabenplanung gewährleistet. Darüber hinaus dienen einzelne Maßgaben der Herstellung beziehungsweise Optimierung der Umweltverträglichkeit.

Jede Maßgabe ist in der Landesplanerischen Feststellung fachlich hergeleitet und begründet. Die Maßgaben dienen einer weiteren raumordnungskonformen Ausgestaltung des Vorhabens durch den Vorhabenträger und als Grundlage für die im Genehmigungsverfahren näher auszugestaltenden Nebenbestimmungen.

Maßgaben des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens, die sich auf Ziele der Raumordnung beziehen, unterliegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG der Beachtungspflicht; ferner sind Maßgaben mit Bezug zu Grundsätzen der Raumordnung bzw. als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im nachfolgenden Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ROG und § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG zu berücksichtigen. Bei jeder Maßgabe sind die Bezüge kenntlich gemacht. Dabei steht ein (Z) im angegebenen Bezugstext für Maßgaben, die sich auf ein Ziel der Raumordnung und ein (G) für solche, die sich auf einen Grundsatz der Raumordnung beziehen.

Freiraumverbund und Bodenschutz

Maßgabe 1: Die Bereiche des Riefenbruchs, die als (mittleres / tiefes) Niedermoor identifiziert sind, sollen durch das Vorhaben möglichst nicht beeinträchtigt werden. Beim Transport des Rohstoffs mittels Landbandanlage (LBA) Nord soll die Anlage so aufgeständert werden, dass das Niedermoor nicht wesentlich beeinträchtigt wird und in seiner Funktionsfähigkeit erhalten bleibt. Zudem soll eine minimale Verschiebung der Führung verfolgt werden, damit die Betroffenheit von mittlerem / tiefem Niedermoor ausgeschlossen ist.

→ Bezug: LROP 2022, 3.1.1 Ziffer 06 (G)

Begründung: Moore mit einem hohen Kohlenstoffgehalt sollen hinsichtlich ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher und den weiteren natürlichen Funktionen im Naturhaushalt entwickelt werden. Das Kohlenstoffspeichervermögen im Bereich des Riefenbruchs und der Bäche ist als sehr hoch bewertet worden und darf in seiner Funktion nicht beeinträchtigt werden. Die Maßgabe sichert den Riefenbruch als Niedermoor mit seinen natürlichen Funktionen und dient damit der Optimierung des Vorhabens.

Natur und Landschaft:

Maßgabe 2: Bei Ausführung der Transportvariante als Landbandanlage (LBA Nord) muss eine Querungshilfe für den Luchs, die Wildkatze und größere Wildtiere (z. B. Rotwild) hergestellt werden.

→ Bezug: LROP 2022, 3.1.2 Ziffer 02 Satz 1+3 (Z, G)

Begründung: Die Vorranggebiete Biotopverbund beinhalten die überregional bedeutsamen Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes. Sie dienen der Sicherung heimischer Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften. Dieses Ziel darf nicht beeinträchtigt werden. Laut Niedersächsischem Landschaftsprogramm führt eine Wanderoute für Großwild über das Vorhabengebiet. Diese muss in ihren Funktionen erhalten bleiben. Die Maßgabe sichert die Anpassung des Vorhabens an dieses Ziel der Raumordnung.

Land- und Forstwirtschaft, Fischerei:

Maßgabe 3: Die Kompensation der Waldflächen soll entsprechend der fachrechtlichen Vorgaben im Naturraum Harz umgesetzt werden. Ferner soll geprüft werden, ob durch Kompensationen ein Beitrag zu einem an dem Klimawandel angepassten Waldumbau im Naturraum Harz beigetragen werden kann.

→ Bezug: LROP 2022, 3.2.1 Ziffer 02 (G)

Begründung: Der Wald soll grundsätzlich wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt sowie für die Naherholung erhalten und vermehrt werden. Durch das Vorhaben werden Waldflächen in Anspruch genommen, für die Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden müssen. Diese erfolgen entsprechend den rechtlichen Vorgaben. Aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels auf den Wald auch im Naturraum Harz bietet sich eine Prüfung, ob klimawandelangepasster Waldumbau oder ähnliche Maßnahmen über notwendige Kompensationen möglich sind, an. Die Maßgabe dient zur Optimierung des Vorhabens.

Landschaftsgebunde Erholung und Tourismus:

Maßgabe 4a: Die touristische Wegeinfrastruktur ist als erholungs- und tourismusrelevante Infrastruktur zu sichern. Konkret ist der von den Transportvarianten gequerte Radwander-/Mountainbike-Weg in seiner Wegebeziehung nicht zu zerschneiden. Darüber hinaus sind die beiden Wege, die durch das Vorhaben direkt betroffen sind, zur Aufrechterhaltung der bestehenden Wegebeziehungen zu verlegen.

Maßgabe 4b: Zudem soll die Erholungsfunktion durch die Einrichtung von Naturlehrpfaden oder das Errichten von Hinweistafeln oder Bänken aufgewertet werden.

→ Bezug: RROP 2008, III 2.4 Ziffer (8) (Z); RROP 2008, III 2.4 Ziffer (12) + (13) (Z)

Begründung: Der Harz ist für den Wander- und Radtourismus von hoher Bedeutung. Aufgrund dessen werden erholungs- und tourismusrelevante Infrastrukturen durch „Vorranggebiete Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ gesichert. Im Untersuchungsraum des Vorhabens liegt der raumordnerisch gesicherte Rad-

weg „Mountainbike-Route O 11 Brüche und Bäche“ der Volksbankarena Harz. Dieser darf in seiner Wegebeziehung nicht unterbrochen werden, abgesehen von kurzzeitigen baubedingten Unterbrechungen während der Bauphase der Transportinfrastruktur. Zwei weitere Wanderwege befinden sich nördlich („Kötenweg“) und südlich („Meilerweg“) im bzw. angrenzend zum Erweiterungsgebiet. Die beiden Wege werden laut Vorhabenplanung durch den Vorhabenträger umgelegt, damit diese weiterhin nutzbar sind. Die Maßgabe 4a ergeht zur Aufrechterhaltung der bestehenden Wegebeziehungen und sichert die Anpassung des Vorhabens an die Ziele der Raumordnung. Zur Optimierung des Vorhabens sind Maßnahmen, die die Erholungsfunktion entlang der Freizeitwege verbessern, wie bspw. die Einrichtung von Naturlehrpfaden, das Errichten von Hinweistafeln und Bänken, zu begrüßen (Maßgabe 4b).

Wassermanagement / -versorgung, Hochwasserschutz:

Maßgabe 5: Zur Minimierung des Schadstoffeintrags in den Grundwasserkörper sind die erforderlichen Maßnahmen mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen und umzusetzen. Eine Beweissicherung über die Schadstoffvermeidung bzw. -verringerung im Zuge der Abwasserbehandlung ist vorzusehen.

→ Bezug: LROP 2022, 3.2.4 Ziffer 03 (Z); LROP 2022, 3.2.4 Ziffer 04 (Z)

Begründung: Der Schutz der Gewässer, insbesondere des Grundwassers ist in den Festlegungen des LROP beschrieben. Innerhalb des Bau und Betriebs des Vorhabens kommen Maschinen und Fahrzeuge zum Einsatz, von denen schädliche Stoffe in den Grundwasserkörper gelangen können. Daher ist durch geeignete und vom Vorhabenträger bereits vorgelegte Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Einträge von Nähr- und Schadstoffen in das Grundwasser gelangen bzw. die Schadstoffeinträge so gering wie möglich gehalten werden. Dies kann u.a. in Form von regelmäßigen Kontrollen, durch den Einsatz schneller (biologisch) abbaubarer Betriebsmittel sowie durch den sachgemäßen Umgang bzw. die Lagerung von verwendeten boden- und wassergefährdeten Stoffen erfolgen. Die Maßgabe sichert die Anpassung des Vorhabens an die Ziele der Raumordnung.

Maßgabe 6: Für das Vorhaben ist eine vorherige Genehmigung gemäß § 6 der Verordnung über die Erweiterung des Wasserschutzgebietes für die Granetalsperre (Radau-Überleitung) (heute „WSG Granetalsperre – Radau“) bei der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landkreises Goslar zu beantragen und im weiteren Genehmigungsverfahren der Nachweis über die erteilte Genehmigung zu erbringen.

→ Bezug: LROP 2022, 3.2.4 Ziffer 06 (Z); RROP 2008, III 2.5.2 Ziffer (6) (Z)

Begründung: Um die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu sichern sind im LROP sowie im RROP „Vorranggebiete Trinkwassergewinnung“ festgelegt. Das Vorhaben liegt in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung. Diesem liegt das Wasserschutzgebiet (WSG) „Granetalsperre – Radau“ zugrunde. Gemäß § 6 der WSG-Verordnung ist die „Anlage von Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, von Einschnitten und von Steinbrüchen durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden (hierunter fallen nicht bergbauliche Arbeiten auf der Grundlage eines zugelassenen bergbaulichen Betriebsplanes)“ nur beschränkt zulässig. Das vorliegende Vorhaben fällt in diese

Kategorie und bedarf daher einer Ausnahmegenehmigung der unteren Wasserbehörde (UWB). Da die entsprechende Genehmigung zum Zeitpunkt der RVP noch nicht vorlag, ergeht diese Maßgabe für das nachgelagerte Genehmigungsverfahren. Ohne Abstimmungen und Genehmigung der UWB entspricht das Vorhaben nicht der Wasserschutzgebiets-VO und würde damit einen Zielkonflikt auslösen. Die Maßgabe sichert die Anpassung des Vorhabens an die Ziele der Raumordnung.

Maßgabe 7: Zur Überwachung des Radau-Stollen ist in Begleitung der vorhabenbedingten Sprengungen ein messtechnisches Monitoring innerhalb des Stollenbergwerkes durchzuführen.

→ Bezug: RROP 2008, III 2.5.3 Ziffer (2) (Z)

Begründung: Um das überörtliche Verbundnetz der Fernwasserleitungen in seinem Bestand zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen sind die Fernwasserleitungen als „Vorranggebiet Fernwasserleitung“ festgelegt. Im nördlichen Randbereich des Erweiterungsgebietes verläuft der im RROP 2008 als „Vorranggebiet Fernwasserleitung“ festgelegte Radaustollen. Aufgrund der vorhabenbedingten kleineren Sprengungen zur Herstellung der Tagebaugeometrie sowie zur Rohstoffgewinnung durch Bohr- und Großbohrlochsprengungen ist ein messtechnisches Monitoring innerhalb des Stollenbergwerkes durchzuführen. Die Maßgabe dient der Überwachung des Radaustollens und sichert die Anpassung des Vorhabens an die Ziele der Raumordnung.

Schutzgut Boden / Schutzgut kulturelle und sonstige Sachgüter

Maßgabe 8: Zum Schutz wertvoller Böden und zur Dokumentation historischer kultureller Sachgüter im Vorhabengebiet, insbesondere der Relikte des Altbergbaus, soll vor und während der Boden-/Bauarbeiten eine bodenkundliche und montanarchäologische Baubegleitung durchgeführt werden.

→ Bezug auch zu: LROP 2022 3.1.1 Ziffer 04 (G); RROP 2008, III 1.5 Ziffer (3) (G)

Begründung: Auf Grundlage einer montanarchäologischen Stellungnahme des Nds. Landesamts für Denkmalpflege werden im Gebiet der geplanten Erweiterungsfläche Hinterlassenschaften früherer (zum Teil prähistorischer) Bergbautätigkeiten, wie Meilerplätze, Pingen und Reste von Steinbrüchen vermutet. Die Verdachtsflächen wurden bereits überschlägig erfasst und sollten vor dem Beginn der Arbeiten kartiert und dokumentiert werden, da die Bergbaurelikte einen Teil des kulturellen Erbes des Harzes als Kultur- und Naturlandschaftsraum darstellen. Da zudem größere Bodenabtragungen und andere Arbeiten im Zuge des Aufschlusses der neuen Lagerstätte geplant sind, sollte ebenfalls eine bodenkundliche Baubegleitung erfolgen, um bspw. besonders schützenswerte Böden mit Archivfunktion identifizieren zu können. Beide Maßnahmen werden in der überschlägigen Umweltprüfung als Teil der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (VM10 und VM12) vorgeschlagen und sollten entsprechend der Vorgaben und mit fachlicher Begleitung umgesetzt werden. Die Maßgabe dient der Herstellung der Umweltverträglichkeit.

Schutzgut Landschaft

Maßgabe 9: Für das Vorhaben ist eine vorherige Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Goslar zu beantragen und im weiteren Genehmigungsverfahren der Nachweis über die erteilte Erlaubnis zu erbringen.

→ Bezug auch zu: LROP 2022, 3.1.2 Ziffer 01 (Z); RROP 2008, III 1.4 Ziffer (6) (Z); RROP 2008, III 1.4 Ziffer (9) (G) Ziffer (9) (G)

Begründung: Gemäß der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ besteht für die Durchführung von Maßnahmen zur Erkundung des möglichen Neuaufschlusses oder Ausbaus von Lagerstätten zur Förderung von Bodenschätzen oder Bodenbestandteilen ein Erlaubnisvorbehalt (§ 6 Abs. 1 Nr. 16 der Verordnung). Eine Erlaubnis kann auf Antrag erteilt werden, sofern die Maßnahme den Gebietscharakter des LSGs nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Näheres regelt die LSG-Verordnung und damit das Fachrecht. Da die entsprechende Erlaubnis zum Zeitpunkt der RVP noch nicht vorlag, ergeht diese Maßgabe für das nachgelagerte Genehmigungsverfahren. Die Maßgabe dient der Herstellung der Umweltverträglichkeit.

Artenschutz

Maßgabe 10: Die in den Antragsunterlagen aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (außer Maßnahme V3), die vorgezogenen CEF-Maßnahmen und die Schutzmaßnahmen für Amphibien sind entsprechend den Ausführungen umzusetzen. Hierbei sind insbesondere die CEF-Maßnahmen im Vorfeld der Bodenarbeiten und Baumaßnahmen durchzuführen und ihre Funktionsfähigkeit nachzuweisen.

Begründung: Zum Erreichen der Umweltverträglichkeit wurden im Rahmen der überschlägigen Umweltprüfung vorgezogene CEF-Maßnahmen vom Vorhabenträger angeführt. Um einen Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auszuschließen, ist die Umsetzung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen notwendig. Die CEF-Maßnahmen sind vor Beginn der Bodenarbeiten durchzuführen und betreffen insbesondere die beiden Vogelarten Raufußkauz und Sperlingskauz, Fledermäuse sowie zwei Schmetterlingsarten. Die Amphibien sind gutachterlich als nicht prüfrelevant eingestuft wurden, da jedoch das Vorkommen des Grasfrosches im Riefenbruch als bemerkenswert charakterisiert wird, sind entsprechende Einzelmaßnahmen ebenfalls zu berücksichtigen. Die Maßgabe sichert die artenschutzrechtliche Verträglichkeit.

3. Befristung der Geltungsdauer

Gemäß § 11 Abs. 2 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) ist die Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung auf fünf Jahre befristet. Die Frist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag des Vorhabenträgers verlängert werden. Die Frist ist gehemmt, solange ein vor Fristablauf eingeleitetes Zulassungsverfahren für das Vorhaben nicht mit einer bestandskräftigen Entscheidung abgeschlossen ist.

4. Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen der Raumverträglichkeitsprüfung

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung ist § 15 ROG in Verbindung mit §§ 10 f. NROG. Für Vorhaben zum Abbau von Rohstoffen kann eine raumordnerische Prüfung erforderlich werden, wenn es sich um eine raumbedeutsame Planung mit überörtlicher Bedeutung handelt und die Raumordnungsbehörde gemäß § 15 Abs. 4 Satz 4 ROG erwartet, dass das Vorhaben zu raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen führen könnte. Das vorliegende, zu prüfende Vorhaben stellt als „andere als bergbauliche Vorhaben zum Abbau von oberflächennahen Rohstoffen mit einer vom Vorhaben beanspruchten Gesamtfläche von zehn Hektar oder mehr“ eine Planung oder Maßnahme von überörtlicher Bedeutung gemäß § 1 Nr. 17 Raumordnungsverordnung (RoV) dar. Die Raumbedeutsamkeit ist daher aufgrund der beanspruchten Gesamtfläche von über zehn Hektar (42 Hektar im Falle des hier vorliegenden Verfahrens) gegeben. Im vorliegenden Fall ist für das geplante Vorhaben eine Raumverträglichkeitsprüfung zur Beurteilung der raumbedeutsamen Auswirkungen und zur Prüfung und Abstimmung im Sinne des § 15 Abs. 1 ROG erforderlich gewesen. Gründe, die eine Raumverträglichkeitsprüfung entbehrlich machen könnten, welche unter § 9 Abs. 2 NROG aufgeführt sind, konnten für das vorliegende Vorhaben nicht geltend gemacht werden.

5. Hinweise zur Wirkung der Landesplanerischen Feststellung

Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung als sonstiges Erfordernis der Raumordnung hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Das Ergebnis, die landesplanerische Feststellung, hat nach § 15 Abs. 1 ROG den Charakter einer gutachterlichen Stellungnahme. Es ist gemäß § 11 Abs. 5 NROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den in der Raumverträglichkeitsprüfung betreffenden Gegenstand, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen. Die Pflicht, gemäß § 4 Abs. 1 ROG Ziele der Raumordnung zu beachten, bleibt unberührt. Soweit sich die in Kapitel I. 2. genannten Maßgaben auf die Einhaltung von Zielen der Raumordnung richten, würde ihre Nichtbeachtung einer späteren Zulassung des Vorhabens entgegenstehen. Gleiches gilt bei Nichteinhaltung von Maßgaben, die die Vereinbarkeit der Vorhabenplanung mit anderen maßgeblichen Rechtsnormen, insbesondere des Umweltrechts, sicherstellen sollen.

6. Hinweise zur in der RVP geleisteten Prüfung der Umwelt- und der Natura 2000-Verträglichkeit

Während in der Raumverträglichkeitsprüfung nur eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen erfolgt, umfasst das nachfolgende Zulassungsverfahren gemäß § 49 Abs. 2 UVPG eine vertiefte Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens.

7. Hinweise zur weiteren Vorhabenplanung und -realisierung

Aus dem Beteiligungsverfahren gingen Hinweise hervor, die nicht die Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung betreffen, sondern die nachfolgende Verfahrensebene des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG in

der Zuständigkeit des Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig. Die Hinweise werden im Folgenden in zusammengefasster Form aufgelistet:

- die erforderliche Kompensation bzw. Ausgleich und Ersatz hinsichtlich Naturschutz, Wald und Bodenschutz ist im nachfolgenden Verfahren abzustimmen und festzulegen
- es wurden Hinweise auf die erforderliche Kompensationsgröße bezogen auf die in Anspruch zu nehmende Waldfläche (Berechnung der Eingriffsbilanzierung, Klärung der Wertigkeit des Waldbestands und der betroffenen Waldfunktionen) abgegeben, eine weitere Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt sowie der unteren Naturschutzbehörde wird hierzu angeregt
- zudem erfolgten Hinweise zur Ermittlung der Wertigkeit der Erholungs- und Schutzfunktion der Fläche und der daraus abgeleiteten Kompensationserfordernisse, diese sollen ebenfalls nachfolgend geprüft und abgestimmt werden
- bezogen auf die Auswirkungen auf die umliegenden Fließgewässer Speckenbach und Tiefenbach wurde eine Aktualisierung der Datengrundlagen und der zugrundeliegenden Untersuchungen gefordert
- es wird eine Vorab-Gefährdungsbeurteilung bezüglich einer möglichen Belastung der Erweiterungsfläche mit Kampfmitteln empfohlen
- auf Genehmigungsebene sollten mögliche Wechselwirkungen zwischen dem vorliegenden Vorhaben und der ebenfalls geplanten Erweiterung des östlich liegenden Gabbro-Tagebaus erneut geprüft werden

Die Stellungnahmen sind unter Berücksichtigung der Datenschutzmaßgaben in geschwärzter Form dem Vorhabenträger übermittelt worden und stehen daher für das nachgelagerte Genehmigungsverfahren zur Verfügung.

8. Hinweise zu den Kosten

Bei der Durchführung dieser Raumverträglichkeitsprüfung handelt es sich um eine Amtshandlung der unteren Landesplanungsbehörde, für die nach §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO) Kosten zu erheben sind. Diese Kosten sind gemäß § 5 Abs. 1 NVwKostG von dem Vorhabenträger zu tragen. Bei der Bestimmung der Kosten ist Tarifnummer 71 des Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung anzuwenden.

Zu den Kosten der Raumverträglichkeitsprüfung ergeht ein gesonderter Bescheid an den Vorhabenträger.

9. Hinweise zur Geltendmachung von Vorhabens- und Formfehlern und zum Rechtsbehelf

Gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 NROG ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Durchführung dieser Raumverträglichkeitsprüfung, die nicht innerhalb eines Jahres schriftlich geltend gemacht worden ist, unbeachtlich. Die Jahresfrist beginnt mit der Bekanntmachung über die Auslegung der Landesplanerischen Feststellung. Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung kann nur im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung gerichtlich überprüft werden.

II. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Das Unternehmen „Harzer Pflastersteinbrüche Telge & Eppers, Niederlassung der KEMNA BAU GmbH & Co. KG“, Bad Harzburg, plant den Aufschluss des Gewinnungs-/ Erweiterungsfeldes „Huneberg-Ost“. Das Vorhaben hat eine Gesamtgröße von rund 42 ha und befindet sich im Harz südlich der Stadt Bad Harzburg. Der aktuelle Betriebsstandort befindet sich östlich rd. 500 m - 1.500 m entfernt.

1.1 Vorstellung des Vorhabens

In dem heute weitgehend forstwirtschaftlich genutzten Bereich ist eine Festgesteinsgewinnung geplant. Konkret handelt es sich um eine Abbauüberführung von der bisherigen Lagerstättenteilfläche (Tagebau) Huneberg (in der Gemarkung Zellerfeld-Forst, Flur 30, Flurstücke 8, 9 und 13/89) auf die Teilfläche Huneberg-Ost (in der Gemarkung Harzburg-Forst II, Flur 1, Flurstücke 13/86, 13/87 und 13/128). Beide Flächen befinden sich dabei in Gänze im Verwaltungsbezirk Harz (Landkreis Goslar). In diesem gemeindefreien Gebiet obliegt die Verwaltung dem Forstamt Clausthal der Niedersächsischen Landesforsten. Zwischen der östlich gelegenen Erweiterungsfläche und der bisherigen Abbaustelle liegt das Riefenbruch-Biotop. Zum Schutz des Riefenbruch-Biotops wurde die Gesamtfläche nach der Antragskonferenz im Jahr 2021 von 49,1 ha auf 42,33 ha reduziert. In südlicher Richtung des Erweiterungsgebietes befindet sich der Speckenbach mit der Einmündung in den Tiefenbach.

Die aktuelle Rohstoffgewinnung „Diabas-Abbau Huneberg“ ist mit einer Jahresförderleistung von ca. 1,2 Mio. t bis zum 31.12.2030 genehmigt. Die Gewinnung des Diabases² sei laut Vorhabenträger am Altstandort in bisheriger Qualität und Verfügbarkeit in 2035 erschöpft (vgl. Antragsunterlagen / U00 Antragstext S. 12). Infolge der mächtigen Abraumüberdeckung ist auch die Wirtschaftlichkeit des Abbaus zukünftig nicht mehr gegeben. Um die Versorgung mit wertvollen Natursteinen weiterhin zu gewährleisten, hat der Vorhabenträger in unmittelbarer Nähe zum bisherigen Standort geologische Erkundungsarbeiten durchgeführt, mit dem Ergebnis eines Diabas-Vorkommens auf der o. g. Erweiterungsfläche. Bis zum Abbauende des Altstandorts können so beide Standorte (Altstandort und Erweiterungsfläche) in einem Zeitraum von ca. 3 - 5 Jahren ohne Kapazitätserhöhung der Festgesteinsgewinnung betrieben werden (vgl. Antragsunterlagen / U01 Raumverträglichkeitsstudie, S. 10).

Der Abbau im Erweiterungsgebiet soll sich in vier Abbauabschnitten, verteilt auf die Dauer des Vorhabens von ca. 45 Jahren, gliedern. Der Standort für den Beginn des Aufschlusses ist dabei abhängig von den Transportvarianten, welche der Vorhabenträger zur Erschließung des Erweiterungsgebietes vorsieht (s. Kapitel II. 1.4). Das Vorhaben beginnt mit einer Vorfeldberäumung. Dabei wird vorerst der Mutterboden ausgehoben, welcher vorrangig zu Rekultivierungszwecken sowie für die umlaufende Randverwallung zur Abgrenzung der Erweiterungsfläche und des Altstandorts verwendet werden soll. Das entstandene Abraumvolumen am Ende des Abbaus im Erweiterungsgebiet wird unter Berücksichtigung eines Auflockerungsfaktors von 1,2

² Diabas zählt zu den Hartgesteinen und wird in der Rohstoffsicherungskarte des LBEG sowie in den Festlegungen des RROP für den Großraum Braunschweig zu den Natursteinen gezählt. In dieser Landesplanerischen Feststellung werden daher für die Gesteinsart Diabas synonym auch die Gruppenbezeichnungen „Hartgestein“ und „Naturstein“ verwendet. Gemeint ist dabei immer der an dieser Stelle lagernde Rohstoff Diabas.

voraussichtlich bei ca. 2,5 Mio. m³ liegen. Davon wird zunächst knapp die Hälfte des Abraums (ca. 1,3 Mio. m³) über eine der möglichen Transportvarianten zur bestehenden Abraumhalde des Altstandortes transportiert und verwahrt. Der restliche Abraum wird zu einer neu errichteten Abraumhalde im östlichen Teil des Erweiterungsgebietes verbracht. Für den Abraum nennt der Vorhabenträger verschiedene Möglichkeiten zur Weiterverarbeitung. Sofern die geplante Absatzsituation von 50 % eintritt, verbleiben von den übrig gebliebenen 1,3 Mio. m³ nur noch die Hälfte (ca. 797.500 m³ bei der südlichen Transportvariante und ca. 792.700 m³ bei den nördlichen Transportvarianten) auf der neu errichteten Abraumhalde im Erweiterungsgebiet (vgl. Antragsunterlagen / U3.2 Tech. Vorhabenbeschreibung, S. 4 und 5). Die Gewinnung des Natursteins Diabas erfolgt durch Bohr- und Großbohrlochsprengungen. Anschließend wird der Rohstoff für den Transport zum Altstandort verkleinert und mittels einer ausgewählten Transportvariante zum Altstandort transportiert und dort in der bestehenden Aufbereitungsanlage aufarbeitet. Die Zu- und Abfahrt der Lkw zum Transport des aufgearbeiteten Rohstoffs soll über die bereits bestehende 2,2 km lange befestigte Zufahrtsstraße mit Anbindung an die B 4 verlaufen (vgl. Antragsunterlagen / U01 Raumverträglichkeitsstudie, S.22 und 23).

Die Produkthalden, die genehmigte Abraumhalde sowie die Lagerstätte zur Lagerung des Rohstoffes zum Abtransport bleiben am Altstandort bestehen. Gleiches gilt für die bestehende Wasserhaltung und das bewährte Ableitsystem.

Bezogen auf die Folgenutzung des Altstandortes strebt der Vorhabenträger die Umsetzung des bestehenden Rekultivierungskonzeptes an und präferiert hierbei eine Renaturierung vor einer Rekultivierung.

1.2 Bedarf des Vorhabens

Die Rohstoffindustrie ist bedarfsgesteuert. Das heißt, oberflächennahe Rohstoffe werden nicht auf Vorrat gewonnen, sondern den Bedarfen angepasst (BÖDECKER et al. 2023, S. 30). Die Natursteine sind in Niedersachsen ungleich verteilt und räumlich auf den Süden Niedersachsens begrenzt. Der nördliche Teil Niedersachsens ist daher auf Importe angewiesen, um den Bedarf zu decken. Der Verbrauch an Natursteinen wird aus den Importzahlen sowie der niedersächsischen Produktion errechnet und liegt bei 12,3 – 16,5 Mio. t pro Jahr. Davon kommen zwischen 14 und 29 % Importe aus benachbarten Bundesländern sowie Norwegen und Schottland (BÖDECKER et al. 2023, S. 66-70). Der Naturstein Diabas gilt als wichtiger Rohstoff in der Bauindustrie und wird u.a. für den Straßen- und Wegebau sowie des Betonbaus verwendet. Das LBEG als Fachbehörde für Rohstoffe weist in einer Stellungnahme darauf hin, dass der derzeit bestehende Steinbruchbetrieb am Huneberg einen erheblichen Anteil des regionalen und überregionalen Bedarfs an Hartgesteinen für die Herstellung von Splitten und Schottern liefert. Mit der neuen Abbaustelle soll der regionale Bedarf an qualitativ hochwertigen, natürlichen Zuschlagsstoffen für die Bauindustrie langfristig gesichert werden.

Um die Versorgung an hochwertigen Naturstein weiterhin gewährleisten zu können, führte der Vorhabenträger in unmittelbarer Nähe des bisherigen Standorts geologische Erkundungsarbeiten durch. In Folge dieser Erkundung, konnte der Naturstein Diabas im Erweiterungsgebiet Huneberg-Ost nachgewiesen werden. Alternativstandorte des Diabas-Vorkommens konnten nicht gefunden werden (s. Antragsunterlagen / U01 Raumverträglichkeitsstudie, S. 52). Aufgrund der besonderen Bedeutung des hochwertigen Natursteins Diabas stufte das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) das Erweiterungsgebiet Huneberg-Ost in der Rohstoffsicherungskarte als „Lagerstätte 1. Ordnung, von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung“ ein.

dium und zum anderen in der Flächeninanspruchnahme der Abbauabschnitte. Die Transportvarianten werden im Folgenden kurz beschrieben. Weitere Ausführungen zu den Transportvarianten sind in den Antragsunterlagen unter U03.2 Techn. Vorhabenbeschreibung beschrieben.

Nordvariante mit Schwerkraftwagen (SKW)-Transport

Bei dieser Transportvariante wird der gewonnene Rohstoff vom Erweiterungsgebiet zum Altstandort mittels Schwerkraftwagen (SKW) transportiert. Die Flächeninanspruchnahme der SKW-Trasse beträgt 2,19 ha. Hierbei sollen die bestehenden Forst- und Wirtschaftswege genutzt werden, welche dennoch auf ca. 2,1 km Länge ausgebaut werden müssten, um den sicheren Transport mit Schwerkraftwagen zu gewährleisten. Aufgrund der deutlich längeren Transportwege bei Realisierung des SKW-Transports, auf denen zusätzlich ein deutlich höheres und dauerhaftes Verkehrsaufkommen zu erwarten wäre, und durch die Führung der Trasse durch zusätzliche, ansonsten nicht vom Vorhaben betroffene Bereiche sind zusätzliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten, weshalb diese Variante vom Vorhabenträger nicht weiterverfolgt wird.

Da den in den Unterlagen zur RVP dafür angeführten Gründen gefolgt werden kann, wird die Nordvariante mit Schwerkraftwagen (SKW)-Transport in dieser Landesplanerischen Feststellung nicht weiter ausgeführt.

Nordvariante mit Landbandanlage (LBA)

Der Rohstoff wird bei dieser Variante über eine Landbandanlage vom Nordwesten des Erweiterungsgebietes bis zum Nordosten des Altstandortes transportiert. Dabei ist die Installation eines Vorbrechers im Erweiterungsgebiet notwendig, um den Rohstoff zu verkleinern und transportfähig aufzubereiten. Parallel zur Landbandanlage soll ein Wartungs- und Wirtschaftsweg mit einer Länge von rund 600 m und zwei Haltebuchten gemäß DWA-Regelwerk ArbBI. A 904-1 aufgebaut werden. Damit die Landbandanlage am Übergabeturm im Altstandort auf dem passenden Niveau ankommt, muss eine Unterführung des Bohlweges mit einer Länge von rund 87 m und einer Breite des Einschnitts von rund 32 m errichtet werden (s. Abbildung 2). Die Flächeninanspruchnahme beträgt insgesamt 11.800 m² (1,18 ha). Der Bohlweg wird nach Fertigstellung der Unterführung uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Über die Bandanlage werden sowohl der Abraum und der Mutterboden, als auch der gewonnene Rohstoff transportiert. Der Abraum und der Mutterboden werden zur Abraumhalde und der Naturstein in Richtung Aufbereitungsanlage transportiert. Von hier aus wird dieser weiterverarbeitet und anschließend verkauft.

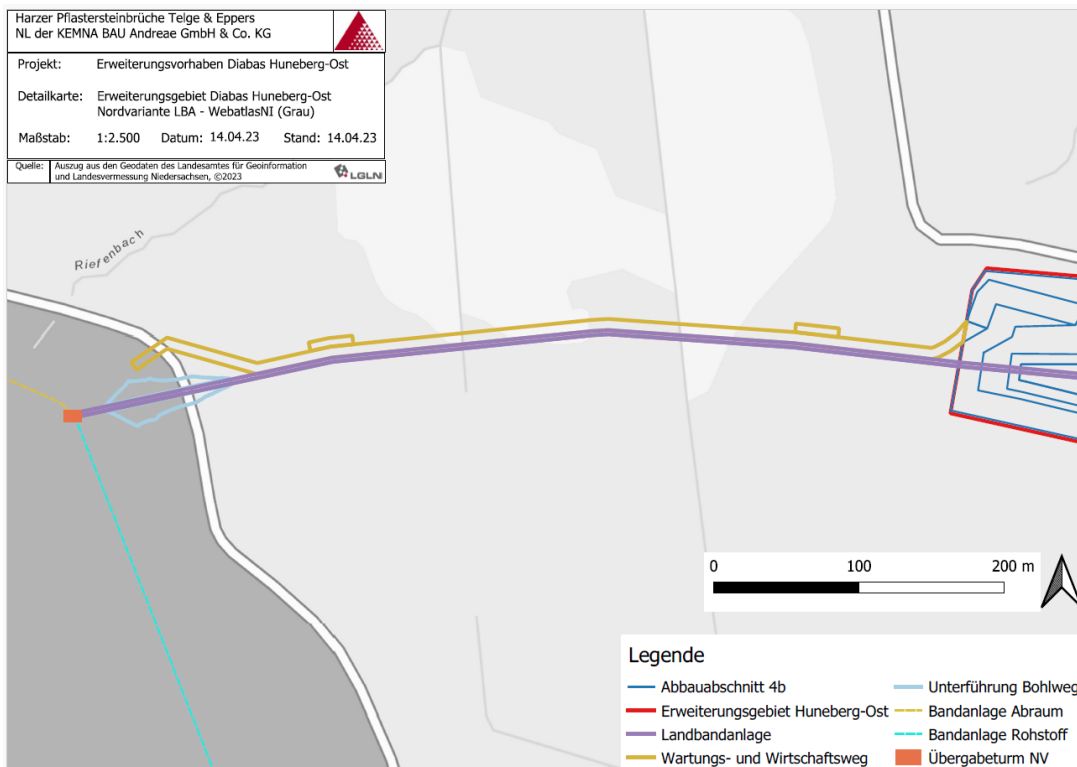


Abbildung 2: Transportvariante Landbandanlage (LBA) – Nord

Quelle: Antragsunterlagen / U03.2 Tech. Vorhabenbeschreibung, Anlage 5

Nordvariante mit Seilbahnanlage (RopeCon-Variante)

Die Nordvariante mit Seilbahnanlage (SBA) verbindet das Erweiterungsgebiet und den Altstandort mit einer rund 800 m langen Seilbahnanlage (s. Abbildung 3). Ein rund 600 m langer Wirtschaftsweg inkl. zwei geplanter Haltebuchten verläuft parallel zur Anlage. Insgesamt beträgt die Flächeninanspruchnahme 6.600 m² (0,66 ha). Bei dieser Variante wird das Erweiterungsgebiet ebenfalls nordwestlich erschlossen. Die Seilbahnanlage wird auf zwei Stützen, jeweils eine im Altstandort und eine im Erweiterungsgebiet, errichtet, sodass eine Unterführung des „Bohlweges“ im Vergleich zur Nordvariante mit Landbandanlage nicht notwendig ist. Mithilfe eines Übergabeturms im Altstandort wird der Rohstoff mittels Bandanlage Richtung Vorabsiebung und anschließend zur Aufbereitungsanlage und zum Verkauf transportiert. Der Abraum und der Mutterboden werden im Altstandort Richtung Abraumhalde transportiert. Die Flächeninanspruchnahme der Abbauabschnitte beider Nordvarianten ist nahezu identisch.

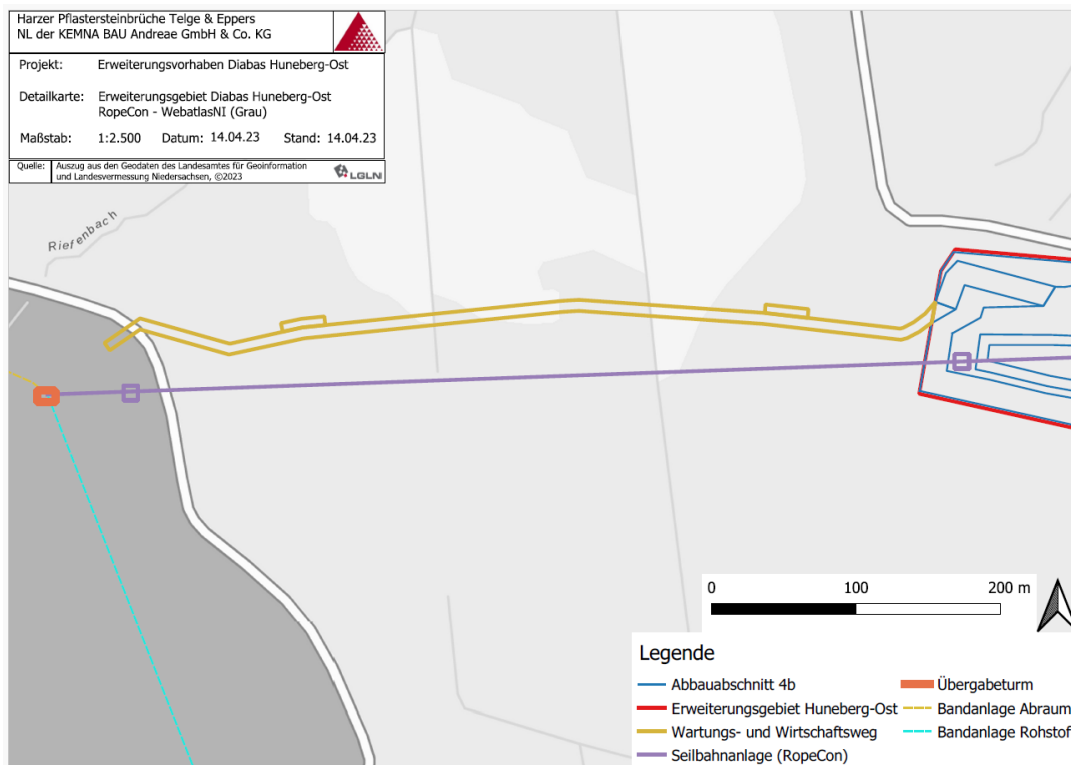


Abbildung 3: Transportvariante Seilbahnanlage (SBA) – Nord

Quelle: Antragsunterlagen / U03.2 Tech. Vorhabenbeschreibung, Anlage 7

Südvariante mit Landbandanlage

Der Rohstoff, der Mutterboden und der Abraum werden bei dieser Variante über eine Landbandanlage von Südwesten des Erweiterungsgebietes bis zum Altstandort transportiert (s. Abbildung 4). Dabei wird der Rohstoff vorab mittels Vorbrecher gebrochen, um den Rohstoff in geeigneter Größe über die Bandanlage zum Altstandort transportieren zu können. Die Länge der Landbandanlage vom Vorbrecher im Erweiterungsgebiet bis hin zum Übergabeturm am Altstandort beträgt rund 1.260 m. Wie bei den vorherigen Varianten, muss für die Südvariante ebenfalls ein Wartungs- und Wirtschaftsweg geschaffen werden. Der Wirtschaftsweg hat eine Länge von rund 1.000 m, enthält drei Haltebuchten und führt direkt auf einer befestigten Zufahrtsstraße zum Altstandort. Insgesamt beträgt die Flächeninanspruchnahme bei dieser Variante 19.400 m² (1,94 ha). Sowohl der Wirtschaftsweg als auch die Landbandanlage selbst queren den Speckenbach. Hierfür ist eine Verrohrung von ca. 15 m vorgesehen. Nach ca. 550 m trennt sich der Weg der LBA von dem zuvor parallel verlaufenden Weg für den Wartungs- und Personenverkehr. Dieser führt zu einer asphaltierten Zufahrtsstraße hin zum Altstandort und wird ebenfalls als Forstweg benutzt. In diesem Bereich der Zufahrtsstraße muss die Landbandanlage unter der Straße hindurchgeführt werden. Die Nutzung ist weiterhin uneingeschränkt möglich. Über eine ca. 170 m lange Bandbrücke über den Forstweg im Trogtal wird der Rohstoff, der Mutterboden und der Abraum zum Übergabeturm am Altstandort geladen und dort weitertransportiert.

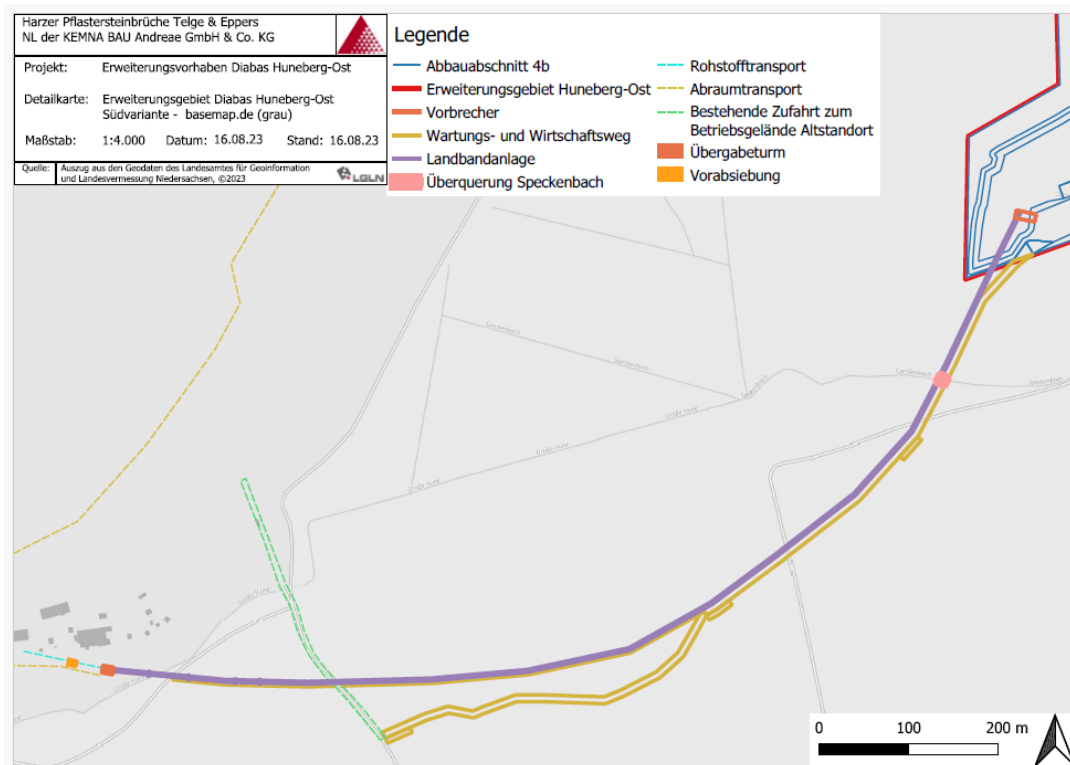


Abbildung 4: Transportvariante Landbandanlage (LBA) – Süd

Quelle: Antragsunterlagen / U03.2 Tech. Vorhabenbeschreibung, Anlage 9

2. Beschreibung des Verfahrensablaufs

2.1 Vorbereitungsphase

Der Vorhabenträger hatte im Jahr 2014 beim damaligen Zweckverband Großraum Braunschweig (heute Regionalverband Großraum Braunschweig) als zuständige untere Landesplanungsbehörde die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) beantragt. Mit Inkrafttreten der Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) am 28.09.2023 wurde in § 15 ROG die bisherige Bezeichnung „Raumordnungsverfahren“ durch die Bezeichnung „Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt und der Paragraph insgesamt neu gefasst. Die Vorbereitungsphase sowie die im nachfolgenden erwähnten Antragskonferenzen fanden vor der Änderung statt. Für den weiteren Verfahrensablauf und mit der Einleitung des Verfahrens wird die neue Bezeichnung „Raumverträglichkeitsprüfung“ (RVP) verwendet.

2.2 Antragskonferenz und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Der Einleitung eines ROV ging gemäß § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetz (NROG) am 06.05.2014 eine Antragskonferenz voraus. Aufgrund der dort vorgetragenen erheblichen wasserrechtlichen Bedenken hat der Regionalverband im Herbst 2014, die Prüfung der Raumverträglichkeit bis zur Klärung der offenen Fragen ausgesetzt. Die wasserfachlichen Bedenken konnten zwischenzeitlich geklärt werden. Der Regionalverband hat daher die raumordnerische Prüfung auf Antrag des Vorhabenträgers vom 29.01.2021 wiederaufgenommen.

Aufgrund der seit 2014 verstrichenen Zeit, gesetzlicher Änderungen sowie Vorhabenkonkretisierungen führte der Regionalverband eine ergänzende Antragskonferenz (Einsendeschluss für die Stellungnahmen: 12.03.2021) durch. Aufgrund der festgestellten epidemischen Lage erfolgte diese gemäß § 22 (2) NROG und § 10 (1) S. 2 NROG in Form einer schriftlichen Beteiligung.

2.3 Einleitung der Raumverträglichkeitsprüfung und Beteiligung der Öffentlichkeit

Auf Basis des am 01.07.2021 final festgelegten Untersuchungsrahmens wurden die Verfahrensunterlagen erstellt und vollständig vorgelegt. Entsprechend leitete der Regionalverband die Raumverträglichkeitsprüfung rückwirkend zum 09.09.2024 ein. Mit Schreiben vom 10.09.2024 informierte der Regionalverband die berührten öffentlichen Stellen, die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen mit Mitwirkungsrechten nach § 63 Abs. 2 BNatSchG bzw. ihre lokalen/regionalen Vertretungen sowie die Öffentlichkeit über die Einleitung der Prüfung.

Die Verfahrensunterlagen veröffentlichte der Regionalverband zum Verfahrensstart auf seiner Internetseite (<https://www.regionalverband-braunschweig.de/rvp/diabas-erweiterung-huneberg-ost/>). Dort stehen sie dauerhaft über das Verfahrensende hinaus zum Download zur Verfügung. Ergänzend zur Internetveröffentlichung wurden die Unterlagen in Papierform zur Einsicht für die Öffentlichkeit in der Zeit vom 18.09.2024 bis einschließlich 17.10.2024 ausgelegt. Die Auslegung erfolgte bei nachfolgenden Stellen:

- Regionalverband Großraum Braunschweig, Frankfurter Straße 2, 38122 Braunschweig während der Dienststunden, montags bis donnerstags in der Zeit von 9:00 bis 15:00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 9:00 bis 12:30 Uhr.
- Stadt Bad Harzburg, Forstwiese 5, 38667 Bad Harzburg, Servicebüro Zimmer 7 während der Dienststunden, montags bis mittwochs in der Zeit von 7:00 bis 13:00 Uhr, donnerstags in der Zeit von 7:00 bis 17:00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 7:00 bis 13:00 Uhr.

Bis zum 24.10.2024 konnten Stellungnahmen und Hinweise zu dieser Raumverträglichkeitsprüfung elektronisch sowie schriftlich abgegeben werden.

2.4 Erörterung

Gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 NROG können die vorgebrachten Anregungen und Bedenken, soweit sie sich auf wesentliche Inhalte der Planung beziehen, erörtert werden. Der Regionalverband hat sich auf Grundlage, der im Beteiligungszeitraum nur wenigen wesentlichen vorgebrachten Anregungen und Bedenken dazu entschieden, einen eingeschränkten Erörterungstermin durchzuführen. Eingeladen wurden daher jene Stellen, die eine wesentliche Stellungnahme beigebracht haben und / oder eine Funktion als nachfolgende Genehmigungsbehörde haben bzw. zuständige Fachbehörde beim Landkreis Goslar sind. Der eingeschränkte Erörterungstermin fand am 26.11.2024 im Hotel Braunschweiger Hof in Bad Harzburg statt. Zuvor veröffentlichte der Regionalverband am 19.11.2024 eine Erwidierungssynopse zu den Stellungnahmen der öffentlichen Stellen sowie der Verbände und Vereinigungen auf seiner Homepage. Mit Schreiben vom 19.11.2024 wurden die bereits zuvor beteiligten öffentlichen Stellen, Verbände und Vereinigungen sowie die Öffentlichkeit über die Veröffentlichung der Erwidierungssynopse informiert.

Die Ergebnisniederschrift des Erörterungstermins wurde am 06.02.2025 auf der Homepage des Regionalverbands veröffentlicht und ist dieser Landesplanerischen Feststellung als Anlage 2 beigelegt.

2.5 Zielabweichungsverfahren

Das rund 42 ha umfassende Vorhabengebiet des in dieser Landesplanerischen Feststellung geprüften Vorhabens wird im RROP 2008 durch ein „Vorranggebiet für Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ überlagert. Aufgrund dieser Überlagerung entwickelt sich ein Zielkonflikt mit dieser Festlegung. Damit ist die Vorhabenplanung nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Zur Lösung dieses Zielkonfliktes wurde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG und § 8 NROG in einem parallel zur Raumverträglichkeitsprüfung laufenden, eigenständigen Verfahren das Stattgeben einer beantragten Abweichung von dem durch diese Vorhabenplanung betroffenen Ziel der Raumordnung geprüft.

Im Ergebnis wird die Abweichung vom „Vorranggebiet für Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ (Ziel der Raumordnung) des RROP 2008 für die rund 42 ha große Diabas-Erweiterungsfläche Huneberg-Ost mit förmlichen Bescheid vom 09.04.2025 zugelassen. Dabei wird dieser Zielabweichung unter einer zu erfüllenden Voraussetzung stattgegeben, die gem. § 36 VwVfG als Nebenbestimmung zum Zielabweichungsbescheid gefasst wurde. Im Wesentlichen soll damit sichergestellt werden, dass die rechtlichen Anforderungen zur Erzielung der raumordnerischen Vertretbarkeit der Abweichung vom hier einschlägigen Ziel der Raumordnung erfüllt werden. Inhaltlich-substanziell wird auf die parallel durchgeführte Raumverträglichkeitsprüfung verwiesen und auf deren Ergebnisse in Bezug zur Raumverträglichkeit der Vorhabenplanung abgestellt. Konkret wird gefordert, dass die in der die Raumverträglichkeitsprüfung abschließenden Landesplanerischen Feststellung definierten Maßgaben zu berücksichtigen und zu beachten sind.

Mit dem Zielabweichungsbescheid wird insofern ausnahmsweise von der gemäß § 4 ROG geltenden Beachtung eines Zieles der Raumordnung befreit, am bestehenden raumordnerischen Ziel wird aber generell festgehalten. Die Zulassung befreit den Vorhabenträger für das hier und im Zielabweichungsverfahren betrachtete Vorhaben von der Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 ROG.

Der Bescheid zur Zielabweichung wird dem Vorhabenträger, der berührten öffentlichen Stelle (UNB des Landkreises Goslar) sowie der betroffenen Gemeinde, hier den Niedersächsischen Landesforsten, zugestellt.

2.6 Abschluss und Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung: Landesplanerische Feststellung

Die Raumverträglichkeitsprüfung wird nach umfassender raumordnerischer Prüfung gemäß § 11 Abs. 1 NROG mit dieser Landesplanerischen Feststellung vom 09.04.2025 als Ergebnis des Verfahrens, mit anschließender Zustellung und Bekanntgabe abgeschlossen.

Die Bearbeitungszeit wurde durch den Vorhabenträger durch einen Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist um vier Wochen verlängert. Der Regionalverband willigte dem Antrag ein. Die Frist für den Abschluss der Landesplanerischen Feststellung verschob sich somit vom 09.03.2025 auf den 09.04.2025.

Die Landesplanerische Feststellung wird allen beteiligten Stellen, die den Bindungswirkungen nach § 4 ROG unterliegen, digital bekannt gegeben. Dies erfolgt durch ein Bereitstellen der Landesplanerischen Feststellung auf der Homepage des Regionalverbands sowie einem Hinweisschreiben per E-Mail an die beteiligten Stellen. Sofern eine beteiligte Stelle geltend macht, dass ein elektronisches Dokument nicht ausreichend ist, können die Unterlagen auch in gedruckter Form übersendet werden.

Ausführungen zur Rechtswirkung der Landesplanerischen Feststellung finden sich im Kapitel I. 5. (Hinweise zur Wirkung der Landesplanerischen Feststellung).

3. Überblick über die Verfahrensbeteiligten und Stellungnahmen

3.1 Überblick über die beteiligten Stellen und weitere Beteiligte

Über die Einleitung der Raumverträglichkeitsprüfung wurden folgende öffentliche Stellen sowie weitere Beteiligte schriftlich informiert:

Träger öffentlicher Belange:

- Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig (ArL BS)
- Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld
- Industrie- und Handelskammer Braunschweig
- Industrie- und Handelskammer Braunschweig, Geschäftsbereich Goslar
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), TÖB-Beteiligung
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
- Landkreis Goslar
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Braunschweig
- Nationalparkverwaltung Harz
- Nds. Landesforsten, Forstamt Clausthal
- Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Regionalreferat Braunschweig
- Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei, Fischereikundlicher Dienst
- Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD), Betriebsstelle Süd
- Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Süd
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar
- Polizeidirektion Braunschweig
- Regionale Planungsgemeinschaft Harz
- Regionalverband Großraum Braunschweig, Abt. Regionalverkehr
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig (GAA)
- Stadt Bad Harzburg
- Stadt Bad Harzburg, Abteilung für Hochbau, Stadtplanung und Umweltschutz
- Stadt Braunlage
- Stadtwerke Bad Harzburg GmbH
- Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH

Anerkannte Naturschutzvereinigungen etc.:

- Aktion Fischotterschutz e. V.
- Angelfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e. V., Sportfischerverband
- Anglerverband Niedersachsen e. V.
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V. (BSH)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e. V.
- BUND Regionalverband Westharz
- Heimatbund Niedersachsen e. V. (HBN)
- LabüN Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
- Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. (LJN)
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. (LBU)

- Landeswanderverband Niedersachsen e. V. (bisher: Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.)
- NaturFreunde Deutschlands Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur Landesverband Niedersachsen e. V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V.
- Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN), Landesgeschäftsstelle Hannover
- Niedersächsischer Heimatbund e. V. (NHB)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) Landesverband Niedersachsen e. V.
- Verein Naturparke e. V. (VNP)

Sonstige Dritte:

- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technikniederlassung Nord (PTI 24), Bauleitplanung
- Harz Energie & Co. KG
- Harzer Tourismusverband e. V.
- Harzwasserwerke GmbH
- Nds. Landvolk Braunschweiger Land e. V.
- Regionalverband Harz e. V. Quedlinburg
- Vodafone Deutschland GmbH

3.2 Überblick über die Inhalte der Stellungnahmen

Im Folgenden werden angesprochene Hinweise aus den eingegangenen Stellungnahmen zusammenfassend wiedergegeben. Im Kapitel III. der Landesplanerischen Feststellung erfolgt eine detaillierte Ausführung der Inhalte aus den eingegangenen Stellungnahmen. Zu den vorgebrachten Anregungen bzw. Forderungen sowie Bedenken folgt unter Kapitel III. eine kurze Erwiderung aus Sicht der verfahrensführenden Behörde.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind insgesamt 20 Stellungnahmen von öffentlichen Stellen eingegangen. Davon verweisen drei öffentliche Stellen auf Stellungnahmen aus den Vorjahren. Von den eingereichten Stellungnahmen ging eine verspätet, nach Ablauf der Beteiligungsfrist, ein und konnte im Erörterungstermin nicht berücksichtigt werden. Sie wurde allerdings für die vorliegende Landesplanerische Feststellung ebenfalls ausgewertet. Aus der Öffentlichkeit kam der Hinweis bezüglich einer möglichen Nachnutzung zur Speicherung von Wasser in den Steinbrüchen. Aus der Öffentlichkeit sind keine weiteren Anregungen oder Bedenken eingegangen. Für die Raumverträglichkeitsprüfung ist das qualitative Sachargument, nicht die Anzahl der Stellungnahmen bzw. die Häufigkeit, mit der ein Argument vorgebracht wurde, prüfungsrelevant.

Wesentliche Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen werden im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben. Dabei gliedern sich die Stellungnahmen entsprechend der Fachkapitel des LROP bzw. des RROP in ihren jeweils gültigen Fassungen.

3.2.1 Hinweise zur gesamträumlichen Entwicklung

Zur gesamträumlichen Entwicklung sind keine Hinweise eingegangen.

3.2.2 Hinweise zur Siedlungs- und Versorgungsstruktur

Zur Siedlungs- und Versorgungsstruktur sind keine Hinweise eingegangen.

3.2.3 Hinweise zu Freiraumstrukturen und -nutzungen

Im Beteiligungsverfahren sind zu den Freiraumstrukturen und -nutzungen Hinweise, Bedenken und Forderungen zu den einzelnen Belangen eingegangen.

Natur und Landschaft (inkl. Natura 2000 und Großschutzgebiete)

Bezüglich des Vorranggebiets Natur und Landschaft sowie dem Landschaftsschutzgebiet wurde in einer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der im öffentlichen Interesse liegende Natur- und Waldschutz im Gegensatz zu dem wirtschaftlichen Interesse des Vorhabenträgers vorrangig betrachtet werden sollte.

Land- und Forstwirtschaft

Vermeehrt sind zu diesem Belang und hinsichtlich der Eingriffsbilanzierung Stellungnahmen eingegangen. Dabei wird darauf verwiesen, dass die Bonität des Waldbestandes zu niedrig bilanziert wurde. Eine Überarbeitung der Eingriffsbilanzierung, indem der Istzustand der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion prüffähig abgebildet ist, wird nachgefordert. Die drei Waldfunktionen können nur auf Basis aktueller Forsteinrichtungsdaten bewertet werden, sofern diese nicht vorliegen, sind diese neu zu erheben. Weiterhin ergeht ein Hinweis, dass eine Waldumwandlung nur genehmigungsfähig sei, wenn diese der Allgemeinheit oder der waldbesitzenden Person diene.

Rohstoffgewinnung und -sicherung

Bezüglich der Belange zur Rohstoffwirtschaft wird eine Betrachtung des Rohstoffbedarfes sowie ein Nachweis über das öffentliche Interesse an der Diabas-Erweiterung gefordert. Weiterhin ergeht ein Hinweis, dass mit Nebengesteinen zu rechnen sei. Eine Verschiebung nach Norden wird angeregt.

Erholung und Tourismus

Bezüglich des Belangs Erholung und Tourismus werden Bedenken aufgrund des veränderten Landschaftsbildes geäußert. Weiterhin sei die Ermittlung der Wertigkeit der Erholungsfunktion als zu gering erachtet wurden.

Wasserwirtschaft

Hinsichtlich der Belange der Wasserwirtschaft wird auf die Trinkwasserversorgung verwiesen. Darüber hinaus werden Bedenken geäußert, dass der Riefenbruch und Speckenbach durch das geplante Vorhaben länger trockenfallen. Diesbezüglich wird eine weitere Untersuchung am Speckenbach und Tiefenbach im Vergleich zu den Untersuchungen von 2015 nachgefordert.

3.2.4 Hinweise zu technischer Infrastruktur, Logistik, Verkehr

Zur technischen Infrastruktur, Logistik und Verkehr wurden Bedenken bezüglich des Verkehrsaufkommens geäußert. Die Grenzwerte der B 4 würden im Kurviertel aufgrund des Verkehrsaufkommens überschritten werden. Zudem wird auf eine 20-kV-Erdkabeltrasse am Rande der vorhandenen Abbaufäche hingewiesen. Die Leitungstrasse soll gesichert und darf nicht überbaut werden. Betroffen sei hierbei insbesondere der Transportweg durch die Südvariante.

3.2.5 Hinweise zu den Umweltbelangen

Einen weiteren Themenkomplex bildet die Umweltverträglichkeit des Vorhabens, im Folgenden differenziert nach den Schutzgütern gemäß § 2 Abs. 1 UVPG sowie der Natura 2000-Verträglichkeit.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

Im Beteiligungsverfahren wurde die Bewertung der Schutzfunktion kritisiert. Die besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz sei hinsichtlich der Bewertung der Schutzfunktion als zu gering bewertet worden.

Schutzgut Mensch (insbesondere menschliche Gesundheit)

Zur Immissionsbelastungen, die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben können, ist eine Stellungnahme eingegangen. Hierbei wurde die Datengrundlage, die zur Ermittlung der Immissionsbelastung durch Asbest herangezogen wurde, als unzureichend kritisiert. Gleiches gelte für die Emissionen von Staub und Asbest, die auf den LKW-Transport zurückzuführen seien. Anhand einer Einstufung von Asbest wird ein Worst-Case-Szenario von dem Vorhabenträger gefordert.

Schutzgut Boden und Fläche

Zum Schutzgut Boden sind zwei Stellungnahmen eingegangen. Es wird auf die Quellbereiche innerhalb der Vorhabenfläche und die damit verbundene Verantwortung zum Bodenschutz gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG hingewiesen. Kritisiert werden die allgemeinen Ausführungen bezüglich der naturschutzrechtlichen Ausgleichbarkeit. Gemäß dem Gutachten sei der Verlust der Bodenfunktion nicht ausgleichbar und demnach nicht zulässig. Die mit dem Abbau einhergehende Bodenzerstörung könne in keinem angemessenen Zeitraum ausgeglichen werden.

Schutzgut Wasser

Zum Schutzgut Wasser sind mehrere Stellungnahmen eingegangen. Hinsichtlich des Schutzgutes wurden vor allem Befürchtungen zu negativen Auswirkungen insbesondere durch Veränderungen in der Einleitmenge von Wasser in die umliegenden Oberflächengewässer (höhere Abflussmenge) sowie durch den möglichen Eintrag gefährdender Stoffe, die in die Große Hune sowie in das Grundwasser gelangen könnten, geäußert. Qualitativ und quantitativ dürften sich keine wesentlichen negativen Verschlechterungen ergeben. Es wird ein Monitoring-Konzept mit Maßnahmen zur Grundwasserbeweissicherung, die Einhaltung der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung auch für die kleineren Gewässer sowie grundsätzlich eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und dem Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) gefordert. Weiterhin wird eine Prognoserechnung einer potenziell erhöhten Phosphor-Fracht aus dem Fließgewässer für die Okertalsperre gefordert.

Schutzgut Luft und Klima

Zum Schutzgut Luft und Klima sind keine Hinweise oder Bedenken eingegangen.

Schutzgut Landschaft

Zum Schutzgut Landschaft sind keine Hinweise oder Bedenken eingegangen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Zum Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine Hinweise und Bedenken eingegangen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zu möglichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden keine Hinweise oder Bedenken vorgebracht.

Hinweise zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Kritisiert wird die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für den Nationalpark Harz, der zugleich den Status als FFH-Gebiet „Nationalpark Harz (Niedersachsen)“ hat. Gefordert wird eine Ergänzung der Prüfung bezüglich Staubverdriftungen.

Hinweise zum Artenschutz

Zum Artenschutz sind keine Hinweise oder Bedenken eingegangen.

3.2.6 Allgemeine Hinweise zur RVP

Allgemeine Hinweise, die während der Beteiligung eingegangen sind, beinhalten die positive Einstellung gegenüber dem Vorhaben. Ein Großteil der beteiligten Stellen machte deutlich, dass ihre Belange von dem geplanten Vorhaben nicht berührt sind.

3.2.7 Abstimmung mit weiteren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

Parallel zu dem in dieser Landesplanerischen Feststellung beschriebenen Vorhaben ist am 28.01.2025 ein weiteres Bodenabbau-Verfahren in unmittelbarer Nähe eingeleitet worden. Die Firma Norddeutsche Naturstein GmbH hat bei der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG beantragt. Es wird eine kumulative Betrachtung der Vorhabenplanungen v.a. hinsichtlich ihrer ökologischen Auswirkungen auf Natur und Landschaft gefordert.

4. Beschreibung der Prüfmethode und der Datengrundlagen

4.1 Prüfauftrag und -gegenstand

Die zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung ist es, die übergeordneten öffentlichen Ansprüche an den Raum zu sichern, zu ordnen und zu entwickeln. Dazu wird auf Landesebene ein Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) und auf regionaler Ebene ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) erstellt. Die beiden Programme gliedern sich in vier Bestandteile: Die beschreibende und zeichnerische Darstellung, die Begründung und den Umweltbericht. Mit diesen Festlegungen können unterschiedliche Anforderungen an den Raum abgestimmt, Konflikte ausgeglichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen getroffen werden. Grundlage der Raumordnungspläne ist dabei die in § 1 Abs. 2 ROG normierte Leitvorstellung der Raumordnung: eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.

Um raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (Vorhaben) wie Straßen, Bodenabbauten, Energieleitungen oder größere Einzelhandelsvorhaben mit anderen Nutzungen verträglich zu planen, werden diese gemäß § 15 ROG und § 9 ff. NROG unter überörtlichen Gesichtspunkten i. d. R. in einer Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) auf ihre Auswirkungen hin geprüft. Prüfkriterien sind hierbei die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und die Verträglichkeit mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Vorgesehene Standort- oder Trassenalternativen werden ebenfalls in die Prüfung einbezogen.

Bei einer UVP-Pflicht des Vorhabens schließt die Raumverträglichkeitsprüfung die überschlägige Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter entsprechend dem Planungsstand ein. Des Weiteren ist in der RVP auch die Verträglichkeit des Vorhabens mit Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete) dem Planungsstand entsprechend zu überprüfen. Weiterhin sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenschutz darzulegen.

4.2 Prüfmethodik

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens werden die von dem Antragsteller erstellten Unterlagen, die eingegangenen Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren (s. Kapitel II. 3.2), die Erwiderungen des Antragstellers zu diesen Stellungnahmen sowie die Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin herangezogen.

Im Einzelnen sind heranzuziehen:

- Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 ROG und § 2 NROG
- Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)
- EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- LROP Niedersachsen (Neubekanntmachung 2017 und Teiländerungsverordnung 2022)
- RROP 2008 für den Großraum Braunschweig, inkl. 1. Änderung des RROP „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ (2020)
- die von dem Vorhabenträger eingereichten Antragsunterlagen inkl. fachlicher Gutachten (eine Auflistung der vorliegenden Unterlagen befindet sich im nachfolgenden Kapitel II. 4.3)

Die Ergebnisse der Raumverträglichkeitsprüfung bilden gemeinsam mit der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen sowie die Natura 2000-Vorprüfung die Grundlage für die raumordnerische Gesamt abwägung. Bei der Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen werden diese insgesamt mit den Erfordernissen der Raumordnung und des betroffenen Fachrechts verglichen. Im Ergebnis wird festgestellt, ob das Vorhaben raum- und umweltverträglich ist. Kann eine Raum- oder überschlägige Umweltverträglichkeit nur in Verbindung mit bestimmten Maßgaben erreicht werden, so werden diese mit in die Landesplanerische Feststellung aufgenommen.

Die Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit erfolgt grundsätzlich auf Ebene der Raumordnung in Bezug auf die Festlegungen im übergeordneten Maßstab der Raumordnung. Gleiches gilt für die Prüfung der Betroffenheit des Fachrechts.

4.3 Datengrundlagen

Die von dem Vorhabenträger eingereichten Unterlagen³ zum Verfahren setzten sich wie folgt zusammen:

- U00 Antragstext Diabas-Erweiterung Huneberg-Ost (G.U.B. Ingenieur AG, 2024)
- U01 Raumverträglichkeitsstudie (RVS) Diabas-Erweiterung Huneberg-Ost (G.U.B. Ingenieur AG, 2024)
- U02 Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) (G.U.B. Ingenieur AG, 2024)
- U03.1 Allgemeine Vorhabenbeschreibung zum Raumordnungsverfahren Huneberg-Ost (Harzer Pflastersteinbrüche Telge & Eppers, Niederlassung der KEMNA BAU Andreae GmbH & Co. KG, 2024)
- U03.2 Technische Vorhabenbeschreibung zum Raumordnungsverfahren Huneberg-Ost (Harzer Pflastersteinbrüche Telge & Eppers, Niederlassung der KEMNA BAU Andreae GmbH & Co. KG, 2023)
- U04.1 Vorprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 214 „Felsen im Okertal“ (DE 4128-331) Diabas-Erweiterung „Huneberg-Ost“ (G.U.B. Ingenieur AG, 2024)
- U04.2 Vorprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 147 „Nationalpark Harz (Niedersachsen)“ (DE 4129-302) Diabas-Erweiterung „Huneberg-Ost“ (G.U.B. Ingenieur AG, 2024)
- U04.3 Vorprüfung für das SPA-Gebiet V70 „Klippen im Okertal“ (DE 4128-431) Diabas-Erweiterung „Huneberg-Ost“ (G.U.B. Ingenieur AG, 2024)
- U04.4 Vorprüfung für das SPA-Gebiet V53 „Nationalpark Harz“ (DE 4229-402) Diabas- Erweiterung „Huneberg-Ost“ (G.U.B. Ingenieur AG, 2024)
- U05 Betriebsbegleitendes Monitoring zur Überwachung von Auswirkungen auf den Radau-Stollen Diabas-Erweiterung „Huneberg-Ost“ (G.U.B. Ingenieur AG, 2024)
- U06 Fachbeitrag gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie Erweiterung des Diabas-Tagebaus Huneberg-Ost (G.E.O.S Ingenieurgesellschaft mbH, 2024)
- U07 Hydrogeologisches Gutachten Erweiterungsfeld Huneberg-Ost Endbericht (G.E.O.S Ingenieurgesellschaft mbH, 2024)
- U08 Konzeption und Nachweis der Wirksamkeit des Absatzbeckens (HGN Beratungsgesellschaft mbH, 2023)
- U09 Bewertung Schutzgut Boden und Hydrogeologie für den Riefenbruch Raumordnungsverfahren Erweiterung Diabas-Tagebau Huneberg-Ost (HGN Beratungsgesellschaft mbH, 2024) einschl. Anhang Überprüfung der Standortkartierung von 1987/1988 in den Moorbereichen des Riefenbruchs, Abt. 1666, 1667, 1672, 1673, 1674 und 1686 im Niedersächsischen Forstamt Clausthal (Niedersächsische Landesforsten, Forstplanungsamt, 2023)
- U10.1 Gutachten zum Schutzgut Boden für das Raumordnungsverfahren Erweiterung Diabas-Tagebau Huneberg-Ost Bodenmanagement- und Bodenschutzkonzept (HGN Beratungsgesellschaft mbH, 2024)
- U10.2 Abraumermittlung Erweiterungsfeld Huneberg-Ost (G.U.B. Ingenieur AG, 2023)
- U11 Untersuchungen und Bewertungen zur Verwertung des Abraummaterials aus dem Erweiterungsgebiet Huneberg-Ost (HGN Beratungsgesellschaft mbH, 2024)

³ In der vorliegenden Landesplanerischen Feststellung werden zur Verbesserung der Lesbarkeit bei Verweisen die Unterlagen-Nummer und eine Kurzbezeichnung angegeben.

- U12 Darstellung und Bewertung des Altbergbaus im Bereich des Diabas-Tagebaus Huneberg und des Erweiterungsfeldes Huneberg-Ost (HGN Beratungsgesellschaft mbH, 2024)
- U13 Eingriffsbilanzierung nach NWaldLG zum Vorhaben ROV Erweiterung Diabaswerk Huneberg-Ost (LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, 2024)
- U14.1 Ermittlung des repräsentativen Jahres der Station Wurmberg im Bezugszeitraum 2013-2022 (Müller-BBM Industry Solutions GmbH, 2023)
- U14.2 Staubimmissionsprognose Tagebau inkl. Diabaswerk Erweiterung Diabas-Tagebau Huneberg-Ost (Müller-BBM Industry Solutions GmbH, 2024)
- U14.3 Abschätzung der potenziellen Immissionsbelastung Asbest Erweiterung Diabas Tagebau Huneberg-Ost (Müller-BBM Industry Solutions GmbH, 2024)
- U14.4 Prognostische Windfeldbibliothek Erweiterung Diabas-Tagebau Huneberg-Ost (Müller-BBM Industry Solutions GmbH, 2023)
- U15 Schallimmissionsprognose nach TA Lärm im Rahmen des Raumordnungsverfahrens Huneberg-Ost (öko-control GmbH, 2023)
- U16 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Erweiterung Diabas-Tagebau Huneberg-Ost (Planungsgruppe Ökologie und Landschaft, 2024)
- U17.1 Ergänzung und Aktualisierung der Bestandsdaten der Biotoptypen und Rote Liste-Gefäßpflanzen, Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Schmetterlinge, der Wildkatze und des Luchses 2022/2023 Endbericht Erweiterungsplanung Diabas-Tagebau Huneberg-Ost (Planungsgruppe Ökologie und Landschaft, 2024)
- U17.2 Erfassung der Biotoptypen und Rote Liste-Gefäßpflanzen, Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, der Wildkatze und des Luchses Erweiterung Diabas-Tagebau Huneberg / Ost (Planungsgruppe Ökologie und Landschaft, 2018)
- U18 Fachgutachterliche Stellungnahme zur Schaffung eines Fledermaus-Winterquartiers im Zuge von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Erweiterung des Diabas-tagebaus Huneberg / Ost (Planungsgruppe Ökologie und Landschaft, 2018)
- U19.1 Diabaswerk Huneberg Gewässerökologische Untersuchung und Bewertung potenzieller Auswirkungen von Schwebstoffeinträgen in den Fließgewässern des Großen Hunebergs Wiederholungsuntersuchung 2020 (Büro für Wasserwirtschaft und Umwelt Dr.-Ing. Dirk Böhme, 2021)
- U19.2 Diabaswerk Huneberg Gewässerökologische Untersuchung und Bewertung potenzieller Auswirkungen von Schwebstoffeinträgen in den Fließgewässern des Großen Hunebergs (Büro für Wasserwirtschaft und Umwelt Dr.-Ing. Dirk Böhme, 2015)
- U20 Gutachterliche Stellungnahme zur Beurteilung der Auswirkungen der Gewinnungssprengungen im Hinblick auf die auftretenden Sprengerschütterungen auf den Radaustollen und die schützenswerten Objekte im näheren Umkreis Diabas-Tagebau Erweiterungsplanung Huneberg (Dipl.-Ing. (FH) D. Grothe, 2015)
- U21 Gutachterliche Stellungnahme zu möglichen Grundwasserbeeinträchtigungen aus dem Umgang mit Emulsionssprengstoffen im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des Gesteinsabbaus am Huneberg, Landkreis Goslar (RAINER HARTMANN Gesellschaft für angewandte Biologie und Geologie mbH, 2016)
- U22 Amtsblatt 17/22 (Landkreis Goslar, 2022)

III. Begründung

In diesem Abschnitt wird das Ergebnis der Prüfung begründet. Hierzu werden die gesetzlichen und planerischen Grundlagen sowie die Hinweise aus der Beteiligung herangezogen. Ist zu einem Sachverhalt kein Hinweis aus der Beteiligung eingegangen, findet hiervon unabhängig dennoch eine Abwägung statt. Für die Erfordernisse der Raumordnung sind zunächst die für diesen Einzelfall relevanten Gesetzesteile aufgelistet, gefolgt von den entsprechenden Zielen und Grundsätzen aus den betroffenen Abschnitten des LROP 2017, in der geänderten Fassung aus 2022 (nachfolgenden: LROP) und des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008, inkl. der 1. Änderung des RROP „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ aus 2020 (nachfolgend RROP). Der Verweis auf die entsprechenden fachlich relevanten Abschnitte ist in den nachfolgenden Kapiteln, jeweils am Anfang des Kapitels, den inhaltlichen Ausführungen vorangestellt. Es folgen eine zusammenfassende Darstellung der Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren (Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeit) sowie eine Erwiderung aus Sicht des Regionalverbands als verfahrensführender Behörde.

Im folgenden Kapitel werden die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens, die die raumordnerischen Festlegungen betreffen, in Tabellenform und thematisch entsprechend der Zuordnung zu den Belangen und Schutzgütern behandelt. Dabei stehen die maßgeblichen Festlegungen der Raumordnung in der ersten Spalte. Darin sind Festlegungen als Ziele der Raumordnung mit einem Bezug auf das Kapitel im jeweiligen Raumordnungsplan mit einem (Z) gekennzeichnet. Grundsätze der Raumordnung sind mittels eines (G) nachstehend zum Verweis auf das Kapitel des Raumordnungsplans dargestellt. Eine Kurzbeschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung wird in der zweiten Spalte und eine Bewertung der Auswirkungen durch die verfahrensführende Behörde in der dritten Spalte vorgenommen. Abschließend erfolgt zu jedem Belang eine zusammenfassende Bewertung der wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens sowie eine Aufführung und Begründung eventueller Maßgaben.

1. Auswirkungen des Vorhabens auf Erfordernisse der Raumordnung / raumbedeutsame Raumnutzungen

Das Vorhaben entspricht einigen Grundsätzen der Raumordnung in § 2 ROG und § 2 NROG, für andere muss die Vereinbarkeit geprüft werden. Das LROP und das relevante RROP konkretisieren die vorgenannten Grundsätze der Raumordnung, daher ist es an dieser Stelle nicht notwendig, diese zur Prüfung heranzuziehen. Vorgaben aus der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV), die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz betreffen, sind für das Vorhaben aufgrund seiner Lage fernab größerer Fließgewässer und außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG bzw. außerhalb von Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG nur von untergeordneter Bedeutung. Darüber hinaus trifft der BRPHV Aussagen zu Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG. Durch das Vorhaben wird ein Einzugsgebiet verändert. Aufgrund der Lage und insgesamt geringfügigen Veränderung geht dies nicht mit wesentlichen Änderungen auf den Schutz vor Hochwasser einher. Weitere Festlegungen sind nicht be-

troffen oder es stehen notwendige Daten nicht zur Verfügung. Daher wird auf eine weiterführende Auseinandersetzung in einem gesonderten Kapitel verzichtet. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf Festlegungen der Wasserwirtschaft bzw. zum Schutzgut Wasser werden in den Teilkapiteln III. 1.1.8 und III. 2.6 behandelt.

1.1 Landes-Raumordnungsprogramm / Regionales Raumordnungsprogramm

1.1.1 Gesamträumliche Entwicklung

In Kapitel 1 des LROP 2022 werden die übergeordneten und übergreifenden Ziele und Grundsätze zur Entwicklung des Landes Niedersachsen und seiner Teilräume behandelt. Diese betreffen die räumliche Struktur des Landes, die Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung, die integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres sowie der Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/Niedersachsen.

Ebenso wird in Kapitel I des RROP 2008 die Entwicklung des Großraum Braunschweig behandelt. Neben der Entwicklung der räumlichen Struktur sowie der übergeordneten Entwicklung der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg werden hier Leitbilder zur dezentralen Konzentration, Wissenschafts- und Technologieregion, umweltgerechten Mobilitätsbewegung, Siedlungs- und Landschaftsentwicklung sowie zur regionalen Verantwortungsgemeinschaft thematisiert. Auch diese Grundsätze betreffen somit übergeordnete und themenübergreifende Aspekte, wobei die Leitsätze keine Bindungsfunktion entfaltet.

Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Im Beteiligungsverfahren sind zu dem Kapitel 1 des LROP 2022 sowie dem entsprechenden Abschnitt des RROP 2008 keine Hinweise eingegangen.

Erwiderung des Regionalverbands Großraum Braunschweig

Eine Erwiderung ist in diesem Fall entbehrlich.

Tabelle 1: Plansätze, Vorhabenauswirkungen und Bewertung zu Kapitel 1, LROP, Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

Plansatz (Kapitel 1 LROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
Abschnitt 1.1 Ziffer 02 Sätze 1 und 2 (G): Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Es sollen: <ul style="list-style-type: none"> - [...], - die Raumannsprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend 	Die Antragsfläche ist in der Rohstoffsicherungskarte des LBEG als Lagerstätte 1. Ordnung eingestuft. Es handelt sich um hochwertigen Naturstein, dessen Bedarf fachlich begründet ist.	Das Vorhaben dient der Versorgung mit Naturstein. Der Rohstoff wird v. a. als Baumaterial für Infrastrukturmaßnahmen verwendet und erfüllt damit eine Bedingung für diesen Grundsatz, da er dadurch indirekt einen Beitrag zum nachhaltigen Wachstum und wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit leistet. Die geologischen Gegebenheiten sind standortgebunden und bestimmen dadurch mit, wo ein solcher

Plansatz (Kapitel 1 LROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>und umweltverträglich befriedigt werden, [...].</p>		<p>Abbau stattfinden kann. Die Berücksichtigung weiterer Raumansprüche erfolgt im Rahmen dieser RVP (vorgelegte Unterlagen und Prüfung).</p>
<p>Abschnitt 1.1 Ziffer 02 Satz 3 (G): Dabei sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden, - belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden, - die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden, - die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden. 	<p>Das Vorhaben stellt einen Eingriff dar. Besonders die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen können durch die dauerhafte Inanspruchnahme bzw. Veränderung der Fläche beeinträchtigt werden. Bei einer naturschutzbezogenen Rekultivierung könnte sich dies langfristig, nach dem Ende des Rohstoffabbaus, positiv auf die Tier- und Pflanzenwelt auswirken. Eine ortsnahe Rohstoffversorgung vermindert den Import der entsprechenden Rohstoffe.</p>	<p>Der Vorhabenträger betrachtet die verschiedenen weiteren Raumbelange. Für nicht vermeidbare Auswirkungen wird ein Ausgleich bzw. eine Kompensation vorgesehen. Detaillierter wird sich mit diesen Belangen in den folgenden Fachkapiteln auseinandergesetzt. Die Deckung des Bedarfs an Rohstoffen aus regionalen bzw. inländischen Lagerstätten reduziert den notwendigen Transport und damit die negativen Folgen für das Klima gegenüber dem Import benötigter Rohstoffe.</p> <p>Die für das Vorhaben notwendige Neuversiegelung im Bereich des Wirtschaftsweges zwischen den beiden Standorten ist linienhaft bzw. bandartig und trägt damit nicht wesentlich zu einer weiteren Neuinanspruchnahme von Flächen bei. Das Vorhaben ist mit diesem Grundsatz vereinbar.</p>
<p>Abschnitt 1.1 Ziffer 05 (G): In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden</p>	<p>Durch das Vorhaben wird ein Beitrag zur regionalen wirtschaftlichen Wertschöpfung geleistet.</p> <p>Das bestehende Diabaswerk mit seinen Infrastruktureinrichtungen inkl. der genehmigten Abraumhalde sollen weiter betrieben und für den Rohstoffabbau im Erweiterungsgebiet genutzt werden. Der Standort als solcher bleibt damit erhalten und wird gestärkt.</p>	<p>Das Vorhaben ist mit dem Grundsatz vereinbar und leistet einen Beitrag zu dessen Erreichen. Das Vorhaben trägt zur Erschließung von Standortpotenzialen bei, da die lokal gebundenen, natürlich vorkommenden Ressourcen aus der dortigen Rohstofflagerstätte genutzt werden.</p>

Plansatz (Kapitel 1 LROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.		
<p>Abschnitt 1.1 Ziffer 07 Satz 4 (G): Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um</p> <ul style="list-style-type: none"> - insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können, - [...] - die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern. 	<p>Durch das Vorhaben wird ein Unternehmensstandort in der Region langfristig gesichert. Zusätzliche Arbeitsplätze werden durch das Vorhaben nicht geschaffen.</p> <p>Das Vorhaben stellt einen Eingriff in die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft dar. Diese können durch die dauerhafte Inanspruchnahme bzw. Veränderung der Fläche beeinträchtigt werden. Bei einer naturschutzbezogenen Rekultivierung könnte sich dies langfristig positiv auf die Tier- und Pflanzenwelt auswirken.</p>	<p>Der Vorhabenträger ist durch den Altstandort Huneberg bereits in der Region verankert, insofern wird dem Unternehmen durch das Vorhaben ein Umfeld geschaffen, um weiterhin in der Region tätig zu sein. Durch die unmittelbare Nähe der Erweiterungsfläche zum Altstandort können die Infrastruktureinrichtungen weitergenutzt werden. Das Vorhaben als solches steht einem Teil des Grundsatzes entgegen, da die Umwelt im direkten Erweiterungsbereich bei Realisierung des Rohstoffabbaus nicht erhalten werden kann und das Landschaftsbild beeinträchtigt wird. Aufgrund der Standortgebundenheit der Rohstoffe wird dieser Belang im vorliegenden Fall höher gewichtet.</p> <p>Bei der Umsetzung der in den Unterlagen dargelegten Rekultivierung ist langfristig eine positive Aufwertung und Verbesserung der ökologischen Vielfalt zu erwarten.</p> <p>Zu den kurz- und mittelfristigen Auswirkungen auf die Umwelt und die Landschaft wird auf das Fachkapitel III. 1.1.4 verwiesen.</p>

Tabelle 2: Plansätze, Vorhabenauswirkungen und Bewertung zu Kapitel I, Abschnitt 2 RROP, Entwicklung der räumlichen Struktur im Großraum Braunschweig

Plansatz (Kapitel I RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>Abschnitt 2.1 Ziffer (4) (G): Entsprechend der naturräumlichen Gliederung im Großraum</p>	Das Vorhaben wirkt sich lokal unmittelbar auf die Freiraument-	Es sind Auswirkungen auf naturräumliche Gegebenheiten zu er-

Plansatz (Kapitel I RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>Braunschweig sollen die Grundzüge einer integrierten Siedlungs- und Freiraumentwicklung den jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten angepasst werden. Eine diese Gegebenheiten berücksichtigende Entwicklungsplanung fördert die Identität der Bevölkerung mit ihrem Lebensraum. Die naturräumliche Vielfalt einerseits und das landschaftstypische Bauen andererseits sollen insgesamt zur regionalen Attraktivitätssteigerung beitragen.</p>	<p>wicklung und die naturräumlichen Gegebenheiten in einem Teilbereich des großräumigen Naturraums Harz aus.</p>	<p>warten. v. a. besteht ein Konfliktpotenzial in Bezug auf die naturräumliche Vielfalt durch die Flächeninanspruchnahme. Im vorliegenden Fall handelt es sich um den Naturraum Harz, der sich durch seinen Waldbestand auszeichnet. Aufgrund des ortsbundenen Vorhabens der Rohstofflagerstätte und der räumlichen und zeitlichen Nutzungsbegrenzung wird das Vorhaben als mit dem Grundsatz vereinbar angesehen. Dem Grundsatz wird seitens des Vorhabenträgers durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sowie Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen.</p>

Zusammenfassende Bewertung

Das Vorhaben wird in Bezug auf die gesamtäumliche Entwicklung als raumverträglich bewertet. Mit diesem Vorhaben kann der Unternehmensstandort langfristig gesichert werden. Die Freiraumentwicklung wird im direkten Vorhabengebiet für den Zeitraum des Abbaus mittelfristig eingeschränkt. Nach dem Abbau erfolgt eine Rekultivierung gemäß den naturschutzfachlichen Anforderungen. Die Auswirkungen auf die Umwelt werden in Anbetracht der Möglichkeiten zur Wertschöpfung und zum Weiterbetrieb des Unternehmens als akzeptabel bewertet.

Im Rahmen dieser Bewertung ergibt sich keine Präferenz für eine der vorgelegten Transportvarianten.

1.1.2 Siedlungs- und Versorgungsstruktur

In Kapitel 2 des LROP 2022 werden die übergeordneten und übergreifenden Zielen und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur behandelt. Diese betreffen die Entwicklung der Siedlungsstruktur, die Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte sowie die Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels. Diese sind nur teilweise relevant für das zu prüfende Vorhaben, da es sich um ein Vorhaben im Freiraum, abseits geschlossener Siedlungsstrukturen handelt.

Ebenso werden in Kapitel II des RROP 2008 die Siedlungsentwicklung, die Standortfunktionen sowie die Entwicklung der Versorgungsstrukturen behandelt, deren Inhalte aus dem genannten Grund aber für das vorliegende Verfahren ebenfalls nicht relevant sind.

Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Im Beteiligungsverfahren sind zu dem Kapitel 2 LROP sowie zu dem entsprechenden Abschnitt des RROP 2008 keine Hinweise eingegangen.

Erwiderung des Regionalverbands Großraum Braunschweig

Eine Erwiderung ist in diesem Fall entbehrlich.

Tabelle 3: Plansätze, Vorhabenauswirkungen und Bewertung zu Kapitel 2, LROP, Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

Plansatz (Abschnitt 2.1 LROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
Abschnitt 2.1 Ziffer 09 Satz 1 (G): Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarenden Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden.	Das Vorhaben befindet sich in keinem siedlungsnahen Bereich. Das Stadtgebiet von Bad Harzburg als nächstgelegene Siedlung ist ca. 2 km entfernt. Auswirkungen auf die siedlungsnahen Freiräume und das Landschaftsbild im direkten Umfeld der Siedlung sind daher nicht gegeben.	Das Vorhaben befindet sich in ausreichender Entfernung zu nächstliegenden Ortschaften. Für das Vorhaben wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt. Negative Auswirkungen sind gemäß dem Gutachten nicht zu erwarten (s. Kapitel III. 2.2). Das Vorhaben ist mit diesem Grundsatz vereinbar.

Zusammenfassende Bewertung

Das Vorhaben wird in Bezug auf die Siedlungs- und Versorgungsstruktur als raumverträglich bewertet. Das geplante Abbauvorhaben verfügt über ausreichenden Abstand zu Siedlungsbereichen. Die Grenzwerte in Bezug zu Lärm und Staub werden eingehalten, sofern eine Realisierung des Vorhabens laut Vorhabenbeschreibung erfolgt. Versorgungsstrukturen sind ebenfalls nicht betroffen.

Im Rahmen dieser Bewertung ergibt sich keine Präferenz für eine der vorgelegten Transportvarianten.

1.1.3 Freiraumverbund und Bodenschutz

Im Kapitel 3 des LROP 2022 werden unter 3.1.1 die Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes sowie Bodenschutz behandelt. Ebenso werden in Kapitel III Abschnitte 1.1, 1.2 und 1.7 des RROP 2008 der regionale Freiraumverbund und seine Funktionen betrachtet.

Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Im Beteiligungsverfahren sind keine Hinweise zum Freiraumverbund und Bodenschutz eingegangen.

Erwiderung des Regionalverbands Großraum Braunschweig

Eine Erwiderung ist in diesem Fall entbehrlich und damit nicht notwendig.

Tabelle 4: Plansätze, Vorhabenauswirkungen und Bewertung zu Kapitel 3, Abschnitt 3.1.1 LROP, Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

Plansatz (Abschnitt 3.1.1 LROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>Abschnitt 3.1.1 Ziffer 01 Satz 1 (G): Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.</p>	<p>Das Vorhaben ist innerhalb des bisher nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiraums geplant. Durch das Vorhaben wird dieser Freiraum den genannten naturräumlichen Funktionen mittelfristig nicht zur Verfügung stehen.</p>	<p>Der Vorhabenträger strebt eine Wiedernutzbarmachung des Erweiterungsfeldes in Form von Sukzessionsflächen für Flora und Fauna und die Entstehung eines sich selbständig ausbildenden Sees im Bereich des Tagebau-Restloches an. Der verursachte Vegetations- und Lebensraumverlust bleibt somit zunächst bestehen. Langfristig können aber naturräumliche Funktionen im Rahmen der Nachnutzung wiederaufgenommen werden. Das Vorhaben wird daher als mit diesem Grundsatz vereinbar angesehen</p>
<p>Abschnitt 3.1.1 Ziffer 02 Satz 1 (Z) und Satz 2 (G): Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren. Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten, - Naturbetonte Bereiche ausgespart und - die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden. 	<p>Durch das Vorhaben werden Freiräume in Anspruch genommen. Das Vorhaben befindet sich aufgrund des bestehenden Diabas-Tagebau Huneberg (Altstandort) sowie dem östlich angrenzenden Gabbro-Tagebau in einem vorbelasteten Raum. Zu einem großen Teil werden bereits bestehende Infrastrukturen weiterverwendet. Als neue Infrastruktur wird die Transporteinrichtung vorgenommen</p>	<p>Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine raumbedeutsame Nutzung im Außenbereich, die Freiraum in einem naturbetonten Bereich in Anspruch nimmt und Lärmemissionen verursacht. Auswirkungen über die beanspruchte Fläche hinaus (z.B. durch Lärm- und Staubemissionen im umliegenden VR Wald) sind absehbar zu erwarten. Rohstoffgewinnung ist ortsgebunden und findet regelmäßig im Freiraum statt. Neue Infrastruktureinrichtungen werden durch die Nutzung des Bestandsstandortes minimiert. Außerdem werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sowie Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, so dass Auswirkungen reduziert werden können. Der Vorhabenträger strebt einen Belangen des Naturschutzes</p>

Plansatz (Abschnitt 3.1.1 LROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
		entsprechende Folgenutzung an. Langfristig können naturräumliche Funktionen im Rahmen der Nachnutzung wiederaufgenommen werden und die Fläche kann sich wieder in den Freiraum integrieren.
<p>Abschnitt 3.1.1 Ziffer 04 (G): Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.</p>	<p>Das Vorhaben führt zu einem dauerhaften Eingriff in den Boden, da dieser vollständig abgetragen wird. Durch die Nutzung der bestehenden Infrastrukturen am Altstandort kann der Eingriff im Sinne der Inanspruchnahme von Boden verringert werden.</p>	<p>Da Rohstoffe standortgebunden sind, kann die Vorhabenplanung nicht beliebig gelenkt werden. Um den Riefenbruch nicht zu beeinträchtigen wurde das Erweiterungsgebiet von 51,3 ha auf 42,3 ha verkleinert. Die von der Vorhabenplanung beanspruchten Böden werden in vier zeitlich unterschiedlichen Abbauabschnitten von Westen nach Osten abgetragen. Der Vorhabenträger hat für den Eingriff in den Boden verschiedene Maßnahmen entwickelt. Die Archivfunktion des Bodens wird als gering eingestuft. Das Vorhaben steht dem Grundsatz entgegen, wird aber in dem vorliegenden Zusammenhang als bedeutsamer abgewogen. Für eine raumverträglichere Vereinbarkeit sind die geplanten Maßnahmen des Vorhabenträgers umzusetzen.</p>
<p>Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05 (G): Die Neuversiegelung von Flächen soll landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2023 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden.</p>	<p>Das Vorhaben nimmt durch den Wartungs- und Wirtschaftsweg Fläche in Anspruch und versiegelt diese. Dadurch geht Fläche verloren.</p>	<p>Das Vorhaben ist räumlich und zeitlich begrenzt. Neuversiegelung findet lediglich im Bereich der Transportstrecke zwischen dem Altstandort und dem Erweiterungsgebiet zur Errichtung und Wartung der Transportvarianten statt. Das Ausmaß der Neuversiegelung kann daher als gering eingeschätzt werden und trägt im Verhältnis zur Vorhabengröße und -bedeutung nicht wesentlich</p>

Plansatz (Abschnitt 3.1.1 LROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
		zur landesweiten Neuversiegelung bei. Der Vorhabenträger sieht durch die Ausnutzung von im Altstandort bestehender Infrastruktur Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme und -versiegelung vor. Das Vorhaben wird daher in Anbetracht dieser Maßnahmen als mit diesem Grundsatz vereinbar angesehen.
Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 (G): Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Moore sollen dahingehend entwickelt werden, dass sie ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen können sowie nach Möglichkeit ihren weiteren natürlichen Funktionen im Naturhaushalt, wie Artenschutz, gerecht werden.	Das Vorhaben nimmt im Bereich des Riefenbruchs durch die Transportvarianten entsprechend geschützte Böden in geringem Maße in Anspruch. Durch den Bodenabtrag und Versiegelung gehen die Bodenfunktionen in diesem Bereich verloren.	Gemäß LBEG ergibt sich im Bereich des geplanten Vorhabens folgende Bestandssituation: Das Kohlenstoffspeichervermögen wird als überwiegend sehr gering bis gering, im Bereich des Riefenbruchs und der Bäche als sehr hoch bewertet (s. Unterlage U02 UVP-Bericht, S. 71). Die Bereiche des Riefenbruchs werden als (mittleres / tiefes) Niedermoor identifiziert. Der als hochwertig bewertete Bereich des Riefenbruchs, bei dem es sich um kohlenstoffreichen Boden handelt, ist ggf. kleinräumig überlagernd von den Transportvarianten LBA und SBA Nord betroffen. Hierzu ergeht eine Maßgabe. In Folge dessen wird das Vorhaben als mit diesem Grundsatz vereinbar bewertet.

Tabelle 5: Plansätze, Vorhabenauswirkungen und Bewertung zu Kapitel III, Abschnitt 1 RROP, Entwicklung eines regionalen Freiraumverbundes und seiner Funktionen, naturraumbezogene Freiraumentwicklung, Bodenschutz

Plansatz (Abschnitt III 1 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
Abschnitt 1.1 Ziffer (1) (G): Die Naturräume des Großraums Braunschweig bilden mit ihrem hohen Naturpotenzial sowie ihrer kulturellen und wirtschaftlichen	Das Vorhaben liegt im Naturraum Harz. Auswirkungen auf die großmaßstäblichen, naturräumlichen Gegebenheiten sind nicht zu erwarten, da das Vorhaben	Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturraum Harz beschränken sich auf das direkte Umfeld des Bestandsabbaus und

Plansatz (Abschnitt III 1 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>Strukturvielfalt die Grundlage für die Sicherung und Weiterentwicklung des regionalen Freiraumverbundes und seiner Funktionen. Die Naturräume bestehen aus den Teilbereichen Lüneburger Heide und Wendland (westlicher Teil), Weser-Aller-Flachland, Börden, Weser- und Leinebergland inklusive Harzvorland und Harz. Bei allen Planungen sollen die naturräumlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden.</p>	<p>flächenmäßig nur Auswirkungen auf einen kleinen Anteil des Naturraums hat. Lokal treten durch das Vorhaben in einem bereits durch den Bestandsabbau belasteten Raum weitere Veränderungen des Naturraums Harz auf.</p>	<p>das Erweiterungsgebiet und können im Verhältnis zur Gesamtgröße des Naturraums Harz als gering eingeschätzt werden. Der Harz ist zudem eine seit Jahrhunderten vom Bergbau geprägte Region, in der die Anforderungen an den Naturraum und die Montanindustrie vereinbar nebeneinander bestehen. Der Vorhabenträger strebt eine ausschließlich den Belangen des Naturschutzes betreffende Folgenutzung an. Langfristig können zum Teil naturnähere Zustände im Rahmen der Nachnutzung wiederhergestellt werden.</p>
<p>Abschnitt 1.1 Ziffer (2) (G): Die großräumige ökologische Vernetzung der Freiräume und einem am regionalen Maßstab ausgerichtete Biotopvernetzung soll durch den regionalen Freiraumverbund gesichert und weiterentwickelt werden.</p>	<p>Das Vorhaben liegt im Freiraum. Zwischen dem Altstandort und Erweiterungsgebiet liegt das Riefenbruch-Biotop. In diesem Gebiet sind die Anlagen zum Transport des Abbaumaterials geplant (in verschiedenen Varianten), die eine gewisse Barrierewirkung auf die Biotopvernetzung haben können.</p>	<p>Das Riefenbruch-Biotop befindet sich zwischen dem Altstandort und der Erweiterungsfläche, die mittels einer der dargelegten Transportvarianten miteinander verbunden werden sollen. Zusätzlich zu den Transportvarianten ist jeweils ein unterschiedlich positionierter Wartungs- und Wirtschaftsweg vorgesehen. Um eine bestmögliche Vernetzung des Freiraums bzw. des Biotops zu gewährleisten ist die Transportvariante SBA Nord der LBA Nord vorzuziehen, da sie eine deutlich geringere Barrierewirkung im Bereich des Bodens und der Kraut- und Strauchschicht als die LBA aufweist. In Bezug auf die Vernetzungsfunktion von Biotopen kann die LBA Süd aufgrund der Umgehung des als hochwertig bewerteten Riefenbruchabschnittes ebenfalls als mit dem Grundsatz vereinbar bewertet werden.</p>

Plansatz (Abschnitt III 1 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>Abschnitt 1.7 Ziffer (1) (Z): Der Boden ist als</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, - Teil des Naturhaushaltes und - prägendes Element von Natur und Landschaft <p>zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Boden ist flächensparend in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>Das Vorhaben wirkt sich negativ auf diese Zielfestlegung aus, da es zu einem dauerhaften Eingriff des Bodens führt. Der Boden im Erweiterungsfeld wird vollständig abgetragen.</p>	<p>Für den Zeitraum des Abbaus steht der Boden als Lebensgrundlage und Lebensraum nicht zur Verfügung. Die von der Vorhabenplanung beanspruchten Böden werden in vier zeitlich unterschiedlichen Abbauabschnitten abgetragen. Der Vorhabenträger hat für den Eingriff in den Boden verschiedene Maßnahmen zum Ausgleich und zur Kompensation entwickelt. Innerhalb des Vorhabens kann die Bodeninanspruchnahme durch die Wahl der kürzeren Transportvariante LBA Nord oder die SBA Nord, die den Boden lediglich im Bereich des Altstandorts- und des Erweiterungsfeldes in Anspruch nimmt, so gering wie möglich gehalten werden. Weiterhin kann durch die Weiternutzung bereits bestehender Infrastrukturen die Flächeninanspruchnahme reduziert werden. Obwohl naturnaher Boden für das Vorhaben in Anspruch genommen werden muss, wird das Vorhaben als mit diesem Ziel vereinbar gewertet, da die Standortgebundenheit des Rohstoffs den Abbau an dieser Stelle bedingt und die Nutzung dieser Standortpotenziale gegenüber der Bodeninanspruchnahme überwiegt.</p>
<p>Abschnitt 1.7 Ziffer (3) (G): Insbesondere in den Wassergewinnungsgebieten und Gebieten mit geringer Grundwasserüberdeckung sind Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes zu vermeiden.</p>	<p>Das Vorhaben befindet sich innerhalb des WSG Granetalsperre, Schutzzone III (Radau-Überleitung) sowie einem Gebiet mit geringem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung. Durch</p>	<p>Die Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt sind als lokal begrenzte Beeinträchtigungen zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen auf das WSG werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht erwartet. Das Vorhaben wird somit als mit</p>

Plansatz (Abschnitt III 1 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
	den Abbau findet eine Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushalts statt.	dem Grundsatz vereinbar bewertet.

Zusammenfassende Bewertung

Das Vorhaben wird als mit den Festlegungen der Raumordnung zu den Entwicklungen eines regionalen Freiraumverbundes und seiner Funktionen und dem Bodenschutz als vereinbar angesehen, wenn die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sowie Kompensationsmaßnahmen und anschließenden Rekultivierungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Bei den drei Transportvarianten kann durch die Wahl der Variante mit dem geringsten Flächenverbrauch sowie durch die Beachtung der Maßnahme VM1 „Vermeidung / Minimierung von Flächeninanspruchnahme“ in der weiterführenden Planung dem Ziel und dem Grundsatz zu einem sparsamen Umgang mit dem Boden entsprochen werden. Die LBA Nord ist aufgrund der kürzeren Streckenlänge der LBA Süd vorzuziehen. Im Sinne einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme und dem Erhalt der Vernetzung des Biotops ist die SBA Nord für diesen Belang die zu präferierende Transportvariante, wobei die Unterschiede in der Flächeninanspruchnahme zur LBA Nord marginal sind.

Bei Realisierung der Transportvariante LBA Nord ergeht hierzu folgende Maßgabe: Die genannten Bereiche des Riefenbruchs, die als hochwertiges Niedermoor eingestuft wurden, sollen durch das Vorhaben möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die Landbandanlage soll so aufgeständert werden, dass das Niedermoor nicht wesentlich beeinträchtigt wird und in seiner Funktionsfähigkeit erhalten bleibt.

1.1.4 Natur und Landschaft

Im Abschnitt 3.1.2 des LROP 2022 wird der Belang Natur und Landschaft behandelt. Hier geht es u.a. um die Sicherung der Tier- und Pflanzenwelt sowie der Landschaftsbilder und des Biotopverbunds. Auch werden Festlegungen zur Verbesserung und Entwicklung getroffen. Ebenso werden unter 3.1.3 Festlegungen zum Gebietsschutz nach dem europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“ getroffen.

Genauso werden im Kapitel III Abschnitte 1.3 - 1.6 RROP 2008 die Themen Natur und Landschaft behandelt, inklusive der Natura 2000-Bereiche.

Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Im Beteiligungsverfahren wurde darauf hingewiesen, dass in einem Vorranggebiet Natur und Landschaft und in einem Landschaftsschutzgebiet der im öffentlichen Interesse liegende Natur- sowie Waldschutz Vorrang gegenüber dem wirtschaftlichen Interesse zukommt.

Erwiderung des Regionalverbands Großraum Braunschweig

Das Erweiterungsfeld und die notwendigen Infrastruktureinrichtungen der Transportvarianten und Wirtschafts- bzw. Wartungswege stellen einen flächenbeanspruchenden Eingriff mit zum Teil versiegelndem Charakter innerhalb eines bestehenden Waldgebiets und des Biotops Riefenbruch dar. Der ortsgebundene Rohstoffabbau ist ein zeitlich und räumlich begrenzter Eingriff, für den unter Einhaltung der angegebenen Rekultivierungsmaßnahmen langfristig eine ausschließlich auf den Naturschutz ausgerichtete Folgenutzung

vorgesehen ist. Unter den zu prüfenden Transportvarianten ist diejenige Variante als am raumverträglichsten zu bewerten, die die geringsten Auswirkungen auf die anliegende Flora und Fauna erwirkt. Aufgrund des sich in unmittelbarer Nähe befindlichen Altstandortes des Abbaunternehmens und der Nutzung bestehender Infrastruktur wird für den Abbau ein ressourcenverbrauchender Neubau von notwendigen Anlagen nicht erforderlich. Angesichts des nachgewiesenen Bedarfs des Rohstoffs, der ebenfalls im öffentlichen Interesse liegt, sollte an dieser Stelle eine Höhergewichtung des Belangs der Rohstoffgewinnung gegenüber dem Erhalt von Natur und Landschaft geprüft werden.

Tabelle 6: Plansätze, Vorhabenauswirkungen und Bewertung zu Kapitel 3, Abschnitte 3.1.2 / 3.1.3 / 3.1.4 LROP, Natur und Landschaft / Natura 2000 / Entwicklung der Großschutzgebiete

Plansatz (Abschnitt 3.1.2 / 3.1.3 / 3.1.4 LROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>Abschnitt 3.1.2 Ziffer 01 (Z): Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.</p>	<p>Durch das Vorhaben kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme innerhalb des großräumigen Naturraums Harz. Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Tier- und Pflanzenwelt sind nicht auszuschließen. Das Landschaftsbild wird durch den Abbau verändert.</p>	<p>Die Veränderung des Landschaftsbildes ist vor allem im direkten Umfeld des Vorhabens erheblich, da der Abbau eine Überformung des Reliefs und des gesamten Landschaftsbildes durch die dadurch entstehende Grube zur Folge hat. Die Abraumhalde führt hingegen zu einer Erhebung. Langfristig wird sich das Gebiet zwar aufgrund der hügeligen Landschaft des Harzes wieder in das Landschaftsbild des Harzes einfügen können, zunächst überwiegt allerdings der Eingriff in den Naturhaushalt und die Landschaft. Dieser erfolgt überwiegend in einem bereits durch den Bestandsabbau vorbelasteten, naturschutzfachlich nicht streng geschützten Gebiet, das zudem geschädigten Waldbestand aufweist und bereits heute weniger stark durch den Menschen für Erholungszwecke in Anspruch genommen wird. Zudem liegt keine besondere Empfindlichkeit oder Seltenheit vor. Der Bereich kann daher insgesamt nicht als wertvoller Gebiet gemäß dem Plansatz eingestuft</p>

Plansatz (Abschnitt 3.1.2 / 3.1.3 / 3.1.4 LROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
		<p>werden. Der Riefenbruch als besonders geschütztes und im Verhältnis deutlich wertvolleres Gebiet wird durch die verkleinerte Flächenausdehnung des Erweiterungsvorhabens und die angepasste Ausführung der Transportvarianten in seiner Funktion grundsätzlich erhalten. Bei den Transportvarianten hat die SBA Nord stärkere Auswirkungen, da insbesondere die hohen Masten das Landschaftsbild und somit die Erholungsfunktion beeinträchtigen.</p> <p>Für das Vorhaben besteht zusammenfassend gegenüber diesem Ziel kein Zielkonflikt, da das Vorhaben zwar einen räumlichen und zeitlich begrenzten Eingriff in den Naturhaushalt darstellt, hierbei wertvolle Bereiche entweder nicht betroffen sind oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Außerdem wird im Sinne einer auf den Naturschutz ausgelegten Nachnutzung in Form von Rekultivierungsmaßnahmen die Fläche der im Ziel vorgesehenen Nutzung wieder verfügbar gemacht, es können wiederum wertvolle Bereiche für Natur und Landschaft entstehen.</p>
<p>Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Satz 1 und 3 (Z), Satz 2 (G): Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funkti-</p>	<p>Zwischen dem Altstandort und Erweiterungsgebiet liegt das Riefenbruch-Biotop, welches als „Vorranggebiet Biotopverbund“ festgelegt ist. Auswirkungen wie Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie Barriere- und Trennwirkungen gehen durch die Transportvarianten einher.</p>	<p>Die Antragsfläche wurde unter anderem zum Schutz des Riefenbruchs von 51,3 ha auf 42,3 ha verkleinert. Durch die nördlichen Transportvarianten inkl. dem Wirtschaftsweg wird der Riefenbruch dennoch beansprucht. Durch die Varianten mit Landbandanlagen kann es zu einer Barrierewirkung für bestimmte</p>

Plansatz (Abschnitt 3.1.2 / 3.1.3 / 3.1.4 LROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>onsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch geeignete Flächen funktional verbunden werden. Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind als Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 festgehalten.</p>		<p>ansässige Tierarten kommen. Laut dem Niedersächsischen Landschaftsprogramm führt hier eine länderübergreifende Biotopverbundachse (Wanderroute) für Großsäuger sowie die Wildkatze entlang. Da diese ebenfalls als VR Biotopverbund (Ziel der Raumordnung) festgelegt ist, ist diese zu erhalten und darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Hierzu ergeht die Maßgabe, dass bei Ausführung der Transportvariante als Landbandanlage eine Querungshilfe für den Luchs, die Wildkatze und für große Wildtiere (bspw. Rotwild) hergestellt werden muss. Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung dieser Maßgabe mit diesem Ziel vereinbar.</p>
<p>Abschnitt 3.1.2 Ziffer 04 Satz 1 (G) und Satz 2 (Z): In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen ergänzende Kerngebiete auf Basis des landesweiten Biotopverbundkonzepts im Niedersächsischen Landschaftsprogramm sowie weiterer naturschutzfachlicher Konzepte festgelegt werden. Es sind geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis des landesweiten Biotopverbundkonzeptes im Niedersächsischen Landschaftsprogramm sowie weiterer naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen.</p>	<p>Im Untersuchungsraum sind verschiedene Biotope der Wälder, Gebüsche und Gehölzbestände, Binnengewässer, Gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore, Hoch- und Übergangsmoore, Felsen-, Gesteins- und Offenbodenbiotope, Heiden und Magerrasen, Grünland, trockene bis feuchte Stauden und Ruderalfluren vorhanden und durch das Vorhaben betroffen. Insbesondere im Riefenbruch und den Einzugsbereichen der Bäche befinden sich hochwertige Biotope, in denen eine hohe biologische Vielfalt vorhanden ist.</p> <p>Gemäß der Karte 4b „Landesweiter Biotopverbund“ des Nds. Landschaftsprogramms 2021 ist das Gebiet um den Huneberg in</p>	<p>Im Untersuchungsraum und direkt angrenzend an das Vorhabengebiet ist bereits auf Landesebene ein VR Biotopverbund festgelegt.</p> <p>Verbundachsen der Waldlebensräume im Harz werden bereits über das Bundeskonzept Länderübergreifender Biotopverbund dargestellt, sodass zusammenfassend keine Ergänzung auf regionaler Ebene notwendig erscheint (vgl. dazu Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz 2021, S. 191 f.). Zudem ist der Harz bereits großräumig über verschiedene weitere Freiraumfestlegungen gesichert, so dass nach heutigem Kenntnisstand keine Notwendigkeit für die Festlegung eines VR</p>

Plansatz (Abschnitt 3.1.2 / 3.1.3 / 3.1.4 LROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
	<p>weiten Teilen Bestandteil des Verbunds der Waldlebensräume (sonstige Wälder) für Arten mit großem Raumanspruch. Ein kleiner Bereich östlich und nördlich des Altstandorts im Gebiet des Riefenbruchs wird als Teil des Verbunds naturnaher Waldlebensräume (Kernflächen naturnaher Wälder) klassifiziert.</p> <p>In Ost-West-Richtung verläuft nördlich direkt angrenzend an den Altstandort durch das Vorhabengebiet eine gemäß BNatschG und BfN-Vorgaben länderübergreifende Biotopverbundachse der Waldlebensräume, die zugleich eine länderübergreifende ergänzende Achse für Großsäuger sowie eine Achse des Wildkatzenwegeplans des BUND darstellt.</p> <p>Bezüglich der vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Biotopverbund wird an dieser Stelle auf die Ausführungen zu dem hierüber befindlichen Plansatz zu diesem Belang verwiesen.</p>	<p>Biotopverbund im Vorhabengebiet gesehen wird.</p> <p>Bezüglich der Bewertung der Auswirkungen auf den Biotopverbund wird an dieser Stelle auf die Ausführungen zu dem hierüber befindlichen Plansatz zu diesem Belang verwiesen. Zusätzliche Anforderungen aus dem landesweiten Biotopverbundnetz gemäß Nds. Landschaftsprogramm sind nicht erkennbar. Es wird auf die oben angeführte Maßgabe zum Biotopverbund verwiesen.</p>
<p>Abschnitt 3.1.2 Ziffer 05 (G): Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden.</p>	<p>Der Vorhabenträger hat Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.</p>	<p>Die vom Vorhabenträger vorgesehenen naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollen soweit wie möglich entsprechend des Grundsatzes innerhalb der dargestellten Flächenpools, in für den Biotopverbund vorgesehenen Gebieten und Habitatkorridoren umgesetzt werden.</p>
<p>Abschnitt 3.1.2 Ziffer 08 (G): Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die</p>	<p>Das Vorhaben wirkt sich aufgrund der Flächeninanspruchnahme, den vorhabenbedingten</p>	<p>1.) Der Riefenbruch ist als landesweit bedeutsames Biotop gemäß Biotopkartierung 1984-</p>

Plansatz (Abschnitt 3.1.2 / 3.1.3 / 3.1.4 LROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>Schutzerfordernisse der folgenden Gebiete zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen, 2. Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten, 3. Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz, 4. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz 5. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz 	<p>Immissionen und der Barrierewirkung durch die zusätzliche Infrastruktur (Transportvarianten) auf diese besonders geschützten Gebiete aus. Die Wirkungen sind dabei vergleichbar mit den Auswirkungen auf andere Gebietskategorien geschützter Freiraumbereiche.</p>	<p>2004 (Gebietsnummer 4128117) geschützt. Gegenstand des Schutzes sind insbesondere Fichtenwälder auf moorigen Standorten). Für Auswirkungen auf den Riefenbruch als geschütztes Biotop wird auf die Ausführungen zum Riefenbruch als Vorranggebiet Biotopverbund (s. o.) verwiesen.</p> <p>Die nächstgelegenen weiteren, im Nds. Umweltkartenserver verzeichneten Biotope (Kästeklippen, Marienteich) sind über 1 km vom Vorhaben entfernt und daher von den Auswirkungen nicht betroffen.</p> <p>2.) Für den Riefenbruch und den Riefenbach wird eine Bedeutung als wertvoller Bereich für Brutvögel im Nds. Umweltkartenserver aufgeführt, deren Status jedoch als „offen“, also nicht abschließend bestätigt, angegeben wird. Der östlich an das Erweiterungsgebiet angrenzende Gabbro-Steinbruch wird als für die Fauna allgemein und für Brutvögel wertvoller Bereich mit landesweiter Bedeutung aufgelistet. Im weiteren Umkreis des Altstandorts und des Erweiterungsgebiets sind das Tal des Tiefenbachs (östlich) und das Tal der Großen Romke (westlich) als Schwarzstorch-Lebensraum von landesweiter Bedeutung aufgeführt, diese befinden sich jeweils in einer Entfernung von über einem Kilometer zum geplanten Rohstoffabbauvorhaben. Für die Auswirkungen des Vorhabens</p>

Plansatz (Abschnitt 3.1.2 / 3.1.3 / 3.1.4 LROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
		<p>auf einzelne geschützte Arten oder Artgruppen wird an dieser Stelle auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Antragsunterlage U16 Artenschutzbeitrag) und das Kapitel III. 2.12 dieser LF zu den Auswirkungen auf den Artenschutz verwiesen.</p> <p>3.) Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Damit ist eine Bewertung der Auswirkungen entbehrlich.</p> <p>4.) Der Riefenbruch ist, je nach Teilgebiet, gemäß Nds. Umweltkartenserver als Niedermoor, Moorgley und bedeutendes Zusatzbiotop in die Programmkulisse Nds. Moorlandschaften aufgenommen worden. Der geschützte Moorboden ist geringfügig vom Verlauf der nördlichen Transportvarianten betroffen. Hierzu ergeht in Kapitel III. 1.1.3 eine Maßgabe zum Schutz der besonders wertvollen Bereiche des Riefenbruch-Niedermoores vor Veränderungen der Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Der Taternbruch, nördlich angrenzend an die Antragsfläche ist ebenfalls als Niedermoor Bestandteil der genannten Kulisse. Auswirkungen auf die geschützten Moorböden und den Wasserhaushalt im Moorgebiet sind für den Taternbruch aufgrund der Entfernung zum geplanten Rohstoffabbauvorhaben nicht zu erwarten.</p>

Plansatz (Abschnitt 3.1.2 / 3.1.3 / 3.1.4 LROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
		5.) Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Damit ist eine Bewertung der Auswirkungen entbehrlich.
Abschnitt 3.1.3 Ziffer 01 (Z): Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.	Die nächstliegenden Natura 2000-Gebiete befinden sich außerhalb des Untersuchungsraumes. Der Abstand zum geplanten Vorhaben ist ausreichend, sodass, wie gutachterlich nachvollziehbar dargelegt wurde, keine Auswirkungen zu erwarten sind.	Das Vorhaben ist mit diesem Plansatz vereinbar. Grundlagen der Festlegung bilden die FFH-Gebiete „Felsen im Okertal“ und „Nationalpark Harz (Niedersachsen)“ sowie die EU-Vogelschutzgebiete „Klippen im Okertal“ und „Nationalpark Harz“. Die Auswirkungen auf die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ wurden gutachterlich in einzelnen Vorprüfungen dargestellt. Im Rahmen dieser Landesplanerischen Feststellung erfolgt die Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Natura 2000-Gebiete über eine Natura 2000-Vorprüfung in Kapitel III. 2.11, auf den an dieser Stelle verwiesen wird.
Abschnitt Ziffer 3.1.4 Ziffer 01 (Z): Der Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“, [ist] gemäß den jeweils festgesetzten rechtlichen Vorhaben zu erhalten und zu entwickeln.	Die Grenze des Nationalparks Harz (Niedersachsen) befindet sich in rd. 1 km Entfernung zum Vorhaben und liegt außerhalb des Untersuchungsraumes. Erhebliche Beeinträchtigungen sind, wie gutachterlich nachvollziehbar dargelegt wurde, nicht zu erwarten.	Das Vorhaben ist mit diesem Ziel vereinbar, da keine Auswirkungen auf den Nationalpark zu erwarten sind.

Tabelle 7: Plansätze, Vorhabenauswirkungen und Bewertung zu Kapitel III, Abschnitte 1.3 / 1.4 / 1.5 / 1.6 RROP, Natura 2000 / Natur und Landschaft / Kulturlandschaft / Großschutzgebiete

Plansatz (Abschnitt III 1.3 / 1.4 / 1.5 / 1.6 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>Abschnitt 1.3 Ziffer (1) (Z): Aufgrund ihrer internationalen Bedeutung sind die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen als "Vorranggebiet Natura 2000" festgelegt. Die "Vorranggebiete Natura 2000" sind gemäß der an die Europäische Union gemeldeten Gebietskulisse in der Zeichnerischen Darstellung dargestellt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung haben können, sind nur unter den Voraussetzungen des § 34 c NNatG zulässig.</p>	<p>Die nächstliegenden Natura 2000-Gebiete befinden sich außerhalb des Untersuchungsraumes. Der Abstand zum geplanten Vorhaben ist ausreichend, sodass, wie gutachterlich nachvollziehbar dargelegt wurde, keine Auswirkungen zu erwarten sind.</p>	<p>Grundlagen der Festlegung bilden die FFH-Gebiete „Felsen im Okertal“ und „Nationalpark Harz (Niedersachsen)“ sowie die EU-Vogelschutzgebiete „Klippen im Okertal“ und „Nationalpark Harz“. Die Auswirkungen auf die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ wurden gutachterlich in einzelnen Vorprüfungen dargestellt. Im Rahmen dieser Landesplanerischen Feststellung erfolgt die Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Natura 2000-Gebiete über eine Natura 2000-Vorprüfung in Kapitel III. 2.11, auf den an dieser Stelle verwiesen wird.</p>
<p>Abschnitt 1.4 Ziffer (1) (G): Natur und Landschaft sollen in den besiedelten und unbesiedelten Bereichen des Großraums Braunschweig so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig gesichert ist. Die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sollen als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung dauerhaft gesichert werden. Dies gilt insbesondere in Bereichen mit verstärkten Verdichtungstendenzen im Umland der Ober- und Mittelzentren.</p>	<p>Mit dem Vorhaben ist ein Eingriff in Natur und Landschaft sowie in bisherige Erholungsräume verbunden. Für den Abbauzeitraum und darüber hinaus steht der Großteil des Raums als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung nicht zu Verfügung. Langfristig kann die geplante, den Naturschutzfachlichen Belangen entsprechende Rekultivierung zu einer Entwicklung, die diesem Grundsatz in Teilen entspricht, beitragen, da der Naturhaushalt weitestgehend wiederhergestellt wird. Eine Erholungsnutzung wird dadurch allerdings weiterhin und dauerhaft nur eingeschränkt</p>	<p>Das Vorhaben wird als mit diesem Grundsatz für den direkt vom Abbau betroffenen Gebiet als nicht vereinbar bewertet, da der Rohstoffabbau eine Erholungsnutzung durch den Menschen für die Betriebsdauer der Erweiterungsfläche verhindert. Langfristig wird im Rahmen der Rekultivierung als Seefläche zwar wieder eine naturnahe Entwicklung vorgesehen, für die Naherholung bleibt der Bereich auch langfristig nur eingeschränkt nutzbar. In der Abwägung ist die Nutzung der beanspruchten Fläche im Vergleich zum gesamten Naherholungsraum Harz allerdings sehr kleinräumig und nicht nachteilig für</p>

Plansatz (Abschnitt III 1.3 / 1.4 / 1.5 / 1.6 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
	bzw. in Teilbereichen möglich sein.	die anderen Erholungsräume, bestehende Wegeverbindungen werden umgelegt. Daher überwiegt der Belang der Rohstoffgewinnung an dieser Stelle gegenüber diesem Grundsatz.
<p>Abschnitt 1.4 Ziffer (2) (G): Die naturräumliche Gliederung des Großraums Braunschweig bildet mit ihrem hohen Naturpotenzial sowie ihrer landschaftlichen Strukturvielfalt die Grundlage für die Sicherung und Weiterentwicklung von Natur und Landschaft. Die naturräumlichen Gegebenheiten sollen gesichert und entwickelt und bei allen Planungen weitestgehend Berücksichtigung finden.</p>	<p>Das Vorhaben führt zu einem dauerhaften Eingriff in Natur und Landschaft in einem kleinen Teilbereich des Naturraums Harz. Dabei erfolgt unmittelbar im vom Vorhaben betroffenen Gebiet eine tiefgreifende Veränderung der naturräumlichen Gegebenheiten.</p>	<p>Das Vorhaben ist ortsgebunden an die vorliegende Lagerstätte und kann nicht auf anderen Flächen umgesetzt werden. Die zuvor naturnahe Fläche wird für das Vorhaben in Anspruch genommen. Der damit verbundene Eingriff in den Naturraum Harz ist auf einen sehr kleinen Teilbereich des Naturraums beschränkt und übt darüber hinaus nahezu keine Auswirkungen auf die naturräumlichen Gegebenheiten des Harz aus. Das naturräumliche Gefüge und die Gliederung des Naturraums werden durch das Vorhaben nur unwesentlich und nur im Nahbereich beeinflusst. Damit ist das Vorhaben mit diesem Grundsatz vereinbar.</p>
<p>Abschnitt 1.4 Ziffer (6) (Z): Für den Naturschutz wertvolle Gebiete von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. An „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ angrenzende oder ergänzende ökologisch relevante Landschaftsteile, die für räumli-</p>	<p>Zwischen dem Altstandort und dem Erweiterungsgebiet befindet sich der Riefenbruch, welcher als „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ festgelegt ist. Durch das Vorhaben kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme durch zwei der Transportvarianten zzgl. Auswirkungen aufgrund von Immissionen und Barrierewirkung.</p>	<p>Das den Riefenbruch überlagernde „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ ist von der Vorhabenplanung berührt. Um die Auswirkungen auf den Riefenbruch gering zu halten, wurde zunächst die Antragsfläche von 51,3 ha auf 42,3 ha verkleinert. Im Wesentlichen kommt es zu Vorhabenwirkungen durch die nördlichen Transportvarianten, die den Riefenbruch queren. Das Vorranggebiet Natur und Landschaft begründet sich im Bereich des Riefenbruchs durch Waldschutzgebiete sowie als Biotop für Tiere und Pflanzen und</p>

Plansatz (Abschnitt III 1.3 / 1.4 / 1.5 / 1.6 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>che Entwicklung der Gebiete sowie für den Naturschutz und für die großräumige ökologische Vernetzung von besonderer regionaler Bedeutung sind, sind in der Zeichnerischen Darstellung ebenfalls als „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ festgelegt.</p>		<p>Biotopkartierung (für den Naturschutz wertvolle Bereiche). Das Biotop hat die Gebietsnummer 4128117. Der erfasste Biotoptyp ist WFa (Wollreitgras-Fichtenwälder mineralischer Böden) und WFc (Fichtenwälder (an-)mooriger Standorte. Waldschutzgebiete sind „repräsentativ ausgewählte Flächen, die mit besonderen Auflagen bewirtschaftet werden, um typische oder seltene Waldlebensgemeinschaften und Arten zu sichern oder zu entwickeln und nachhaltig zu nutzen“ (Erläuterungskarte zu der Waldfunktionenkarte). Dadurch ist das Vorranggebiet Natur und Landschaft vornehmlich über den charakteristischen Wald und vorkommende Waldlebensgemeinschaften definiert.</p> <p>Die geplanten Transportvarianten werden linienhaft geführt und beanspruchen etwa 0,66 ha bei der Variante mit der Seilbahnanlage (+ eine temporäre Beanspruchung in der Bauphase von ähnlicher Dimension) und etwa 1,18 ha bei der Landbandanlage (Nord). Bei einer Gesamtgröße des Vorranggebiets von ca. 90 ha ist die Inanspruchnahme marginal und hier als nicht raumbedeutsam zu bewerten. Zudem wird das Biotop im Gesamten und die besonderen Eigenschaften des Waldes nicht beeinträchtigt.</p> <p>Auch hineinwirkende Auswirkungen aus dem angrenzenden Erweiterungsgebiet werden als un-</p>

Plansatz (Abschnitt III 1.3 / 1.4 / 1.5 / 1.6 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
		<p>erheblich bewertet. Hier ist entscheidend, dass der Wasserkörper unter dem Riefenbruch nicht angeschnitten wird, damit die Biotope des Fichtenwaldes und die typischen und seltenen Waldlebensgemeinschaften nicht gefährdet werden. Um dies sicherzustellen, wurde das Erweiterungsgebiet neu zugeschnitten und verkleinert. Zudem wird die Durchgängigkeit über eine Maßgabe sichergestellt (s. Kapitel I. 2.).</p> <p>Die Vorhabenplanung wird als mit diesem Ziel vereinbar bewertet.</p>
<p>Abschnitt 1.4 Ziffer (9) (G): Gebiete und Landschaftsbestandteile, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder als Pufferzonen und Vernetzungsbereiche eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung haben, sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft" festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Dem mit dem Vorbehalt Natur und Landschaft verbundenen Belangen ist bei der Abwägung mit den konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen. In den ausschließlich avifaunistisch begründeten „Vorranggebieten Natur und Landschaft“</p>	<p>Durch das Vorhaben kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft. Zusätzlich wirken Immissionen und die baulichen Anlagen des Vorhabens (Barrierewirkung) auf die belebte Umwelt innerhalb des Vorbehaltsgebietes.</p>	<p>Ein Konfliktpotenzial mit diesem Grundsatz zeigt sich insbesondere im Bereich des Erweiterungsgebietes und zu einem geringen Maße im Bereich der Transportvariante LBA Süd. Für die beiden nördlichen Transportvarianten ist kein wesentliches zusätzliches Konfliktpotenzial festzustellen.</p> <p>Das gesamte Erweiterungsgebiet des Abbaus liegt zwar innerhalb des Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft, aufgrund der Standortgebundenheit des im Untergrund liegenden Rohstoffs und der Inanspruchnahme eines im Verhältnis zur Gesamtgröße des Vorbehaltsgebiets geringen Anteils wird in der raumordnerischen Abwägung der Belang der Rohstoffgewinnung an dieser Stelle höher gewichtet. Für die Inanspruchnahme der bisherigen Naturbereiche (insb. Wald) erfolgen Kompensationsmaßnahmen</p>

Plansatz (Abschnitt III 1.3 / 1.4 / 1.5 / 1.6 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit den jeweiligen wertgebenden avifaunistischen Belangen vereinbar sein.		nach den gesetzlich vorgesehenen Regelungen.
<p>Abschnitt 1.4 Ziffer (10) (Z): Für den Naturschutz wertvolle Gebiete mit linienhafter Ausprägung von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung, die für die großräumige ökologische Vernetzung von besonderer Bedeutung sind, sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Natur und Landschaft – mit linienhafter Ausprägung“ festgehalten. In diesen Gebieten und ihren Randbereichen müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.</p>	<p>Das Vorranggebiet „Natur und Landschaft – mit linienhafter Ausprägung“ ist direkt lediglich durch den Verlauf der Transportvariante LBA Süd betroffen. Sowohl die LBA selbst, als auch der parallel verlaufende Wartungs- und Wirtschaftsweg würden bei dieser Ausführung den Speckenbach, der als Fließgewässer-Ökosystem als entsprechendes Vorranggebiet gesichert ist, queren. Negative Auswirkungen durch die Verrohrung auf die derzeitige Situation am Speckenbach sind nicht grundsätzlich auszuschließen.</p> <p>Nördlich und südlich des Erweiterungsgebietes sind mit dem Riefenbach bzw. Speckenbach Fließgewässer jeweils als Vorranggebiete Natur und Landschaft linienhaft festgelegt. Diese befinden sich inkl. ihrer Quellbäche im Einflussbereich (Entfernung unter 100 m an der nächstgelegenen Stelle) der vorhabenbedingten Veränderungen der Oberfläche und des Bodens und können daher ggf. indirekt von Auswirkungen betroffen sein.</p>	<p>Durch die vorhabenbedingten Veränderungen der Oberflächenstruktur im Einzugsgebiet der genannten Bäche können geringfügige Veränderungen im Abflussregime und Aufnahmevermögen der Bäche auftreten. Dadurch, dass der Boden im Zuge der Vorhabenrealisierung allerdings nicht bzw. nur im Bereich des Wartungs- und Wirtschaftsweges komplett versiegelt wird, halten sich die Beeinträchtigungen auf den Wasserhaushalt (z.B. Versickerungsvermögen) insgesamt in Grenzen. Maßgebliche Beeinträchtigungen der Bäche als Bestandteil der großräumigen ökologischen Vernetzung sind nicht zu erwarten, da die Durchlässigkeit durch den Abbau im Erweiterungsgebiet nicht unterbrochen wird. Geringfügige Beeinflussungen des Abflusses der Bäche können für dieses Ziel in Kauf genommen werden, eine Vereinbarkeit mit diesem bleibt gewährleistet.</p> <p>Die für eine Transportvariante notwendige Verrohrung des Speckenbachs an einer Stelle im Verlauf des begleitenden Wirtschaftsweges der LBA Süd stellt einen größeren Eingriff auf das Vorranggebiet als Bestandteil der ökologischen Vernetzung im Verhältnis zu den sonstigen Auswirkungen dar, da das Flussbett und</p>

Plansatz (Abschnitt III 1.3 / 1.4 / 1.5 / 1.6 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
		die Durchlässigkeit des Fließgewässers anthropogen verändert wird. Ein Zielkonflikt besteht zwar grundsätzlich dadurch nicht, es ergibt sich aus diesem Sachverhalt jedoch eine deutliche Präferenz für die nördlichen Transportvariante, bei denen keine Bäche gequert werden müssen.
Abschnitt 1.5 Ziffer (3) (G): Wertvolle Teile der Kulturlandschaften und kulturelle Sachgüter tragen als Elemente der wirtschafts-, bau-, kunst-, sozial-, natur-, und kulturgeschichtlichen Entwicklung zur Identifikation für die Bewohner und zur touristischen Attraktivität des Großraums Braunschweig bei. Sie sollen erhalten und gepflegt werden.	Im Untersuchungsraum befinden sich zahlreiche ehemalige Altbergbau-Relikte, die auf den historischen Roteisenstein-Abbau sowie auf den Erzbergbau zurückzuführen sind. Im Erweiterungsgebiet Huneberg-Ost befinden sich zudem zahlreiche Meilerplätze. Im Bereich der südlichen Transportvarianten befindet sich zudem ein Schwerpunkt von Verdachtsflächen historischer Pingen- und Schachtanlagen früherer Bergbaugruben. Da es sich um Bodendenkmäler handelt, ist eine Beeinträchtigung bzw. Zerstörung der Relikte zu erwarten, sofern die Bereiche des Bodens für den Rohstoffabbau abgetragen oder für die Errichtung einer Transportanlage bearbeitet werden.	Die im Untersuchungsraum bekannten, von dem Abbauvorhaben betroffenen kulturellen Sachgüter sind entsprechend des Grundsatzes im weiteren Genehmigungsverfahren und im Vorfeld der Realisierung des Vorhabens zu berücksichtigen. In Hinblick auf die bereits vom Vorhabenträger überschlägig erfassten, im Erweiterungsgebiet vermuteten Bergbau-Relikte ergeht die Maßgabe einer archäologischen Begleitung vor und während der Bodenarbeiten. Das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wird in Kapitel III. 2.9 behandelt. Dort wird die Maßgabe näher hergeleitet und erläutert. Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung dieser Maßgabe mit diesem Grundsatz vereinbar.
Abschnitt 1.5 Ziffer (5) (G): Der UNESCO-Geopark Harz. Braunschweiger Land. Ostfalen dient der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft, der Stärkung des Fremdenverkehrs (Geotourismus) sowie Bildungszwecken. Im Sinne der Geoparkkonzeption sollen die besonderen	Der gesamte Untersuchungsraum liegt im „UNESCO Global Geopark Harz. Braunschweiger Land. Ostfalen“.	Der „UNESCO Global Geopark Harz. Braunschweiger Land. Ostfalen“ ist großräumig abgegrenzt. Schutzwürdig sind insbesondere die Geotope, an denen sich Erdgeschichte sowie die Entwicklung der Kulturlandschaft festmacht. Durch das Vorhaben

Plansatz (Abschnitt III 1.3 / 1.4 / 1.5 / 1.6 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>naturräumlichen, geologischen und geomorphologischen Verhältnisse geschützt und wiederhergestellt werden.</p>		<p>werden keine Geopunkte des UNESCO Global Geoparks beeinträchtigt, sodass das Vorhaben mit diesem Grundsatz vereinbar ist.</p>
<p>Abschnitt 1.6 Ziffer (1) (G): Der Nationalpark Harz soll hinsichtlich seiner besonderen Bedeutung für Natur und Landschaft sowie für Erholung, Tourismus und Umweltbildung geschützt, gepflegt und entwickelt werden. Einen besonderen Stellenwert genießen dabei als wesentliche Merkmale des Nationalparks die landschaftliche Schönheit und die charakteristische naturräumliche Ausstattung. Auch über das eigentliche Schutzgebiet hinaus soll die typische Harzer Naturraumausstattung geschützt, gepflegt und gegebenenfalls wiederhergestellt werden.</p>	<p>Der Nationalpark Harz befindet sich außerhalb des Untersuchungsrahmens in ca. 1 km Entfernung. Der Abstand zum geplanten Vorhaben ist ausreichend, sodass gutachterlich keine Auswirkungen zu erwarten sind.</p>	<p>Es wurde nachvollziehbar dargelegt, dass keine negativen Auswirkungen bezüglich des Nationalpark Harz zu erwarten sind. Das Vorhaben ist mit diesem Grundsatz vereinbar.</p>
<p>Abschnitt 1.6 Ziffer (2) (G): Der Naturpark Harz soll als großräumige Kulturlandschaft von besonderer Eigenart und Schönheit erhalten werden. Dabei soll die vielfältige und charakteristische Kulturlandschaft sowie die besondere Naturraumausstattung gesichert und entwickelt werden. Der Naturpark Harz soll für die Förderung der nachhaltigen Regionalentwicklung und als Potenzial für die Naherholung, den Tourismus und die Umweltbildung genutzt werden. Der Naturpark Harz soll unter Beachtung der Ziele bzw. Berücksichti-</p>	<p>Das Vorhaben liegt vollständig im Naturpark „Harz“. Durch die Flächeninanspruchnahme hat das Vorhaben direkte Auswirkungen auf den Naturpark Harz.</p>	<p>Das Vorhaben liegt in dem ca. 80.000 ha großen Naturpark Harz sowie in dem Landschaftsschutzgebiet Harz (Landkreis Goslar). Naturparke dienen insbesondere der Erholung und dem nachhaltigen Tourismus. Der Belang Erholung und Tourismus wird in Kapitel III. 1.1.7 abgehandelt. Da der Naturpark Harz nur kleinräumig (42 ha) und in einem bereits durch bergbauliche Nutzung im Umfeld vorgeprägten Bereich in Anspruch genommen wird, ist das Vorhaben mit dem Grundsatz vereinbar. In einer historisch vom Bergbau geprägten Region, wie der des Naturparks Harz,</p>

Plansatz (Abschnitt III 1.3 / 1.4 / 1.5 / 1.6 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
gung der Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege weiterentwickelt werden.		kann auch zukünftig eine raumwirksame Nutzung der lagernden Bodenschätze mit den Eigenarten des Harzes als Kulturlandschaft vereinbar sein.

Zusammenfassende Bewertung

In Bezug auf die raumordnerischen Vorgaben zu Natur und Landschaft bedeutet das Vorhaben zunächst einen Eingriff, v.a. durch Lärm- und Staubemissionen und die Veränderung des Landschaftsbildes. Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie Vorranggebiete Biotopverbund werden insbesondere durch die nördlich gelegenen Transportvarianten direkt betroffen. Zudem werden Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft in Anspruch genommen. Maßnahmen zur Minderung bzw. Kompensation sind vom Vorhabenträger vorgesehen. Rohstofflagerstätten sind immer an einen Standort gebunden. Aufgrund der Rohstoffsicherung und der kleinräumigen Inanspruchnahme bzw. linienhaften Inanspruchnahme der Vorranggebiete wird dem Vorhaben eine höhere Bedeutung als der Natur und Landschaft beigemessen. Aufgrund des Riefenbruch-Biotops zwischen dem Altstandort und dem Erweiterungsgebiet wurde die Antragsfläche verkleinert. Eine Barrierewirkung für größere Wildtiere ist nicht auszuschließen. Es ergeht die Maßgabe, dass bei Ausführung der Transportvariante durch die Landbandanlagen eine Querungshilfe für größere Wildtiere (z.B. Rotwild) hergestellt werden muss. Außerdem ergeht eine Maßgabe, dass in Hinblick auf die vermuteten Bergbau-Relikte eine archäologische Begleitung während der Erdarbeiten erfolgen soll; diese wird im Kapitel III. 2.9 zu Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelle und sonstige Sachgüter näher erläutert. Auswirkungen auf den Nationalpark, den Naturpark und den UNESCO Global Geopark Harz. Braunschweiger Land. Ostfalen sind nicht zu erwarten. In Bezug auf die Transportvarianten ergibt sich eine Präferenz der SBA Nord. Das Vorhaben ist unter Einhaltung der Maßgaben raumverträglich.

1.1.5 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Im Kapitel 3 Abschnitt 3.2 des LROP 2022 werden unter 3.2.1 die Themen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei behandelt. Im RROP 2008 werden diese Themen im Kapitel III in den Abschnitten 2.1 (Landwirtschaft) und 2.2 (Wald und Forstwirtschaft) behandelt.

Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Im Beteiligungsverfahren sind zu dem Belang der Forstwirtschaft Stellungnahmen eingegangen. Dabei wurde vor allem auf die vereinfachte Darstellung der Eingriffsbilanzierung verwiesen. Entsprechend wird gefordert, die Eingriffsbilanzierung vollständig zu überarbeiten und neu auszulegen und die Bewertung der Waldfunktionen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion aufzunehmen. Die Bonität des Waldbestandes ist mit einem Wert von 1,5 zu niedrig bilanziert und sollte entsprechend angepasst werden. Ein Wert von 2,0 entspricht der durchschnittlichen Bonität und ist angemessener. Bezüglich der drei Waldfunktionen ergeht der Hinweis, dass diese nur auf Basis aktueller Forsteinrichtungsdaten bewertet werden können. Bei Nichtvorliegen sind diese neu zu erheben. Gemäß § 8 NWaldLG darf das Alter des Waldes bei der Bewertung der Waldfunktionen nicht berücksichtigt werden. Stattdessen soll der Waldzustand zur mittleren Umtriebszeit

der Hauptbaumart zur Bewertung herangezogen werden. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Waldumwandlung nur genehmigungsfähig ist, wenn diese den Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Personen vorliegen. Außerdem wird auf die besondere Schutzfunktion Wald hingewiesen, da dem Wald eine besondere Klimaschutzfunktion zugeordnet ist. Hinsichtlich der Kompensation werden Bedenken geäußert, dass der Faktor zur Ermittlung der Gesamtkompensationshöhe zu gering angesetzt ist und sich der Gesamtkompensationsbedarf entsprechend ändern müsste.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass bezüglich der Aufforstung die Inanspruchnahme agrarstrukturell wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen nur auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken sei. Sobald landwirtschaftliche Flächen betroffen sind, solle deren Eignung begründet und die Waldmehrung zugunsten einer Waldumwandlung entsprechend reduziert werden.

Zur Fischerei ergeht die Anforderung, dass die Fischerei an einen anerkannten Landesfischerverein verpachtet werden soll.

Erwiderung des Regionalverbands Großraum Braunschweig

Die eingebrachten Hinweise zur Eingriffsbilanzierung und Kompensation sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Tabelle 8: Plansätze, Vorhabenauswirkungen und Bewertung zu Kapitel 3, Abschnitt 3.2.1 LROP, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Plansatz (Abschnitt 3.2.1 LROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 1-4 (G): Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden. Ein klimagerechter Waldumbau soll unterstützt werden. Die hierfür aus forstwirtschaftlicher Sicht besonders geeigneten Waldflächen, die mit Nährstoffen sehr gut versorgt sind und daher als besonders geeignet für Laubwaldbaumarten gelten, sollen von entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen und</p>	<p>Forstwirtschaftlich genutzte Fläche wird durch das Vorhaben dauerhaft in Anspruch genommen. Die durch das Vorhaben betroffenen Waldflächen müssen gemäß BNatSchG, NNatSchG sowie dem NWaldLG kompensiert werden. Für das geplante Vorhaben wurde ein Kompensationsbedarf von 63,5 ha ermittelt.</p>	<p>Der Wald im Untersuchungsraum des Vorhabens ist aufgrund der klimawandelbedingten Schadsituation nur noch bedingt vorzufinden. Die ehemals vorherrschenden Fichtenbestände sind weitestgehend verschwunden. Durch das Vorhaben wird die Möglichkeit zum klimagerechten Waldumbau genommen. Der Belang der Rohstoffsicherung wird an dieser Stelle höher gewertet. Zudem liegt die Vorhabenplanung in einem walddreichen Gebiet, so dass die Inanspruchnahme bezüglich diesen Grundsatzes keine erheblichen Auswirkungen hat. Hinsichtlich der waldrechtlichen Kompensation und angesichts der aktuellen Waldsituation ist das Vorhaben</p>

Plansatz (Abschnitt 3.2.1 LROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
Maßnahmen freigehalten werden.		mit diesem Grundsatz vereinbar. Hierzu erfolgt eine Maßgabe zur Optimierung der Raumverträglichkeit des Vorhabens.
Abschnitt 3.2.1 Ziffer 03 Satz 1 (G): Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden.	Für den Transport des Rohstoffes vom Erweiterungsgebiet zum Altstandort sind verschiedene Transportvarianten möglich, die auch Waldbereiche beanspruchen. Parallel zu den Transportvarianten ist die Errichtung eines Wirtschaftsweges notwendig.	Es handelt sich bei dem vorgesehenen Wirtschaftsweg nicht um einen für die Öffentlichkeit ausgelegten Verkehrsweg mit regulärem Verkehr, der Verkehr beschränkt sich auf die Betriebsstunden des Abbaunternehmens. Es findet keine Isolierung oder Verinselung von Lebensräumen statt. Die Durchlässigkeit von Biotopverbundachsen wird durch eine Maßgabe gesichert (s. Kapitel III. 1.1.3). Bei Realisierung der Transportvariante SBA kann die Zerschneidung des Waldes gegenüber der Variante LBA verringert werden. Das Vorhaben ist daher mit diesem Grundsatz vereinbar.
Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 und 2 (Z): Die Waldstandorte in den in der Anlage 2 festgelegten <ul style="list-style-type: none"> - Vorranggebieten Wald sowie - Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, sind zu erhalten und zu entwickeln. Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Wald sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.	Das Vorhaben grenzt im Bereich der Erweiterungsfläche an ein Vorranggebiet Wald. Direkt betroffen ist das Vorranggebiet durch die Transportvariante LBA Süd. Auswirkungen bezüglich Lärm- und Schadstoffimmissionen sind nicht auszuschließen. Darüber hinaus ist ein Vorranggebiet Biotopverbund betroffen, in dem sich alte Waldstandorte nach Waldfunktionenkarte befinden.	Durch die Transportvariante LBA Süd und den parallel verlaufenden Wirtschaftsweg ist das Vorranggebiet direkt betroffen, da im Bereich der Infrastruktur bestehender Waldbestand gerodet bzw. im Waldboden verändert (verdichtet, teilweise versiegelt) wird und eine Barriersituation innerhalb des Vorranggebiets entsteht. Eine Zielverträglichkeit kann somit für die südlichen Transportvarianten nicht hergestellt werden. Die beiden nördlichen Transportvarianten queren ein VR Biotopverbund in einem Bereich, in dem sich kleinräumig alte Waldstandorte nach Waldfunktionenkarte befinden. Dieser Bereich

Plansatz (Abschnitt 3.2.1 LROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
		<p>steht nicht unter einem besonders strengen Schutz wie Nationalparks oder Naturschutzgebieten, in denen die Errichtung raumbedeutsamer Anlagen in der Regel nicht möglich ist. Auch entspricht der hier betroffene Bereich nicht anderen naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen, so dass das Ziel in Bezug auf die alten Waldstandorte an dieser Stelle nicht greift</p> <p>In Bezug auf diese Zielfestlegung sind die Landbandlänge Nord und Seilbahnanlage Nord vereinbar. Die Landbandanlage Süd widerspricht diesem Ziel der Raumordnung und ist daher nicht vereinbar. Dies ist ein Grund für den Ausschluss der Transportvariante.</p>

Tabelle 9: Plansätze, Vorhabenauswirkungen und Bewertung zu Kapitel III, Abschnitt 2.2 RROP, Wald und Forstwirtschaft

Plansatz (Abschnitt III 2.2 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>Abschnitt 2.2 Ziffer (1) (G): Die Waldflächen im Großraum Braunschweig sollen aufgrund ihrer ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktion gemäß der gesetzlichen Vorgaben erhalten, vermehrt und durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig gesichert werden.</p>	<p>Das Vorhaben wirkt sich aufgrund der Flächeninanspruchnahme auf die Waldflächen aus und steht in einem Widerspruch zum Walderhalt.</p>	<p>Das Vorhaben ist mit diesem Grundsatz nicht vereinbar, da es Waldfläche in Anspruch nimmt. Die Funktionen im umliegenden Waldbereich bleiben jedoch erhalten. Zudem ist Wald an dieser Stelle großräumig vorhanden. Daher wird die Rohstoffgewinnung an dieser Stelle höher gewichtet.</p>
<p>Abschnitt 2.2 Ziffer (2) (G): Bei der Entflechtung von Nutzungskonkurrenzen soll in der Abwägung die Bedeutung der Waldflächen in Abhängigkeit zur durchschnittlichen Bewaldung</p>	<p>Durch das Vorhaben werden Waldflächen dauerhaft in Anspruch genommen.</p>	<p>Der Landkreis Goslar verfügt über einen hohen Waldanteil, so dass im Gegensatz zu waldarmen Gebieten ein Eingriff im Verhältnis moderater zu beurteilen ist. Bei diesem konkreten Vorha-</p>

Plansatz (Abschnitt III 2.2 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>der jeweilig betroffenen Teilräume berücksichtigt werden.</p>		<p>ben werden Waldflächen im Erweiterungsgebiet sowie durch die Abraumhalde und die Transportvarianten kleinräumig in Anspruch genommenen. Unter dem Aspekt der Höhergewichtung des Rohstoffbedarfs gegenüber der Inanspruchnahme dieser bestimmten Waldflächen wird das Vorhaben als grundsätzlich raumverträglich angesehen.</p>
<p>Abschnitt 2.2 Ziffer (4) (G): Zur Sicherung und Entwicklung ihrer ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktion sind im Großraum Braunschweig regional bedeutsame Waldflächen als "Vorbehaltsgebiet Wald" festgelegt. [...]. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Forstwirtschaftliche genutzte Waldfläche, die als Vorbehaltsgebiet Wald im RROP festgelegt ist, wird durch das Vorhaben dauerhaft in Anspruch genommen. Auswirkungen wie Lärm- und Schadstoffimmissionen sind möglich.</p>	<p>Die gesamte Antragsfläche inkl. der Transportvarianten befinden sich in einem „Vorbehaltsgebiet Wald“. Die Ziele der Festlegungen sind bei Vorhabenrealisierung eingeschränkt. Die Erholungsfunktion, die der Wald grundsätzlich erfüllen soll, wird eingeschränkt. Die Erholungsfunktion in Bezug auf die ruhige Erholung werden im Kapitel III. 1.1.7 abgehandelt. Das Vorhaben ist mit diesem Grundsatz generell nicht vereinbar. Da die Inanspruchnahme der Waldflächen kleinräumig ist und der Teilraum Harz im Verhältnis dazu einen hohen Waldanteil besitzt wird die Rohstoffsicherung und der Bedarf an hochwertigen Naturstein in diesem besonderen Fall und an dieser Stelle höher bewertet.</p>
<p>Abschnitt 2.2 Ziffer (9) (G): Waldschutzgebiete gemäß Wald-funktionskarte oder Waldflächen mit einer besonderen Schutzfunktion als Klimaschutzwald oder für den Lärm- oder Immissionsschutz sollen wegen ihrer besonderen Schutzfunktion erhalten und möglichst als Dauerwald bewirtschaftet werden. Sie sind</p>	<p>Das Vorhaben liegt teilweise in einem Vorbehaltsgebiet Besondere Schutzfunktionen des Waldes. Durch das Vorhaben sind Schutzfunktionen gemäß der Waldfunktionenkarte betroffen: Die Erholungszone führt entlang von Wegen. Betroffen ist die Erholungszone insbesondere durch die Transportvariante LBA Süd.</p>	<p>Das Vorhaben ist mit diesem Grundsatz vereinbar, da die Schutzfunktionen des Waldes nur kleinteilig durch das Erweiterungsvorhaben in Anspruch genommen werden. Im Gesamten wird die Schutzfunktion nicht erheblich beeinträchtigt.</p>

Plansatz (Abschnitt III 2.2 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>als "Vorbehaltsgebiet Besondere Schutzfunktionen des Waldes" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Von Wald freizuhaltende Flächen beziehen sich auf den Riefenbruch und sind durch die beiden nördlich verlaufenden Transportvarianten sowie den parallel verlaufenden Wartungs- und Wirtschaftsweg betroffen. Um den Altstandort herum wurde der Wald der Schutzfunktion als Immissionschutzwald zugewiesen. Der Immissionschutzwald wird durch alle drei Transportvarianten berührt. Der Klimaschutzwald ist durch einen kleinen Bereich im Erweiterungsgebiet sowie der Abraumhalde Huneberg-Ost betroffen. Der Lärmschutzwald ist ebenfalls im Erweiterungsgebiet und der Abraumhalde festgelegt. Der Sichtschutzwald verläuft um den Altstandort und ist nur durch die Transportvariante LBA Süd betroffen.</p>	
<p>Abschnitt 2.2 Ziffer (10) (G): Waldflächen, die für die Erholung bedeutsam sind, sind je nach Gewichtung als "Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft" oder als "Vorbehaltsgebiet Erholung" festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung für die Erholung möglichst nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>Das geplante Vorhaben führt zu einer unvermeidlichen und langfristigen Inanspruchnahme der Festlegung „Vorranggebiet für Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“. Indirekte Lärmimmissionen sind nicht auszuschließen.</p>	<p>Das Vorbehaltsgebiet Wald ist ebenfalls als Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt. Für eine Abwägung mit diesem Belang s. Kapitel III. 1.1.7.</p>

Zusammenfassende Bewertung

Durch das Vorhaben werden Waldflächen dauerhaft in Anspruch genommen. Der Waldbestand im Landkreis Goslar ist insgesamt sehr hoch, so dass diesem im Verhältnis zu waldarmen Gebieten keine besondere bzw. hohe Bedeutung für die Sicherung und Entwicklung der ökologischen, sozialen sowie raumstrukturellen

Funktionen zu kommt. Zur Kompensation des in Anspruch genommenen Waldbestands ergeht die Maßgabe, dass diese entsprechend der fachrechtlichen Vorgaben umgesetzt werden soll. Landwirtschaftliche Nutzflächen sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. Ergänzend erfolgt zusätzlich eine der Optimierung des Vorhabens dienende Maßgabe zur Ausgestaltung der Kompensation, und zwar, dass geprüft werden soll, ob durch Kompensationen zu einem an dem Klimawandel angepassten Waldbau im Naturraum Harz beigetragen werden kann.

Für den Belang Land- und Forstwirtschaft, Fischerei ergibt sich eine deutliche Präferenz bezüglich der nördlichen Transportvarianten, da die südliche Transportvariante das „Vorranggebiet Wald“ quert und damit faktisch ausgeschlossen werden kann, da als „Vorranggebiet Wald“ festgelegte Bereiche für die Anlage dieser Transportvariante inkl. Wartungs- und Wirtschaftsweg gerodet bzw. der natürliche Waldboden verändert und zerstört werden müsste. Das „Vorbehaltsgebiet Besondere Schutzfunktionen des Waldes“ ist durch alle Transportvarianten betroffen. Landwirtschaftliche Flächen bleiben unberührt.

1.1.6 Rohstoffgewinnung und -sicherung

Im Kapitel 3 des LROP 2022 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen wird unter Abschnitt 3.2.2 das Thema Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung näher behandelt. Im RROP 2008 wird das Thema Rohstoffgewinnung und -sicherung in Kapitel III Grundsätze und Ziele zu Freiraumstrukturen, Freiraumnutzungen und zum Klimaschutz im Abschnitt 2.3 behandelt.

Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Bemängelt wurde eine unzureichende Darstellung möglicher Alternativen sowie des Rohstoffvorkommens. Auch wurde der Bedarf des Vorhabens angezweifelt.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass es aufgrund der Verkleinerung der Erweiterungsfläche und der Verschiebung nach Südosten zu Kontakt zwischen dem Rohstoff Diabas und Nebengesteinen kommen kann. Um einen effektiveren Abbau zu ermöglichen, wird eine Verschiebung nach Norden empfohlen.

Zudem sind im Rahmen des parallel zu dieser RVP laufenden Zielabweichungsverfahrens Hinweise bezüglich der vollständigen Ausbeutung des Rohstoffes eingegangen. Im Osten der Erweiterungsfläche plant der Vorhabenträger die Errichtung einer Abraumhalde. Dabei wird darauf hingewiesen, dass diese Platzierung nur sinnvoll erscheint, wenn dort kein qualitativ hochwertiger Rohstoff überdeckt wird und fordert bei dessen Eintreten eine berücksichtigende Lösung bereits im Rahmen der RVP.

Erwiderung des Regionalverbands Großraum Braunschweig

Die Antragsfläche ist vom LBEG als „Lagerstätte 1. Ordnung“ ausgewiesen. Damit weist das LBEG der Lagerstätte eine besondere volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Zum Zeitpunkt der Erstellung des RROP 2008 war die Lagerstätte noch nicht als Rohstofflagerstätte 1. Ordnung in der RSK enthalten. Erst nach Prospektionsarbeiten wurde die Antragsfläche als potenzielles Erweiterungsgebiet für den Altstandort Huneberg bekannt. Der Bedarf und die Bedeutung des Diabas-Rohstoffs ist unter Kapitel II. 1.2 abgehandelt.

Grundsätzlich wird für Rohstofflagerstätten die vollständige Ausbeutung vorgesehen (s. LROP und RROP). Bei dem hier vorliegenden Vorhaben sieht der Vorhabenträger vor, die Abraumhalde im östlichen Bereich des Erweiterungsgebietes zu errichten, womit eine vollständige Ausbeutung im Prinzip nicht möglich ist. Allerdings hat das LBEG in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass im Bereich der geplanten Abraumhalde durch Verwerfungen der Diabas nicht in seiner Güte vorliegt, so dass diese Planungen in Bezug auf die vollständige

Ausbeutung der Lagerstätte nur eine nachrangige Bedeutung aufweisen. Darüber hinaus prüft der Vorhabenträger weiter Verwertungs- und Nutzungsmöglichkeiten des Abraums. So soll auch die neu errichtete Abraumhalde rückbaubar errichtet werden, um den Verkauf des Abraums weiter zu gewährleisten. Darüber hinaus dient die Abraumhalde als landschaftswirksame Abgrenzung zum nah gelegenen Gabbro-Steinbruch. Um die Auswirkungen auf das ganzheitliche Landschaftsbild gering zu halten, ist eine Abgrenzung der beiden Standorte mittels Verwallung (durch die Abraumhalde) als sinnvoll zu erachten. Angemerkt sei auch, dass die Verbringung des Abraums auf einen externen Standort die Vorhabenwirkungen durch eine weitere Flächennutzung etc. vergrößern würde.

Tabelle 10: Plansätze, Vorhabenauswirkungen und Bewertung zu Kapitel 3, Abschnitt 3.2.2 LROP, Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Plansatz (Abschnitt 3.2.2 LROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>3.2.2 Ziffer 01 Satz 1-6 (Z), Satz 7 (G): Oberflächennahe und tief liegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. Für ihre geordnete Aufsuchung und Gewinnung sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung sind planerisch zu sichern. Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind. Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten. Die Möglichkeit zur Gewinnung von gebrochenem Naturstein für den Verkehrswege-, Beton- und Wasserbau ist unter Berücksichtigung von Substitutionsmöglichkeiten langfristig sicherzustellen. Abbauwürdige La-</p>	<p>Das Vorhaben wirkt sich positiv auf diesen Belang aus. Die Vorhabenplanung trägt bei Realisierung dazu bei, die Sicherung der regionalen Nachfrage nach gebrochenem Naturstein für den Verkehrswege-, Beton- und Wasserbau zu gewährleisten.</p>	<p>Durch den in Abschnitten geplanten Abbau entspricht das Vorhaben im Wesentlichen den Vorgaben der Festlegung. Lagerstätten sollen – soweit wirtschaftlich und technisch machbar – vollständig ausgebeutet werden. Der anfallende Abraum wird vorerst auf die Abraumhalde am Altstandort verbracht. Sofern die Abraumhalde am Altstandort vollgelaufen ist, wird der Abraum auf eine neue im östlichen Teil des Erweiterungsgebietes gelegene Abraumhalde, verbracht. Potenziell befindet sich demnach unter der Halde verbleibender Rohstoff, sodass eine vollständige Ausbeutung nicht möglich ist. Das LBEG weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass im Südosten des Erweiterungsgebietes mit vermehrten qualitätsmindernden Nebengesteinseinschlüssen zu rechnen sei; daher wird eine Nutzung dieser Fläche innerhalb der Rohstofflagerstätte als Halde raumordnerisch als vertretbar eingeschätzt. Um den Verkauf des Abraums zu</p>

Plansatz (Abschnitt 3.2.2 LROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>gerstätten sollen planungsrechtlich von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.</p>		<p>gewährleisten soll die neu errichtete Abraumhalde rückbaubar errichtet werden. Weiterhin dient die Abraumhalde als Abgrenzung zum nahe gelegenen Gabbro-Steinbruch. Um die Auswirkungen auf das ganzheitliche Landschaftsbild gering zu halten, ist eine Verwallung als Abgrenzung, auch zur Verringerung der Einsehbarkeit der Abbaugrube vorgesehen.</p> <p>Das Vorhaben entspricht daher insgesamt diesem Ziel der Raumordnung.</p>
<p>Abschnitt 3.2.2 Ziffer 08 (Z): Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auf der Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarte festzulegen. Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete sind in einem Umfang räumlich festzulegen, der zusammen mit den im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung eine langfristige Bedarfsdeckung sichert.</p>	<p>Die Antragsfläche ist vom LBEG als "Lagerstätte 1. Ordnung" eingestuft wurden und ist damit von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung.</p>	<p>Der Altstandort ist im RROP 2008 als VR Rohstoffgewinnung festgelegt. Grundsätzlich werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung im RROP unter Anwendung des Kriterienkatalogs sowie in Abstimmung mit der Fachbehörde mit einem Versorgungshorizont von 30 Jahren festgelegt. Das LBEG hat als zuständige Fachbehörde das Erweiterungsgebiet als "Lagerstätte 1. Ordnung" eingestuft. Zum Zeitpunkt der RROP-Erstellung war die Fläche noch nicht in der Rohstoffsicherungskarte als 1. Ordnung eingestuft, sodass die Erweiterungsfläche auch im RROP 2008 noch nicht als Vorranggebiet festgelegt wurde. Inzwischen entsprechen die fachlichen Vorgaben (Bedeutung und Größe) den in diesem Ziel genannten Vorgaben.</p>

Tabelle 11: Plansätze, Vorhabenauswirkungen und Bewertung zu Kapitel III, Abschnitt 2.3 RROP, Rohstoffgewinnung

Plansatz (Abschnitt 2.3 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>Abschnitt 2.3 Ziffer (2) (G): Oberflächennahe Rohstoffvorkommen im Großraum Braunschweig (Torf, Sand, ...) sollen mit einem Versorgungshorizont von 30 Jahren wegen ihrer besonderen überregionalen und regionalen volkswirtschaftlichen Bedeutung gesichert werden. Bei der Flächenvorsorge soll die Sicherung die Abbaubetriebsstandorte besonders berücksichtigt werden.</p>	<p>Für das Erweiterungsvorhaben ist ein Zeitraum von rd. 45 Jahren angedacht, mit einer erwarteten Abbau- und Fördertätigkeit von ca. 1,2 Mio. t Naturstein pro Jahr. Das Vorhaben ist eine Erweiterung des bestehenden Diabaswerkes. Die Infrastruktureinrichtungen am Altstandort können weiter betrieben werden.</p>	<p>Das Vorhaben trägt bei Vorhabenrealisierung dazu bei die Rohstoffart Natursteine mit einem Versorgungshorizont von 30 Jahren zu sichern. Für Naturstein ist der geforderte Versorgungshorizont planerisch aktuell nicht erfüllt. Mit dem Vorhaben und der Erweiterung eines bestehenden Abbaus wurde ein bestehender Abbaubetriebsstandort berücksichtigt. Das Vorhaben entspricht dem Grundsatz.</p>
<p>Abschnitt 2.3 Ziffer (3) (Z): Landesweit und regional bedeutsame oberflächennahe Rohstoffvorkommen sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Rohstoffgewinnung" festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.</p>	<p>Die Antragsfläche ist eine Erweiterung zum bestehenden Abbau. Die Produkthalden, die genehmigte Abraumphalde sowie die Lagerstätte zur Lagerung des fertigen Rohstoffes bleiben am Altstandort bestehen. Die Infrastruktureinrichtungen am Altstandort werden weiter betrieben und für die Herstellung des Rohstoffes im Erweiterungsgebiet benötigt. Der Altstandort liegt in einem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung. Die Antragsfläche liegt weder in einem "Vorranggebiet Rohstoffgewinnung" noch in einem "Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung".</p>	<p>Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung werden im RROP unter Anwendung des Kriterienkatalogs sowie in Abstimmung mit der Fachbehörde mit einem Versorgungshorizont von 30 Jahren festgelegt. Das LBEG hat als zuständige Fachbehörde das Erweiterungsgebiet als „Lagerstätte 1. Ordnung“ eingestuft. Zum Zeitpunkt der RROP-Erstellung war die Fläche noch nicht in der Rohstoffsicherungskarte als 1. Ordnung eingestuft, sodass sich die rohstofffachlichen Grundlagen geändert haben. Mit seiner Größe und qualitativen Bedeutung sowie der geringen Versorgungssituation mit Hartgestein entspricht das Vorhaben den Kriterien, die auch für die Festlegung eines Vorranggebietes Rohstoffgewinnung herangezogen werden und damit dieser Zielvorstellung.</p>
<p>Abschnitt 2.3 Ziffer (5) (G): Die Rohstoffvorkommen sollen nachhaltig genutzt werden.</p>	<p>Gemäß den Antragsunterlagen sind die Erschließung und der Abbau in Abschnitten geplant.</p>	<p>Durch den in Abschnitten geplanten Abbau entspricht das Vorhaben</p>

Plansatz (Abschnitt 2.3 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>Großflächige, oberflächige Abbaubereiche sollen abschnittsweise - und soweit wirtschaftlich und technisch machbar - vollständig ausgebeutet werden. Der Abbau soll grundsätzlich in den hierfür festgelegten "Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung" erfolgen.</p>	<p>Im aktuellen RROP 2008 ist die Antragsfläche nicht durch eine raumordnerische Festlegung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet "Rohstoffgewinnung" gesichert.</p>	<p>ben im Wesentlichen den Vorgaben der Festlegung. Lagerstätten sollen – soweit wirtschaftlich und technisch machbar – vollständig ausgebeutet werden. Der anfallende Abraum wird vorerst auf die Abraumhalde am Altstandort verbracht. Sofern die Abraumhalde am Altstandort vollgelaufen ist, wird der Abraum auf eine neue im östlichen Teil des Erweiterungsgebietes gelegene Abraumhalde, verbracht. Potenziell befindet sich demnach unter der Halde verbleibender Rohstoff, sodass eine vollständige Ausbeutung nicht möglich ist. Das LBEG weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass im Südosten des Erweiterungsbereichs mit vermehrten qualitätsmindernden Nebengesteinseinschlüssen zu rechnen sei; daher wird eine Nutzung dieser Fläche innerhalb der Rohstofflagerstätte als Halde raumordnerisch als vertretbar eingeschätzt. Um den Verkauf des Abraums zu gewährleisten soll die neu errichtete Abraumhalde rückbaubar errichtet werden. Weiterhin dient die Abraumhalde als Abgrenzung zum nahe gelegenen Gabbro-Steinbruch. Um die Auswirkungen auf das ganzheitliche Landschaftsbild gering zu halten, ist eine Verwallung als Abgrenzung, auch zur Verringerung der Einsehbarkeit der Abbaugrube vorgesehen.</p> <p>Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung werden im RROP unter Anwendung des Kri-</p>

Plansatz (Abschnitt 2.3 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
		<p>terienkatalogs sowie in Abstimmung mit der Fachbehörde mit einem Versorgungshorizont von 30 Jahren festgelegt. Das LBEG hat als zuständige Fachbehörde das Erweiterungsgebiet als "Lagerstätte 1. Ordnung" eingestuft. Zum Zeitpunkt der RROP-Erstellung war die Fläche noch nicht in der Rohstoffsicherungskarte als 1. Ordnung eingestuft, sodass die Erweiterungsfläche auch im RROP 2008 noch nicht als Vorranggebiet festgelegt wurde. In der Neuaufstellung des RROP für den Großraum Braunschweig soll dieses Rohstoffvorkommen durch ein "Vorranggebiet Rohstoffgewinnung" gesichert werden.</p> <p>Das Vorhaben ist mit dem Grundsatz grundsätzlich vereinbar.</p>

Zusammenfassende Bewertung

Wie in der Tabelle im Einzelnen dargestellt, stehen die Erfordernisse der Raumordnung im Bereich Rohstoffgewinnung und -sicherung dem Vorhaben nicht entgegen. Die rohstofffachlichen Grundlagen haben sich im Vergleich zum Zeitpunkt der Erarbeitung des RROP 2008 geändert. Das Erweiterungsgebiet ist mittlerweile in der Rohstoffsicherungskarte (RSK) vom LBEG als "Lagerstätte 1. Ordnung" eingestuft. Damit ist das Vorhaben von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung und entspricht aufgrund seiner Größe und Qualität den Kriterien des Regionalverbands für die Festlegung als „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“. Wäre dies zum RROP 2008 bekannt gewesen, wäre diese Festlegung dort absehbar erfolgt. Ein Zurückstehen der Erholungsbelange scheint angesichts des Umfangs des zur Verfügung stehenden Erholungsraums im Harz vertretbar. Weiterhin sind Rohstofflagerstätten standortgebunden. Während andere Rohstoffarten in größerer Häufigkeit vorkommen, beschränkt sich das Vorkommen an Natursteinen in Niedersachsen auf wenige Lagerstätten, v.a. im Harz. Daher sind in der nachfolgenden Gesamtabwägung zwischen rohstoffwirtschaftlichen und anderen Nutzungen bzw. Funktionen diese Standortrestriktionen (Mangel an Alternativen, Standortgebundenheit) einzustellen. Das Vorhaben trägt dazu bei, die Versorgung der Region und des Landes mit wertvollen Naturstein zu gewährleisten. Der Naturstein Diabas ist v.a. ein wichtiger Rohstoff für den Wege-, Gleis-, Schifffahrtswege- und Betonausbau. Laut Aussage des LBEG liefert der bestehende Standort einen bedeutenden Anteil des regionalen und überregionalen Bedarfs an Hartgesteinen für die Herstellung von Splitten und Schottern.

Aus diesem Belang ergibt sich keine Präferenz bezüglich der Transportvarianten. Das Vorhaben ist mit dem Belang der Rohstoffgewinnung vereinbar.

1.1.7 Landschaftsgebundene Erholung, Tourismus

Im Kapitel 3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen LROP 2022 wird in Abschnitt 3.2.3 das Thema Landschaftsgebundene Erholung näher behandelt. Im RROP 2008 wird Erholung und Tourismus unter Kapitel III in Abschnitt 2.4 behandelt.

Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Im Beteiligungsverfahren wurden zum einem Bedenken bezüglich des veränderten Landschaftsbildes geäußert. Zum anderen wurde die Ermittlung der Wertigkeit der Erholungsfunktion als zu gering erachtet.

Erwiderung des Regionalverbands Großraum Braunschweig

Die Erholungsfunktion wird durch das Vorhaben eingeschränkt, da das Landschaftsbild dauerhaft verändert wird. Wegebeziehungen, die der Erholung und dem Tourismus dienen, müssen erhalten bleiben bzw. werden umgelegt um die Nutzung weiterhin zu gewährleisten. Die ermittelte Wertigkeit der Erholungsfunktion ist kein Bestandteil dieser Landesplanerischen Feststellung und ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. mit den Niedersächsischen Landesforsten abzustimmen.

Tabelle 12: Plansätze, Vorhabenauswirkungen und Bewertung zu Kapitel 3, Abschnitt 2.3.3 LROP, Landschaftsgebundene Erholung

Plansatz (Abschnitt 3.2.3 LROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>Abschnitt 3.2.3 Ziffer 01 Satz 1,2,4 und 5 (G): Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden. Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Unge-störtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sollen für diese Nutzung erschlossen werden. [...] In Gebieten mit geringer landschaftlicher Strukturvielfalt sollen landschaftspflegerische Maßnahmen dazu beitragen, dass die Voraussetzung für die Erholungsnutzung verbessert werden. [...]</p>	<p>Das Vorhaben ist im Freiraum geplant und wirkt sich auf die Erholungsfunktion sowie auf das Landschaftsbild aus. Auswirkungen während der Betriebszeiten durch Lärm- und Staubemissionen sind möglich. Wegebeziehungen werden durch das Vorhaben zwar eingeschränkt, die bestehenden Wege werden laut den vorliegenden Planungen des Vorhabenträgers aber so verlegt, dass sie weiterhin genutzt werden können und die Wegebeziehungen erhalten bleiben.</p>	<p>Das Vorhaben nimmt für die Erholung genutzten Raum in Anspruch: In Bezug auf den Teilraum werden die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus dabei nicht erheblich eingeschränkt. Bei der Folgenutzung bestehen potenzielle positive Auswirkungen, die dem Naturschutz bzw. der Erholungsfunktion nützen und das Landschaftsbild aufwerten können. Das Vorhaben wird mit diesem Grundsatz als vereinbar bewertet.</p>

Tabelle 13: Plansätze, Vorhabenauswirkungen und Bewertung zu Kapitel III, Abschnitt 2.4 RROP, Erholung und Tourismus

Plansatz (Abschnitt III 2.4 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>Abschnitt 2.4 Ziffer (1) (G): Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sollen im Großraum Braunschweig für die wohnungsnahe Erholung, die Naherholung im Umland der Ober- und Mittelzentren sowie zur Stärkung des landschaftsgebundenen Erholung sowie des Tourismus gesichert und entwickelt werden.</p>	<p>Durch das Vorhaben werden Freiraume, die der Erholung dienen, in Anspruch genommen. Während des Abbaus kann es zu Lärmbelästigungen kommen.</p>	<p>Das Vorhaben wirkt sich negativ auf das Landschaftsbild aus. Dies kann subjektiv die Naherholung beeinträchtigen. Die Wege werden so umgeleitet, dass sie weiterhin genutzt werden können. Aufgrund der Ortsgebundenheit des Rohstoffvorkommens sowie der grundsätzlich weiterhin möglichen Erholung im Umfeld des Vorhabengebiets wird der Rohstoffsicherung an dieser Stelle eine höhere Bedeutung beige-messen.</p>
<p>Abschnitt 2.4 Ziffer (3) (G): Der landschaftsgebundene Tourismus soll aufgrund seiner Bedeutung für den Wirtschaftsraum Großraum Braunschweig gesichert und entwickelt werden. Hierbei erhalten Schutz, Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht. Die regionspezifischen Landschafts- und Ortsbilder sollen als Potenzial für den Tourismus sowie für Freizeit und Erholung gepflegt und entwickelt werden.</p>	<p>Durch das Vorhaben werden Freiraume, die der Erholung dienen, in Anspruch genommen. Während des Abbaus kann es zu Lärmbelästigungen kommen.</p>	<p>Der Harz als Ganzes ist eine intensiv vom Tourismus geprägte Region. Im Vorhabengebiet und seinem Umfeld liegen dabei jedoch keine für den Tourismus relevanten Punkte. Diese liegen vielmehr im Nationalpark oder Attraktionen wie dem Radau-Wasserfall oder der Marienteichbaude. Zu diesen Punkten hat das Vorhaben ausreichend Abstand, so dass von keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf den landschaftsgebundenen Tourismus ausgegangen wird.</p>
<p>Abschnitt 2.4 Ziffer (4) (Z): Gebiete mit besonderer landschaftlicher Vielfalt, Eigenart und Schönheit, die aufgrund der natürlichen oder kulturhistorischen Landschaftsausstattung gute Voraussetzungen für die ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung bieten, sind zu sichern und zu entwickeln. In der Zeichnerischen Darstellung sind sie als "Vorranggebiet Ruhige Erholung</p>	<p>Das geplante Vorhaben führt zu einer langfristigen Inanspruchnahme der Festlegung „Vorranggebiet für Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“. Lärmimmisionen sind nicht auszuschließen. Das Vorranggebiet ist durch die Antragsfläche (Erweiterungsgebiet Huneberg-Ost) sowie der Abraumhalde Huneberg-Ost direkt betroffen.</p>	<p>Die geplante Erweiterungsfläche wird im RROP 2008 durch ein „Vorranggebiet für Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ überlagert. Mit dieser Überlagerung entwickelt sich ein Zielkonflikt. Damit ist das Vorhaben an dieser Stelle nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Parallel zu dieser Raumverträglichkeitsprüfung wurde ein Zielabweichungsverfahren</p>

Plansatz (Abschnitt III 2.4 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>in Natur und Landschaft“ festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.</p>		<p>durchgeführt, um den Zielkonflikt zu beheben. Mit Bescheid vom 09.04.2025 wird der Zielabweichung vom „Vorranggebiet für Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ für die hier zu Grunde liegende Vorhabenplanung stattgegeben.</p> <p>Für die das Vorhabengebiet umgebende Festlegung des Vorranggebietes wird die Erholungsfunktion nicht erheblich beeinträchtigt, da die Infrastrukturen zu Erholung nicht beeinträchtigt oder aber umgelegt werden, durch die geplante Verwallung ein Sichtschutz gegeben ist und Lärmimmissionen zwar gegeben, aber temporär sind. Zudem finden die Arbeiten im Steinbruch werktags statt und die Erholungsnutzung größtenteils am Wochenende oder feiertags. Darüber hinaus liegen bereits tolerierte existierende Nutzungen vor (Altstandort Huneberg und Gabbrotagebau) und es kommt bei den Emissionen im Wesentlichen zu einer räumlichen Verschiebung, aber keinen grundlegenden Veränderungen in Bezug auf die Erholungsfunktion im Raum. Darüber hinaus nimmt das Vorhaben mit seiner Größe von ca. 42 ha nur etwa 1,5 % des ca. 2.700 ha großen Vorranggebietes im Harz ein. Unter Einbezug des Ergebnisses des Zielabweichungsverfahrens, ist das Vorhaben mit diesem Ziel vereinbar.</p>
<p>Abschnitt 2.4 Ziffer (5) (G): Gebiete mit Bedeutung und Eig-</p>	<p>Die Bereiche um den Riefenbach und Speckenbach sind im RROP</p>	<p>Auswirkungen auf dieses Vorbehaltsgebiet entstehen temporär durch Lärmimmissionen. Da</p>

Plansatz (Abschnitt III 2.4 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>nung für Erholung und Tourismus sowie Entwicklungsachsen für die landschaftsbezogene Erholung entlang der Fließgewässer und Wasserstraßen sollen gesichert und entwickelt werden. Naturschutz- und wasserrechtliche Auflagen bzw. Anforderungen bleiben hiervon unberührt. Diese Gebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiet Erholung“ festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>2008 als „Vorbehaltsgebiet Erholung“ festgelegt. Auswirkungen auf die Festlegung durch Lärmimmissionen sind nicht auszuschließen. Die Transportvariante LBA Süd quert den Speckenbach und damit unmittelbar auch das „Vorbehaltsgebiet Erholung“.</p>	<p>diese temporär und lediglich werktags auftreten sowie es sich dabei im Grunde um eine Verlagerung vom Altbergbau zur Erweiterung handelt, werden die Auswirkungen nicht als erheblich bewertet und das Vorhaben als mit diesem Grundsatz vereinbar.</p>
<p>Abschnitt 2.4 Ziffer (8) Satz 1 (Z): Erholungs- und tourismusrelevante Infrastrukturen sind in „Vorranggebieten Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ zu sichern und unter Beachtung der Belange von Natur und Landschaft behutsam weiterzuentwickeln.</p>	<p>Zwischen dem Altstandort und dem Erweiterungsgebiet führt ein raumordnerisch gesicherter Radweg entlang, welcher für die Infrastruktur von Erholung und Tourismus von Bedeutung ist. Zudem befinden sich zwei Wege im bzw. angrenzend zum Erweiterungsgebiet.</p>	<p>Für den raumordnerisch gesicherten Weg wird auf die Bewertung zum nachfolgenden Plansatz verwiesen. Die beiden weiteren umliegenden Wege sind so zu verlegen, dass sie weiterhin nutzbar sind und sie die vorherige Wegfunktion erfüllen. Der Vorhabenträger hat darüber hinaus flankierende Maßnahmen angedacht, die die Erholungsfunktion unterstützen (bspw. Bänke, Informationstafeln, Naturlehrpfade). Diese können zu einer Weiterentwicklung der erholungsbezogenen Infrastruktur beitragen. Insgesamt wird das Vorhaben als mit diesem Ziel vereinbar bewertet. Die Verlegung der beiden Wege unter Aufrechterhaltung der bestehenden Wegebeziehungen ergeht als Maßgabe.</p>

Plansatz (Abschnitt III 2.4 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>Abschnitt 2.4 Ziffer (12) (Z): Zur Anbindung regional bedeutsamer Erholungsgebiete an größere Siedlungsbereiche und zur Verbindung dieser Erholungsgebiete untereinander sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Regional bedeutsamer Wanderweg“ festgelegt.</p>	<p>Zwischen dem Altstandort und dem Erweiterungsgebiet ist im RROP 2008 die „Mountainbike-Route O 11 Brüche und Bäche“ der Volksbankarena Harz als „Vorranggebiet Regionalbedeutsamer Wanderweg – Radfahren“ festgelegt. Gemäß RROP 2008 ist es Teil eines Mountainbike-Zentrums für Nord- und Ostdeutschland.</p> <p>Vorhabenbedingt können sich in Abhängigkeit der unterschiedlichen Transportvarianten Auswirkungen auf die Festlegungen ergeben.</p>	<p>Das „Vorranggebiet Regionalbedeutsamer Wanderweg – Radfahren“ ist durch die drei Transportvarianten unterschiedlich betroffen: Bei dem Transport mittels Landbandanlage (LBA Süd und LBA Nord) ist eine Unterführung vorgesehen, sodass es zu keiner Zerschneidung der Wegebeziehung kommt. Hierzu ergeht eine Maßgabe, dass die Wegebeziehung dieses Weges nicht durch die LBA unterbrochen werden darf. Bei der Transportvariante mittels Seilbahnanlage (SBA Nord) kommt es ebenfalls zu keiner Zerschneidung der Wegebeziehung, da die benötigten Stützpfeiler der Anlage in ausreichender Entfernung zum Weg vorgesehen sind. Lediglich beim Bau der Anlagen kann es zu einer kurzzeitigen Sperrung des Weges kommen. Das Vorhaben ist mit diesem Ziel vereinbar.</p>
<p>Abschnitt 2.4 Ziffer (13) (Z): In der Zeichnerischen Darstellung sind Wanderwege für die Nutzungen Wandern, Reiten, Wasserwandern und Radfahren festgelegt, sofern sie eine regionale oder überregionale Bedeutung beinhalten. Die Festlegung „Regional bedeutsamer Wanderweg“ trägt zur regionalen und überregionalen Vernetzung der bedeutsamen Erholungsgebiete im Großraum Braunschweig bei und ist Teil der umweltgerechten und intermodalen Mobilitätsbewegung.</p>		
<p>Abschnitt 2.4 Ziffer (15) (G): In den Naturparks Harz und Elm-Lappwald soll unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung der besondere Erholungswert gesichert und entwickelt werden. Auf die Minimierung bestehender Belastungen soll hingewirkt werden. Bestehende Erholungsinfrastrukturen sollen gesichert werden. Bestehende Einrichtungen und deren Ausbau sollen Vorrang vor der Errichtung neuer Einrichtungen haben. Der UNESCO-Geopark Harz. Braunschweiger Land. Ostfalen soll in seinen</p>	<p>Das Erweiterungsgebiet inkl. der Transportvarianten liegt vollständig im Naturpark Harz sowie im „UNESCO Global Geopark Harz. Braunschweiger Land. Ostfalen“.</p>	<p>Das Vorhaben liegt in dem ca. 80.000 ha großen Naturpark Harz sowie in dem Landschaftsschutzgebiet Harz (Landkreis Goslar). Naturparke dienen insbesondere der Erholung und dem nachhaltigen Tourismus. Da der Naturpark Harz nur kleinräumig (42 ha) in Anspruch genommen wird, ist das Vorhaben mit dem Grundsatz vereinbar.</p> <p>Der „UNESCO Global Geopark Harz. Braunschweiger Land. Ostfalen“ ist großräumig abgegrenzt. Schutzwürdig sind insbesondere die Geotope, an denen sich Erdgeschichte sowie die Entwicklung der Kulturlandschaft festmacht. Durch das Vorhaben</p>

Plansatz (Abschnitt III 2.4 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
Funktionen gesichert und entwickelt werden. Aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit, Seltenheit und / oder Schönheit sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden, dass seine Bestandteile von überregional geologischer Bedeutung wie Steinbrüche, Ton- und Kiesgruben, Bergwerke und natürliche Aufschlüsse in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.		werden keine Geopunkte des UNESCO Global Geoparks beeinträchtigt, sodass das Vorhaben mit diesem Grundsatz vereinbar ist.

Zusammenfassende Bewertung

Das Vorhaben ist mit dem Belang „Landschaftsgebundene Erholung, Tourismus“ nicht vereinbar, da das Vorhaben dem festgelegten Ziel „Vorranggebiet für Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ im RROP 2008 entgegensteht und daher nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Für die Lösung dieses Zielkonfliktes hat der Vorhabenträger gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG und § 8 NROG eine Zielabweichung beim Regionalverband beantragt, der per Bescheid vom 09.04.2025 stattgegeben wurde. Auswirkungen auf das Vorranggebiet „Regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren“ ergeben sich aufgrund der Transportvarianten, die zu einer Unterbrechung führen könnten. Angrenzend an das Erweiterungsgebiet befinden sich zwei Wanderwege, die raumordnerisch nicht gesichert sind. Die beiden Wege werden so umgelegt, dass sie weiterhin nutzbar sind und sie die vorherige Wegefunktion erfüllen. Hierzu und zur dauerhaften Aufrechterhaltung der Wegebeziehung festgelegten Radwander-/Mountainbikeweges ergehen Maßgaben. Lärm- und Staubimmissionen sind während der Betriebszeiten nicht auszuschließen. Erholungsmöglichkeiten an Wochenenden und Feiertagen bleiben weiterhin ohne erhebliche Belastungen durch das Vorhaben erhalten. Durch die naturschutzfachliche Rekultivierung kann eine langfristige Aufwertung trotz veränderter Landschaft erfolgen.

Die Transportvariante „LBA Süd“ quert den Speckenbach und damit unmittelbar auch das „Vorbehaltsgebiet Erholung“. Es ergibt sich damit für diesen Belang eine Präferenz der Transportvarianten LBA Nord und SBA Nord gegenüber der südlichen Transportvariante.

1.1.8 Wassermanagement / -versorgung, Hochwasserschutz

Im Kapitel 3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen des LROP 2022 wird unter Abschnitt 3.2.4 das Thema Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz näher behandelt. Im RROP 2008 findet sich das Thema Wasserwirtschaft in Kapitel III Grundsätze und Ziele zu Freiraumstrukturen, Freiraumnutzungen und zum Klimaschutz im Abschnitt 2.5 Wasserwirtschaft.

Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Im Beteiligungsverfahren wurde auf die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die hydrogeologischen Verhältnisse hingewiesen und Bedenken bezüglich der Trinkwasserversorgung geäußert. Die geäußerten Anmerkungen betrafen besonders den Specken-, Tiefen-, und Riefenbach sowie den Riefenbruch in Hinblick auf mögliches Trockenfallen. An einigen Stellen am Speckenbach und Tiefenbach wird eine aktuellere Untersuchung im Vergleich zu 2015 nachgefordert. Weitere Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren zum Schutzgut Wasser werden im Kapitel III. 2.6 abgehandelt.

Erwiderung des Regionalverbands Großraum Braunschweig

Es wurde gutachterlich nachvollziehbar dargelegt, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung zu erwarten sind, weder auf den Radau-Stollen als Bauwerk, noch auf das Trinkwasserschutzgebiet. Ebenso wurde dargelegt, dass das temporäre Trockenfallen primär mit den klimatischen Bedingungen zu tun hat und es zwar zu einer Verlängerung von Trockenphasen kommen kann, diese aber geringfügig sind. Der Riefenbruch als wichtiger wasserspeisender Faktor bleibt erhalten. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Tabelle 14: Plansätze, Vorhabenauswirkungen und Bewertung zu Kapitel 3, Abschnitt 3.2.4 LROP, Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

Plansatz (Abschnitt 3.2.4 LROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
Abschnitt 3.2.4 Ziffer 03 (Z): Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern; bei den oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern [...].	Bei dem Vorhaben kommen Maschinen und Fahrzeuge zum Einsatz, die für das Grundwasser schädliche Stoffe verwenden. Oberirdische Gewässer befinden sich in räumlicher Nähe zum Vorhaben. Zudem wird Wasser in die Große Hune abgeleitet und bei Transportvariante LBA Süd der Speckenbach sowie die Große Hune gekreuzt.	Die Gefahr erheblicher Schadstoffeinträge wird als gering eingeschätzt, da bei Einhaltung des aktuellen Stands der Technik keine Stoffe; und bei der Umsetzung von vorgeschlagenen Maßnahmen der Eintrag in das Grundwasser geringgehalten wird bzw. vermieden werden kann. Vor Einleitung des Wassers in die Große Hune durchläuft es verschiedene Klärschritte, ein Prozess, der bereits beim Altstandort durchgeführt wird. Die in räumlicher Nähe befindlichen Bäche werden voraussichtlich nicht durch das Vorhaben negativ beeinträchtigt (s. auch Schutzgut Wasser, Kapitel III. 2.6). Eine Kreuzung des Speckenbachs und der Großen Hune ist technisch, bspw. mittels Verrohrung möglich, im Vergleich zu den beiden

Plansatz (Abschnitt 3.2.4 LROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
		<p>anderen Varianten jedoch aufgrund des Eingriffs in den natürlichen Verlauf negativer zu bewerten. Insgesamt wird das Vorhaben als mit diesem Ziel vereinbar bewertet. Es ergeht die Maßgabe, dass hinreichend Maßnahmen umzusetzen sind, um den Schadstoffeintrag in das Grundwasser zu minimieren. Eine Beweissicherung über die Schadstoffvermeidung bzw. -verringereung im Zuge der Abwasserbehandlung ist vorzusehen. Die Maßnahmen sind darüber hinaus mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p>
<p>Abschnitt 3.2.4 Ziffer 04 Satz 2 (Z): Bei Entscheidungen über den Ort einer Abwassereinleitung ist zu beachten, dass Belastungen, die den Zustand der Gewässer beeinträchtigen, vermieden und, wenn dies nicht möglich ist, verringert werden.</p>	<p>Das Vorhaben leitet anfallendes Wasser aus dem geplanten Tagebau in die Große Hune. Dafür wird der für den Bestandstagebau verwendete Ort benutzt. Vor Einleitung wird das Wasser geklärt.</p>	<p>Durch die Vorhabenplanung wird eine Einleitung des Wassers (Niederschlags- und Oberflächenwasser von den Lagerplätzen und den Aufbereitungsanlagen) fortgeführt. Aufgrund der vorherigen Klärung über Absetzteiche wird das Gewässer hierdurch nicht beeinträchtigt. Es sind leichte Anpassungen geplant, grundsätzlich ist die Funktionalität dieses Verfahrens für den Bestand dargelegt. Das Vorhaben ist mit diesem Ziel vereinbar. Zur Beweissicherung der Verringerung bzw. Vermeidung des Schadstoffeintrags in die Gewässer greift die zuvor genannte Maßgabe.</p>
<p>Abschnitt 3.2.4 Ziffer 06 (Z): Die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist in allen Landesteilen sicherzustellen. Die erschlossenen Grund- und Oberflächenvorkommen sind für</p>	<p>Das Vorhaben liegt innerhalb eines „Vorranggebietes Trinkwassergewinnung“ und in dem diesen zugrundeliegenden WSG. Ohne Abstimmungen und Genehmigung der UWB entspricht</p>	<p>Das Vorhaben liegt in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzbereiches „Granetsperre – Radau“. In dieser Schutzzone ist gemäß § 4 Nr. 18 der Schutzgebiets-Verordnung die „Anlage von [...] Steinbrüchen durch die die belebte Bodenzone verletzt</p>

Plansatz (Abschnitt 3.2.4 LROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>die öffentliche Trinkwasserversorgung zu sichern.</p>	<p>das Vorhaben nicht der Wasserschutzgebiets-VO und würde damit einen Zielkonflikt auslösen.</p>	<p>oder die Deckschichten vermindert werden (hierunter fallen nicht bergbauliche Arbeiten auf der Grundlage eines zugelassenen bergbaurechtlichen Betriebsplanes)“ beschränkt zulässig. Die beschränkt zulässigen Handlungen dürfen dabei nur mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde des LK Goslar vorgenommen werden.</p> <p>Der Vorhabenträger hat hierzu bereits Stellung genommen und angekündigt dies bei der UWB zu beantragen. Dieses Erfordernis wird als Maßgabe aufgenommen. Aufgrund der fachlichen Begleitung des Vorhabens durch die UWB seit 2014 ist zu erwarten, dass diese Ausnahmegenehmigung erteilt wird. Ein Zielkonflikt ist somit nicht zu erwarten. Ergänzend nachfolgende gutachterliche Ausführungen zur weiteren fachlichen Einschätzung:</p> <p>Die Auswirkungen auf den Abfluss der Oberflächengewässer, die in die Radau fließen, sind nach gutachterlicher Aussage gering. Auch auf angrenzende Trinkwasserschutzgebiete wirkt sich das Vorhaben nicht negativ aus, da es einen schmalen Absenktrichter zur Folge, der in seinen Auswirkungen lokal begrenzt ist.</p>
<p>Abschnitt 3.2.4 Ziffer 09 Satz 2 (Z): Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Was-</p>	<p>Das Vorhaben liegt innerhalb eines für die öffentliche Trinkwasserversorgung vorgesehenen „Vorranggebietes Trinkwassergewinnung“ und greift durch den</p>	<p>Das Vorhaben liegt in der Schutzzone III eines Trinkwasserschutzgebietes (Granetalsperre). Gemäß Verordnung ist in dieser Schutzzone der Abbau unter Einhaltung von Bedingungen beschränkt möglich. Das Vorhaben</p>

Plansatz (Abschnitt 3.2.4 LROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
ser- und Heilquellenschutzgebiete und der nach Satz 1 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten.	Entzug von Fläche als Einzugsgebiet in das Trinkwasserschutzgebiet ein.	ist mit diesem Ziel vereinbar, sofern im weiteren Verfahren eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Wasserbehörde eingeholt und von dieser erteilt wurde. Zu diesem erforderlichen Vorgang ergeht die oben angeführte Maßgabe.

Tabelle 15: Plansätze, Vorhabenauswirkungen und Bewertung zu Kapitel III, Abschnitte 2.5.1 / 2.5.2 / 2.5.3 / 2.5.4 RROP, Oberflächengewässer / Grundwasser / Wasserversorgung / Vorbeugender Hochwasserschutz

Plansatz (Abschnitt 2.5.1, 2.5.2, 2.5.3 und 2.5.4 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
Abschnitt 2.5.1 Ziffer (1) (G): Die Gewässer im Großraum Braunschweig sollen erhalten werden. Ausbau, Nutzung und Bewirtschaftung sollen umweltverträglich erfolgen. Die vielfältigen Funktionen des Wassers, insbesondere als Lebensgrundlage für den Menschen, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als klimatischen Ausgleichsfaktor und als prägender Landschaftsbestandteil sollen nachhaltig gesichert und entwickelt werden.	In direkter räumlicher Nähe des Vorhabens liegen mit dem Riefenbach, dem Speckenbach, dem Tiefenbach und der Großen Hune einige kleinere Fließgewässer. Das Vorhaben nimmt Bereiche des Einzugsgebiets von Riefen- und Tiefenbach in Anspruch. Zudem wird anfallendes Wasser geklärt und dann in die Große Hune geleitet.	Eine Bewirtschaftung im Sinne von Entnahme oder Ausbau findet nicht statt. Es liegen jedoch Auswirkungen auf das Wasser vor. Die Gewässer bleiben bestehen und erfüllen weiterhin die angeführten Funktionen. Die Einleitung in die Große Hune findet nach mehreren Absetzbecken statt und wirkt sich nicht nachteilig aus. Das Vorhaben wird als mit diesem Grundsatz vereinbar gewertet.
Abschnitt 2.5.1 Ziffer (2) (G): Die Wassergüte bzw. die Qualität der Oberflächengewässer soll im Großraum Braunschweig gesichert und verbessert werden. Grundsätzlich gilt ein Verschlechterungsverbot. [...] In den durch die lange industrielle Nutzung mit dauerhaften Bodenbelastungen kontaminierten Bereichen des Harzes ist der Vorbehalt gemäß Art. 4 Abs. 5 der WRRL anzuwenden.	In direkter räumlicher Nähe des Vorhabens liegen mit dem Riefenbach, dem Speckenbach, dem Tiefenbach und der Großen Hune einige kleinere Fließgewässer. Das Vorhaben nimmt Bereiche des Einzugsgebiets von Riefen- und Tiefenbach in Anspruch. Zudem wird anfallendes Wasser geklärt und dann in die Große Hune geleitet.	Da die Einzugsgebiete der kleineren Bäche im Erweiterungsbereich des Abbaus durch das Vorhaben und die damit verbundenen Bodenarbeiten verändert werden, kommt es zu geringfügigen Auswirkungen auf die umliegenden Fließgewässer bezogen auf die Abflussmenge. Negative Folgen für die Wassergüte und -qualität sind nicht zu erwarten. Durch die Fortführung des bewährten Systems der Ableitung von Grund- und Niederschlagswasser in die Absetzbecken (mit

Plansatz (Abschnitt 2.5.1, 2.5.2, 2.5.3 und 2.5.4 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
		<p>darin erfolgreicher Filterung), kann der Stoffeintrag in die Große Hune auf ein verträgliches Maß reduziert werden und damit zusammenfassend diesem Grundsatz entsprochen werden.</p>
<p>Abschnitt 2.5.1 Ziffer (6) (G): Die Art und Intensität von Bodennutzungen sollen an die Erfordernisse des Wasserhaushaltes und der Gewässergüte angepasst werden. Dies gilt insbesondere in den "Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung", in Gebieten mit geringem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung sowie im Bereich der Gewässerrandstreifen.</p>	<p>Das Vorhaben liegt in einem „Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung“. Zudem ist laut Umweltkartenserver ein geringes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung gegeben. Bei der hier geplanten Nutzung handelt es sich nicht um eine Bodennutzung, wie landwirtschaftliche Nutzung o. ä., jedoch wird der Boden verändert, was Auswirkungen auf den Wasserhaushalt hat, in der Form, dass es zu einer trichterförmigen Grundwasserabsenkung und dem Verlust von Grundwasserleitern kommt. Auswirkungen auf die Gewässergüte können über den Eintrag von Sediment erfolgen.</p>	<p>Durch das oben beschriebene System der Grund- und Niederschlagswasserhaltung im Abbaubereich erfolgt innerhalb des VR Trinkwassergewinnung eine Beeinflussung des Boden-Wasserhaushalts; es kommt zu veränderten Versickerungsraten und abgeleiteten Wassermengen im Erweiterungsgebiet des Vorhabens.</p> <p>Stoffeinträge in die Oberflächengewässer sollen und können auf Grundlage der technischen Gegebenheiten weitgehend gemindert werden. Auch sind die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt lokal begrenzt. Insgesamt ergeben sich daraus absehbar keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Vorranggebiet.</p>
<p>Abschnitt 2.5.2 Ziffer (1) (G): Die Wassergüte bzw. die Qualität des Grundwassers soll im Großraum Braunschweig gemäß der WRRL gesichert und verbessert werden. Grundsätzlich gilt ein Verschlechterungsverbot. [...]</p>	<p>Die Vorhabenplanung stellt einen Eingriff in das Grundwasser dar, indem es zu einer trichterförmigen Grundwasserabsenkung kommt und Grundwasserleiter verloren gehen. Außerdem kann es zu einem Schadstoffeintrag durch Betriebsmittel kommen.</p>	<p>Durch das Vorhaben kommt es zu einer Änderung der hydrologischen Verhältnisse im Erweiterungsbereich, da das Grundwasser im Absenktrichter gefasst und über ein System aus Absetzbecken in die Vorflut (Große Hune) geleitet wird. Der Absenkungstrichter ist schmal ausgeprägt, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper erwartet werden. Der Eintrag von Schadstoffen kann bei Arbeiten nach dem Stand der Technik vermieden</p>

Plansatz (Abschnitt 2.5.1, 2.5.2, 2.5.3 und 2.5.4 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
		werden. Das Vorhaben ist mit diesem Grundsatz vereinbar.
<p>Abschnitt 2.5.2 Ziffer (4) (G): Die Grundwasserneubildung soll im Großraum Braunschweig gefördert werden. Hierzu sollen die Gewässerauen grundsätzlich wieder ihrer natürlichen Funktion als Hochwasserrückhaltegebiet zugeführt werden; Flächenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß reduziert, Entsiegelungen vorgenommen und Niederschlagswasser soll möglichst vor Ort versickert werden.</p>	<p>Das Vorhaben führt im Zuge des Wartungs- und Wirtschaftsweges zu einer Versiegelung. Der Niederschlag kann weiterhin vor Ort versickern bzw. wird in die Große Hune geleitet.</p>	<p>Das Vorhaben führt zu einer geringfügig verminderten Versickerung und einer Änderung der hydrologischen Verhältnisse im Abbaubereich der Erweiterung, da Niederschlagswasser gefasst und abgeleitet wird. Aufgrund der Weiternutzung bestehender Infrastruktur am Altstandort wird die Neuversiegelung reduziert. Das Vorhaben ist mit diesem Grundsatz vereinbar.</p>
<p>Abschnitt 2.5.2 Ziffer (5) (G): Der gegenwärtige und zukünftige Bedarf an Trink- und Brauchwasser soll im gesamten Großraum Braunschweig sichergestellt werden. Dabei soll der Wasserbedarf so weit wie möglich aus regionalen Wasservorkommen erfolgen. Für die Wasserversorgung geeignete Wasservorkommen im Großraum Braunschweig sollen dauerhaft und bei Bedarf großflächig geschützt werden. Dies gilt insbesondere für die erschlossenen Grundwasservorkommen und das Talsperrenwasser des Harzes.</p>	<p>Das Vorhabengebiet befindet sich in einem Bereich eines erschlossenen Grundwasserkommens sowie anteilig über dem Radaustollen, welcher Teil des Talsperrensystems ist. Zudem wird Wasser über die Große Hune in die Okertalsperre abgeleitet.</p>	<p>Es wurde gutachterlich nachvollziehbar dargelegt, dass das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Trinkwasserschutzgebiet, den Radaustollen oder die Große Hune (und entsprechend die Okertalsperre) hat. Daher ist das Vorhaben mit diesem Grundsatz vereinbar.</p>
<p>Abschnitt 2.5.2 Ziffer (6) (Z): Zur Deckung des Bedarfs an Trink- und Brauchwasser sind in der Zeichnerischen Darstellung "Vorranggebiete Trinkwassergewinnung" festgelegt. "Vorranggebiete Trinkwassergewinnung" umfassen die Schutzzonen I-III B der festgesetzten Wasserschutzgebiete. Sie schließen</p>	<p>Das Vorhaben liegt vollständig in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung.</p>	<p>Dem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung liegt an dieser Stelle fachlich ein wasserrechtlich festgesetztes Wasserschutzgebiet der Schutzzone III zugrunde. In dieser Schutzzone ist der Rohstoffabbau unter Einhaltung von Bedingungen grundsätzlich möglich, sofern eine Abstimmung mit</p>

Plansatz (Abschnitt 2.5.1, 2.5.2, 2.5.3 und 2.5.4 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>ebenso Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellenschutzgebiete ein. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.</p>		<p>der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgt ist und eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde. Hierzu erfolgt eine Maßgabe. Da eine Ausnahmegenehmigung grundsätzlich möglich ist, ist das Vorhaben mit diesem raumordnerischen Ziel vereinbar. Die notwendige ausstehende Genehmigung ist davon unbenommen .</p>
<p>Abschnitt 2.5.3 Ziffer (2) (Z): Das überörtliche Verbundnetz der Fernwasserleitungen ist in seinem Bestand zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Die Fernwasserleitungen sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiete Fernwasserleitung" festgelegt.</p>	<p>Der Radaustollen ist als „Vorranggebiet Fernwasserleitung“ festgelegt und verläuft im nördlichen Randbereich des Erweiterungsgebietes „Huneberg-Ost“ in einem Niveau von 395 m über NN.</p>	<p>Zur Überwachung des Radaustollens ist in Begleitung der vorhabenbedingten Sprengungen ein messtechnisches Monitoring innerhalb des Stollenbergwerks durchzuführen. Die gutachterlichen Untersuchungen lassen keine Beeinträchtigung erwarten. Das Vorhaben ist mit diesem Ziel vereinbar.</p>
<p>Abschnitt 2.5.4 Ziffer (2) (G): In den Einzugsbereichen der Fließgewässer soll verstärkt auf einen natürlichen Rückhalt und schadlosen Abfluss des Wassers hingewirkt werden. Die Funktion der Gewässer und ihrer Auen als natürlicher Retentionsraum soll gesichert und, soweit dies möglich ist, wiederhergestellt werden.</p>	<p>Das Vorhaben liegt im Einzugsbereich des Speckenbachs und des Riefenbachs.</p>	<p>Durch das Vorhaben werden die beiden Einzugsgebiete verkleinert, und zwar in der Form, dass im Vorhaben ankommendes Niederschlagswasser gesammelt und in die Große Hune eingeleitet wird. Während es sich dabei nicht um einen schadlosen Abfluss bzw. natürliche Retention handelt, sind hierdurch keine zusätzlichen, mit diesem Grundsatz angesprochenen Hochwasserschäden zu erwarten. Die Funktion der Gewässer in Bezug auf den Hochwasserschutz wird nicht erheblich beeinträchtigt, da sich das Vorhaben in den Quellbereichen befindet. Weitläufige Auenbereiche sind hier nicht vorhanden.</p>

Zusammenfassende Bewertung

Dieser Belang hat in Bezug auf das Vorhaben eine erhebliche Bedeutung bzw. ein erhebliches Konfliktpotenzial. Infolgedessen setzen sich verschiedene Gutachten mit den Auswirkungen auf die einzelnen Wasserkörper, die Trinkwasserversorgung und der Behandlung des anfallenden Wassers auseinander. Das Vorhaben wurde so angepasst, dass der Riefenbruch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Zudem wurde gutachterlich festgestellt, dass die Grundwasserabsenkung in ihren Auswirkungen lokal ist und die Menge, Qualität und Infrastrukturen der Trinkwasserversorgung nicht erheblich beeinträchtigt werden. Zur Sicherstellung der Raumverträglichkeit ergehen dennoch folgende Maßgaben: Die verschiedenen vorgeschlagenen Maßnahmen (s. Unterlage U02 UVP-Bericht, S. 167 und 177) sind so umzusetzen, dass der Schadstoff-eintrag in das Grundwasser minimiert wird und die Grenzwerte eingehalten werden bzw. sich der Wasserzustand nicht verschlechtert. Die Maßnahmen sind mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Zur Überwachung des Radau-Stollens ist in Begleitung der vorhabenbedingten Sprengungen ein messtechnisches Monitoring innerhalb des Stollenbergwerks durchzuführen.

Bezogen auf diesen Belang ergibt sich eine Präferenz der beiden nördlich verlaufenden Transportvarianten, da die südliche Variante den Speckenbach und die Große Hune queren muss. Eine Kreuzung ist technisch, bspw. mittels Verrohrung möglich, im Vergleich zu den beiden anderen Varianten jedoch aufgrund des Eingriffs in den natürlichen Verlauf negativ zu bewerten.

1.1.9 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Im RROP werden in Kapitel III Abschnitt 3 Grundsätze zum Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel festgelegt.

Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Es ergingen keine Hinweise zu diesem Belang.

Erwiderung des Regionalverbands Großraum Braunschweig

Eine Erwiderung ist nicht notwendig.

Tabelle 16: Plansätze, Vorhabenauswirkungen und Bewertung zu Kapitel III, Abschnitt 3 RROP, Grundsätze zum Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel

Plansatz (Abschnitt III 3 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
Abschnitt 3 Ziffer (3) (G): Zum Schutz der Erdatmosphäre und des Klimas sollen die landwirtschaftlichen Flächen und die Waldflächen durch fachlich begründete Festlegungen gesichert und entwickelt werden. Hierfür sind in der Zeichnerischen Darstellung insbesondere „Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft“, „Vorbehaltsgebiete Besondere Schutzfunktionen des Waldes“	Das Vorhaben wirkt sich aufgrund der Flächeninanspruchnahme auf die Waldflächen und damit indirekt auch auf den Schutz des Klimas aus.	Für eine Abwägung mit diesem Grundsatz aufgrund der Waldinanspruchnahme s. Kapitel III. 1.1.5.

Plansatz (Abschnitt III 3 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
und „Vorbehaltsgebiete Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils“ festgelegt.		

Zusammenfassende Bewertung

Das Vorhaben wird in Bezug auf den Belang Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel als raumverträglich bewertet. Die Waldflächen sowie die Schutzfunktionen des Waldes werden nur kleinteilig durch das Erweiterungsvorhaben in Anspruch genommen. Im Gesamten wird die Schutzfunktion nicht erheblich beeinträchtigt (s. Kapitel III. 1.1.5).

Im Rahmen dieser Bewertung ergibt sich keine Präferenz für eine der vorgelegten Transportvarianten.

1.1.10 Technische Infrastruktur, Logistik, Verkehr

Im Kapitel 4 des LROP 2022 werden die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale behandelt. In Abschnitt 4.1 werden genauer die Punkte Mobilität, Verkehr und Logistik aufgeführt. Im RROP 2008 wird Verkehr in Kapitel IV Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale und genauer in Abschnitt 1 Mobilität, Verkehr, Logistik behandelt.

Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Aus dem Beteiligungsverfahren sind Bedenken geäußert worden bezüglich des Verkehrsaufkommens auf der B 4 und die damit einhergehende Überschreitung der Grenzwerte, welche Auswirkungen auf das Kurviertel haben.

Erwiderung des Regionalverbands Braunschweig

Die Vorhaben auf der Antragsfläche bzw. der Erweiterungsfläche führt die Gewinnung an gebrochenen Naturstein fort, da der Altsandort in naher Zukunft ausgeschöpft ist. Es kommt zu keiner Veränderung des Ist-Zustandes. Es ist davon auszugehen, dass die Grenzwerte an der B 4 nicht überschritten werden, da es zu keinem erhöhten Verkehrsaufkommen kommen wird.

Tabelle 17: Plansätze, Vorhabenauswirkungen und Bewertung zu Kapitel 4, Abschnitte 4.1.1 / 4.1.3 LROP, Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik / Straßenverkehr

Plansatz (Abschnitt 4.1.1 / 4.1.3 LROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
Abschnitt 4.1.1 Ziffer 01 Satz 1 (Z): Die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren.	Östlich des Vorhabens befindet sich die B 4, welche bereits jetzt zum Abtransport genutzt wird. Das Vorhaben erzeugt keine baulichen oder nutzungsbedingten	Ein Zielkonflikt liegt nicht vor. Das Vorhaben nutzt die Infrastruktur, beeinträchtigt oder überlastet sie dabei jedoch nicht. Das Erfordernis eines Ausbaubedarfs wird nicht gesehen. Das

Plansatz (Abschnitt 4.1.1 / 4.1.3 LROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
	Veränderungen an der Bundesstraße, da kein zusätzlicher Verkehr geplant ist.	Vorhaben wird als mit diesem Ziel vereinbar bewertet.
Abschnitt 4.1.1 Ziffer 02 Satz 2 (G): Einer Überlastung der Straßenverkehrsinfrastruktur und den damit verbundenen negativen Auswirkungen für Mobilität und Umwelt soll entgegengewirkt werden.	Das Vorhaben erzeugt keinen zusätzlichen Verkehr, da die Produktion am Altstandort auf das Erweiterungsgebiet übertragen wird.	Ein Zielkonflikt liegt nicht vor. Es wird keine Änderung im Vergleich zu Bestandssituation erwartet. Das Vorhaben wird als mit diesem Grundsatz vereinbar bewertet.
Abschnitt 4.1.3 Ziffer 02 Satz 1 und 2 (Z): Die sonstigen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festgelegt.	Östlich des Vorhabens befindet sich die B 4, welche als vierstreifige Hauptverkehrsstraße im LROP sowie im RROP als „Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße“ festgelegt ist. Das Vorhaben erzeugt keine Anforderungen an bauliche Veränderungen oder Nutzungseinschränkungen, da die B 4 bereits für den Abtransport des Rohstoffes am Altstandort gebraucht wurde. Zusätzlicher Verkehr ist nicht geplant.	Ein Zielkonflikt liegt nicht vor. Das Vorhaben ist mit dem Ziel vereinbar.

Tabelle 18: Plansätze, Vorhabenauswirkungen und Bewertung zu Kapitel IV, Abschnitte 1.4 / 1.5 RROP, Straßenverkehr / Fahrradverkehr

Plansatz (Abschnitt IV 1.4 / 1.5 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
Abschnitt 1.4 Ziffer (2) (Z): „Autobahnen“, „Anschlussstellen“, „vierstreifige Hauptverkehrsstraßen“, „Hauptverkehrsstraßen“, und „Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung“ bilden das regional und überregional bedeutsame Straßennetz und sind als Vorranggebiete in der Zeichnerischen Darstellung des RROP festgelegt.	Östlich des Vorhabens befindet sich die B 4, welche als vierstreifige Hauptverkehrsstraße im LROP sowie im RROP als „Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße“ festgelegt ist. Das Vorhaben erzeugt keine baulichen Veränderungen, da die B 4 bereits für den Abtransport des Rohstoffes am Altstandort gebraucht wurde. Zusätzlicher Verkehr ist nicht geplant.	Ein Zielkonflikt liegt nicht vor. Das Vorhaben ist mit dem Ziel vereinbar.

Plansatz (Abschnitt IV 1.4 / 1.5 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>Abschnitt 1.5 Ziffer (2) (Z): Das regional und überregional bedeutsame alltagstaugliche Radverkehrsnetz ist als Grundlage einer zukunftsfähigen intermodalen Verkehrsbewältigung zu sichern und zu entwickeln. Die regional und überregional bedeutsamen Radwanderwege sind in ihren übergeordneten Bezügen als "Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg" mit der Funktion Radfahren in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.</p>	<p>Zwischen dem Altstandort und dem Erweiterungsgebiet ist im RROP 2008 die „Mountainbike-Route O 11 Brüche und Bäche“ der Volksbankarena Harz als „Vorranggebiet Regionalbedeutsamer Wanderweg – Radfahren“ festgelegt. Gemäß RROP 2008 ist es Teil eines Mountainbike-Zentrums für Nord- und Ostdeutschland. Vorhabenbedingt können sich in Abhängigkeit der unterschiedlichen Transportvarianten Auswirkungen auf die Festlegungen ergeben.</p>	<p>Das „Vorranggebiet Regionalbedeutsamer Wanderweg – Radfahren“ ist durch die drei Transportvarianten direkt betroffen. Bei dem Transport mittels Landbandanlage (LBA Süd und LBA Nord) ist eine Unterführung vorgesehen, sodass es zu keiner Zerschneidung der Wegebeziehung kommt. Hierzu wird auf die Maßgabe unter Kapitel III. 1.1.7 verwiesen. Bei der Transportvariante mittels Seilbahnanlage (SBA Nord) kommt es ebenfalls zu keiner Zerschneidung der Wegebeziehung, da die benötigten Stützfeiler der Anlage in ausreichender Nähe zum Weg vorgesehen sind. Lediglich beim Bau der Anlagen kann es zu einer kurzzeitigen Sperrung des Weges kommen. Das Vorhaben wird als mit diesem Plansatz vereinbar bewertet.</p>

Zusammenfassende Bewertung

Das Vorhaben wird in Bezug auf den Belang Verkehr als raumverträglich bewertet. Aus diesem Belang ergibt sich keine Präferenz bezüglich der Transportvarianten.

1.1.11 Energie

Im Beteiligungsverfahren sind zu diesem Punkt des Kapitels 4 des LROP 2022 wie auch des Kapitels IV des RROP 2008 keine Hinweise eingegangen. Es konnten keine vorhabenbedingten Auswirkungen auf Erfordernisse der Raumordnung oder Raumnutzungen im Bereich Energie festgestellt werden. Daher ist keine Erwidern oder Abwägung hinsichtlich des Belangs Energie notwendig.

1.1.12 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

Im Kapitel IV des RROP 2008 werden die Grundsätze und Ziele zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale behandelt. In Abschnitt 4 wird der Punkt Abwasserbeseitigung und im Abschnitt 6 der Punkt Altlasten aufgeführt.

a) Ver- und Entsorgung / Abwasserbeseitigung

Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Im Beteiligungsverfahren sind keine Hinweise zu betroffenen Anlagen der Ver- und Entsorgung sowie der Abwasserbeseitigung eingegangen.

Erwiderung des Regionalverbands Großraum Braunschweig

Eine Erwiderung ist in diesem Fall entbehrlich und damit nicht notwendig.

Tabelle 19: Plansätze, Vorhabenauswirkungen und Bewertung zu Kapitel IV; Abschnitt 4 RROP, Abwasserbeseitigung

Plansatz (Abschnitt IV 4 RROP)	Vorhabenauswirkung	Bewertung
<p>Abschnitt 4 Ziffer 6, Satz 1 (G): Auf einen umweltverträglichen Umgang mit Regenwasser ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen hinzuwirken.</p>	<p>Durch das Vorhaben und der damit verbundenen Versiegelung der Flächen kann das Niederschlagswasser nicht versickern.</p>	<p>Die Auswirkungen lassen sich unter Berücksichtigung von vom Vorhabenträger genannter Maßnahmen eindämmen. Das Niederschlagswasser aus dem neuen Abbaubereich soll zusammen mit dem Grundwasser in Absetzbecken gesammelt werden. Das durch Sedimente vorbehandelte Wasser aus dem Absetzbecken soll, wie beim bestehenden Abbau bereits erprobt, aus dem Absetzbecken in der unteren 7. Sohle in den höher liegenden Absetzteich 2 gepumpt und durchläuft anschließend die Absetzteiche 3 bis 7 zur Filtration, bevor es in die Vorflut, in diesem Fall die Große Hune gelangt, welche in den Okerstausee und damit in die Oker entwässert.</p> <p>Aufgrund dieser Methode des Umgangs mit dem anfallenden Wasser, welches über die Absetzbecken weiterbehandelt und geklärt wird, können Stoffeinträge in die Oberflächengewässer vermindert und auf ein umweltverträgliches Maß verringert werden. Insofern ist das Vorhaben mit diesem Grundsatz vereinbar.</p>

b) Altlasten

Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

In Folge des zweiten Weltkriegs könnten nicht detonierte Kampfmittel im Boden verblieben sein. Es wird angeregt vor dem geplanten Bodeneingriff eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchführen zu lassen.

Erwiderung des Regionalverbands Großraum Braunschweig

Eine Gefährdungsbeurteilung ist kein Gegenstand dieser Landesplanerischen Feststellung und ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Zusammenfassende Bewertung

Da sich bezüglich der Belange der sonstigen Standort- und Flächenanforderungen auf Ebene der RVP keine zusätzlichen Anforderungen an das Vorhaben ergeben haben, wird das Vorhaben für diesen Belang als raumverträglich eingeschätzt. Der Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser erfolgt analog zum Betriebswasser, daher wird an dieser Stelle auf die Bewertung zur Wasserwirtschaft (Kapitel III. 1.1.8) und zum Schutzgut Wasser (Kapitel III. 2.6) verwiesen. Eine Präferenz bezüglich der Transportvarianten ergibt sich aus diesem Belang nicht.

1.2 Abstimmungen mit weiteren raumbedeutsamen Planungen, Nutzungen und Nutzungsansprüchen

Parallel zu in dieser Landesplanerischen Feststellung beschriebenen Vorhaben ist ein weiteres Bodenabbau-Verfahren der Firma Norddeutsche Naturstein GmbH in unmittelbarer Nähe eingeleitet wurden. Im Beteiligungsverfahren forderten die Umweltverbände eine kumulative Betrachtung der beiden Vorhabenplanungen, v.a. hinsichtlich ihrer ökologischen Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

Gemäß § 10 Abs. 4 UVPG liegen kumulierende Vorhaben vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt dann vor, wenn sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Gemäß dem Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung erlangt das Merkmal der kumulierenden Vorhaben seine Bedeutung in Bezug auf die Ableitung einer Pflicht zur Durchführung einer UVP (vgl. STORM & BUNGE 2023). Bei dem vorliegenden Vorhaben besteht allerdings ohnehin eine UVP-Pflicht. Insofern entfaltet die Diskussion der kumulierenden Vorhaben, die zudem, wie oben beschrieben wurde, nicht gegeben sind, keine weitere Wirkung.

In Bezug auf andere raumbedeutsame Planungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 ROG wird die rund 11 ha umfassende Erweiterung des Gabbro-Tagebaus der Firma Norddeutsche Naturstein GmbH aufgrund der räumlichen Nähe in der RVP raumordnerisch mitbetrachtet: Negative Auswirkungen im Zusammenwirken beider Rohstoffvorhaben sind derzeit auf übergeordneter Ebene nicht zu erkennen. Auf Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens sind die Vorhabenplanungen auf mögliche Wechselwirkungen abzuprüfen.

Bei einem möglichen weiteren Aufeinanderzulaufen der Abbaustätten ist eine erneute raumordnerische Prüfung der geänderten oder neuen Vorhabenplanungen notwendig.

1.3 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf Erfordernisse der Raumordnung / Raumnutzungen

Durch das Erweiterungsvorhaben kommt es zu Auswirkungen auf die **Gesamträumliche Entwicklung**. Zum einen wirkt sich das Vorhaben auf die Freiraumentwicklung und damit unmittelbar auf das Landschaftsbild bzw. insbesondere auf den Erholungswert in der Landschaft sowie auf Menschen und Tiere aus. Andererseits handelt es sich bei dem Abbauvorhaben um wertvollen Naturstein, dessen Bedarf fachlich begründet ist.

Für die **Siedlungs- und Versorgungsstruktur** ergeben sich keine Auswirkungen, da das Vorhaben in ausreichender Entfernung zu Siedlungsbereichen liegt.

Die Elemente und Funktionen des landesweiten **Freiraumverbundes** sowie **Bodenschutz** sind durch die Vorhabenauswirkungen betroffen, da das Vorhaben im Freiraum liegt und der Boden vollständig abgetragen wird. Durch den Abbau findet unter anderem eine Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushalts statt. Der hochwertige Riefenbruch wird durch Transportvarianten in Anspruch genommen.

In Bezug auf **Natur und Landschaft** liegen Betroffenheiten geschützter und festgelegter Bereiche vor. Durch das Vorhaben entstehen Lärm- und Schadstoffimmissionen, Auswirkungen auf Biotope ergeben sich. Die Transportvarianten stellen insbesondere für die Tierwelt eine Barriere- und Trennwirkung dar. Insgesamt führt das Vorhaben zu einem dauerhaften Eingriff in Natur und Landschaft.

Die Auswirkungen auf die Themen **Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei** betreffen insbesondere die Forstwirtschaft. Durch das Vorhaben werden Waldflächen dauerhaft in Anspruch genommen. Es sind Auswirkungen durch Lärm- und Staubimmissionen zu erwarten. Landwirtschaftliche Flächen sind durch das Vorhaben nicht direkt betroffen.

Das Vorhaben wirkt sich positiv auf den Belang **Rohstoffgewinnung und -sicherung** aus. Die Realisierung des Vorhabens trägt dazu bei, die Nachfrage nach wertvollen Natursteinen zu bedienen. Die Antragsfläche ist in der Rohstoffsicherungskarte als „Lagerstätte 1. Ordnung“ eingestuft und damit von volkswirtschaftlicher Bedeutung.

Im Bereich der **Landschaftsgebundenen Erholung und des Tourismus** verursacht das Vorhaben ein Zielkonflikt. Parallel zur Raumverträglichkeitsprüfung wurde hierzu ein Zielabweichungsverfahren durch den Regionalverband durchgeführt. Durch das Vorhaben werden Freiräume, die der Erholung dienen, in Anspruch genommen. Aufgrund von Lärm- und Staubemissionen sind Auswirkungen insbesondere während der Betriebszeiten zu erwarten. Erholungs- und tourismusrelevante Infrastrukturen wie z.B. Wanderwege sind teilweise betroffen.

Das Vorhaben wirkt sich insofern auf die Belange **Wassermanagement / -versorgung und Hochwasserschutz** aus, als dass es zu einer trichterförmigen Grundwasserabsenkung und zu einem Verlust von Grundwasserleitern kommt. Des Weiteren liegt das Vorhaben innerhalb des Wasserschutzgebietes Granetalsperre Schutzzone III (Radau-Überleitung) und damit auch in einem festgelegten Vorranggebiet Trinkwassergewinnung.

Zu dem Belang **Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel** sind Auswirkungen aufgrund der Flächeninanspruchnahme des Waldes zu erwarten.

Durch das Vorhaben entsteht kein zusätzlicher Verkehr, sodass sich für den Bereich **Technische Infrastruktur, Logistik und Verkehr** keine größeren Auswirkungen ergeben. Vorhabenbedingt kann es temporär zu einer kurzzeitigen Beeinträchtigung auf regional bedeutsame Wanderwege kommen.

Das Vorhaben wirkt sich auf Ebene der Raumordnung nicht auf den Belang **Energie** aus.

Vorhabenauswirkungen auf die sonstigen **Standort- und Flächenanforderungen** sind nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen auf die Plansätze durch die verschiedenen Transportvarianten zusammenfassend dargestellt. Hierbei ist anzumerken, dass die Transportvariante mittels Schwerlasttransport kein Gegenstand der Tabelle ist, da die Variante von Beginn ausgeschlossen und somit nicht weiterverfolgt wurde (s. Kapitel II. 1.4). Weiterhin werden in der Tabelle nur die besonders beeinträchtigten Belange berücksichtigt. In der Gegenüberstellung ist zu erkennen, dass die LBA Süd mit der Betroffenheit des VR Wald sowie kleinräumig des VR Natur und Landschaft bezüglich der Raumverträglichkeit deutlich negativer zu bewerten ist.

Tabelle 20: Vergleich der Transportvarianten bzgl. ihrer Raumverträglichkeit

	Landbandanlage (LBA) Nord	Seilbahnanlage (SBA) Nord	Landbandanlage (LBA) Süd
Forstwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> - VB besondere Schutzfunktionen des Waldes: von Wald freizuhaltende Flächen, Immissions-schutzwald - Liegt vollständig im VB Wald 	<ul style="list-style-type: none"> - VB besondere Schutzfunktionen des Waldes: von Wald freizuhaltende Flächen, Immissions-schutzwald - Liegt vollständig im VB Wald 	<ul style="list-style-type: none"> - liegt vollständig im VR Wald - VB besondere Schutzfunktion des Waldes: Erholungsfunktion, Immissions-schutzwald, Sichtschutzwald - Liegt vollständig im VB Wald
Natur und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - liegt vollständig im VR Natur und Landschaft - liegt vollständig in einem VR Biotopverbund 	<ul style="list-style-type: none"> - liegt vollständig im VR Natur und Landschaft - liegt vollständig in einem VR Biotopverbund 	<ul style="list-style-type: none"> - grenzt an ein VR Natur und Landschaft - liegt vollständig in einem VB Natur und Landschaft - durchquert ein VR Natur und Landschaft – linienhafte Ausprägung entlang des Speckenbachs
Erholung und Tourismus	<ul style="list-style-type: none"> - liegt minimal im VR Ruhige Erholung in 	<ul style="list-style-type: none"> - liegt minimal im VR Ruhige Erholung in 	<ul style="list-style-type: none"> - liegt minimal im VR Ruhige Erholung in

	Landbandanlage (LBA) Nord	Seilbahnanlage (SBA) Nord	Landbandanlage (LBA) Süd
	Natur und Landschaft. Das VR ist ebenfalls direkt durch das Erweiterungsgebiet betroffen - quert ein VR Regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren	Natur und Landschaft. Das VR ist ebenfalls direkt durch das Erweiterungsgebiet betroffen - quert ein VR Regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren	Natur und Landschaft und nimmt ebenfalls außerhalb des Erweiterungsgebietes Fläche in Anspruch - quert ein VR Regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren - liegt minimal in einem VB Erholung
Wassermanagement	- liegt vollständig in einem VR Trinkwassergewinnung	- liegt vollständig in einem VR Trinkwassergewinnung	- liegt vollständig in einem VR Trinkwassergewinnung

1.4 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf Erfordernisse der Raumordnung / Raumnutzungen und Ergebnisse der Abstimmung mit weiteren raumbedeutsamen Planungen

In Bezug auf die **gesamträumliche Entwicklung** ist das Vorhaben als raumverträglich zu bewerten. Das Vorhaben dient der Versorgung mit wertvollem Naturstein. Negative Auswirkungen, wie z.B. auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt können nicht ausgeschlossen werden, gestalten sich jedoch nicht erheblich. Entsprechend der Rekultivierung wird die Fläche abschließend den naturschutzfachlichen Belangen zurückgeführt.

In dem Bereich der **Siedlungs- und Versorgungsstruktur** sind aufgrund der Entfernung zum Vorhaben keine Auswirkungen zu erwarten und ist damit als raumverträglich zu bewerten.

Das Vorhaben greift in den **Freiraum und Bodenschutz** ein, da naturnaher Boden in Anspruch genommen wird und dieser als Lebensgrundlage und Lebensraum nicht mehr zur Verfügung stehen kann. Die Standortgebundenheit des Rohstoffs und die Nutzung der Standortpotenziale überwiegen gegenüber der Bodeninanspruchnahme. Das Vorhaben ist damit mit den Festlegungen der Raumordnung vereinbar. Um den hochwertig bewerteten Bereich des Riefenbruch-Biotops nicht zu beeinträchtigen, ergeht hierzu eine Maßgabe.

Bezogen auf die Vorhabenauswirkungen zu **Natur und Landschaft** stellt das Vorhaben insbesondere durch die Lärm- und Staubimmissionen sowie durch die Veränderung des Landschaftsbildes einen Eingriff dar. Aufgrund der Rohstoffsicherung und der kleinräumigen Inanspruchnahme bzw. linienhaften Inanspruchnahme der Vorranggebiete, wird dem Vorhaben eine höhere Bedeutung als bzw. Vereinbarkeit mit der Natur und Landschaft beigemessen. Damit wird das Vorhaben bezogen auf diesen Belang als raumverträglich bewertet. Zum Schutz der Biotopvernetzung und zur möglichen Barrierewirkung für Wildtiere ergeht eine Maßgabe.

Das Vorhaben ist mit den Belangen zur **Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei** insgesamt vereinbar. Der Landkreis Goslar verfügt über einen großen Waldanteil. Aufgrund der nur kleinräumigen Überschneidung

werden die Auswirkungen als gering und unter dem Aspekt der Rohstoffsicherung untergeordnet bewertet. Eine Kompensation der Waldflächen entsprechend der fachrechtlichen Vorgaben ist umzusetzen.

In Bezug auf den Belang **Rohstoffgewinnung und -sicherung** ist das Vorhaben mit diesem vereinbar. Mit der Realisierung des Vorhabens wird der langfristige Bedarf an wertvollen Natursteinen gesichert.

Im Bereich der **Landschaftsgebundenen Erholung und Tourismus** verursacht das Vorhaben einen Zielkonflikt und ist deshalb zunächst nicht raumverträglich. Zur Lösung dieses Zielkonflikts wurde parallel zur Raumverträglichkeitsprüfung ein Zielabweichungsverfahren durch den Regionalverband durchgeführt. Die Raumverträglichkeit wurde hier durch die Zulassung der Zielabweichung für diesen Zielkonflikt hergestellt. Der Harz dient als touristisches Ausflugsziel, welches großräumig für die Erholung genutzt wird. Im Untersuchungsraum liegen keine touristisch relevanten Punkte, sodass der Aspekt der Rohstoffsicherung höher gewertet wird bzw. aufgrund der Großräumigkeit der Erholungsnutzung als vertretbar bewertet wird. Um die touristische Wegebeziehung zu erhalten ergeht hierzu eine Maßgabe.

Bezüglich der Belange **Wassermanagement / -versorgung und Hochwasserschutz** weist das Vorhaben Konfliktpotenzial auf. Die Auswirkungen auf die Grundwasserabsenkung sind lokal und die Menge, Qualität und Infrastrukturen der Trinkwasserversorgung nicht beeinträchtigt, sodass das Vorhaben unter Einhaltung von Maßgaben bezüglich Schadstoffeintrag sowie die Überwachung des Radau-Stollens, mit diesem Belang vereinbar ist.

Bezüglich **Technische Infrastruktur, Logistik und Verkehr** sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, somit wird das Vorhaben hinsichtlich dieses Belangs als raumverträglich bewertet.

Für den Belang **Energie** ergeben sich keine Auswirkungen. Damit ist das Erweiterungsvorhaben bezogen auf diesen Belang als raumverträglich zu bewerten.

Für den Belang **Standort- und Flächenanforderungen** ergeben sich keine Auswirkungen. Damit ist das Erweiterungsvorhaben bezogen auf diesen Belang als raumverträglich zu bewerten.

2 Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 ROG ist Gegenstand einer RVP die überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des UVPG. Für das Vorhaben besteht eine UVP-Pflicht nach Anlage 1 Nr. 2.1.1 UVPG, da es sich um die Errichtung und den Betrieb eines Steinbruchs mit einer Abbaufläche von mehr als 25 ha handelt. Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung wird entsprechend der zuvor genannten Anforderungen aus § 15 Abs. 1 ROG eine überschlägige Umweltprüfung durchgeführt. Grundlage dieser Prüfung bilden die von dem Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen: der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (s. Antragsunterlagen / U02 UVP-Bericht), die Natura 2000-Vorprüfungen (s. Antragsunterlagen / U04.1 - U04.4 Vorprüfungen, Standard-Datenbögen und Übersichtspläne zu den vier Natura 2000-Gebieten) und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (s. Antragsunterlagen / U16 Artenschutzbeitrag).

Gemäß der Anlage 3 UVPG sind insbesondere folgende Punkte der Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der überschlägigen Prüfung der Umweltverträglichkeit relevant und im vorliegenden Fall zu prüfen⁴:

- Merkmale des Vorhabens: Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens; Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben; Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Umweltverschmutzung und Belästigungen; Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind; Risiken für die menschliche Gesundheit,
- Standort des Vorhabens: Beurteilung der ökologischen Empfindlichkeit des vom Vorhaben beeinträchtigten Gebiets hinsichtlich bestimmter Nutzungs- und Schutzkriterien und unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich
 - bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
 - Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),
 - Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der gemäß BNatSchG, WHG und nach Denkmalschutzrecht geschützten Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien),
- Art und Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen auf die das Vorhaben umgebende Umwelt: Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind; Schwere und Komplexität der Auswirkungen; Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen; voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen; Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben; Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

2.1 Allgemeine Beschreibung der Auswirkungen

Das Vorhaben besteht aus dem neuen Abbaufeld Huneberg-Ost (Erweiterung), der Abraumhalde Huneberg-Ost, den Infrastruktureinrichtungen im bestehenden Abbaufeld (Huneberg) sowie einer Verbindung zwischen den beiden Teilfeldern zum Transport des Abbaumaterials. Hierfür bestehen verschiedene Alternativen: die Landbandanlage Nord, die Seilbahnanlage Nord und die Landbandanlage Süd. Alle drei Transportvarianten werden von einem Wirtschafts- und Wartungsweg begleitet. Die Seilbahnanlage Nord geht mit einer baubedingten Schneise einher und nimmt im Betrieb selbst keinen weiteren Boden in Anspruch, während die Landbandanlagen auf dem Boden geführt werden. Das Vorhaben zeichnet sich im Bereich des neuen Abbaufeldes durch die Bodenentnahme aus. Über einen zeitlichen Verlauf von etwa 45 Jahren wird sukzessive Festgestein entnommen. Dabei erfolgen alle Tätigkeiten laut Vorhabenbeschreibung werktags zwischen 6

⁴ Auflistung gemäß Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), BGBl. I 2021, 584 – 585, Aufzählung nicht vollständig, nur wesentliche, vorhabenrelevante Kriterien aufgeführt

und 22 Uhr (s. Antragsunterlagen / U02 UVP-Bericht, S. 35). Aufgrund der räumlichen Nähe werden für die weitere Verarbeitung des Materials die Infrastruktureinrichtungen im bestehenden Abbaufeld benutzt. So verläuft auch der Lkw-Verkehr zum Abtransport wie bisher und erfährt keine Veränderung. Angesichts seiner Art und Lage wirkt das Vorhaben vor allem auf das Schutzgut Boden, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, das Schutzgut Wasser und das Schutzgut Mensch. Der Vorhabenträger führt hierzu mehr in der Unterlage U02 UVP-Bericht aus.

2.1.1 Baubedingte Auswirkungen

Unter den baubedingten Auswirkungen sind hier insbesondere die abbauvorbereitenden Maßnahmen im neuen Abbaufeld sowie der Bau der Transportanlage zu verstehen. Abbauvorbereitend wird zunächst der Bewuchs entfernt. Außerdem wird der Mutterboden beseitigt. Dieser wird für Rekultivierungszwecke auf der bestehenden Abraumhalde am Altstandort sowie zum Aufbau der Randverwallung verwendet werden. Hiernach wird der Abraum entfernt und zunächst etwa zur Hälfte in die Abraumhalde des Altstandortes und der verbleibende Abraum in die vorgesehene Abraumhalde im Erweiterungsstandort verbracht. Aufgrund der abschnittswisen Erschließung werden diese baubedingten Auswirkungen schrittweise über einen Zeitraum von ca. 30 Jahren auftreten. Hierbei kann es aufgrund von Lagerungen zu Bodenverdichtungen kommen. Im Rahmen dieser Tätigkeiten können Individuenverluste nicht ausgeschlossen werden. Für dauerhafte Auswirkungen siehe den nachfolgenden Abschnitt. In der Vorbereitungsphase werden Fahrzeuge und Maschinen sowie Betriebsmittel eingesetzt. Diese führen zu lokalen Schadstoff- und Staubemissionen sowie Schallemissionen und Erschütterungen.

Die Herrichtung der Transportanlage führt ebenfalls zu baubedingten Auswirkungen. Diese unterscheiden sich je nach Variante. Während für alle drei Varianten Flächen für die technischen Anlagen und den begleitenden Wartungs- und Wirtschaftsweg in Anspruch genommen und vorbereitet werden, muss für die Seilbahnanlage zusätzlich eine temporäre, zwölf Meter breite Schneise gezogen werden.

2.1.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Zu den anlagebedingten Auswirkungen gehört die dauerhafte Flächeninanspruchnahme und auch die Versiegelung durch die Transportanlagen. Bei der Variante mit Landbandanlage und begleitendem Wirtschafts- und Wartungsweg beträgt die Schneisenbreite 15 m, davon beansprucht die Trasse (mit entsprechender Versiegelung) selbst 12 m. Für die Seilbahnanlage reduziert sich dies um den Flächenanteil der Landbandanlage von etwa 3 m. Die Nordvarianten haben eine Länge von etwa 600 m zwischen Altstandort und Erweiterungsgebiet, die Südvariante eine Länge von 1.000 m für den Wirtschafts- und Wartungsweg bis er auf einen zu nutzenden Bestandsweg führt und zusätzlich ca. 200 m für die Führung der Landbandanlage. Für die Nordvarianten sind zwei Haltebuchten (6 x 30 m), für die Südvariante drei Haltebuchten geplant.

Ebenso geht durch die Flächeninanspruchnahme im neuen Abbaufeld Lebensraum verloren. Es kann für einzelne Tierarten zu einer Barrierewirkung, insbesondere durch die Transportanlagen, kommen. Außerdem findet insbesondere durch die Seilbahnanlage eine optische Veränderung statt. Durch die Vorhabenplanung werden einzelne Wege in Anspruch genommen, so dass sie entweder gekreuzt oder unterbrochen werden.

2.1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingten Auswirkungen betreffen verschiedene Bereiche. So kommt es durch den Einsatz von Maschinen, Fahrzeugen und Betriebsmitteln zu Emissionen von Schadstoffen, Staub und Schall. Hier sind die Transportanlagen, Brecher, Umwurfurm und weitere Anlagen zur Be- und Verarbeitung des Rohstoffes zu nennen. Durch diese sind außerdem Erschütterungen möglich. Auch die zum Abbau eingesetzten Sprengungen führen zu Erschütterungen. Es sind bis zu 30 Gesteinssprengungen pro Jahr angesetzt. Darüber hinaus kleinere Sprengungen und Bohrungen. Dabei sind die Sprengverfahren entsprechend des bisherigen Verfahren im Altstandort geplant. Zudem sind innerbetriebliche Verkehre zu erwarten. Visuell sind Auswirkungen durch eingesetzte Beleuchtung in der dunklen Jahreszeit und die Veränderung der Landschaft zu erwarten. Darüber hinaus werden die hydrologischen Verhältnisse verändert. Durch einen Anschnitt und das Abpumpen von zufließendem Grundwasser ändern sich die Grundwasserverhältnisse. Auch werden Einzugsgebiete der umliegenden Bäche verkleinert. Bezüglich ausgelöster Verkehre außerhalb des Standortes (Abtransport des zerkleinerten Rohstoffs) sind keine wesentlichen Veränderungen zur Bestandssituation zu erwarten, da hierfür die Infrastruktur im Altstandort verwendet wird und sich somit keine geänderte Wegeführung ergibt.

Nachfolgend werden die Auswirkungen in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter genauer betrachtet und bewertet. Dabei werden die einzelnen Transportanlagen, wenn nötig, differenziert betrachtet.

2.2 Schutzgut Mensch, insb. die menschliche Gesundheit

Raumordnerische Festlegungen und fachrechtliche Anforderungen

Raumordnerische Festlegungen in Bezug auf dieses Schutzgut ergeben sich in Kapitel 3 Abs. 3.2.2 des LROP, in dem festgelegt wird, dass der Abbau von Lagerstätten in Gebiete zu lenken ist, in denen die Belastung für die Bevölkerung am geringsten sind (s. Kapitel III. 1.1.6). Die fachrechtlichen Anforderungen für das hier dargestellte Verfahren bezogen auf das Schutzgut Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit ergeben sich aus der TA Lärm und der TA Luft sowie der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards). Es wurde u.a. eine Schall- und eine Staubimmissionsprognose erstellt und den Unterlagen beigefügt.

Allgemeine Beschreibung und Beschreibung der Vorhabenauswirkungen

Das Vorhaben hat eine Distanz von etwa 2 km zur nächstgelegenen geschlossenen Ortslage, der Stadt Bad Harzburg, und liegt damit in größerer Entfernung zu Wohngebieten. Bei der Stadt Bad Harzburg handelt es sich um eine Kurstadt. Durch sie verläuft die Bundesstraße B 4, über die der Abtransport des Rohstoffes stattfindet. Der betroffene Bereich in direkter Umgebung der Vorhabenplanung ist vor allem als Erholungsbereich charakterisiert. Erholungsrelevante Punkte sind dabei der Radau-Wasserfall in etwa 900 m Entfernung und die Marienteichbaude in etwa 1,2 km Entfernung. Außerdem liegen verschiedene Wegeverbindungen für das Radfahren oder Wandern im Untersuchungsraum. Die Erholungsfunktion ist dabei sowohl im RROP als auch über das LSG „Harz“ und den Naturpark „Harz“ festgehalten. Auswirkungen auf die Erholungsfunktionen sind vor allem die Emissionsentwicklung im laufenden Betrieb und den abschnittsweisen vorbereitenden Maßnahmen in Form von Maschineneinsatz und Sprengungen sowie dem erzeugten

Schwerlastverkehr. Außerdem werden zwei Wege, einmal entlang der geplanten Abbaugrenze und einmal auf ca. 400 m die Abbauplanung querend, in Anspruch genommen sowie ein Weg von der Transportanlage gequert.

Die Emissionsentwicklung besteht aus Lärm (durch Maschinen, Transport, Aufbereitung des Materials und Sprengungen), Staub (durch Sprengung, Rohstoffbearbeitung, Materialaufbereitung) und Schadstoffe (Fahrzeuge und Maschinen). Die Auswirkungen beschränken sich vor allem auf das nähere Umfeld und betreffen keine Wohngebiete, sondern ausschließlich die Erholungsfunktion in direktem Umfeld. Die Wohngebiete sind im Wesentlichen durch den ausgelösten Transportverkehr betroffen. Hierbei erfolgt absehbar jedoch keine Veränderung zum Ist-Zustand. Die Auswirkungen treten nicht in der Gesamtfläche auf, sondern nur je für den Teilabschnitt, der zum Abbau vorbereitet bzw. abgebaut wird sowie in den materialverarbeitenden Bereichen (Transport und Aufbereitung im Altstandort).

Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden Bedenken zu den Staubemissionen und der Asbestbelastung geäußert. Diese seien in den Unterlagen in Bezug auf den Lkw-Verkehr auf befestigten Straßen unzureichend dargestellt. Zudem stehe ein Worst-Case-Szenario für die Ermittlung der Belastung durch Asbest aus.

Möglichkeiten der Vermeidung, Minderung und des Ausgleichs

Die betroffenen Wege nördlich und südlich entlang des Abbaufeldes („Kötenweg“ und „Meilerweg“) können im Rahmen der Einrichtung des neuen Abbaustandorts so umgelegt werden, dass sie weiterhin nutzbar sind und einen ausreichend Sicherheitsabstand zum Sicherheitsfeld einhalten. Eine weitere mögliche Minimierungsmaßnahme in Bezug zur Erholung ist die Aufwertung des Naturerlebens durch die Einrichtung von Naturerlebnispfaden, dem Aufstellen von Besucherbänken und der Ausschilderung von Wanderwegen. Die Aufbereitung des Materials findet im bisher genutzten Standort im Bestandsabbau statt. Hier sind technologische Minimierungsmaßnahmen bereits umgesetzt.

Bewertung der Auswirkungen

Der Vorhabenträger hat den Unterlagen ein Gutachten zur Schallimmissionsprognose (s. Antragsunterlagen / U15 Schallimmissionsprognose) und Staubimmissionsprognose (s. Antragsunterlagen / U14.2 Staubimmissionsprognose) sowie eine Abschätzung der potenziellen Immissionsbelastung für Asbest (s. Antragsunterlagen / U14.3 Abschätzung Immissionsbelastung Asbest) beigefügt. Hiernach ergibt sich nachvollziehbar, dass keine Grenzwerte überschritten werden.

Aufgrund des Abstandes zum Siedlungsbereich sind insbesondere Wohngebiete nicht von den Auswirkungen betroffen. In Bezug auf das Schutzgut Mensch ist bei dem vorliegenden Vorhaben vielmehr die Erholungsfunktion relevant. Es handelt sich um Erholungsraum, der aufgrund seiner Distanz zum Siedlungsraum nicht primär der siedlungsnahen Naherholung dient, sondern gezielt auch zur touristischen Erholungsnutzung und von Übernachtungsgästen angesteuert wird. Damit lässt sich seine Nutzung auch vor allem am Wochenende und ggf. in den Nachmittags- und Abendstunden annehmen. Insofern liegt hier eine zeitliche Entzerrung vor, da die Arbeiten zum Rohstoffabbau sich auf Werktage beschränken. Darüber hinaus sind die Auswirkungen durch die Maschinen, den Transport und die Materialaufbereitung vor allem auf das jeweilige

direkte Umfeld beschränkt. Darüberhinausgehende Auswirkungen entstehen durch die vorgesehenen Großsprengungen. Diese treten jedoch nur punktuell auf (ca. 30 Mal / Jahr).

Die erholungsbezogene Infrastruktur bleibt bestehen oder kann so umgeleitet werden, dass sie adäquat weiter genutzt werden kann und die Verbindungsfunktionen der betroffenen Wege erhalten bleiben können. Die Erholungsnutzungen sind hier primär das Wandern oder Radfahren und kein dauerhafter Aufenthalt.

Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, aufgrund der großen Distanz und den vor allem lokal wirkenden Auswirkungen gering. Außer den im geplanten Abbaugelände arbeitenden Personen halten sich i. d. R. keine Menschen länger oder dauerhaft im direkten Wirkungsraum des Vorhabens auf, sodass Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in den meisten Fällen allenfalls temporär sind und das subjektive Erholungsempfinden betreffen, welches durch die Anlage und die dort stattfindenden Arbeiten gestört werden kann. Die Erholungsfunktion selbst kann im umliegenden Wald dagegen ohne erhebliche Auswirkungen bestehen bleiben. Die Sprengungen haben in Bezug auf die Distanz weitreichenderer Auswirkungen, treten jedoch lediglich punktuell und zeitlich stark begrenzt auf.

2.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Raumordnerische Festlegungen und fachrechtliche Anforderungen

Die raumordnerischen Festlegungen sind in der Landesplanerischen Feststellung über Festlegungen zu den Themen Natur und Landschaft und Biotopverbund unter Kapitel III. 1.1.3 und 1.1.4 abgehandelt. Fachrechtliche Anforderungen ergeben sich aus dem einschlägigen Fachrecht, v.a. dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie dem nachgeordneten Landesrecht. Für die Betrachtung von Natura 2000 und Artenschutz s. Kapitel III. 2.11 und 2.12. Es wurde ein Kartierbericht erstellt und verschiedene Untersuchungen zum Riefenbruch und Gewässerökologie durchgeführt. Außerdem wurde eine Eingriffsbilanz zum Wald erstellt.

Allgemeine Beschreibung und Beschreibung der Vorhabenauswirkungen

Der Vorhabenträger beschreibt die ursprüngliche potenzielle natürliche Vegetation mit verschiedenen Laub-Mischwäldern. Die vorhandene Vegetation ist aktuell zu großen Teilen forstwirtschaftlich genutzter Fichtenforst, welcher in den letzten Jahren wie auch an anderer Stelle im Harz aufgrund von Borkenkäferbefall und Trockenheit zu großen Teilen stark geschädigt ist. Damit sind im Untersuchungsraum verschiedene Übergangs- und Sukzessionsbereiche anzutreffen. Außerhalb des geplanten Erweiterungsgebietes, aber innerhalb des Untersuchungsraums, befindet sich der Riefenbruch, der als für den Naturschutz wertvoller Bereich kartiert ist, welcher von Varianten des Transports gequert wird. Zudem liegt nördlich des geplanten Erweiterungsgebietes der Riefenbach und südlich der Speckenbach, der bald in den Tiefenbach speist.

Im Untersuchungsraum sind verschiedene Biotope der Wälder, Gebüsche und Gehölzbestände, Binnengewässer, Gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore, Hoch- und Übergangsmoore, Felsen-, Gesteins- und Offenbodenbiotope, Heiden und Magerrasen, Grünland, trockene bis feuchte Stauden und Ruderalfluren und als weitere Nutzung Gebäude, Verkehrs- und Industriefläche vorhanden. Insbesondere im Riefenbruch

und den Einzugsbereichen der Bäche befinden sich hochwertige Biotope, in denen auch eine hohe biologische Vielfalt vorhanden ist.

Im gesamten Untersuchungsraum wurden 15 nach Rote Liste Niedersachsen gefährdete / besonders geschützte Gefäßpflanzen nachgewiesen, von denen sich innerhalb des Erweiterungsgebiets mit der Walzensegge von einer Art ein Vorkommen befindet. Diese ist in Niedersachsen gefährdet, in Deutschland ungefährdet und nicht besonders geschützt (nach BArtSchV). Die weiteren Arten befinden sich außerhalb des Erweiterungsgebietes.

Durch Untersuchungen und Monitoringprogramme wurde im Untersuchungsraum die Europäische Wildkatze (streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG), 15 verschiedene Fledermausarten (hiervon sind zwei eindeutig identifizierte und zwei vermutlich identifizierte zusätzlich zu Anhang IV-Arten auch Anhang II-Arten), verschiedene Brutvogelarten (hiervon 14 Arten, die aufgrund unterschiedlicher Schutzstatus als planungsrelevant eingestuft wurden) sowie verschiedene Amphibienarten (alle sind nach § 7 (2) BNatSchG besonders geschützt), diverse Schmetterlingsarten (darunter sieben nach Roter Liste für Niedersachsen und Bremen vom Aussterben bedrohte und 15 landesweit stark gefährdete Arten) und zwei Fischarten in den Fließgewässern. Zudem wird das gelegentliche Vorkommen des Europäischen Luchses (streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) berichtet. Für eine detaillierte Darstellung wird an dieser Stelle auf die beigefügten Unterlagen, insbesondere die Antragsunterlage U 17.1 Kartierbericht Flora Fauna verwiesen.

Der Untersuchungsraum hat eine sehr hohe Bedeutung als Lebensraum für die Europäische Wildkatze und den Europäischen Luchs sowie für Schmetterlinge.

Die relevanteste Auswirkung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ist der dauerhafte und irreversible Verlust von Lebensraum inklusive der Brutplätze im geplanten Abbaubereich sowie im Umfeld der Transportinfrastruktur. Damit einher geht in diesem Gebiet die Zerstörung von Nahrungshabitaten, Brut- und Rastgebieten sowie Schlafplätzen bestimmter Tierarten. Darüber hinaus wirken Geräusche und visuelle Störreize auf verschiedene Tierarten. Auch Erschütterungen und Staubemissionen stellen Auswirkungen auf das Schutzgut dar. Durch den geplanten neuen Standort für den Abbau, der in seinen Dimensionen (Veränderungen im Relief und der Oberflächenbeschaffenheit, weiträumige Umzäunung) ein markantes, zuvor nicht vorhandenes Hindernis für die Tierwelt darstellt, sowie die Transportverbindung zwischen dem Altstandort und der geplanten neuen Abbaufäche kann eine Barrierewirkung entstehen.

Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erging der Hinweis, dass die besondere Bedeutung des Vorhabengebietes für den Biotop- und Artenschutz in Bezug auf die Bewertung seiner Schutzfunktion als zu gering bewertet wurde.

Möglichkeiten der Vermeidung, Minderung und des Ausgleichs

Der Vorhabenträger führt verschiedene Maßnahmen der Minimierung und Vermeidung aus: Reduzierung der baubedingten Inanspruchnahme von empfindlichen Biotopen; Durchführung einer ökologischen Baubegleitung; schnellstmöglicher Verschluss von Gräben und Baugruben, die Einrichtung von überspannten Durch-

lassen bei der Transportvariante Landbandanlage; zeitlich an die Amphibienwanderung angepasste Errichtung der Transport-Nordvarianten, angepasste Beleuchtung; bei Umsetzung der Seilbahnanlage Verwendung lastverteilernder Platten.

Darüber hinaus ist ein forstrechtlicher und naturschutzrechtlicher Ausgleich vorgesehen.

Bewertung der Auswirkungen

Bei der Bewertung der Auswirkungen gilt es zwischen dem Bereich des geplanten Abbaus, der mit einem Lebensraumverlust einhergeht sowie den umliegenden Bereichen, für den der Lebensraum selbst zunächst nicht verloren geht, der Abbau jedoch in seinen Wirkungen hineinreicht, zu unterscheiden.

Durch den Abbau gehen Biotoptypen in Form von geringer bis sehr hoher Bedeutung und damit unmittelbar auch Lebensraum dauerhaft verloren. Neben dem irreversiblen Verlust von Lebensraum inklusive Brutplätzen sind Beeinträchtigungen auf Nahrungs- und Jagdhabitats nicht auszuschließen. Für einige Vorkommen stehen im nahen Umfeld weitere geeignete Lebensräume zur Verfügung, sodass die Beeinträchtigung als gering bewertet werden kann. Für andere Vorkommen gibt es keine Alternative, sodass die Beeinträchtigung nur mittels Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen des Vorhabenträgers gemindert werden können. Für Großwild stellt das Vorhaben zudem eine Barriere- und Trennwirkung dar. Betroffen ist hierbei insbesondere der Riefenbruch zwischen dem Altstandort und dem Erweiterungsgebiet, der als für den Naturschutz wertvoller Bereich festgelegt ist und durch die nördlichen Transportvarianten direkt betroffen ist. Um die Barriere- und Trennwirkung für Großwild gering zu erhalten, ergeht die Maßgabe, dass bei den Landbandanlagen die Möglichkeit zur Querung gegeben sein muss. Während der Betriebszeiten kommt es zu Staub- und Lärmimmissionen sowie Erschütterungen. Die Auswirkungen beschränken sich auf die umliegenden Bereiche des Erweiterungsgebietes. Grundsätzlich erzeugt die Aufbereitung und Verarbeitung des Rohstoffes den Großteil der Immissionen. Da diese Geräte am Altstandort weiterbetrieben werden, sind die Immissionen am Altstandort höher als im Erweiterungsgebiet selbst. Um die Ausbreitung der Immissionen zu verringern hat der Vorhabenträger zudem eine Randverwallung geplant. Es sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt gegeben, sie können jedoch durch Maßnahmen der Vermeidung, Minderung und des Ausgleichs verringert werden. Der notwendige naturschutzfachliche und forstrechtliche Ausgleich soll im nachfolgenden Verfahren abgestimmt und festgelegt werden.

2.4 Schutzgut Fläche

Raumordnerische Festlegungen und fachrechtliche Anforderungen

Die raumordnerischen Festlegungen sind unter Kapitel III. 1.1.3 aufgeführt. Weitere fachrechtliche Anforderungen ergeben sich für diese Schutzgut nicht. Auch wurden keine gesonderten Gutachten zu diesem Schutzgut erstellt.

Allgemeine Beschreibung und Beschreibung der Vorhabenauswirkungen

Das Vorhaben nimmt bisher unbeanspruchte und unzerschnittene Fläche in Anspruch und unterzieht es einer Nutzungsveränderung. Eine Versiegelung findet kleinräumig bzw. linear im Bereich der Transportanlage statt. Außerdem wird durch die Umverlegung der Wanderwege etwas mehr Fläche in Anspruch genommen

als bisher. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um vollständig versiegelte Bereiche. Darüber hinaus kann eine Bodenverdichtung stattfinden. Siehe hierzu auch die Ausführungen unter dem Schutzgut Boden.

Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Zu diesem Schutzgut sind keine wesentlichen Stellungnahmen eingegangen.

Möglichkeiten der Vermeidung, Minderung und des Ausgleichs

Eine Möglichkeit der Minderung besteht darin, eine Transportvariante zu wählen, mit der eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme einhergeht. Darüber hinaus können nicht mehr benötigte Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen nach Ende der Verwendung wieder entsiegelt und in den Ausgangszustand versetzt bzw. aufgewertet werden. Insgesamt können baubedingt benötigte Flächen möglichst geringgehalten und auf das Nötigste reduziert werden.

Bewertung der Auswirkungen

Das Schutzgut Fläche bezieht sich primär auf den Flächenverbrauch im Sinne von Versiegelung. Dies liegt hier entlang des Wartungs- und Wirtschaftsweges entlang der Transportanlage, jedoch nur kleinräumig (Größenordnung von etwa 1-2 ha je nach Transportvariante) vor. Im Wesentlichen findet eine Änderung und Umwandlung der Fläche statt. Hierzu siehe Schutzgut Boden (Kapitel III. 2.5). Bei den Transportvarianten versiegeln die Nordvarianten aufgrund ihrer kürzeren Länge weniger Fläche als die Südvariante. Insgesamt ist der Unterschied jedoch nicht erheblich und die Inanspruchnahme generell als gering zu bewerten.

2.5 Schutzgut Boden

Raumordnerische Festlegungen und fachrechtliche Anforderungen

Die raumordnerischen Festlegungen sind unter Kapitel III. 1.1.3 aufgeführt. Fachrechtliche Anforderungen ergeben sich aus dem BBodSchG. Zum Schutzgut Boden im Bereich des Riefenbruchs wurde ein Gutachten erstellt, welches sich ebenfalls mit der Hydrogeologie des Riefenbruchs auseinandersetzt. Zudem wurde ein Bodenmanagement- und Schutzkonzept erstellt.

Allgemeine Beschreibung und Beschreibung der Vorhabenauswirkungen

Boden erfüllt verschiedene natürliche Funktionen, Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie Nutzfunktionen. Boden ist Lebensraum für verschieden Pflanzen und Tiere und fungiert als Lebensgrundlage. Der Boden im Untersuchungsraum ist der Bodengroßlandschaft submontanes Mittelgebirge (Oberharz) zuzuordnen und ist dabei genauer Teil der Bodenlandschaft basenreicher Silikatgesteine. Das geplante Erweiterungsgebiet liegt auf einer Hochfläche. Der im Untersuchungsraum überwiegend vorkommende Bodentyp ist die Podsol-Braunerde und die podsolierte Braunerde. Besonders hervorgehoben sei an dieser Stelle der Riefenbruch. Hierbei handelt es sich um ein mittleres bis tiefes Niedermoor, welches als Lebensraum fungiert, eine naturgeschichtliche Bedeutung und seltenen Boden vorweist, sowie Standort für eine forstwirtschaftliche Nutzung ist.

Der Boden im Bereich der geplanten Erweiterung wird dauerhaft zerstört. Der Boden im Bereich des Riefenbruchs ist je nach Transportvariante unterschiedlich betroffen. Die Südvariante umgeht den Riefenbruch und wirkt sich auf Boden außerhalb des Riefenbruchs durch Bodenverdichtung und Versiegelung aus. In dem Bereich liegen vor allem Mittlere Podsol-Braunerden, teilweise auch tiefes Niedermoor als Bodentyp vor. Die Nordvarianten führen über ca. 500 m durch den Riefenbruch und wirken damit direkt auf den Riefenbruch, da sie zu einer Bodenverdichtung und teils Versiegelung führen. Dabei hat die SBA diese Auswirkung nur punktuell im Bereich der zwei Masten. Baubedingt kommt es temporär durch eine zusätzliche Schneise zu Bodenverdichtungen. Neben den natürlichen Funktionen liegt im Erweiterungsgebiet und im Bereich der LBA Süd eine Archivfunktion der Kulturgeschichte vor.

Auswirkungen auf den Boden über das Erweiterungsgebiet und die Transportanlage hinaus ist indirekt über einen Einfluss auf den Wasserhaushalt denkbar und wird im Kapitel III. 2.10 Wechselwirkungen behandelt.

Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

In Bezug zu dem Schutzgut Boden erging in der Beteiligung ein Hinweis auf Quellbereiche, die sich in der geplanten Erweiterungsfläche befinden und den hierzu verbundenen Ausführungsbestimmungen nach NWaldG. Außerdem wurde die Zulässigkeit des Verlusts der Bodenfunktion bezweifelt und kritisiert, dass die Ausführungen zur naturschutzrechtlichen Ausgleichbarkeit Mängel beinhalten.

Möglichkeiten der Vermeidung, Minderung und des Ausgleichs

Für das Vorhaben kann als Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahme eine archäologische Begleitung eingerichtet werden. Dabei können im Vorfeld der Bodenarbeiten Meilerplätze sowie potenzielle prähistorische Steinbrüche untersucht und dokumentiert werden. Für die Denkmäler ist eine archäologische Begleitung vorgesehen. Weiterhin kann eine Bodenkundliche Baubegleitung durchgeführt werden. Bei Umsetzung der Seilbahnanlage können lastverteilende Platten eingesetzt werden, um den Boden zu schützen. Eine Umsetzung der geplanten Maßnahmen VM2 „Sukzessive Flächeninanspruchnahme“ und VM8 „Versickerung Niederschlagswasser“ vermindern die Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt. Im Umgang mit dem abzutragenden Oberboden sollen die entsprechend geltenden DIN-Normen und Vorgaben beachtet werden. Tabuflächen außerhalb der Eingriffsflächen sollen erhalten werden. Abraumhalden sollen zum Zwecke des Erosionsschutzes begrünt und nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten der natürlichen Sukzession überlassen werden. Die im Bodenmanagementkonzept genannten Maßnahmen zum Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sind zu beachten.

Bewertung der Auswirkungen

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind erheblich. Im Bereich des Erweiterungsgebietes geht der Boden abschnittsweise dauerhaft verloren. Der Oberboden wird in den Abraumhalden oder dem Randwall wenn möglich wiederverwendet und alternativ zur Rekultivierung zwischengelagert. Die Bodenfunktionen im Bereich der Vorhabenplanung bleiben jedoch verloren.

Bezüglich der Transportvarianten kommt es bei den Landbandanlagen zu einer dauerhaften Versiegelung und damit Verlust der Bodenfunktionen, je nach Variante ist davon auch anteilig tiefes Niedermoor betroffen. Diese Auswirkungen sind erheblich. Daher ergeht die Maßgabe, dass die LBA Nord und SBA Nord so zu gestalten sind, dass das Niedermoor nicht wesentlich beeinträchtigt wird und in seiner Funktion erhalten

bleibt (s. zu dieser Maßgabe Kapitel III. 1.1.4 zum Belang Natur und Landschaft). Weiter ergeht die Maßgabe, dass die vorgeschlagenen bodenkundlichen und montanarchäologischen Baubegleitungen durchzuführen sind. Es wird der gutachterlichen Einschätzung gefolgt, dass in Bezug auf das Schutzgut Boden die LBA Süd die geringsten Auswirkungen hat.

2.6 Schutzgut Wasser

Raumordnerische Festlegungen und fachrechtliche Anforderungen

Die raumordnerischen Festlegungen zum Thema Wasser sind unter Kapitel III. 1.1.8 aufgeführt. Fachrechtliche Anforderungen ergeben sich aus den Wasserrahmenrichtlinien, dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG). Den Unterlagen sind verschiedene wasserbezogene Unterlagen beigelegt, u.a. ein hydrogeologisches Gutachten, verschiedene Gutachten zum Radau-Stollen, ein Gutachten zum Riefenbruch, Gutachten zur Gewässerökologie und Sprengauswirkungen auf das Grundwasser

Allgemeine Beschreibung und Beschreibung der Vorhabenauswirkungen

Die Unterlage U02 Karte 6-Wasser_5000 gibt einen kartografischen Überblick. Das Vorhaben liegt im Einzugsgebiet des Speckenbachs und Tiefenbachs südlich und im Einzugsgebiet des Riefenbachs nördlich des Vorhabens. Weiterhin befindet sich die Große Hune im Untersuchungsraum. Eine Wasserscheide durchläuft das Vorhabengebiet. Die Bäche fließen in die Radau und von dort in die Oker. Das Vorhaben liegt in einem Trinkwasserschutzgebiet (Granetalsperre, Schutzzone III). Der betroffene Grundwasserkörper ist der Körper „Oker Harzpaläozoikum“. Es liegt ein kluftiger Grundwasserleiter vor. Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine ist stark variabel und sie sind als Grundwassergeringleiter beschrieben. Es kommen lokal begrenzte schwebende Grundwasserkörper vor. Im Vorhabengebiet kommen zudem zwei Quellbereiche vor. Der Niederschlag ist im Untersuchungsraum hoch (1.000 - 1.100 mm/a). Die Grundwasserneubildung wird als mittel angenommen, da insgesamt eine geringe Versickerung ermittelt wurde und vielmehr eine Aufstauung bzw. oberflächiger Abfluss stattfindet.

Der Riefenbruch ist ein Niedermoor und wasserabhängig. Im Hydrogeologischen Gutachten (Antragsunterlage U07 Hydrogeologisches Gutachten) wird beschrieben, dass es sich aus hydrogeologischer Sicht um ein Hochmoor handelt, da die Niederschlagsraten höher sind als die Verdunstungsraten. Wasserundurchlässige Schichten bilden den Untergrund des Moores. Eine Vielzahl an kleinen Stillgewässern kommt im Riefenbruch vor. Der Riefenbruch speist den Riefenbach und die Große Hune sowie den Speckenbach und damit indirekt auch den Tiefenbach.

Das Vorhabengebiet überlagert auf einer Länge von etwa 300 m den ca. 4,8 km langen Radau-Stollen. Über dem Stollen wird eine Mindestüberdeckung von ca. 115 m verbleiben. Der Stollen verbindet gemeinsam mit dem Oker-Granestollen die Radau mit der Granetalsperre und ist damit Teil des Talsperrensystems im Harz. Aufgrund von Sprengungen, Verwendung von Sprengstoffen und dem Eingriff in das Grundwasser kann sich das Vorhaben auf die Standsicherheit, Wasserqualität und Wassermenge des Stollens auswirken.

Die Einzugsgebiete von Specken- und Tiefen- sowie Riefenbach werden durch das Vorhaben verkleinert. Die Größenordnungen sind dabei: 18 % des Speckenbachs, 5 % des Specken- und Tiefenbachs (gemeinsam betrachtet) und 4,3 % des Riefenbachs. Das Vorhaben wirkt sich auf das Grundwasser aus, indem eine trichterförmige Grundwasserabsenkung stattfindet. Darüber hinaus wird anfallendes Wasser in die Große Hune eingeleitet. Hierfür wird das bestehende Vorgehen im Altstandort fortgeführt. Über ein Rohr wird das Wasser aus dem Erweiterungsgebiet in den Altstandort übergeleitet und dort über sieben Absetzbecken geklärt und in die Große Hune geleitet.

Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Zum Schutzgut Wasser sind verschiedene Hinweise und Forderungen eingegangen. So wurde gefordert, dass keine schädlichen Stoffe in die Große Hune eingeführt werden und sich die Wassertemperatur des Baches nicht erhöhen darf. Im Rahmen der Umsetzung wird eine Beweissicherung darüber gefordert, dass sich die Wasserqualität der Großen Hune nicht verschlechtert. Darüber hinaus soll die Abflusserhöhung der Großen Hune dargelegt werden. Außerdem wurde allgemein eine quantitative und qualitative Beweissicherung gefordert und darauf hingewiesen, dass im Wasserschutzgebiet Beeinträchtigungen insbesondere durch gefährliche Stoffe zu vermeiden sind. In Bezug auf die Okertalsperre wurde eine Prognoserechnung einer möglicherweise erhöhten Phosphorzufuhr gefordert. Der Erwartung einer räumlich begrenzten Absenkreichweite und geringen Gebirgsdurchlässigkeit wurde zugestimmt. Bezüglich kleinerer Gewässer sollen für diese ebenfalls die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung angewendet und vor negativen Auswirkungen geschützt werden. Weiterhin wurde bemängelt, dass der Havariefall im Sinne eines Worst-Case-Szenarios nicht praxisnah geprüft wurde sowie die Auswirkungen auf Gewässer durch Schwermetallbelastung nicht betrachtet wurde.

Möglichkeiten der Vermeidung, Minderung und des Ausgleichs

Es werden verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (nicht-)stofflicher Emissionen dargelegt, wie fachgerechte Lagerung, Kontrolle von Fahrzeugen und Maschinen oder Verwendung biologisch abbaubarer Betriebsmittel. Zudem kann ein Monitoring am Radau-Stollen durchgeführt werden, so dass die Auswirkungen der Erschütterung kontrolliert werden. Weiterhin kann das bisherige Gewässer-Monitoring fortgeführt werden, so dass bei Bedarf Anpassungen vorgenommen werden können. Eine Vor-Ort-Versickerung von Niederschlag im Bereich der Abraumhalde und den Transportvarianten sollte vorgesehen werden. Bei Auswahl der Transportvariante mit Querung des Speckenbachs sollte diese naturnah durchgeführt werden.

Bewertung der Auswirkungen

Die Vorhabenplanung stellt einen Eingriff in das Schutzgut Wasser auf verschiedenen Ebenen dar. Dabei wird im Rahmen der überschlägigen Prüfung keine Erheblichkeit der Auswirkungen festgestellt: Der wasserhaltende Körper des Riefenbruchs wird nicht angeschnitten und damit nicht beeinträchtigt. Dieser speist den Riefenbach, die Große Hune und den Speckenbach. Dem Speckenbach werden ca. 18 % seines Einzugsgebiets genommen. Dies betrifft im Wesentlichen einen Seitenarm des Bachs, während der Hauptarm über den Riefenbruch sowie Kluftwasser gespeist wird und deshalb gutachterlich nachvollziehbar die Gewässerführung nicht gefährdet wird (Antragsunterlage U07 Hydrogeologisches Gutachten). Bei einer gemeinsamen

Betrachtung mit dem Tiefenbach wird das Einzugsgebiet um 5 % verkleinert. Dies betrifft weiterhin den Bereich des Speckenbachs. Das Einzugsgebiet des Riefenbachs wird um 4,3 % verkleinert. Dieser entspringt zwar im Riefenbruch wird aber größtenteils von oberflächlichem Abfluss gespeist. Durch die Verkleinerung kann es zu einer geringfügigen Verlängerung der (bereits vorher vorhandenen Trockenphase kommen). Insgesamt werden diese Auswirkungen als nicht erhebliche Beeinträchtigung gewertet.

Der Absenkbereich des Grundwassers wird nach gutachterlichen Berechnungen lokal und trichterförmig verlaufen, so dass die Auswirkungen räumlich begrenzt sind. Diese Ermittlung wurde durch Stellungnahmen insgesamt gestützt. Während das Einzugsgebiet des unterirdischen Abflusses der Trinkwasserschutzzone Granetalsperre verkleinert wird, ist dies mit geringfügigen Auswirkungen verbunden, da die Zusickerungsrate in den Radau-Stollen sehr gering ist.

Die Wasserentnahme aus dem betroffenen Trinkwasserschutzgebiet erfolgt über den Radau-Stollen, welcher vor allem durch die Radau gespeist wird. Während die im Untersuchungsraum liegenden Bäche in die Radau fließen, ist keine wesentliche Änderung auf die Wasserführung der Radau zu erwarten, die wiederum die Trinkwasserentnahme beeinträchtigen würde. Auch für den Radau-Stollen wurden die Auswirkungen gutachterlich geprüft. Die Vorhabenplanung liegt etwas unter 10 % über der gesamten Stollenlänge und hält eine Mindestüberdeckung von etwa 115 m. Dabei wird eine Überschreitung gesetzlich vorgegebener Werte in Bezug auf die Erschütterung ausgeschlossen (s. Antragsunterlagen / U20 sprengtechnische Stellungnahme). Auch wurden keine erheblichen Auswirkungen durch die Sprengung auf die Wasserqualität im Radau-Stollen ermittelt (s. Antragsunterlagen / U21 gutachterliche Stellungnahme zum Umgang mit Emulsionssprengstoffen). Zudem hat der Vorhabenträger ein umfassendes Monitoring vorgeschlagen, um potenzielle Auswirkungen auf den Radau-Stollen frühzeitig festzustellen (s. Antragsunterlagen / U05 Monitoring-Konzept Radau-Stollen). Hierzu ergeht die Maßgabe, dass das vorgeschlagene Monitoring umzusetzen ist (s. zu dieser Maßgabe Kapitel III. 1.1.8 zum Belang Wassermanagement / -versorgung).

Die Ableitung des Abwassers findet nach dem Durchlauf mehrerer Absetzbecken statt und entspricht im Wesentlichen der bisher bewährten Praxis. Es können keine Gründe festgestellt werden, Abweichendes anzunehmen. Eine negative Auswirkung auf die Große Hune wird daher nicht angenommen.

Für Aussagen in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie s. Kapitel III. 2.13 zum Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie.

2.7 Schutzgüter Luft und Klima

Raumordnerische Festlegungen und fachrechtliche Anforderungen

Die raumordnerischen Festlegungen zu den Themen Luft und Klima finden sich im Kapitel III. 1.1.9. Die fachrechtlichen Anforderungen bezüglich der Freisetzung von Luftschadstoffen und Emissionen ergeben sich aus den Verordnungen zur Durchführung des BImSchG sowie der TA Luft.

Allgemeine Beschreibung und Beschreibung der Vorhabenauswirkungen

Im Bereich der Vorhabenplanung liegt in einer Höhe von bis zu max. 620 m und gehört damit zur montanen bis submontanen Stufe des Mittelgebirgsklimas. Für das Vorhabengebiet wird seitens des Vorhabenträgers

eine mittlere Jahrestemperatur von 6,9 - 7,7°C angenommen. Aufgrund des Waldbewuchses bzw. der nun vorhandenen Waldlichtungen als Offenlandbereich hat das bisherige Vorhabengebiet lokalklimatisch eine ausgleichende, kühlende und Frischluft produzierende Wirkung (vgl. Antragsunterlagen / U02 UVP-Bericht, S. 88). Die Ist-Situation ist davon aufgrund des aktuell schlechten Zustandes des Waldes abweichend. Der Niederschlag kann lokal von einem Niederschlagsmesser im Altstandort für die Jahre Mitte 2017 - Mitte 2023 als durchschnittlich ca. 1.000 mm/a angegeben werden. Die Verdunstung wird aktuell aufgrund des niedrigen Baumbestandes als hoch angenommen. Die Windgeschwindigkeit wird mit ca. 4 m/s angegeben und ist dabei im östlichen Bereich etwas geringer. Die Luftbelastung wurde über die nächsten Messstationen (6 und 12 km entfernt) bezogen und als geringfügig ermittelt. Die Luft im Untersuchungsraum strömt in Richtung der Stadt Bad Harzburg und hat eine wichtige luftaustauschende Funktion. Dies gilt insbesondere für die Täler der Fließgewässer.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima entstehen vor allem durch den dauerhaften Verlust eines Waldstandortes sowie der Produktion von Schadstoff- und Staubemissionen durch die Entstehung von Verkehr und Verwendung von Maschinen.

Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Zu diesem Schutzgut sind keine wesentlichen Stellungnahmen eingegangen.

Möglichkeiten der Vermeidung, Minderung und des Ausgleichs

Die technischen Maßnahmen an den Maschinen zur Vermeidung von Stoffeinträgen und bestimmter Luftemissionen gelten ebenfalls als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Bezug auf diese Schutzgüter. Zudem ist eine Randverwallung als Schutz vor Staub-ausbreitungen geplant.

Bewertung der Auswirkungen

Das Vorhabengebiet entfällt vollständig und dauerhaft als Waldstandort, so dass die Funktion der Frischluftproduktion nicht mehr gegeben ist (trägt zu Lufthygiene bei). Die wichtigen Flusstäler werden in ihrer Funktion nicht wesentlich beeinträchtigt. Es werden kleinklimatische Änderungen erwartet, die jedoch nachvollziehbar als nicht wesentlich über das Erweiterungsgebiet hinausgehend beurteilt werden. Luftschadstoffe und Staubemissionen entstehen, sind jedoch lokal begrenzt und durch den Einsatz technischer Maßnahmen gering zu halten. Bei den Transportvarianten wirken alle gleichermaßen durch den Wartungs- und Wirtschaftsweg, wobei die Südvariante insgesamt länger ist. Dieser führt zu einer Versiegelung und dem Verlust von Waldfläche. In Bezug auf diese Schutzgüter werden die Auswirkungen dabei als nicht erheblich bewertet. Die Seilbahnanlage geht mit einer temporären Schneise einher, für die die Auswirkungen ebenfalls aufgrund der Kleinräumigkeit und lediglich temporären Wirkung als nicht erheblich bewertet werden.

2.8 Schutzgut Landschaft

Raumordnerische Festlegungen und fachrechtliche Anforderungen

Voranehend sei darauf hingewiesen, dass die raumordnerischen Festlegungen in Bezug zum Schutzgut Landschaft in der Landesplanerischen Feststellung unter Kapitel III. 1.1.4 thematisiert und zur diesbezüglichen Prüfung der Raumverträglichkeit des Vorhabens herangezogen wurden. Grundlage hierfür sind insbesondere die im RROP festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft.

Anforderungen aus dem Naturschutzfachrecht an das Schutzgut Landschaft ergeben sich aus den per BNatSchG gesetzlich verankerten und vor Ort vorhandenen Schutzgebietskategorien, vor allem Landschaftsschutzgebiete (LSG), dabei insbesondere der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ und geschützte Landschaftsbestandteile.

Allgemeine Beschreibung und Beschreibung der Vorhabenauswirkungen

Landschaftsbilder stellen die natürliche, kulturhistorisch überformte und geprägte Umgebung dar und entfalten eine natürliche Attraktivität. Damit dient die Landschaft, untermauert von naturfachlichen Aspekten, der sinnlichen Wahrnehmung sowie der Erholung und Freizeitgestaltung.

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm (2021) stuft den Kulturlandschaftsraum „Westharz“, in dem sich das Vorhabengebiet in Gänze befindet, als einen Landschaftsbildraum mit sehr hoher Eigenart ein. Zudem wird festgestellt, dass es sich um einen Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung handelt. Eine Kennzeichnung des Gebiets als Historische Kulturlandschaft mit landesweiter Bedeutung liegt nicht vor. Für die Erholungseignung spricht auch, dass das Vorhabengebiet Bestandteil des Naturparks Harz ist. Gemäß § 27 Abs. 1 BNatSchG sind Naturparke u.a. darüber definiert, dass sie Gebiete sind, die sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird. Zudem dienen sie der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt; zu diesem Zweck wird eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt. Entsprechend der Vorgaben aus dem BNatSchG zu Sicherung des Naturparks ist auch dieser Bereich des Westharz als Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ (LSG GS 00059) verordnet. Das LSG umfasst dabei das gesamte Umfeld des Altstandorts und des Erweiterungsbereichs des Vorhabens. Innerhalb eines LSG sind gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG Gebiete festgesetzt, in denen wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder der Bedeutung für die Erholung ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist.

Ziel des LSG Harz (Landkreis Goslar) ist es, den Charakter des Landschaftsschutzgebietes zu erhalten oder wiederherzustellen. Der Charakter wird dabei insbesondere von Laub-, Nadel- und Mischwäldern, aber unter anderem auch von naturnahen Fließgewässern, Biotopen wie Schlucht- oder Bruchwäldern, Mooren, Bergheiden, artenreichen Bergwiesen sowie von dem mit dem historischen Bergbau und Hüttenwesen in Verbindung stehenden Landschaftselementen bestimmt. Laut Schutzzweck des LSG sollen:

1. der Naturhaushalt erhalten, geschützt sowie leistungs- und funktionsfähig entwickelt werden,
2. das harz- und harzrandtypische Landschaftsbild mit gliedernden und belebenden natürlichen Landschaftselementen und einer von Bebauung freigehaltenen Landschaft erhalten bleiben,

3. die Bevölkerung auf naturverträgliche Weise an die Schönheiten der Natur- und Kulturlandschaft herangeführt werden und
4. das Naturgut Holz im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nachhaltig genutzt werden (vgl. § 3 f. Verordnung über das LSG „Harz (Landkreis Goslar)“).

Durch das im Erweiterungsgebiet geplante Vorhaben würde das vor Ort bisher vorhandene Landschaftsbild, bestehend aus einer hügeligen, von früheren Schadensereignissen (Trockenheit, Borkenkäferbefall, Windwurf) geprägten Wald-, Grünland- und moorgeprägter Offenlandschaft, verändert werden. Beeinträchtigungen sind für den verbleibenden Wald und die bestehende Vegetation sowie auch für das Relief zu erwarten, da durch den Abbau des Gesteins die gesamte Vegetation und diverse Bodenschichten entfernt werden müssen. Zudem erfolgen Eingriffe in die Topographie des Geländes, um an die Rohstoffe zu gelangen und die allgemeine Tagebaugeometrie herzustellen. Grundsätzlich können die vorhabenbedingt zu erwartenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit insgesamt auf das Schutzgut Landschaft durch die optische Überformung als erheblich eingestuft werden. Dies liegt auch darin begründet, dass der Wert der Landschaft in dem Gebiet über diverse Festsetzungen, wie bspw. dem Status als LSG festgestellt wurde.

Allerdings liegt das Vorhaben in einem randlichen, eher weniger stark für die Naherholung und den Tourismus erschlossenen Bereich des Natur- und Kulturlandschaftsraums Westharz, nahe der stark befahrenen Bundesstraße B 4. Das Gebiet ist vergleichsweise gering mit erholungsbezogener oder touristischer Infrastruktur (z.B. Ausflugsziele, Gastronomie, Wanderwege) ausgestattet. Dadurch und durch die Vorbelastung der Bestandsabbaubereiche können das direkte Umfeld und damit auch das gesamte Landschaftsbild des geplanten Erweiterungsbereiches bereits als deutlich vorgeprägt und nicht optimal für die Erholungsnutzung geeignet eingeschätzt werden. Bereits jetzt ist der Bestandstagebau des Hunebergs ein landschaftsbildprägendes Element. Zudem hat die in den letzten Jahren aufgetretene Schädigung des bis dahin hauptsächlich in dem Gebiet bestehenden Fichtenforstes dazu beigetragen die subjektiv wahrgenommene Wertigkeit des Landschaftsbildes und der Qualität für Erholungssuchende zu verringern, da in großen Bereichen kein intakter Waldbestand mehr vorhanden ist.

Im Vergleich zum Eingriff auf das Landschaftsbild durch die Herstellung des Abbaufeld selbst stellen die Auswirkungen der Transportvarianten nur eine untergeordnete zusätzliche Belastung der Landschaftsbildqualität dar. Hierbei treten Unterschiede bezüglich der visuellen Wahrnehmbarkeit der Transportvarianten auf.

Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Zu diesem Schutzgut sind keine wesentlichen Stellungnahmen eingegangen.

Möglichkeiten der Vermeidung, Minderung und des Ausgleichs

Durch die Nutzung der bestehenden Infrastruktur (Zufahrtsstraßen, Transportwege, Abraumhalden) konnte bei der Planung des Erweiterungsvorhabens für den Huneberg bereits dazu beigetragen werden, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Flächen- und Rauminanspruchnahme des Vorhabens etwas zu verringern. Eine Möglichkeit, im Nahbereich die Präsenz und Einsehbarkeit des Rohstoffabbaus zu verringern besteht in der vorgesehenen Anlage einer Verwallung am Rand des Abbaufelds. Gemäß dem Maßnah-

menkonzept sollen die betroffenen Wegeverbindungen durch Umlegung erhalten bleiben sowie das Naturerleben und die Erholungsfunktion im Umfeld des Abbaus aufgewertet werden (bspw. durch Naturerlebnispfade, Beschilderung an den Wanderwegen), was ebenfalls eine Verbesserung des Landschaftsbilds zur Folge hätte.

Bewertung der Auswirkungen

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft können für das Abbauggebiet selbst durch die Überformung des Reliefs und der tiefgreifenden Veränderung der bisherigen Oberflächenformen und Vegetation als erheblich eingeschätzt werden. Die Eingriffe sind für einen Rohstoffabbau allerdings standortbedingt unvermeidbar und müssen in Kauf genommen werden, wenn die Rohstoffgewinnung an dieser Stelle des Natur- und Kulturlandschaftsraums Harz höher gewichtet werden soll. Da dieser Raum durch das Vorhaben nur in einem relativ kleinen Teilbereich beeinträchtigt wird, kann in der Gesamtbetrachtung für das Schutzgut Landschaft zum Stand der RVP überschlüssig eine Umweltverträglichkeit des Vorhabens festgestellt werden. Maßnahmen können und sollten ergriffen werden, damit sich der Wirkungsbereich der negativen Auswirkungen möglichst auf den eigentlichen Bereich der Rohstoffgewinnung und des -transports beschränkt und nicht darüber hinaus noch zu wesentlichen Veränderungen des Landschaftsbilds führt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 16 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ besteht für die „Durchführung von Maßnahmen zur Erkundung des möglichen Neuaufschlusses oder Ausbaus von Lagerstätten zur Förderung von Bodenschätzen und Bodenbestandteilen“ ein Erlaubnisvorbehalt. Die Erlaubnis muss bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Goslar beantragt werden. Zum Zeitpunkt der Prüfungen zur dieser RVP lag noch keine solche Erlaubnis vor, sodass hierzu für die weiteren Verfahrensschritte die Maßgabe ergeht, die Erlaubnis einzuholen, um den Anforderungen der LSG-Verordnung zu erfüllen.

Zwischen den nördlichen und südlichen Transportvarianten ergibt sich zunächst bezüglich des beanspruchten Raumes bezogen auf dieses Schutzgut keine entscheidende Präferenz. Die SBA Nord würde durch ihre Anlage in einer Höhe von 15 - 20 m und die dafür notwendigen turmartigen Tragmasten eine deutlich erhöhte Sichtbarkeit, auch aus größerer Entfernung, im Vergleich zu den LBA-Varianten haben und in erheblicherem Ausmaß zu einer landschaftlichen Überprägung beitragen. Insofern ergibt sich für das Schutzgut Landschaft eine Präferenz zugunsten der Varianten mit Landbandanlage.

2.9 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Raumordnerische Festlegungen und fachrechtliche Anforderungen

Zum Schutzgut kulturelles Erbe bestehen im RROP Festlegungen zu Vorranggebieten kultureller Sachgüter, davon befinden sich jedoch keine als solche gesicherten Elemente im Untersuchungsraum des Vorhabens. Der Untersuchungsraum ist auch nicht als Historische Kulturlandschaft oder Landschaft mit herausragenden archäologischen (Boden-) Denkmälern gemäß LROP festgelegt. Somit bestehen keine raumordnerischen Anforderungen für Auswirkungen auf das Schutzgut bezüglich des kulturellen Erbes. Weitere Vorgaben ergeben sich aus dem einschlägigen Fachrecht zum Denkmalschutz und dabei insbesondere aus dem

Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG). Im Untersuchungsraum sind weiterhin montanhistorische Zeugnisse der früheren, teilweise jahrhundertealten Bergbautätigkeit am Standort bekannt bzw. werden sie vermutet, dazu liegt ein eigenes Fachgutachten zum Altbergbau sowie eine gutachterliche Einschätzung montanarchäologische Bewertung der zuständigen Fachbehörde NLD vor (s. Unterlage U12 Darstellung und Bewertung des Altbergbaus).

Sonstige Sachgüter, die auf die Nutzung durch den Menschen bezogen sind und daher unter dieses Schutzgut fallen würden, sind im Wirkungsraum des geplanten Vorhabens nicht vorhanden und bedürfen daher keiner näheren Betrachtung.

Allgemeine Beschreibung und Beschreibung der Vorhabenauswirkungen

Unter dem Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind raumwirksame Zeugnisse menschlichen Handelns zu verstehen, die für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind. Darunter fallen insbesondere denkmalrelevante Flächen (Bodendenkmale, Archäologische Denkmale, Grabungsschutzgebiete) und Objekte wie z.B. historische Gebäude (Baudenkmale). Da mit dem Vorhaben Veränderungen am vorhandenen Boden im Bereich des Erweiterungsgebiets und entlang der notwendigen Transportwege zwischen dem Alt- und dem Erweiterungsstandort einhergehen, die in ihrer Konsequenz eine irreversible Zerstörung des bisherigen Waldbodens mit sich bringen, sind die Auswirkungen auf mögliche Bodendenkmäler grundsätzlich vorab zu prüfen. Durch den Aushub des Oberbodens und die Abgrabung der darunterliegenden Gesteinsschichten könnten im Boden verborgene schützenswerte kulturelle Sachgüter und historische Zeugnisse verlorengehen. Durch die Lage des Abbauvorhabens im Waldbereich innerhalb des Harzes können direkte Auswirkungen auf denkmalrechtlich geschützte Baudenkmäler jedoch ausgeschlossen werden. Gemäß dem Denkmalatlas des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege sind in dem unmittelbar vom Bodenabbau betroffenen Gebiet keine bislang bekannten Bodendenkmäler verzeichnet. Die nächstgelegenen Eintragungen befinden sich jeweils in über 2 km Entfernung im Bereich des Radau-Wasserfalls mit dem Überleitungsbauwerk des Radaustollens sowie denkmalgeschützten Gebäuden am Radau-Wasserfall und im Bereich der Waldarbeitersiedlung „Bastesiedlung“. Insofern sind keine Auswirkungen zu erwarten, die näher geprüft werden müssten. Im UVP-Bericht der Antragsunterlagen wird auf die montangeschichtlichen Hinterlassenschaften hingewiesen, die im Umfeld des Altstandorts vorhanden, im Erweiterungsgebiet und insbesondere im Gebiet der südlichen Transportvarianten vermutet werden. Hinweise auf diese nicht denkmalrechtlich geschützten Elemente des Altbergbaus sind dem Vorhabenträger bekannt, eine montanarchäologische Einschätzung des zuständigen NLD liegt vor. Hinweise auf die Verortung der Zeugnisse früherer Bergbautätigkeit sind in das vorliegende Gutachten zum Altbergbau eingeflossen.

Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Im Beteiligungsverfahren wurde darauf hingewiesen, dass sich das Vorhaben in den Grenzen des UNESCO Global Geoparks Harz. Braunschweiger Land. Ostfalen befindet. Bekannte Geopunkte werden dabei nicht durch das Vorhaben betroffen.

Möglichkeiten der Vermeidung, Minderung und des Ausgleichs

Bekanntes Verdachtsflächen für nicht-denkmalgeschützte Relikte der früheren Bergbautätigkeit sind bereits in den bereits vorliegenden Voruntersuchungen erfasst worden. Als geplante Vermeidungsmaßnahme

VM10 ist im Bereich der vermuteten Meilerplätze und der weiteren Reste des Altbergbaus im Gebiet der Erweiterungsfläche eine Vorfelduntersuchung vorgesehen, bevor die Bodenarbeiten beginnen. Zudem soll eine montanarchäologische Begleitung der Erdarbeiten erfolgen und Funde dokumentiert werden. Hierzu ergeht die Maßgabe, dass zur Dokumentation historischer kultureller Sachgüter, vor allem der vermuteten Relikte des Altbergbaus im Bereich der Erweiterung und der südlichen Transportvarianten, eine montanarchäologische Begleitung der Boden- und Bauarbeiten und damit die Vermeidungsmaßnahme VM10 vorzusehen ist.

Dadurch, dass das Schutzgut kulturelle und sonstige Sachgüter darüber hinaus vom Vorhaben, wie bereits aufgezeigt, nicht betroffen ist, sind keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung möglicher Auswirkungen auf das Schutzgut erforderlich.

Bewertung der Auswirkungen

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut kulturelle und sonstige Sachgüter können als verhältnismäßig gering eingeschätzt werden. Im Untersuchungsraum sind keine ausgewiesenen Bau- und Bodendenkmäler oder sonstige Sachgüter, die von dem Vorhaben betroffen wären vorhanden. Sofern die vermuteten Relikte des Altbergbaus im Untersuchungsraum frühzeitig dokumentiert und die Boden- und Bauarbeiten montanarchäologisch begleitet werden, kann die Umweltverträglichkeit auf Grundlage der überschlägigen Prüfung für dieses Schutzgut festgestellt werden.

2.10 Wechselwirkungen

Zwischen den benannten Schutzgütern und den Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter bestehen verschiedenste Interaktionen. So sind Tiere, Arten und biologische Vielfalt von einem funktionierenden Boden und vorhandener Fläche abhängig. Genauso können sich Änderungen im Grundwasser auf Biotope auswirken und stellt selber ebenso wie Oberflächengewässer einen Lebensraum dar. Ebenfalls hängen Boden bzw. die Bodenvegetation mit den kleinklimatischen Standortfaktoren zusammen.

Dabei werden keine Kumulationen von Vor- oder Zusatzbelastungen oder synergetische Effekte erwartet, in dem Sinne, dass es zu erheblichen weiteren Auswirkungen, die über die bereits in den einzelnen Schutzgütern beschriebenen Auswirkungen hinausgehen, kommen kann.

Zu den Wechselwirkungen sind keine wesentlichen Stellungnahmen eingegangen.

2.11 Auswirkungen des Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete

2.11.1 Erfordernis der Prüfung der Natura 2000-Gebiete

In diesem Prüfschritt wird die Verträglichkeit der Vorhabenplanung mit den Erhaltungszielen ggf. betroffener Natura 2000-Gebiete geprüft. Diese Prüfung wird allgemein als Natura-Verträglichkeitsprüfung benannt und unterteilt sich grob in zwei Verfahrensschritte:

1. Die Natura 2000-Vorprüfung (Natura 2000-VorP),
2. Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (Natura 2000-VP).

Im Rahmen der RVP erfolgt entsprechend des vorliegenden Planungsstandes zumeist eine Natura 2000-Vorprüfung (Natura 2000-VorP); dies bedeutet, dass auf der übergeordneten Ebene der Raumordnung bereits frühzeitig überschlägig ermittelt und geprüft wird, ob durch die Vorhabenplanung eine Betroffenheit europäischer Schutzgebiete (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete) gegeben ist, die schwer bzw. nicht zu überwindende Raumwiderstände für das geplante Vorhaben verursacht. Dabei umfasst diese Natura 2000-VorP die Klärung, ob die Vorhabenplanung auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet wäre, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Entsprechende Beeinträchtigungen können bezogen auf die Erhaltungsziele der betroffenen Gebiete, der in den Gebieten geschützten Lebensraumtypen und ihren charakteristischen Tierarten entstehen. Dabei können auch vorhabenbedingte Auswirkungen in Bereichen außerhalb der Natura 2000-Gebiete auf die Umweltverträglichkeit einwirken (bspw. in Bezug auf avifaunistische Belange).

Im Fall eines festgestellten, potentiellen Konflikts ist in der RVP ferner zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes durch den Einsatz geeigneter Schutz-, Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen fachlich ausgeschlossen werden kann. Zu prüfen ist bei einer Konfliktsituation auch, ob eine Verwirklichung des Vorhabens an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebieten in Betracht kommt.

Die Natura 2000-VorP in dieser RVP muss somit den Sachverhalt klären, ob das geplante Vorhaben in ein oder mehrere Natura 2000-Gebiete hineinwirkt und wenn ja, ob diese Auswirkungen erhebliche Beeinträchtigungen eines Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen bewirken. Im Falle zu erwartender erheblicher Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes wären weitere Schritte, wie z. B. die Ermittlung und Prüfung geeigneter Schutz-, Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen erforderlich, die bereits im Rahmen der überschlägigen Umweltprüfung aufgezeigt werden müssen.

2.11.2 Erfordernis der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen des zuvor in Kapitel II. 1.3 festgelegten Untersuchungsrahmens für die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde eine Natura 2000-VorP von dem Vorhabenträger gefordert. Dies begründet sich darin, dass sich im erweiterten Wirkungsraum vier Natura 2000-Gebiete befinden und eine Beeinträchtigung nicht im Voraus ausgeschlossen werden kann und sie deshalb einer Natura 2000-VorP zu unterziehen sind:

- Natura 2000-Gebiet DE4129-302 „Nationalpark Harz“ (FFH-Gebiet)
- Natura 2000-Gebiet DE4128-331 „Felsen im Okertal“ (FFH-Gebiet)
- Natura 2000-Gebiet DE4128-431 „Klippen im Okertal“ (EU-Vogelschutzgebiet)
- Natura 2000-Gebiet DE4229-402 „Nationalpark Harz“ (EU-Vogelschutzgebiet)

Abbildung 5 zeigt die Lage der aufgeführten Natura 2000-Gebiete und dem Untersuchungsraum inkl. Erweiterungsfläche Huneberg-Ost am Beispiel für das FFH-Gebiet DE4128-331 „Felsen im Okertal“. Die Karten der weiteren Natura 2000-Gebiete sind in den Antragsunterlagen unter U04.2, U04.3 und U04.4 zu finden.

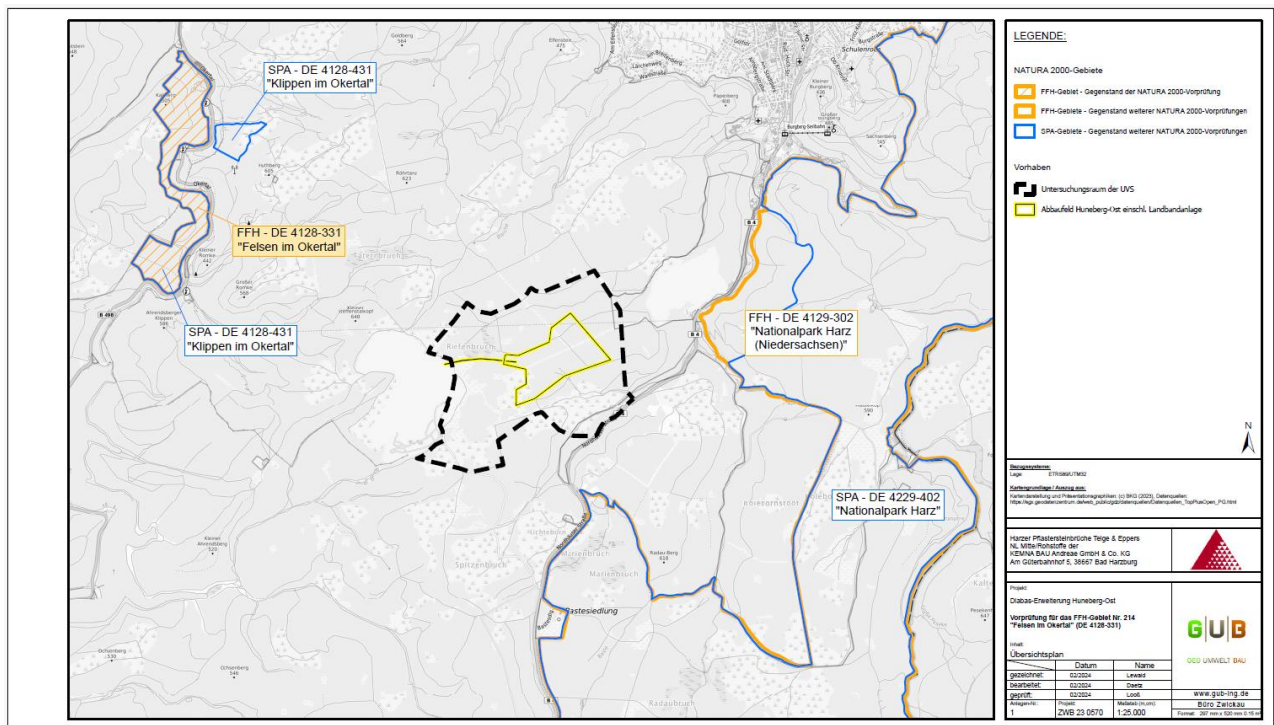


Abbildung 5: Übersichtskarte Natura 2000-Gebiete im Untersuchungs- und Wirkungsraum (am Beispiel des FFH-Gebietes "Felsen im Okertal")

Quelle: Antragsunterlagen, U04.1 N2000-VP Felsen im Okertal, Anlage 1

In der Natura200-Vorprüfung wurden anhand der Wirkfaktoren des Vorhabens überprüft, ob eine erhebliche Beeinträchtigung auf die festgelegten Erhaltungsziele zu erwarten sind.

2.11.3 Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen auf Erhaltungsziele bzw. für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile des Natura 2000-Gebietes

Im Folgenden sind die jeweiligen Schutzwürdigkeiten der Natura 2000-Gebiete aufgelistet. Für eine detaillierte Aufführung der Schutzzwecke und Erhaltungsziele s. Antragsunterlagen U04.1 FFH-Gebiet Felsen im Okertal, U04.2 FFH-Gebiet Nationalpark Harz, U04.3 Vogelschutzgebiet Klippen im Okertal und U04.4 Vogelschutzgebiet Nationalpark Harz:

Natura 2000-Gebiet DE4129-302 „Nationalpark Harz“ (FFH-Gebiet)

Einziges niedersächsisches Vorkommen hochmontaner Fichtenwälder. Bedeutendstes Vorkommen naturnaher Hoch- und Übergangsmoore im Nds. Bergland. Einige der größten Silikatfelsfluren. Repräsentative Buchenwälder. Gefährdete Arten (vgl. NLWKN 2021, Standarddatenbogen Nr. 147).

Natura 2000-Gebiet DE4128-331 „Felsen im Okertal“ (FFH-Gebiet)

Repräsentative Bestände von Kalk- und Silikatfelsen im Naturraum D37, auch geowissenschaftlich bedeutsam. Eine spezifische Felsspaltenv egetation ist nur teilweise entwickelt (vorwiegend an basenreichen Gesteinsschichten) (vgl. NLWKN 2023, Standarddatenbogen Nr. 214).

Natura 2000-Gebiet DE4128-431 „Klippen im Okertal“ (EU-Vogelschutzgebiet)

Durch die hohe Stetigkeit der Besiedelung durch den Wanderfalken und der Anzahl der Bruten (bis zu drei) an natürlichen Brutplätzen gehört das Gebiet zu den wichtigsten Lebensräumen der Art in Niedersachsen (vgl. NLWKN 2020, Standarddatenbogen Nr. V70).

Natura 2000-Gebiet DE4229-402 „Nationalpark Harz“ (EU-Vogelschutzgebiet)

Hohe Bedeutung für Vogelgemeinschaften großflächiger, störungsarmer, bruthöhlenreicher Nadel-, Mischwald- und Buchenwaldkomplexe, auch Brutgebiet für Klippen-/Felsbrüter (vgl. NLWKN 2019, Standarddatenbogen Nr. V53).

Dabei befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 147 „Nationalpark Harz (Niedersachsen) befindet sich mit einer Entfernung von 1,0 km in kürzester Distanz zum Vorhaben. Gleiches gilt für das gleichnamige EU-Vogelschutzgebiet V53 „Nationalpark Harz“ in ca. 1,1 km Entfernung.

Alle Wirkfaktoren des Vorhabens treten außerhalb der Natura 2000-Gebiete auf, sodass keine direkt wirkenden Beeinträchtigungen zu erwarten sind, sondern vor allem indirekt wirkende oder über größere Distanzen wirkende Faktoren zu betrachten sind. Bezogen auf die Veränderung der hydrogeologischen/hydrodynamischen Verhältnisse kommt es aufgrund des maximalen Absenktrichters von ca. 165 m zu keinen wesentlichen Auswirkungen über das Vorhabengebiet hinaus. Alle vier Natura-2000-Gebiete liegen diesbezüglich in einer ausreichenden Entfernung zum Vorhaben. Ein zweiter über Distanzen wirkender Faktor ist der Schall, welcher durch die Sprengungen und bauliche und betriebliche Tätigkeiten gegeben ist (für das FFH-Gebiet Nationalpark Harz und das EU-Vogelschutzgebiet Nationalpark Harz, für die beiden anderen Gebiete wird nach Schallimmissionsprognose keine Auswirkung durch akustische Reize erwartet). Weiter wurde als mögliche Auswirkung die Betroffenheit essenzieller Habitatstrukturen von wertgebenden Tierarten geprüft (sowohl für beide FFH-Gebiete als auch für beide EU-Vogelschutzgebiete).

Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Zur Beteiligung im Vorfeld des Erörterungstermins gab es eine Anmerkung bzw. eine Forderung, dass die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für den Nationalpark Harz nicht vollständig bearbeitet worden sei. Die Verträglichkeitsprüfung sollte insbesondere um Staubverdriftungen auf die umliegenden Schutzgebiete ergänzt werden. Zusätzlich ergeht ein Hinweis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

2.11.4 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens, unter Einbeziehung von Maßnahmen der Schadensvermeidung bzw. -minderung

Die gutachterliche Natura 2000-Vorprüfung, unterteilt nach Lebensraumtypen nach Anhang I und Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie hat ergeben, dass keine der genannten Erhaltungsziele erheblich nachteilig beeinträchtigt werden. Die Auswirkungen des Erweiterungsvorhabens auf die verschiedenen Natura 2000-Gebiete wurden daher nachvollziehbar insgesamt als gering bewertet.

Die beiden nordwestlich gelegenen Schutzgebiete „Felsen im Okertal“ (FFH-Gebiet) und „Klippen im Okertal“ (EU-Vogelschutzgebiet) befinden sich in einer Entfernung von 3,3 km zum Vorhaben, sodass eine direkte Beeinträchtigung gutachterlich ausgeschlossen werden konnte. Darüber hinaus sind durch das Vorhaben entstehende Schallimmissionen innerhalb des FFH-Gebietes sowie des EU-Vogelschutzgebietes nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung bedeutender Habitats für charakteristische Arten gemäß Anhang I und II der FFH-Richtlinie sowie für Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie wurden gutachterlich ausgeschlossen. Hierbei werden potenzielle Vorkommnisse von Wanderfalken, des Uhus und verschiedener Fledermäuse genannt. Auch wenn das Vorhaben ein potentieller Teil des Jagdgebietes von Wanderfalken und Uhu ist, wäre das Gebiet je lediglich ein kleiner Anteil und nicht essenziell. Auch für charakteristische Fledermausarten wird keine erhebliche Beeinträchtigung über bspw. traditionelle Winterquartiere festgestellt. In Bezug auf das Vorkommen von Fledermäusen sei zusätzlich auf die erste überschlägige Artenschutzprüfung verwiesen, die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen enthält (s. Kapitel III. 2.12).

Die beiden östlich gelegenen Schutzgebiete „Nationalpark Harz (Niedersachsen)“ (FFH-Gebiet) sowie „Nationalpark Harz“ (Vogelschutzgebiet) liegen ca. 1 km vom Vorhaben entfernt. Durch das Vorhaben und den damit entstehenden Schall kommt es zu einer Veränderung der Ist-Situation. Beeinträchtigungen auf lärmempfindliche Vogelarten bzw. Tierarten sind außerhalb der Schutzgebiete nicht auszuschließen. Für die Schutzgebiete ergibt sich zum größten Teil ein Wert von 40 - 45 dB(A). Für wenige lärmempfindliche Vogelarten wie z.B. dem Raufußkauz, dem Sperlingskauz, der Waldschnepfe, dem Mittel- und Grauspecht und dem Pirol kann der Schall zu Beeinträchtigungen führen. Nach Schallimmissionsprognose und den herangezogenen kritischen Schallpegeln, wird dabei eine Beeinträchtigung ausgeschlossen, mit Ausnahme eines Bereiches von 0,7 ha bei der Marienteichbaude (bezogen auf den kritischen Schallpegel des Raufußkauzes). Hierbei ist anzumerken, dass dieser Bereich bereits durch die angrenzende Bundesstraße 4 vorbelastet ist und aufgrund dieser Vorbelastung hier kein Lebensraum des Raufußkauz angenommen wird. Die Auswirkungen des Erweiterungsgebietes werden als gering bewertet. Insgesamt werden keine bedeutenden Habitat-Strukturen für charakteristische Arten gemäß Anhang I und II der FFH-Richtlinie sowie für Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie beeinträchtigt. Grundsätzlich kann das Vorhabengebiet für bestimmte Vogel- bzw. Tierarten Teil eines Jagdrevieres sein. Die Auswirkungen auf die Jagdreviere können aufgrund ihrer vergleichsweise Kleinräumigkeit sowie aufgrund der Vorbelastungen durch die zwischen dem Vorhaben und dem FFH- und EU-Vogelschutzgebiet liegende B4 und dem Gabbro-Steinbruch als gering und nicht essenziell bewertet werden.

Die Staubimmissionsprognose (Unterlage U14.2 Staubimmissionsprognose) ergibt für die Bereiche der Natura 2000-Gebiete keine relevanten Werte für Partikel (PM_{10}) nach TA Luft. Auch wenn diese Kriterien für die Auswirkungen auf den Menschen gilt, geben sie dennoch einen Hinweis auf mögliche Betroffenheit. Dem Hinweis aus der Beteiligung wird daher nicht gefolgt.

Insgesamt werden durch das Vorhaben als Ganzes (bei Realisierung der nördlichen Transportvarianten) keine erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete erwartet. Damit kann auf Grundlage der überschlägigen Umweltprüfung und der erfolgten Natura 2000-VorP eine Natura 2000-Verträglichkeit festgestellt werden.

Abschließend wird festgestellt, dass für die Transportvariante Süd Auswirkungen auf Stollen des Altbergbaus und damit Winterquartiere von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden können. Dies hat zur

Folge, dass erhebliche Auswirkungen auf die FFH-Gebiete nicht ausgeschlossen werden können und somit bei Durchführung dieser Transportvariante eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig werden würde. Da die Transportvariante Süd als nicht raum- und umweltverträglich festgestellt wird (s. Kapitel I. 1.), ergibt sich auch aus der Natura 2000-Prüfung zum jetzigen Stand eine Präferenz zugunsten der nördlichen Transportvarianten.

2.12 Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenschutz

2.12.1 Erfordernis der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange

In dem vom Regionalverband festgelegten Untersuchungsrahmen ist festgelegt, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenschutz in einer Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung dazustellen sind. Dabei sollen die Zugriffsverbote unter § 44 BNatSchG besonders gewürdigt werden. Der Vorhabenträger hat einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erstellen lassen, siehe hierzu Unterlage U16 Artenschutzbeitrag.

2.12.2 Beschreibung der Auswirkungen im Untersuchungsraum

Gutachterlich werden bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren getrennt nach dem Erweiterungsgebiet und den Transportvarianten beschrieben. Diese sind nachfolgend übersichtlich dargestellt und in oben angeführter Unterlage ausführlich beschrieben. Hierbei sind bezüglich des Artenschutzes bau- und anlagenbedingte Wirkfaktoren nicht immer scharf zu trennen.

Wesentliche baubedingte Wirkfaktoren im Erweiterungsgebiet sind: Flächeninanspruchnahme, die Zerstörung von Lebensraum durch die Entfernung von Vegetation, die Veränderung abiotischer Faktoren (z.B. Verlust offener Felsen), eine Barriere- und Fallenwirkung und erhöhter Sterblichkeit durch den Baubetrieb und Fahrzeugverkehr. Hierdurch werden Tiere und Standorte geschützter Pflanzen direkt verletzt oder getötet bzw. zerstört. Zudem kommt es zur Emission von Lärm, Licht und Erschütterung durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge sowie Störung durch Menschen und Maschinen. Hiervon können störungsempfindliche Tiere gestresst oder vertrieben werden und Habitate zur Reproduktion verloren gehen. Wenn der Betrieb in der Dunkelheit durchgeführt wird, können nachtaktive Arten beeinträchtigt werden. Weiter kommt es zu Staubemissionen durch Baumaschinen und Bodenbewegung. Dies kann bei trockenem Wetter zu einer temporären Beeinträchtigung benachbarter Lebensräume führen. Außerdem kommt es zu einem Schadstoffeintrag durch z.B. Abgase. Als anlagenbedingte Wirkfaktoren im Erweiterungsgebiet wird ebenfalls die Flächeninanspruchnahme und damit einhergehende Entfernung von Vegetation, die Veränderung abiotischer Faktoren, Barriere- und Fallenwirkung sowie zusätzlich Zerschneidung und die Veränderung von Temperaturverhältnissen und dem Mikroklima genannt. Dies führt ebenfalls zu einer Habitatveränderung sowie einer Veränderung des Bodengefüges, der Geländemorphologie und hydrologischer Verhältnisse. Außerdem kann der Bereich für einzelne Tierarten ein Hindernis bzw. Widerstand und Barriereeffekt darstellen. Eine Beeinträchtigung der an den Standort angepassten Arten wird erwartet. Zusätzliche betriebsbedingte Wirkfaktoren betreffen vor allem die Ableitung von Wasser, die benutzten Maschinen, der Transport, Sprengungen, etc. und hiermit einhergehende Emissionen von Schall, Licht, Erschütterung und Vibration sowie Depositionen und Eintrag von Stäuben und Abgasen. Es kann zu einer Veränderung der Gewässerbeschaffenheit, einer Beeinträchtigung störungsempfindlicher Arten auch in Entfernung zum Erweiterungsgebiet sowie je nach Wetterlage zu veränderten Nährstoffverhältnissen kommen.

Bei den Transportvarianten wirken folgende baubedingte Wirkfaktoren: Flächeninanspruchnahme, Veränderung der Lebensstätte, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- und Fallenwirkung sowie Zerschneidung, Emission von Lärm, Licht und Erschütterung durch Baumaschinen und Transportfahrzeug sowie Störung durch Menschen und Schadstoffeintrag. Hierdurch können Tiere und Pflanzen verletzt oder getötet bzw. ihre Standorte zerstört werden, hierbei sind bodengebundene und wenig mobile Arten sowie die Fortpflanzungszeit besonders gefährdet. Die SBA hat diesbezüglich durch die Bauschneise eine temporär stärkere Wirkung, bei der Transportvariante Süd sind im ehemaligen Stollen „Grüner Jäger“ potenzielle Winterquartiere von Fledermäusen betroffen. Weiterhin ändern sich Lebensräume (z. B. über die Bodenverdichtung und dadurch veränderte hydrologische Bedingungen) und bei der Transportvariante Süd zu einer Veränderung der Gewässerstruktur des Speckenbachs, da dieser verrohrt werden soll. Baugruben oder Baustellenfahrzeuge stellen eine Gefahr insbesondere zu Wanderzeiten (zwischen Landlebensraum und Laichgewässer nördlich im Riefenbruch (gilt insbesondere für die Nordvarianten), zugleich kann eine Barrierewirkung bzw. ein Störeffekt in der Umgebung für empfindliche Arten entstehen. Anlagebedingt wirken die Transportvarianten über die Flächeninanspruchnahme und Vegetationsverlust, die Veränderung abiotischer Auswirkungen auf Boden / Untergrund / Geländemorphologie / hydrologische Verhältnisse und Barriere- und Fallenwirkung sowie Zerschneidung. Dadurch kommt es zu einem dauerhaften Verlust von Lebensraum und Standorten (Transportvariante Nord LBA: 11.800 m², Transportvariante Nord SBA: 6.600 m², Transportvariante Süd LBA: 19.400 m²), der Veränderung von Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere und bei der Transportvariante Süd insbesondere zu einer nachteiligen Veränderung im Bereich der geplanten Verrohrung des Speckenbachs sowie einer Beeinträchtigung potenzieller Fledermaus-Winterquartiere bis hin zu einer erhöhten Mortalität, da der dort vorhandene Stollen nicht mehr angefliegen oder verlassen werden könnte. Durch Meidungs- und Fluchtverhalten kann eine Barrierewirkung der Lebensräume von bestimmten Arten beschnitten werden. Betriebsbedingt kommt es neben der Barriere- und Fallenwirkung und Zerschneidung zu einer Wirkung durch nichtstofflicher Emissionen (Schall, Licht, Erschütterung, Vibration) und stofflicher Emissionen (Depositionen, Abgase, Stäube). Betriebsbedingt sind dabei die Gefahr der Kollision mit Fahrzeugen (und möglicher Tötung) bei der Querung des Wirtschafts- und Wartungsweges, insbesondere für die nördlichen Varianten in der Dämmerung / den Abendstunden sowie die Trennung von Lebensraum für störungsempfindliche Arten zu nennen.

In der Prüfung der betroffenen Arten wurden keine prüfrelevanten Pflanzenarten oder Artvorkommen ermittelt und daher nicht weiter geprüft. Für Säugetiere wurden 17 (plus zwei akustisch nicht unterscheidbare Artenpaare) Fledermausarten sowie der Eurasische Luchs und die Europäische Wildkatze als relevant ermittelt und geprüft. Weiterhin wurden 19 prüfrelevante Vogelarten festgestellt. Außerdem sind zwei Schmetterlingsarten prüfrelevant. Für Arten der Reptilien und Amphibien sowie des Makrozoobenthos wird keine Prüfrelevanz festgestellt.

2.12.3 Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren

Im Beteiligungsverfahren wurden keine Hinweise explizit zur Artenschutzprüfung eingebracht.

2.12.4 Bewertung der Auswirkungen im Untersuchungsraum

Die Auswirkungen werden nachfolgend einzeln für die einzelnen Tiergruppen bewertet:

Säugetiere

Für alle Fledermausarten wird gutachterlich eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie Verstöße gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und gegen das Verbot Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG), im Einzelfall unter Einhaltung von Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen, ausgeschlossen, als unwahrscheinlich ermittelt oder nicht erwartet. Die Vermeidungsmaßnahmen sind:

V1: Baumkontrollen, V2: Felsenkontrollen, V3: Verschiebung des Trassenverlaufs der Transportvariante Süd (bei Umsetzung dieser). Wenn die Maßnahme V3 nicht durchgeführt wird, ist ein Verstoß gegen das Tötungs- und Störungsverbot möglich. Die zur Prüfung eingereichte Transportvariante Süd ist somit in der vorliegenden Trassierung nicht umweltverträglich. Die CEF-Maßnahmen sind: CEF1: Anbringen von Fledermauskästen, CEF2: Öffnen und Sichern des Mammuthstollens (als alternatives Winterquartier für Fledermäuse).

Auch wenn ein Vorkommen in dem Untersuchungsgebiet nachgewiesen ist, wird für die Europäische Wildkatze sowie den Eurasischen Luchs aufgrund ihrer hohen Mobilität sowie den im Vergleich zur Größe des Streifgebietes lediglich lokal vorkommenden Störungen kein wesentliches Konfliktpotenzial angenommen. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird nachvollziehbar ausgeschlossen. Zudem können in einem großen Steinbruch ungestörte Bereiche als Lebensraum dienen.

Vögel

Für die 19 prüfrelevanten Vogelarten wird zum großen Teil gutachterlich nachvollziehbar keine Verletzung von Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverböten (nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG) erwartet. Hiervon ausgenommen sind der Raufußkauz und der Sperlingskauz, für die das Auslösen der Verbotstatbestände für die Störung und Schädigung der Arten nicht ohne Maßnahmen ausgeschlossen werden kann. Für beide Arten werden CEF-Maßnahmen notwendig: CEF 3: Ausbringen von Nistkästen. Zudem ist für die Bewertung zugrunde gelegt, dass die Vermeidungsmaßnahme V4 (Einhaltung der Biotopschutzzeit⁵) umgesetzt wird. Darüber hinaus wird die Vermeidungsmaßnahme V1 (Untersuchung der Habitatbäume vorgegeben).

Schmetterlinge

Für den Nachtkerzenschwärmer wird keine Verletzung der Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG erwartet, jedoch die Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG) prognostiziert, weshalb die Umsetzung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen notwendig werden. Für die zweite geprüfte Schmetterlingsart (Spanische Flagge) wird keine Verletzung der benannten Tatbestände prognostiziert. Als Vermeidungsmaßnahme wird V5 (Absammeln von Raupen des Nachtkerzenschwärmers) und als CEF-Maßnahme CEF4 (Neue Fortpflanzungsstätten für den Nachtkerzenschwärmer) erforderlich.

⁵ gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zwischen dem 01.03 und 30.09. eines Jahres

Amphibien

Auch wenn die Amphibien gutachterlich als nicht prüferelevant eingestuft wurden, wird das Vorkommen des Grasfrosches im Riefenbruch als bemerkenswert charakterisiert. Dies betrifft den Riefenbruch und insbesondere die Laichgewässer im nördlichen Riefenbruch, so dass die beiden nördlichen Transportvarianten Auswirkungen haben können. Sie sind mit einem Abstand von ca. 60 m zu den südlichen Laichgewässern geplant. Hierzu werden folgende Einzelmaßnahmen vorgeschlagen: Beginn der Bauzeit auf der Transporttrasse außerhalb der Zeit der Frühjahrswanderung (Tabuzeit: Ende Februar bis Mitte April), vorzugsweise nach Mitte April, Schutzzaun während der Bauphase, je nach Länge der Bauzeit und dauerhafte Unterführungen mit Leiteinrichtung für Amphibien.

Es ergeht die Maßgabe, dass alle hier aufgeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie die Schutzmaßnahmen für Amphibien umzusetzen sind. Dies ist auf Basis der überschlägigen Prüfung für das Erreichen der Umweltverträglichkeit und auch in Bezug auf den Artenschutz erforderlich. Hierbei sind insbesondere die CEF-Maßnahmen vor Beginn der Bodenarbeiten und Baumaßnahmen durchzuführen und ihre Funktionsfähigkeit nachzuweisen. Eine Ausnahme bildet die Maßnahme V3, da diese Transportvariante weder raum- noch umweltverträglich ist und daher nicht weiterverfolgt werden soll (s. Kapitel I. 1.).

2.13 Auswirkungen des Vorhabens auf die EU-Wasserrahmenrichtlinie

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie schafft einen Ordnungsrahmen für den Schutz von Binnenoberflächengewässern, Übergangsgewässern, Küstengewässern und des Grundwassers. Das EU-Recht ist in nationales und Landesrecht (WHG und NWG) umgesetzt. Gemäß § 27 WHG gilt dabei:

- (1) Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass
1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
 2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.
- (2) Oberirdische Gewässer, die nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass
1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
 2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Weiter gilt gemäß § 47 WHG:

- (1) Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass
1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;
 2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;

3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Der Vorhabenträger hat in einem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie darzulegen, inwieweit durch das Vorhaben Auswirkungen auf die Gewässer und den Gewässerhaushalt hat. Hierbei ist insbesondere darzulegen inwieweit das Vorhaben dem angeführten Verschlechterungsverbot entspricht. In den Antragsunterlagen ist mit der Unterlage U06 Fachbeitrag gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie ein entsprechende Fachgutachten nebst Anlagekarten zu diesem Belang enthalten.

Die betroffenen Oberflächenwasserkörper sind die Radau und die Okertalsperre. Als Grundwasserkörper ist der Körper Oker Harzpaläozoikum betroffen. Beide sind gutachterlich zunächst nach ihrem Ist-Zustand bewertet und nachfolgend die Auswirkungen beschrieben. Der chemische Zustand der Radau ist als nicht gut bewertet, ihr ökologisches Potenzial als mäßig. Die Okertalsperre hat ebenfalls einen chemischen Zustand, der mit nicht gut bewertet ist, jedoch ein gutes ökologisches Potenzial. Der Grundwasserkörper hat einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand. Als Wirkfaktoren werden dabei die Abholzung von Waldfläche, die Erstellung einer Landbandanlage, die Freilegung und der Anschnitt von Grundwasser, die Grundwasserabsenkung und -entnahme, die Weiterleitung anfallender Wässer, die Beschneidung von oberirdischen Einzugsgebieten sowie der Betrieb technischer Anlagen benannt. In Bezug auf die Oberflächenwasserkörper wird keine nachteilige Veränderung der biologischen sowie chemischen Komponenten erwartet. Ein mögliches Trockenfallen von Oberläufen wird gutachterlich als bereits bestehender Zustand, der vielmehr von den klimatischen Bedingungen abhängig ist, beschrieben. Zudem sorgt die Behandlung des einzuleitenden Wassers durch die Absetzbecken dafür, dass keine Verschlechterung zu erwarten ist. Darüber hinaus sind die Wirkbereiche im Vergleich zum Gesamt-Grundwasserkörper insgesamt geringfügig und nicht messbar. Ebenso werden die Auswirkungen auf den Grundwasserkörper als insgesamt so gering eingeschätzt, dass sie in der Referenzstelle nicht messbar sind. Es wird gutachterlich darauf hingewiesen, dass potenziell schädliche verwendet Betriebsstoffe nicht in den Boden und damit das Grundwasser laufen.

Insgesamt ist nachvollziehbar dargelegt, dass das Vorhaben die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie erfüllt. In Bezug auf die Große Hune wird eine Verbesserung der Durchgängigkeit und des Wasserhaushalts erwartet.

2.14 Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. der Auswirkungen auf den Gebiets- und Artenschutz

Im Folgenden soll eine zusammenfassende Betrachtung des Vorhabens auf die Schutzgüter sowie die Natura 2000-Gebiete und den Artenschutz erfolgen, um anschließend zu einer Bewertung der überschlägigen Umweltverträglichkeit des Erweiterungsgebiets sowie der unterschiedlichen Transportvarianten zu kommen.

Das **Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**, ist durch das Vorhaben nicht wesentlich betroffen. Es werden diesbezüglich keine erheblichen Auswirkungen erwartet. Dies ist vor allem an der großen Distanz zum Siedlungsbereich begründet. Emissionen durch Lärm, Staub und Schadstoffe wirken entweder vor allem lokal oder treten selten und zeitlich begrenzt (Sprengungen) auf. Bei einem Aufenthalt im

näheren Umfeld des Vorhabengebietes können im Einzelnen Auswirkungen spürbar werden, im Regelfall jedoch nur temporär, da die Wege zum Wandern und Radfahren genutzt werden. Bei den Auswirkungen auf die Stadt Bad Harzburg werden aufgrund des gleichbleibenden Verkehrs keine Änderungen erwartet.

Durch das Vorhaben und der damit einhergehenden Flächeninanspruchnahme gehen wichtige Lebensräume inklusive der Brutplätze verloren, sodass Auswirkungen auf die **Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt** als erheblich zu bewerten sind. Neben der Zerstörung von Nahrungs- und Jagdhabitaten wirken Geräusche und visuelle Störreize auf verschiedene und insbesondere auf lärmempfindliche Tierarten. Für Großwild stellt das Vorhaben zudem eine Barriere und Trennwirkung dar, insbesondere bei den Transportvarianten mittels Landbandanlage. Es ergeht die Maßgabe, dass Wanderouten von Großwild in ihren Funktionen erhalten bleiben und eine Querung weiterhin möglich ist. Weiterhin hat der Vorhabenträger zur Minimierung der Auswirkungen auf diese Schutzgüter Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen angeführt. Um die Immissionen zu verringern ist zusätzlich eine Randverwaltung vorgesehen.

Die Auswirkungen auf das **Schutzgut Fläche** bestehen im Wesentlichen aus der Flächen- und Rauminanspruchnahme durch das Vorhaben selbst, indem die zuvor naturnahe Fläche mit Waldbestand in ein Abbaugebiet verwandelt, die Oberflächenbeschaffenheit und das Relief durch menschliches Wirken maßgeblich verändert und dadurch auch die Fläche als solche grundlegend überformt wird. Versiegelung erfolgt dabei nur kleinflächig und linienhaft in Form der Errichtung des Wartungs- und Wirtschaftsweges. Diese bewegt sich je nach Transportvariante in einer Größenordnung von etwa 1 – 2 ha. Im Verhältnis zum Gesamttraum des Harzes und aufgrund der nur an dieser Stelle vorhandenen Rohstoffvorkommen kann die Flächeninanspruchnahme dennoch als vertretbar eingeschätzt werden. Damit werden keine erheblichen Auswirkungen auf dieses Schutzgut festgestellt.

Bezüglich des **Schutzgutes Boden** kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung, da es durch den sukzessiven Aufschluss des Steinbruchs zu einem dauerhaften Verlust von Boden und seinen Funktionen kommt. Darüber hinaus kommt es zu Bodenverdichtungen, zudem wird im Bereich des Riefenbruchs randlich hochwertiges tiefes Niedermoor berührt. Um die Auswirkungen auf den Boden zu reduzieren ergeht als Maßgabe eine archäologische und bodenkundliche Baubegleitung sowie eine Führung der Nordvarianten, die das Niedermoor nicht wesentlich beeinträchtigt und in seiner Funktion erhält. Hierbei ist die Führung zugleich mit den Laichgewässern nördlich im Riefenbruch abzustimmen, so dass diese nicht negativ beeinträchtigt werden.

Vorhabenbedingt ergeben sich aufgrund der Eingriffe in die Oberflächenbeschaffenheit Auswirkungen auf das **Schutzgut Wasser**. Durch die Abgrabung von Bodenschichten treten Veränderungen im Boden-Wasserhaushalt und im Einzugsbereich der Oberflächengewässer im betroffenen Gebiet auf, die jedoch nachgewiesen keine erheblichen negativen Auswirkungen darstellen. Beeinträchtigungen des Riefenbruchs als wasserabhängiges Niedermoor-Biotop konnten durch die Anpassung des Vorhabengebietes und den Vorzug der Transportvarianten verringert bzw. vermieden werden. Zusätzliche Stoffeinträge in die Oberflächengewässer oder negative Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet sind nicht zu erwarten, da die bewährte Praxis des bisherigen Abbaus an neuer Stelle fortgesetzt werden soll.

Auswirkungen auf das **Schutzgut Luft und Klima** ergeben sich vorhabenbedingt vor allem im lokalklimatisch im direkten Umfeld des geplanten Abbaus: Zum einen wird in dem zuvor noch zum Teil bewaldeten Bereich

durch die Entnahme des Waldbestands die kühlende Wirkung des Waldes in dem Gebiet leicht verringert. Siedlungsbezogene Frischluftproduktion wird dagegen durch das Vorhaben nicht beeinflusst, da keine Frischluftschneisen bebaut oder große Flächen versiegelt werden. Insgesamt kann die klimatische Wirkung des Vorhabens außerhalb der unmittelbaren Umgebung als vernachlässigbar eingeschätzt werden. Zum anderen werden durch das Vorhaben abbaubedingt Luftschadstoffe und Staub freigesetzt, die die Aufenthaltsqualität im Umkreis des Abbaus beeinträchtigen. Da keine bewohnten Siedlungsbereiche von den Emissionen betroffen sind, beschränken sich hierbei die Auswirkungen auf die Belegschaft des Abbaunternehmens und sich temporär im Gebiet aufhaltende Personen. Durch bauliche und betriebliche Maßnahmen soll die Staubexposition am Rand des Geländes verringert werden.

Das Vorhaben übt entsprechende Auswirkungen auf das **Schutzgut Landschaft** in einem Raum aus, dessen besondere Güte und Eigenart der Landschaft sowie die Eignung für landschaftsbezogene Erholung verschiedentlich festgestellt wurde (z.B. durch entsprechende Kennzeichnung im Nds. Landschaftsprogramm, Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet, Lage im Naturpark Harz). Durch die Abtragung des zum Teil bewaldeten Bodens als dem prägenden Landschaftselement und der abbaubedingten Veränderungen im Relief ergeben sich für das direkte Umfeld des Vorhabens erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Diese können durch die vorgesehenen Verwallungen rund um das Abbaufeld nur zum Teil vermieden werden. Überschlüssig betrachtet erfolgt der Eingriff in einem anteilig sehr kleinen Teil des Natur- und Kulturrums Harz, der zudem aufgrund der zwei im Nahbereich bestehenden Rohstoffabbau-Vorhaben bereits vorbelastet ist und kann daher dennoch als vertretbar für das Schutzgut Landschaft eingeschätzt werden.

Auswirkungen auf das **Schutzgut kulturelle und sonstige Sachgüter** beschränken sich im Wesentlichen auf die montanhistorischen Relikte im Umfeld des Altstandorts, der Erweiterungsfläche und der Transportvarianten. Dort werden im Waldboden offen oder verborgen liegende Hinterlassenschaften früherer Bergbautätigkeiten vermutet; entsprechende Verdachtsflächen sind bereits im Rahmen dieser überschlüssigen Prüfung der Umweltauswirkungen auf Grundlage einer montanarchäologischen Einschätzung des NLD vom Vorhabenträger kartiert worden. Die Wertigkeiten der Relikte sollen im Zuge der weiteren Genehmigung des Vorhabens vorab untersucht werden, eine archäologische Baubegleitung ist dabei vorgesehen, um negative Auswirkungen auf die Kulturgüter zu verringern bzw. zu vermeiden.

Die **Natura 2000-Vorprüfungen** haben keine Betroffenheit ergeben, da die zwei EU-Vogelschutzgebiete und die zwei FFH-Gebiete außerhalb des Untersuchungsraumes und damit in ausreichender Entfernung zum Vorhaben liegen. Erhaltungsziele werden durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt. Bezüglich des **Artenschutzes** wurden insbesondere Auswirkungen auf geschützte Säugetiere, Vogelarten, Amphibien sowie Schmetterlingen untersucht. Hierbei gab es Hinweise auf einzelne Vorkommen, die es besonders zu schützen gilt. Von dem Vorhabenträger werden vor Beginn der Baumaßnahmen vorgezogene CEF-Maßnahmen sowie weitere Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeit durch die verschiedenen Transportvarianten zusammenfassend dargestellt. Hierbei ist anzumerken, dass die Transportvariante mittels Schwerlasttransport kein Gegenstand der Tabelle ist, da die Variante von Beginn ausgeschlossen und somit nicht weiterverfolgt wurde (s. Kapitel II. 1.4). Weiterhin werden in der Tabelle nur die besonders beeinträchtigten Aspekte berücksichtigt. In der Gegenüberstellung ist insbesondere zu erkennen, dass sich die SBA Nord am negativsten auf das Landschaftsbild auswirkt, während die LBA Nord in Relation etwas mehr

Boden in Anspruch nimmt und vor allem durch die Barrierewirkung negativere Auswirkungen auf das Schutzgute Tiere hat. Die LBA Nord entfaltet ebenfalls die Barrierewirkung und hat zudem erhebliche negative Auswirkungen auf Fledermaus-Vorkommen.

Tabelle 21: Vergleich der Transportvarianten bzgl. ihrer Umweltverträglichkeit (Schutzgüter)

	Landbandanlage (LBA) Nord	Seilbahnanlage (SBA) Nord	Landbandanlage (LBA) Süd
Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> - Erholungs- und Freizeitfunktion wird eingeschränkt - Lärmimmissionen Der Wartungs- und Wirtschaftsweg kreuzt den Bohlweg, welcher als bedeutender Wanderweg für Radfahrer festgelegt ist; für die LBA ist eine Unterführung des Bohlweges vorgesehen 	<ul style="list-style-type: none"> - Erholungs- und Freizeitfunktion wird eingeschränkt - visuelle Beeinträchtigung der Erholungsfunktion aufgrund der Höhe 	<ul style="list-style-type: none"> - Erholungs- und Freizeitfunktion wird eingeschränkt - Lärmimmissionen
Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Lebensraum (Vorhabenfläche zzgl. 11.800 m²) - stellt für größere Tiere (Rotwild) eine Barriere dar - Verlust von ca. 2.205 m² Biototypen mit sehr hoher Bedeutung - Brutplatz der Waldschnepfe - Lärmimmissionen 	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Lebensraum (Vorhabenfläche zzgl. 6.600 m²) - Verlust von ca. 1.637 m² Biototypen mit sehr hoher Bedeutung - Moorbereich innerhalb der Schneise - Brutplatz der Waldschnepfe - Lärmimmissionen 	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Lebensraum (Vorhabenfläche zzgl. 19.400 m²) - Verlust von ca. 3.829 m² Biototypen mit sehr hoher Bedeutung - stellt für größere Tiere (Rotwild) eine Barriere dar - Vorkommen von Fledermäusen - Winterquartier der Fledermäuse im ehemaligen Stollen - Brutplatz der Wanderschnepfe und des Sperlings- und Raufußkauz - durch die Querung des Speckenbachs und die damit verbundene Verrohrung kann es zu einer

	Landbandanlage (LBA) Nord	Seilbahnanlage (SBA) Nord	Landbandanlage (LBA) Süd
			Wanderbarriere und somit zu einem Defizit der ökologischen Durchgängigkeit für Wasserlebewesen kommen - Lärmimmissionen
Schutzgut Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust relevanter Bodenfunktionen und der gewachsenen Bodenschicht - betroffen sind Braunerdestandorte (ca. 0,5 ha) und Tiefes Niedermoor Standorte (ca. 0,08 ha) 	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust relevanter Bodenfunktionen und der gewachsenen Bodenschicht - betroffen sind Braunerdestandorte (ca. 0,4 ha) und Tiefes Niedermoor Standorte (ca. 0,04 ha) 	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust relevanter Bodenfunktionen und der gewachsenen Bodenschicht - betroffen sind Braunerdestandorte (ca. 1,2 ha) und Tiefes Niedermoor Standorte (ca. 0,09 ha)
Schutzgut Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - es werden ca. 0,6 ha einer neuen Flächennutzung zugeschrieben (Wartungs- und Wirtschaftsweg ca. 0,5 ha und Landbandanlage ca. 0,1 ha) - insgesamt kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme von ca. 11.800 m² 	<ul style="list-style-type: none"> - es werden ca. 0,5 ha einer neuen Flächennutzung zugeschrieben (Wartungs- und Wirtschaftsweg) - die Stützpfiler, Vorbrecher- und Umschlagstützpunkte der SBA liegen innerhalb des Erweiterungsgebiets und des Altstandortes - 12 m breiter Wartungs- und Wirtschaftsweg - insgesamt kommt es zu einer Flächeninanspruchnahmen von ca. 6.600 m² 	<ul style="list-style-type: none"> - es werden ca. 1,2 ha einer neuen Flächennutzung zugeschrieben (Wartungs- und Wirtschaftsweg ca. 0,8 ha und Landbandanlage ca. 0,3 ha) - insgesamt kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme von ca. 19.400 m²
Schutzgut Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Gefahr möglicher Nähr- und Schadstoffe - erhöhter Oberflächenabfluss und dadurch verringerte 	<ul style="list-style-type: none"> - Gefahr möglicher Nähr- und Schadstoffe - erhöhter Oberflächenabfluss und dadurch verringerte 	<ul style="list-style-type: none"> - Gefahr möglicher Nähr- und Schadstoffe - erhöhter Oberflächenabfluss und dadurch verringerte

	Landbandanlage (LBA) Nord	Seilbahnanlage (SBA) Nord	Landbandanlage (LBA) Süd
	<p>Grundwasserneubildung durch Versiegelung</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wasserscheide des Oberflächenwasserabflusses im Riefbruch befindet sich südlich der LBA Nord. Mögliche Beeinträchtigung des Oberflächenwasserabflusses zum Riefenbach 	<p>Grundwasserneubildung durch Versiegelung</p> <ul style="list-style-type: none"> - mögliche Beeinträchtigung des Oberflächenwasserabflusses zum Riefenbach durch den Wirtschaftsweg 	<p>Grundwasserneubildung durch Versiegelung</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Querung des Speckenbaches mittels Verrohrung kann die Oberflächenwasser in seiner Dynamik sowie in der chemischen und ökologischen Zusammensetzung beeinflussen
Schutzgüter Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> - dauerhafter Verlust von lufthygienischen sowie klimarelevanten Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> - dauerhafter Verlust von lufthygienischen sowie klimarelevanten Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> - dauerhafter Verlust von lufthygienischen sowie klimarelevanten Flächen
Schutzgut Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - die LBA verläuft bodennah und ist damit nur in direkter Vorhabennähe sichtbar 	<ul style="list-style-type: none"> - die SBA inkl. zweier 20-25 m hoher Stützpfeiler verläuft oberhalb der Baumwipfel (in ca. 15-20 m Höhe) und ist damit in der Landschaft wahrnehmbar 	<ul style="list-style-type: none"> - die LBA verläuft bodennah und ist damit nur in direkter Vorhabennähe sichtbar
Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - im Bereich der LBA Nord befinden sich keine relevanten Kultur- und Sachgüter 	<ul style="list-style-type: none"> - im Bereich der SBA Nord befinden sich keine relevanten Kultur- und Sachgüter 	<ul style="list-style-type: none"> - durch die LBA Süd werden insgesamt ca. 0,09 ha Fläche des Schutzgutes in Anspruch genommen - es ergeben sich damit Auswirkungen auf das Fördergebiet „Castendyckschen Schürfe und Stollen“ sowie auf die Grubenfelder „Spitzenberg-Revier Ost“ und „Spitzenberg-Revier West“
Natura 2000-Gebiete/ Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Brutplatz der Waldschnepfe - Fledermaus Vorkommen (gutachterlich) 	<ul style="list-style-type: none"> - Brutplatz der Waldschnepfe - Fledermaus Vorkommen (gutachterlich) 	<ul style="list-style-type: none"> - Brutplatz der Wanderschnepfe und des Sperlings- und Raufußkauz

	Landbandanlage (LBA) Nord	Seilbahnanlage (SBA) Nord	Landbandanlage (LBA) Süd
	als unerheblich eingestuft)	als unerheblich eingestuft)	<ul style="list-style-type: none"> - Fledermaus Vorkommen - Winterquartier der Fledermäuse im ehemaligen Stollen - Mögliche Auswirkungen auf im Wasser lebende Tierarten durch die Verrohrung am Speckenbach

3. Zusammenfassende raumordnerische Gesamtabwägung (inkl. Begründung des landesplanerisch festgestellten Standorts)

Zur raumordnerischen Bewertung der Diabas-Erweiterung Huneberg-Ost südlich der Stadt Bad Harzburg durch den Vorhabenträger Harzer Pflastersteinbrüche Telge & Eppers, Niederlassung der KEMNA BAU Andree GmbH & Co. KG hat der Regionalverband Großraum Braunschweig als verfahrensführende untere Landesplanungsbehörde eine Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 ROG und §§ 10 f. NROG durchgeführt. Dafür wurden von dem Vorhabenträger umfangreiche Antragsunterlagen zur Prüfung eingereicht. Die Vollständigkeit wurde festgestellt.

Die raumordnerische Gesamtabwägung erfolgt nachfolgend unter Beachtung bzw. Berücksichtigung folgender Erfordernisse, Vorgaben und sonstiger Belange:

- Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 ROG und § 2 NROG,
- Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV),
- EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL),
- LROP Niedersachsen (Neubekanntmachung 2017 und Teiländerungsverordnung 2022),
- RROP 2008 für den Großraum Braunschweig, inkl. 1. Änderung des RROP „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ (2020),
- wesentliche Belange aus den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der sonstigen Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens,
- die Äußerungen und Ergebnisse des Erörterungstermins in Form der Niederschrift des Erörterungstermins.

Ergebnis:

Zusammenfassend wird festgestellt: Gemäß der durchgeführten Prüfung der Raum- und überschlägigen Umweltverträglichkeit ist die Vorhabenrealisierung am Erweiterungsstandort mit den zuvor landesplanerisch festgestellten Transportvarianten mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

Begründung:

Durch das geplante Erweiterungsvorhaben wird zu der langfristigen Versorgungssicherheit mit Naturstein beigetragen. Bei Vorhabenrealisierung kann der Bedarf an qualitativ hochwertigen, natürlichen Zuschlagstoffen für die Bauindustrie langfristig gesichert werden. Darüber hinaus ist das Vorhaben dazu geeignet, einen Beitrag zur Ausschöpfung der lokalen Standortpotenziale und zur regionalen Wertschöpfung insgesamt zu leisten und auf Importe zu verzichten. Zudem sichert die Erweiterung den Standort eines in der Region wirtschaftenden Unternehmens.

Das Gebiet ist für die Rohstoffart Naturstein als Lagerstätte 1. Ordnung, von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung, in der gültigen Rohstoffsicherungskarte (RSK) des LBEG verzeichnet. In dieser war zum Zeitpunkt der Erarbeitung des RROP 2008 die Diabas-Erweiterung noch nicht als Rohstofflagerstätte 1. Ordnung enthalten und konnte somit auch nicht in der Form in die Abwägung zur Festlegung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten einfließen.

Für das in dieser Landesplanerischen Feststellung geplante Vorhaben hat der Vorhabenträger keine Standortalternativen vorgelegt, da die Gewinnung des Natursteins Diabas nur standortgebunden möglich ist und räumlich auf das Vorhabengebiet begrenzt ist. Zur Erschließung des Erweiterungsgebietes zum Altstandort werden vom Vorhabenträger vier Abbau- und Transportvarianten vorgestellt und hinsichtlich ihrer Raum- und Umweltverträglichkeit nachvollziehbar bewertet. Dabei wurde die Transportvariante Nord mittels Schwerlastverkehr, aufgrund erheblicher Auswirkungen auf die Raum- und Umweltverträglichkeit seitens des Vorhabenträgers direkt zu Beginn verworfen. Dieser Einschätzung wird durch den Regionalverband gefolgt. Im Rahmen der RVP wurde durch den Regionalverband die Transportvariante LBA Süd aufgrund eines bestehenden Zielkonflikts mit einem Ziel der Raumordnung sowie nicht auszuschließenden Konflikten im Artenschutz (außerdem ergänzend der notwendigen Verrohrung des Speckenbachs) als nicht raum- und umweltverträglich und nicht realisierbar bewertet (s. Kapitel I. 1). Weiterführend wurde das Erweiterungsgebiet inkl. der verbleibenden nördlichen Transportvarianten zur Beurteilung der Raum- und Umweltverträglichkeit auf weitere vorhabenrelevante Ziele und Grundsätze der Raumordnung geprüft.

Durch das Vorhaben werden **Ziele der Raumordnung** wesentlich beeinträchtigt. Das Erweiterungsgebiet steht dem festgelegten Ziel „Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ im RROP 2008 entgegen. Für die Lösung dieses Zielkonfliktes hat der Vorhabenträger gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG und § 8 NROG eine Zielabweichung beim Regionalverband beantragt (s. Anlage 3). Durch die Transportvarianten sind Auswirkungen auf die umliegenden Vorranggebiete Biotopverbund, Wald sowie Natur und Landschaft nicht auszuschließen. Die Biotopvernetzung wird insbesondere durch die Landbandanlage eingeschränkt, sodass hierzu eine Maßgabe für den Vorhabenträger bei Realisierung dieser Transportvariante ergeht (s. Kapitel I. 2.). Für die Belange der Forstwirtschaft sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Das Vorhaben trägt bei Vorhabenrealisierung dazu bei, die Rohstoffart Naturstein mit einem Versorgungshorizont von 30 Jahren zu sichern. Aufgrund dessen und der kleinräumigen Beanspruchung der Vorranggebiete bzw. die Vereinbarkeit mit den Zielen bei Umsetzung von Maßgaben wird das Abbauvorhaben entsprechend der vorliegenden Vorhabenplanung als raumverträglich bewertet. Für eine Zielkonformität ergehen für die Belange Natur und Landschaft, Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus sowie Wassermanagement Maßgaben (s. Kapitel I. 2.). Weitere Ziele der Raumordnung stehen nicht im Widerspruch zu dem Vorhaben (insbesondere VR Hauptverkehrsstraße sowie VR Natura 2000).

Durch das Vorhaben ergeben sich zu berücksichtigende Auswirkungen auf die **Grundsätze der Raumordnung**; hier insbesondere auf das VB Natur und Landschaft, VB Wald sowie VB Erholung. Das Vorhaben ist auf forstwirtschaftlichen Flächen geplant, die ebenso für die Erholung genutzt werden. Die Beeinträchtigungen sollen so gering wie möglich gehalten werden und die Erholungsfunktion möglichst nicht beeinträchtigen. Wegebeziehungen bleiben erhalten bzw. werden von Vorhabenträger umgelegt.

Gemäß der durchgeführten **überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen** sind von dem Vorhaben keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Umwelt oder der Schutzgüter gemäß § 2 UVPG zu erwarten bzw. können diese durch Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen wirksam verringert werden. Dies umfasst auch keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die umliegenden naturschutzfachlichen Gebietskulisen, wie die geprüften Natura 2000-Gebiete. Das Vorhaben ist somit entsprechend der raumordnerischen Prüftiefe der RVP und bei Umsetzung der beabsichtigten Vermeidungsmaßnahmen als umweltverträglich zu beurteilen.

Bezogen auf die Schutzgüter sind insbesondere Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden sowie auf das Schutzgut Landschaft zu nennen. In Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind Auswirkungen aufgrund von Lebensraumverlusten

nicht auszuschließen. Damit einher geht die Zerstörung von Nahrungshabitaten sowie Brut- und Rastgebieten. Im Untersuchungsraum sind verschiedene Biotope und Achsen des landesweiten Biotopverbundnetzes u.a. für Großsäuger nachgewiesen. Insbesondere im Riefenbruch und den Einzugsbereichen der Bäche befinden sich hochwertige Biotope, in denen auch eine hohe biologische Vielfalt vorhanden ist und die es zu schützen gilt. Um die Auswirkungen gering zu halten, ergehen Maßgaben zum Schutz des hochwertigen Bodens im Riefenbruch und entgegen einer Barrierewirkung für Großwild. Da der Boden im Bereich des Erweiterungsgebietes dauerhaft verloren geht, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut vorhanden, aber vorhabenbedingt unvermeidlich. Das Vorhaben stellt einen Eingriff in das Landschaftsbild und damit auf das Schutzgut Landschaft dar, da es zu einer tiefgreifenden Veränderung der bisherigen Oberflächenform führt. Aufgrund der Vorbelastung des Raums mit dem Bestandsabbau und benachbarten Steinbruch sowie der Größe des Gesamttraumes Harzes, von dem im Verhältnis ein sehr geringer Teil beeinträchtigt wird, wird dies an dieser Stelle als vertretbar bewertet.

Auf die Natura 2000-Gebiete werden durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen erwartet, da das Vorhaben in mind. 1 km Entfernung zu den nächstliegenden Schutzgebieten hat. Bezüglich des Erweiterungsgebietes und den Transportvarianten kann eine Natura-2000-Verträglichkeit erreicht werden.

Im Untersuchungsraum wurden schutzwürdige Arten ermittelt. Angemessene Vermeidungsmaßnahmen vor und während der Bauphase und im Betrieb sind voraussichtlich erforderlich. Bezüglich der Transportvarianten kommt es bei der Südvariante zu Auswirkungen an Stollen des Altbergbaus und damit auch auf mögliche Winterquartiere von Fledermäusen. Bei den nördlichen Transportvarianten sprechen bei entsprechender Ausgestaltung der Planung und der vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der geschützten Tierarten auf Grundlage der überschlägigen Umweltprüfung keine Gründe für nicht zu lösende artenschutzrechtliche Konflikte, die Verbotstatbestände auslösen könnten.

Eine raum- und umweltverträgliche Vorhabenrealisierung setzt voraus, dass die in Kapitel I. 2. dieser Landesplanerischen Feststellung angeführten Maßgaben bei den weiteren Schritten zur Zulassung und Umsetzung des Vorhabens beachtet bzw. berücksichtigt werden.

Begründung der landesplanerisch festgestellten Transportvariante

Aufgrund ihrer Führung durch das Vorranggebiet Wald, nicht auszuschließenden Konflikten im Artenschutz sowie der notwendigen Verrohrung des Speckenbachs ist die Transportvariante LBA Süd nicht raum- und umweltverträglich und somit ausgeschlossen. Die nördlichen Transportvarianten sind unter Einhaltung der in Kapitel I 2. aufgeführten Maßgaben raum- und umweltverträglich. Dabei ist die Transportvariante Nord – Seilbahnanlage aufgrund der geringeren beeinträchtigenden Wirkung auf die Biotopvernetzung raumordnerisch leicht vorzugswürdig gegenüber der Transportvariante Nord – Landbandanlage, da bei der Seilbahnanlage keine Barrierewirkung vorliegt. Diese verminderten Auswirkungen auf den Biotopverbund und das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden im Variantenvergleich daher höher gewichtet als die im Vergleich größere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Seilbahnanlage, welche in der Gesamtabwägung daher leicht zu präferieren ist.

i. A.



Cornelia Golumbeck

Quellenverzeichnis

BÖDECKER, S., HELM, C., HOFMANN, M., HÖPER, H., MANDL, J., MEYER, A., POSER C., RADKE, M., SCHRAMM, F., SCHWARZ, C. & WESTERLAGE, C. (2023): Rohstoffsicherungsbericht Niedersachsen 2022. GeoBerichte 46. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie. Hannover

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN UND NATURSCHUTZ (NLWKN) (2021): Standarddatenbögen/Vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes in Niedersachsen. https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/aktuell/FFH-147-Gebietsdaten-SDB.htm (abgerufen am 10.02.2025)

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN UND NATURSCHUTZ (NLWKN) (2023): Standarddatenbögen/Vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes in Niedersachsen. https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/aktuell/FFH-214-Gebietsdaten-SDB.htm (abgerufen am 19.02.2025)

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN UND NATURSCHUTZ (NLWKN) (2020): Standarddatenbögen/Vollständige Gebietsdaten des EU-Vogelschutzgebietes in Niedersachsen. https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/VSG/aktuell/VSG-V70-Gebietsdaten-SDB.htm (abgerufen am 10.02.2025)

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN UND NATURSCHUTZ (NLWKN) (2019): Standarddatenbögen/Vollständige Gebietsdaten des EU-Vogelschutzgebietes in Niedersachsen. https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/VSG/aktuell/VSG-V53-Gebietsdaten-SDB.htm (abgerufen am 19.02.2025)

STORM, P.-C. & T. BUNGE (Hrsg.) (2023): Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung. Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG. Berlin.

Rechts- und Gesetzesverweise

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 2017 in der Fassung vom 26.09.2017 (Nds. GVBl. S. 378) (LROP) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. S. 521).

Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050).

Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmenge - 39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2021): Niedersächsisches Landschaftsprogramm. Hannover.

Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31).

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch § 8 Satz 2 Nds. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437).

Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172 - VORIS 20220 -), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301).

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), in Kraft seit 10. Juni 1992.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), in Kraft seit 15. Februar 2010.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503).

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ vom 07. Dezember 2010 (Amtsblatt Landkreis Goslar vom 30. Dezember 2010 / Ausgabe 13), zuletzt geändert durch die 14. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ vom 29. Januar 2025 (Amtsblatt Landkreis Goslar 10/25 vom 13. März 2025).

Verordnung über die Erweiterung des Wasserschutzgebietes für die Granetalsperre (Radau-Überleitung) vom 18. Juni 1984 (Amtsbl. f. d. Reg.Bez. Brg. Nr. 15 vom 16.07.1984).

Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712).

Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - ALLGO) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501 - VORIS 20220 01 44 00 000 -), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 100).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BartSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236).

Anlagen

Anlage 1: Karten zum landesplanerisch festgestellten Standort

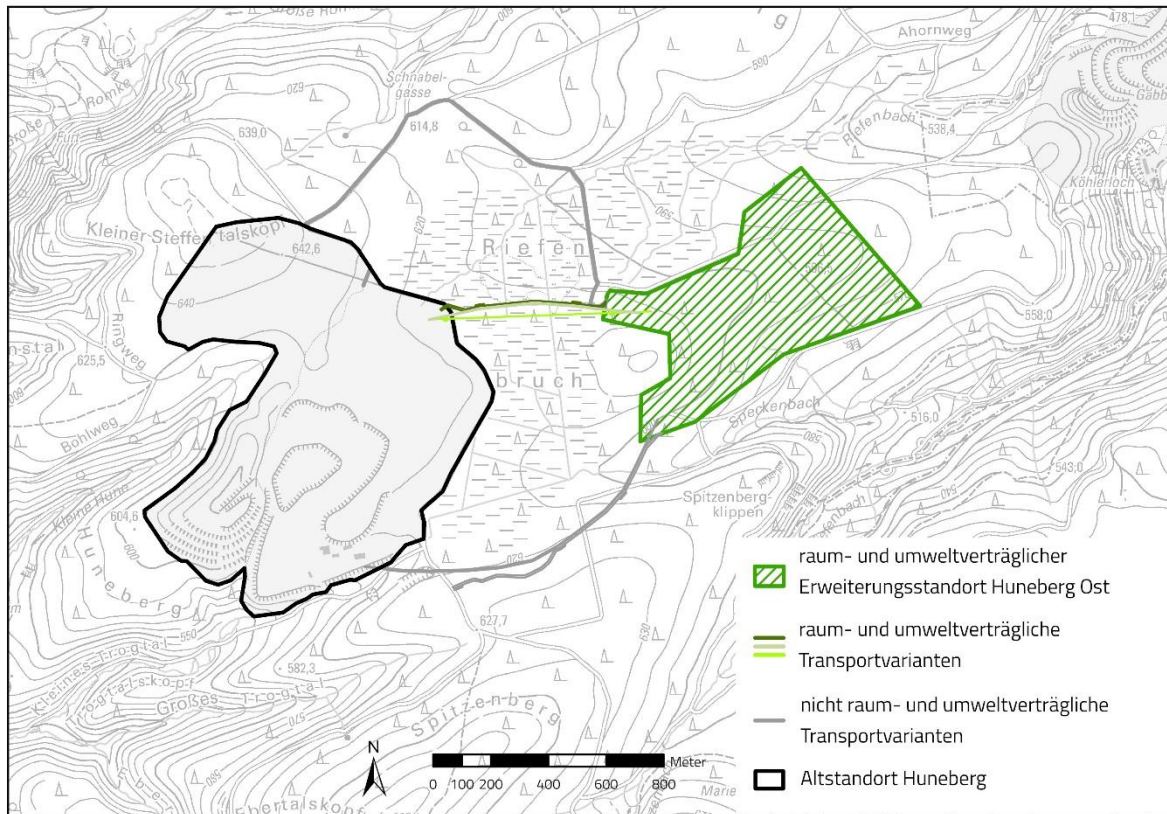


Abbildung 6: Übersichtskarte des landesplanerisch festgestellten Standorts

Kartengrundlage: Digitale Topografische Karte 1:25.000 (DTK 25), 2025



Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,  © 2025



Abbildung 7: Detailkarte zu den landesplanerisch festgestellten Transportvarianten

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5.000 (AK 5), 2020

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,  © 2020

Ergebnisniederschrift des Erörterungstermins am 26.11.2024

Verfahrensführende Behörde:	Regionalverband Großraum Braunschweig (Regionalverband) Frankfurter Straße 2 in 38122 Braunschweig (Raumverträglichkeitsprüfung)
Verhandlungsleitung: unterstützt durch	Cornelia Golumbeck Anna Kuhlmann Daria Schmückner Wiebke Quander
Vorhabenträger: unterstützt durch:	Harzer Pflastersteinbrüche Telge & Eppers, Niederlassung der KEMNA BAU Andreae GmbH & Co KG G.U.B. Ingenieur AG
Teilnehmende	BUND Niedersachsen e.V., Regionalverband Westharz LBU Niedersachsen e.V., Geschäftsstelle Goslar NABU-Kreisgruppe Goslar e.V., Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Clausthal, Landkreis Goslar Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig.
Zeit:	10:00 Uhr bis ca. 12:00 Uhr
Ort:	Hotel Braunschweiger Hof Herzog-Wilhelm-Straße 54, 38667 Bad Harzburg

Hinweise:

Die PPT-Präsentation und weitere Informationen zum Erörterungstermin finden Sie unter nachfolgendem Link: <https://www.regionalverband-braunschweig.de/regionalplanung/rvp/diabas-erweiterung-huneberg-ost/>

TOP 1 Begrüßung und Einführung

Frau Golumbeck begrüßt die Teilnehmenden des Erörterungstermins und stellt das Team seitens des Regionalverbandes Großraum Braunschweig (Regionalverband) vor. Die Teilnehmenden des Vorhabenträgers

KEMNA BAU Andreae GmbH & Co KG und die weiteren anwesenden Träger öffentlicher Belange (TöB) stellen sich ebenfalls vor. Folgend gibt Frau Golumbeck einen Überblick über den Ablauf und die Tagesordnung des Erörterungstermins. Anhand von PPT Regionalverband Folie 3f. erläutert Frau Golumbeck den rechtlichen Hintergrund der Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) und die Rollenverteilung im gegenständlichen Verfahren.

TOP 2 Aufgaben und Inhalte der Raumverträglichkeitsprüfung (RVP)

Anhand von PPT Regionalverband Folie 6ff. erläutert Frau Golumbeck die Aufgaben und Inhalte einer RVP, sowie den Ablauf, die Durchführung und das Ergebnis: die Landesplanerische Feststellung. Anlässlich einer Nachfrage der Umweltverbände ergeht der Hinweis, dass die Stellungnahme des Landkreises Goslar nicht fristgerecht beim Regionalverband eingereicht wurde und somit nicht Bestandteil der Synopse ist. Der Regionalverband gibt an, dass die wesentlichen Inhalte der Stellungnahme des Landkreises Goslar bereits in anderen Stellungnahmen Bestandteil seien und somit Berücksichtigung finden. Mit Zustimmung des Landkreises Goslar versendet der Regionalverband die Stellungnahme an die anwesenden Institutionen per E-Mail. *Hinweis: Dies erfolgte am 27.11.2024.* Sollten sich im Nachgang des Erörterungstermins hierzu bei den anwesenden TöBs drängende ergänzende Hinweise zum Verfahren ergeben, bittet der Regionalverband darum, diese zeitnah zu übermitteln.

TOP 3 Erörterung der wesentlichen Inhalte aus der Beteiligung

Folgend werden Inhalte aus den wesentlichen Stellungnahmen mit Erörterungsbedarf zur Raumverträglichkeit sowie zur Umweltverträglichkeit durch den Regionalverband vorgetragen.

Die Vorhabenträgerin erwidert die jeweils aufgerufenen Inhalte. Anschließend besteht die Möglichkeit für Rückfragen und einen weiteren Austausch des Sachverhalts. *Hinweis zur folgenden Protokollierung: Die nach Themen aufgelisteten Belange finden sich zur Nachverfolgung in nummerischer Reihenfolge in der Erwidierungssynopse ebenso wie in der PPT des Regionalverbands.*

Folgend wird ergänzend der stattgefundene Diskurs zu den jeweiligen Belangen wiedergegeben.

a) Allgemeine Hinweise zum Verfahren

Kumulation „Gabbro“

Anhand von PPT Regionalverband Folie 14f. erläutert Frau Kuhlmann die gesetzliche Einordnung des Begriffes der Kumulation in Bezug auf die Erweiterungsabsichten am nahe gelegenen Gabbro-Steinbruch Bad Harzburg. Hiernach greift § 10 Abs. 3 UVPG im vorliegenden Fall nicht, da es die vornehmliche Aufgabe einer „Kumulation“ ist, deklaratorisch eine UVP-Pflicht festzustellen. Diese ist für beide Vorhaben ohnehin - auch ohne kumulative Betrachtung - gegeben.

Der Vorhabenträger erwidert, dass diese Fragestellung einer juristischen Prüfung unterzogen worden sei und dieser Einschätzung gefolgt werde. Im Rahmen der Erwidierungssynopse unter Belang Nr. 6 Kumulation nimmt der Vorhabenträger Stellung zu diesem Sachverhalt.

Seitens der Umweltverbände (umfasst die anwesenden Umweltverbände, s.o.) wird die Frage gestellt, ob Antragsunterlagen der Norddeutschen Naturstein GmbH (NNG) der Basalt-Actien-Gesellschaft (Basalt AG) zu

den Erweiterungsabsichten am nahe gelegenen Gabbro-Steinbruch Bad Harzburg beim Regionalverband eingegangen seien. Diese liegen dem Regionalverband seit kurzem vor. Seitens der Umweltverbände wird eine Kumulation für zwingend erforderlich erachtet. Seitens der Umweltverbände wird angemerkt, dass die UVP der beiden Vorhaben sich nicht aufeinander beziehen würden, jede stehe für sich. Weiterhin wird von den Umweltverbänden darauf hingewiesen, dass sich innerhalb der Antragsunterlagen (s. Raumverträglichkeitsstudie (RVS) S. 81) die Aussage: „*Östlich außerhalb des UR befindet sich der Gabbro-Steinbruch der Norddeutsche Naturstein GmbH, für den ein Antrag auf Erweiterung Richtung Süden gestellt wurde. Das Vorhaben „Diabas-Erweiterung Huneberg-Ost“ hat keinen Einfluss auf die geplante Erweiterung des Gabbro Steinbruchs.*“ finde.

Der Vorhabenträger erwidert, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Informationen zum Antrag des Gabbro Steinbruchs vorgelegen haben. Der Vorhabenträger erklärt, dass wenn möglich und nötig, die Auswirkungen der Planungen des Gabbro-Steinbruchs in die Bewertung mit einbezogen werden. Die Umweltverbände begrüßen, dass für beide Verfahren eine eigene UVP abgehandelt werde, verweisen aber in dem Zusammenhang auf § 40 sowie die Anlage 4 Nr. 4 a UVPG, in der eine kumulierende Betrachtung vorgeschrieben sei. Die UVP sei laut Umweltverbänden demnach unvollständig, da ein Zusammenhang beider Verfahren deutlich zu erkennen sei, dieser jedoch nur ungenügend dargestellt werde: Sowohl die Firma KEMNA BAU Andreae GmbH & Co KG, als auch die Basalt-Actien-Gesellschaft bauen in der gleichen Landschaft bzw. den gleichen Tälern mit gleichem Waldökosystem ab. Das Mikroklima sei ebenfalls gleich. Die Vorhaben haben eine unmittelbar benachbarte Hydrogeologie mit gleicher Wasserqualität sowie ein gleiches kulturelles Erbe und stehen beide in Beziehung zum Radaustollen. Die Abfuhrwege beider Unternehmen laufen über die B4 durch Bad Harzburg. Touristische Auswirkungen auf das Wanderwegenetz seien ebenfalls identisch. Darüber hinaus bedienen beide Unternehmen einen ähnlichen Absatzmarkt mit ähnlichen Kunden. Die Umweltverbände weisen erneut auf die Antragsunterlagen S. 100f. hin. Eine gegenseitige Einflussnahme der Vorhaben durch Sprengungen werde zwar in den Unterlagen aufgegriffen, jedoch nicht weiter ausgeführt. Die Umweltverbände fordern eine genaue Betrachtung der hier genannten Zusammenhänge beider Vorhaben. Frau Golumbeck bedankt sich für die Hinweise und erklärt, dass für die Raumordnung insbesondere die Anlage 3 UVPG von Bedeutung sei. Die Ausführungen bezüglich einer Kumulation seien für das nachfolgende Verfahren relevant. Weiterhin merkt Frau Golumbeck an, dass der Regionalverband erst im Oktober über den Antrag der Gabbro Erweiterung in Kenntnis gesetzt worden sei. Ein Vertreter der Landesforsten verdeutlicht, dass es den Landesforsten als Grundeigentümer ein Anliegen sei, dass die rechtlichen Aspekte eingehalten werden. Er fragt, ob durch die Absichtserklärung des Gabbro-Steinbruchs (Erweiterung der Planungsfläche von 26 ha) das Verfahren zur Erweiterung Huneberg-Ost verzögert werden könnte, da es eine Bedeutung für die Art und Weise der zukünftigen Rekultivierung der Flächen habe. Bei einer zeitlichen Verzögerung stellt sich die Frage, was mit den Flächen in den Zwischenzeiten passiere. Frau Golumbeck verdeutlicht, dass es sich bei der Planungsfläche um einen noch nicht eingereichten Antrag handle. Gegenstand der derzeit beantragten Genehmigung sei lediglich eine Antragsfläche mit einem Umfang von 11 ha im Vorranggebiet Rohstoffgewinnung. Frau Golumbeck erklärt, dass sich das Regionale Raumordnungsprogramm derzeit in der Neuaufstellung befinde und der genannte Raum besonders betrachtet werde. Dem Regionalverband sei es ein Anliegen, den verbleibenden Raum unter den Aspekten der Forstwirtschaft, Naturschutz, Erholung etc. zu betrachten. Der Landkreis Goslar erklärt in dem Zusammenhang, eine Konzentrationswirkung und eine moderate Erweiterung von Rohstoffabbauten werde in den bestehenden Bereichen positiver gesehen als ein Neuaufschluss.

Die Umweltverbände weisen auf die Vorranggebiete im Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 hin. Die Erweiterungsflächen beider Vorhaben befinden sich gemäß RROP 2008 in keinem Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung, sondern in einem Vorranggebiet Trinkwasserschutz, Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie Vorbehaltsgebiet Wald- und Forstwirtschaft. Weiterhin verdeutlichen die Umweltverbände ihre Auffassung, ein wirtschaftliches Interesse des Unternehmens nicht über das öffentliche Interesse zu stellen und erklären hierzu ihre Befürchtungen.

Frau Golumbeck erklärt, die Vorranggebiete im RROP 2008 seien anhand von verschiedenen Kriterien festgelegt worden. Für Vorranggebiete Rohstoffgewinnung seien Gebiete 1. Ordnung der Rohstoffsicherungskarte des LBEGS das wesentlichste Kriterium. Die Lagerstätte „Huneberg-Ost“ sei zum Zeitpunkt der Aufstellung des RROP 2008 nicht erprobt / bekannt und somit nicht in der Rohstoffsicherungskarte dargestellt gewesen. Dementsprechend sei sie auch nicht in das RROP 2008 eingeflossen. Über den Themenkomplex „Rohstoffe“ hinaus wurden selbstverständlich die weiteren unterschiedlichen Anforderungen an den Raum geprüft und abgewogen. Das Ergebnis findet sich in der Zeichnerischen Darstellung des RROP 2008 und bezieht sich somit auf dessen Erarbeitungsstand.

Der Vorhabenträger erwidert, dass das Verfahren ja aufgrund der verschiedenen Ansprüche an den Raum geführt werde und die Entwicklung der Raumverträglichkeit des Vorhabens auch sein Anliegen sei. Hinsichtlich des öffentlichen Interesses führt der Vorhabenträger aus, dass dieses in den Antragsunterlagen dargestellt sei.

b) Raumverträglichkeit

Land- und Forstwirtschaft- Forstwirtschaft

Belang Nr. 11, 12, 13

Der Vorhabenträger erwidert, die Hinweise der Belange seien aufgenommen und die Eingriffsbilanzierung sei vom Gutachter überarbeitet worden. Das überarbeitete Gutachten liege der Erwiderungssynopse als Anlage 3 bei. Die Hinweise der Landesforsten bezüglich der Bewertung der Bonität seien aufgegriffen und im Waldgutachten angepasst worden, sodass sich eine Steigerung mit Auswirkungen auf die Schutzfunktionen ergebe. Im Ergebnis habe sich die Gesamtwertigkeit von 2,1 auf 2,2 Punkte erhöht, sodass die Kompensationsbilanz unverändert bleibe. Die Waldbestände seien anhand der mittleren Umtriebszeit neu bewertet und berücksichtigt worden. Ein Vertreter der Landesforsten teilt mit, dass nach eigenen Berechnungen der Landesforsten die Zahlenwerte der Schutzfunktion sowie die der Erholungsfunktion nicht zu der Beschreibung passen. Die Waldbestände seien als schutzwürdig beschrieben, aber nur durchschnittlich (Zahlenwert 2) bewertet worden. Hier müsse ein Wert zwischen 2 und 3 herauskommen. Nach Berechnungen der Landesforsten liege der Faktor bei 2,5 und damit höher als bei den Berechnungen des Vorhabenträgers mit einem Faktor von 2,2. Der Kompensationsfaktor müsse daher bei 1,4 liegen. Als Waldbesitzer fordern die Landesforsten eine Überarbeitung der Berechnungen.

Ein Vertreter der Umweltverbände äußert Bedenken bezüglich der Qualität des Gutachtens. Der Waldbericht sei anhand der Biotopkartierung geschrieben worden. Der forstliche Rahmenplan Großraum Braunschweig sowie die Waldfunktionenkarte Niedersachsen seien kein Bestandteil des Waldberichts. Das Vorhaben betreffe

jedoch das Waldrecht und nicht das Naturschutzrecht. Eine Begründung des Kompensationsrahmens mit einem Wert von 1,3 werde nicht genannt. Die Landesforsten antworten, das Waldgutachten sei die wichtigste Grundlage, um als Beratungsforstamt walddrechtliche Belange zu prüfen. Das Gutachten sei anhand der Parameter des Waldgesetzes aufgebaut und ausreichend berücksichtigt worden. Die naturschutzrechtlichen Belange seien durch den Landkreis Goslar geprüft worden. Der Vorhabenträger führt aus, das Gutachten sei auf Basis der Biotopkartierung und auf Grundlage von Informationen der Niedersächsischen Landesforsten aufgebaut und bewertet worden. Die Umweltverbände weisen darauf hin, dass zur Erstellung eines bodenkundlichen Fachgutachtens eher Daten des LBEGs herangezogen werden sollen und nicht die naturschutzfachliche Biotopkartierung des Landschaftsrahmenplans. Frau Golumbeck bedankt sich für die Hinweise und erinnert an die hier vorliegende übergeordnete Prüfebene der Raumordnung.

Ein Vertreter der Umweltverbände weist auf einen Fehler in der Flächenermittlung hin. In den Gutachten seien für die Bewertung des Waldes nur bestockte Flächen herangezogen worden. Gemäß § 2 Abs. 4 NWaldLG seien neben den bestockten Flächen weitere Flächen bzw. Biotope zu beachten, die ebenfalls zum Wald gehören. Die Umweltverbände stellen die Frage, warum die offenen Biotope nicht in die Bewertung eingeflossen seien. Der Vorhabenträger erwidert, die gesamte Fläche (rd. 42 ha) sei betrachtet und ein Kompensationsbedarf ermittelt worden. Ein Gutachter ergänzt, die offenen Biotope seien über die Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht bewertet und kompensiert worden. Die Umweltverbände antworten, korrekt sei eine Bewertung eines Waldmoors nach Waldrecht. Die gesetzliche Grundlage, müsse erneut gutachterlich geprüft und das Gutachten entsprechend überarbeitet werden. Frau Golumbeck bedankt sich für den Diskurs und bittet darum, den Sachstand fachlich im Nachgang des Erörterungstermins zu klären.

Belang Nr. 16

Der Vorhabenträger verweist auf die Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG als Bewertungsgrundlage der Waldfunktionen, die auf eine gutachterliche Einschätzung in vereinfachter Weise abziele. Grundlage der Bewertung sei eine aktuelle flächendeckende Biotopkartierung gewesen. Bewertungsrelevante Daten wurden beim Forstamt Clausthal eingeholt. Seitens der Umweltverbände wird kritisiert, dass die Gutachter keinen Zuschlag für die Abholzung in einem Wasserschutzgebiet erheben. Der Vorhabenträger erwidert, die Schutzfunktion für Wasser sei bereits mit der höchsten Eingruppierung als „herausragend“ bewertet worden. Die Umweltverbände bitten dies im Nachgang des Termins zu prüfen. Die untere Wasserbehörde erläutert (im Nachgang per Mail konkretisiert), der Diabas-Steinbruch inklusive der Erweiterungsfläche liege vollumfänglich im Wasserschutzgebiet. Im Bereich des Diabas-Steinbruchs sei das Wasserschutzgebiete neu abgegrenzt worden. Dies sei durch Änderung der entsprechenden Verordnungen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadt Bad Harzburg GmbH - WSG-VO Bad Harzburg im Landkreis Goslar vom 31.03.2022-, über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Granetalsperre zugunsten der Harzwasserwerke GmbH – WSG-VO Granetalsperre im Landkreis Goslar vom 31.03.2022- und zur Erweiterung eines Wasserschutzgebietes für die Granetalsperre (Radauüberleitung) zugunsten der Harzwasserwerke GmbH -WSG-VO Radau-Überleitung im Landkreis Goslar vom 31.03.2022 erfolgt.

Belang Nr. 18, 19

Der Vorhabenträger erläutert, die mittlere Umtriebszeit werde nach Überarbeit des Gutachtens nun beachtet. Ein Vertreter der Umweltverbände erfragt die mittlere Umtriebszeit bzw. die Bestockung der Erweiterungsfläche. Diese Frage kann nicht abschließend geklärt werden. Die Landesforsten gehen von einem derzeitigen und zukünftigen Laub-Mischwald mit einem durchschnittlichen Alter von 60 bis 100 Jahren für die Nutzungszeiträume der Baumarten aus. Die Umweltverbände fordern die Berücksichtigung der Unterlage Forstliche Standortkartierung der Landesforsten und den Waldentwicklungstypenkatalog zur Bestimmung des Bestandes. Seitens des Gutachters sei eine Überarbeitung zu prüfen und ggf. eine Anpassung des Kompensationsfaktors vorzunehmen. Frau Golumbeck verweist auf die Prüftiefe der überschlägige UVP und regt an, dass sich Vorhabenträger und Forstamt im Vorfeld zum Genehmigungsverfahren zu diesem Thema verständigen.

Land- und Forstwirtschaft- Forstwirtschaft- Schutzfunktion

Belang Nr. 20, 26, 42, 45

Der Vorhabenträger erläutert, dass die Quellen zur Bewertung der Biotop- und Artenschutzkartierung angepasst worden seien und dass die Quellbereiche mit der höchsten Wertigkeitsstufe 4 beurteilt wurden. Es ergehen keine weiteren Nachfragen.

Wasserwirtschaft

Auf Nachfrage der Umweltverbände wird bestätigt, dass das EWAZ-Projekt in diesem Verfahren keine Relevanz entfaltet. Es ergehen keine weiteren Nachfragen zum Themenfeld Trinkwasserversorgung.

c) Umweltverträglichkeit

Schutzgut Mensch (insbesondere menschliche Gesundheit) - Emissionsbetrachtung sowie Datengrundlagen

Belang Nr. 40, 41

Laut Vorhabenträger sei der (LKW-)Verkehr auf der Zufahrtstraße zum Steinbruch und auf der B4 in der Staubemissionsprognose berücksichtigt worden, obwohl die Betrachtung öffentlicher Straßen und für ein derartiges Gutachten nicht vorgeschrieben seien. Die konservative Bewertung habe nach der Richtlinie VDI 3790 Blatt 4 stattgefunden. Es ergebe sich durch die Steinbrucherweiterung keine Änderung am derzeitigen Verkehrsaufkommen.

Der Vorhabenträger erläutert die Erwiderungen zur Worst-Case Betrachtung der Asbest-Emissionen: Die ermittelten Werte seien mit maximal 14 F/m^3 Luft deutlich geringer, als der zu Grunde liegende Beurteilungswert von 220 F/m^3 Luft. Die Umweltverbände erfragen bei der anwesenden Vertreterin des GAA den aktuellen Stand zu Emissions-Messungen in Bezug auf die Asbest-Belastung durch die Tätigkeiten des Steinbruchs. Der Vorhabenträger bestätigt, dass eine engmaschige Prüfung von Staub- und Asbest-Emissionswerten nach 2010 stattgefunden habe. Dies liege dem GAA vor. Weiterhin erfragen die Umweltverbände in Richtung des GAA und des Landkreis Goslar, ob eine kumulierende Betrachtung der Emissionen auf der B4 durch die Steinbrüche Gabbro und Diabas stattgefunden habe. Dies wirke sich deutlich auf den Kurortcharakter der Stadt aus. Frau Golumbeck legt dar, dass diese Fragestellung nicht Bestandteil dieses Verfahrens sei.

Schutzgut Boden

Belang Nr. 46

Der Vorhabenträger legt dar, dass der Boden u.a. die Nutzungsfunktion einer Rohstofflagerstätte erfülle und es diese Bodenfunktion gemäß BBodSchG nachhaltig zu sichern gilt. Vorhabenbedingt werden die Bodenfunktionen beeinträchtigt und teilweise zerstört. Um die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten, sei das Bodenmanagement- und Bodenschutzkonzept erarbeitet worden. Die Umweltverbände wenden ein, dass es sich bei dem gegenständigen Aspekt nicht um eine bodenschutzrechtliche Fragestellung handele, sondern um einen naturschutzrechtlichen Belang und der Belang falsch beantwortet worden sei. Der Vorhabenträger erläutert hierzu: Der Verlust des Bodens sei zwar nicht ausgleich-, dennoch aber ersetzbar. Somit werde dem Verlust des Bodens Rechnung getragen. Es sei gängige Praxis, dass Eingriffe in die Nutz- bzw. Schutzfunktionen des Bodens multifunktional über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden können. Dies sei in der Eingriffsregelung des Landes Niedersachsen explizit so vorgesehen. Weiterhin kritisieren die Umweltverbände, es sei hier eine veraltete Definition von „Ausgleich“ und „Ersatz“ des Bundesnaturschutzgesetzes zu Grunde gelegt worden. Es ergeht eine Diskussion über die rechtliche Grundlage für die Kompensation des Schutzgut Boden. Es besteht Einigung darüber, dass die angesprochenen Kritikpunkte im Nachgang seitens des Vorhabenträgers geprüft werden sollen.

Schutzgut Wasser- Negative Auswirkungen auf den Riefenbruch und Speckenbach

Belang Nr. 32

Der Vorhabenträger erläutert die gutachterliche Feststellung, dass die hydrogeologischen Auswirkungen auf den Riefenbruch und Speckenbach nur geringfügig seien. Die Umweltverbände geben zu bedenken, dass die Auswirkungen der Sprengtätigkeit zum jetzigen Zeitpunkt nur spekulativ betrachtet werden können. Die kumulative Betrachtung beider aktiver Steinbrüche, Gabbro und Diabas sei von großer Bedeutung.

Schutzgut Wasser- Havariefall/ Negative Auswirkungen durch Schwermetallbelastung

Belang Nr. 59, 60

Der Vorhabenträger legt dar, dass das Szenario des Havariefalls mit dem LK Goslar, dem NLWKN, dem HWW und dem Regionalverband abgestimmt worden sei und im Wesentlichen ein Worst-Case-Szenario des Schutzguts Grundwasser abhandle. Die Umweltverbände merken an, dass die Auswirkungen der Schwermetallbelastung zu betrachten seien. Die Naturschutzbehörde ergänzt, dass es ein Bodenmanagementsystem geben werde. In diesem Zuge finde eine Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde statt, sodass eine Einschätzung der Schwermetallbelastung des Bodens im weiteren Verfahrensverlauf erfolgen werde.

Hinweise zur FFH-Verträglichkeit

Belang Nr. 65

Laut Vorhabenträger gehe aus der Staubprognose eindeutig hervor, dass die anliegenden Moore durch das Vorhaben nicht betroffen seien. Seitens der Umweltverbände ergeht die Frage nach dem Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens. Der Vorhabenträger erwidert, dass dieses in den letzten zwei Jahren erstellt worden sei. Weiterhin wird seitens der Umweltverbände auf die Auswirkungen der Staubemissionen auf den Tourismus je nach Waldsituation und Witterung hingewiesen. Hierzu lägen aber derzeit keine belastbaren Daten vor, die dies bestätigen. Die Vorhabenträger erläutern, dass seit dem Hinweis der Umweltverbände von 2019

darauf geachtet werde, dass die Halde stets feucht gehalten werden, um die Staubemissionen so gering wie möglich zu halten. Die Umweltverbände nehmen dies zur Kenntnis. Weiterhin ergeht der Hinweis der Umweltverbände, dass gemäß FFH-Richtlinie bereits bei einem Verdacht auf eine Beeinträchtigung eine FFH-Studie durchgeführt werden solle. Die subjektiv wahrgenommene Situation im Umfeld des Steinbruchs und der Zuwegungen zeige, dass hier durchaus Staubemissionen von dem Steinbruch bzw. den LKWs ausgehe und eine potenzielle Belastung der Moore östlich des Steinbruchs erfasst werden solle. Eine vollständige FFH-Verträglichkeitsstudie sei für das Genehmigungsverfahren nachzuholen. Der Vorhabenträger verweist auf die vorliegende Staubemissionsprognose. Es bestehe aktuell kein belastbarer Verdacht, der Grundlage zur Sorge gäbe. Es ergeht der Hinweis seitens des Landkreises Goslar, dass die Nationalparkverwaltung Harz als eigene Naturschutzbehörde für die Forderung einer FFH-Verträglichkeitsstudie zuständig sei.

Artenschutz

Die Umweltverbände stellen zur Nullvariante die Frage, warum davon ausgegangen werde, dass das Rohstoffvorkommen Diabas am Altstandort erschöpft sei. Unter der Halde des Altstandortes lägen noch 20 bis 33 ha Diabas. In den weiteren Planunterlagen solle festgehalten werden, warum diese nicht abbaubar seien. Der Vorhabenträger weist auf interne geophysikalische Untersuchungen zur Qualität des vorhandenen Diabases hinsichtlich Geoelektrik, Verbreitung und Verwitterungsverfügbarkeit hin. Schon die visuelle Betrachtung der Gesteinsschichten im Steinbruch selbst zeige eine Vermischung des Diabases mit Nebengesteinen. Wie bereits schriftlich dargelegt, sei mit einer Erschöpfung des Diabases in der bisherigen Qualität und Verfügbarkeit im Jahr 2035 zu rechnen. Frau Golumbeck weist darauf hin, dass die Grundlage der Festlegungen im RROP die Rohstoffsicherungskarte des LBEGs sei – diese sei allerdings, wie eben auch das RROP dynamisch entsprechend neuer Kenntnisse anzupassen, zu aktualisieren bzw. fortzuschreiben. Frau Golumbeck legt dar, dass die Ausführungen des Vorhabenträgers zur Kenntnis genommen und ggf. im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden werden. Abschließend merkt der Landkreis Goslar an, dass die Halde durch die Begrünung mittlerweile eine hohe Wertigkeit für den Naturpark habe und ein Rückbau kritisch gesehen werde. Es ergehen keine weiteren Nachfragen.

TOP 4 Zusammenfassung und Ausblick/ Weiteres Vorgehen

Frau Golumbeck fasst den Termin abschließend zusammen, erläutert anhand von PPT Regionalverband Folie 34 das weitere Vorgehen und schließt den Erörterungstermin um 12:00 Uhr.

Anlage 3: Bescheid über das parallel durchgeführte Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG und § 8 NROG

Regionalverband Braunschweig | Frankfurter Str. 2 | 38122 Braunschweig



Harzer Pflastersteinbrüche Telge & Eppers
NL der KEMNA BAU Andraea GmbH & Co. KG
Am Güterbahnhof 5
38667 Bad Harzburg

Der Verbandsdirektor

Ansprechpartnerin: Anna Kuhlmann
Telefon: 0531 24262 - 77 | Fax: 0531 24262 - 42
E-Mail: rvp@rv-bs.de
Mein Zeichen: 2.3.1.4
Ihr Zeichen: ZWB 23 0570
Ihre Schreiben vom: 23.08.2024
Datum: 09.04.2025

**Zielabweichungsverfahren gem. § 6 Abs. 2 ROG und § 8 NROG
Diabas-Erweiterung „Huneberg-Ost“ auf einer Teilfläche eines „Vorranggebietes Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ des RROP 2008**

[hier: Bescheid](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich Ihres Antrages vom 23.08.2024 über die Abweichung von dem im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Großraum Braunschweig 2008 festgelegten Ziel „Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ habe ich wie folgt entschieden:

1. Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens

Dem von den Harzer Pflastersteinbrüchen Telge & Eppers, einer Niederlassung der KEMNA BAU Andraea GmbH & Co. KG, im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung gestellten Antrags über die Erteilung einer Zielabweichung für die geplante Diabas-Erweiterung Huneberg-Ost zur Gewinnung von Rohstoffen wird unter Beachtung der erforderlichen Nebenbestimmung durch die Feststellung der zulässigen Abweichung von dem Ziel „Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ im beantragten Bereich (s. Anlage 4) stattgegeben.

Die Feststellung der nach Ziffer 1 zulässigen Abweichung wird unter der nachfolgenden Nebenbestimmung erteilt.

Nebenbestimmung

Die Maßgaben der Landesplanerischen Feststellung (LF) vom 09.04.2025, die zur Herstellung der Raum- und Umweltverträglichkeit des gleichen Vorhabens, das dieser Zielabweichung zu Grunde liegt, definiert wurden, sind jeweils entsprechend ihrer Rechtswirkung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

2. Sachverhalt

2.1 Vorhabenbeschreibung

Gegenstand dieses zielverletzenden Vorhabens ist die bergbauliche Überführung der Abbau- und Gewinnungsarbeiten aus dem bisherigen Tagebau Huneberg in das nahe gelegene Erweiterungsgebiet Huneberg-Ost. Das Erweiterungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 42 ha und befindet sich im gemeindefreien Gebiet Harz (Landkreis Goslar), südlich der Stadt Bad Harzburg.

Im heute weitgehend forstwirtschaftlichen genutzten Bereich ist eine Festgesteinsgewinnung geplant. Konkret handelt es sich um eine Abbauüberführung von der bisherigen Lagerstättenteilfläche (Tagebau) Huneberg (in der Gemarkung Zellerfeld-Forst, Flur 30, Flurstücke 8,9 und 13/89) auf die Teilfläche Huneberg-Ost (in der Gemarkung Harzburg-Forst II, Flur 1, Flurstücke 13/86, 13/87 und 13/128). Zwischen der östlich gelegenen Erweiterungsfläche und der bisherigen Abbaustelle liegt das Riefenbruch-Biotop. Zum Schutz des Riefenbruch-Biotops wurde die Gesamtfläche nach der Antragskonferenz im Jahr 2021 von 49,1 ha auf 42,33 ha reduziert. In südlicher Richtung des Erweiterungsgebietes befindet sich der Speckenbach mit der Einmündung in den Tiefenbach.

Die aktuelle Rohstoffgewinnung „Diabas-Abbau Huneberg“ ist mit einer Jahresförderleistung von ca. 1,2 Mio. t bis zum 31.12.2030 genehmigt. Die Gewinnung des Diabases sei laut Vorhabenträger am Altstandort in bisheriger Qualität und Verfügbarkeit in 2035 nahezu ausgeschöpft. Infolge der mächtigen Abraumbereckung sei auch die Wirtschaftlichkeit des Abbaus zukünftig nicht mehr gegeben. Der Naturstein Diabas gilt als wichtiger Rohstoff in der Bauindustrie und wird u.a. für den Straßen- und Wegebau sowie den Betonbau verwendet. Um die Versorgung und den Bedarf mit wertvollen, qualitativ hochwertigen und natürlichen Zuschlagsstoffen für die Bauindustrie langfristig zu sichern, hat der Vorhabenträger in unmittelbarer Nähe zum bisherigen Standort geologische Erkundungsarbeiten durchgeführt, mit dem Ergebnis der Feststellung eines Diabas-Vorkommens auf der o. g. Erweiterungsfläche. Abgesehen von den Erkundungsarbeiten des Vorhabenträgers hat das Niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) die Erweiterungsfläche in die Rohstoffsicherungskarte als „Lagerstätte 1. Ordnung von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung“ aufgenommen. Bis zum Abbauende des Altstandorts können so beide Standorte (Altstandort und Erweiterungsfläche) in einem Zeitraum von ca. 3 - 5 Jahren ohne Kapazitätserhöhung der Festgesteinsgewinnung zeitgleich betrieben werden.

Der Abbau im Bereich der Erweiterungsfläche soll sich in vier Abbaublocken, verteilt auf die Dauer des Vorhabens von ca. 45 Jahren, gliedern. Der Standort für den Beginn des Aufschlusses ist dabei abhängig von den Transportvarianten, welche der Vorhabenträger zur Erschließung des Erweiterungsgebietes vorsieht (s. Anlage 1). Das Vorhaben beginnt mit einer Vorfeldberäumung. Dabei wird zunächst der Mutterboden ausgehoben, welcher vorrangig zu Rekultivierungszwecken sowie für die umlaufende Randverwallung zur Abgrenzung der Erweiterungsfläche und des Altstandorts verwendet werden soll. Vorerst wird rd. 50 % des Abraums zur genehmigten Abraumhalde des Altstandortes transportiert und verwahrt. Der restliche Abraum wird zu einer neu errichteten Abraumhalde im östlichen Teil des Erweiterungsgebietes verbracht. Für den Abraum nennt der Vorhabenträger verschiedene Möglichkeiten zur Weiterverarbeitung. Die Gewinnung des Naturgesteins Diabas erfolgt durch Bohr- und Großbohrlochsprengungen. Anschließend wird der Rohstoff für den Transport zum Altstandort verkleinert, mittels einer ausgewählten Transportvariante zum Altstandort transportiert und dort in der bestehenden Aufbereitungsanlage aufgearbeitet. Die Zu- und Abfahrt der Lkw zum Transport des aufgearbeiteten Rohstoffs soll über die bereits bestehende, 2,2 km lange befestigte Zufahrtstrasse mit Anbindung an die Bundesstraße B 4 verlaufen.

Die Produkthalden, die genehmigte Abraumhalde sowie die Lagerstätte zur Lagerung des fertigen Rohstoffes bleiben am Altstandort bestehen. Gleiches gilt für die bestehende Wasserhaltung und das bewährte Abbleitsystem.

Bezogen auf die Folgenutzung des Altstandortes strebt der Vorhabenträger die Umsetzung des bestehenden Rekultivierungskonzeptes an und präferiert hierbei eine Renaturierung vor einer Rekultivierung.

Das Erweiterungsgebiet Huneberg-Ost nimmt forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch. Im RROP 2008 ist die Fläche als „Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ gesichert (s. Anlage 4). Das Vorhaben mit seiner rohstoffwirtschaftlichen Nutzung steht damit in einem Zielkonflikt mit diesem Ziel der Raumordnung, das als vorrangige Nutzung die Erholung vorsieht.

2.2 Verfahrensverlauf und Verfahrensstand

Der Regionalverband Großraum Braunschweig begleitet das Abbauvorhaben Huneberg-Ost seit mehreren Jahren. Der Vorhabenträger hatte im Jahr 2014 die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens¹ (ROV) beantragt. Der Einleitung eines ROV ging gemäß § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetz (NROG) am 06.05.2014 eine Antragskonferenz voraus. Aufgrund der dort vorgetragenen erheblichen wasserrechtlichen Bedenken hat der Regionalverband im Herbst 2014 die Prüfung der Raumverträglichkeit bis zur Klärung der offenen Fragen ausgesetzt. Die wasserfachlichen Bedenken konnten zwischenzeitlich geklärt werden. Der Regionalverband hat daher die raumordnerische Prüfung auf Antrag des Vorhabenträgers vom 29.01.2021 wiederaufgenommen.

Aufgrund der seit 2014 verstrichenen Zeit, gesetzlicher Änderungen sowie Vorhabenkonkretisierungen führte der Regionalverband eine ergänzende Antragskonferenz (Einsendeschluss für die Stellungnahmen: 12.03.2021) durch. Aufgrund der festgestellten epidemischen Lage erfolgte diese gemäß § 22 (2) NROG² und § 10 (1) S. 2 NROG in Form einer schriftlichen Beteiligung.

Auf Basis des am 01.07.2021 festgelegten Untersuchungsrahmens wurden die Verfahrensunterlagen erstellt und vollständig vorgelegt. Entsprechend leitete der Regionalverband die Raumverträglichkeitsprüfung rückwirkend zum 09.09.2024 ein. Mit Schreiben vom 10.09.2024 informierte der Regionalverband die betroffenen öffentlichen Stellen sowie die Öffentlichkeit über die Einleitung. Die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen mit Mitwirkungsrechten nach § 63 Abs. 2 BNatSchG sowie Verbände und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Entwicklung des Untersuchungsraums von Bedeutung ist, wurden ebenfalls über die öffentliche Bekanntmachung unterrichtet.

Die Firma Harzer Pflastersteinbrüche Telge & Eppers, eine Niederlassung der KEMNA BAU Andreae GmbH & Co. KG, ist als Person des Privatrechts gem. § 4 Absatz 1 ROG i. V. m. § 6 Absatz 2 Satz 2 ROG antragsberechtigt und hat die Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Das Vorhaben nimmt das „Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ vollständig in Anspruch. Aus dieser Überlagerung entwickelt sich ein Zielkonflikt mit dieser Festlegung. Damit ist die Vorhabenplanung nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Die Lösung dieses Zielkonfliktes kann gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG und § 8 NROG durch die Abweichung von dem durch diese Vorhabenplanung betroffenen Ziel der Raumordnung erreicht werden.

Mit Schreiben vom 23.08.2024 beantragte der Vorhabenträger die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung mit integriertem Zielabweichungsverfahren. Entsprechend leitete der Regionalverband das Zielabweichungsverfahren am 07.10.2024 ein.

¹ Mit Inkrafttreten der Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) am 28.09.2023 wurde in § 15 ROG die bisherige Bezeichnung „Raumordnungsverfahren“ durch die Bezeichnung „Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt und der Paragraph insgesamt neu gefasst. Die Antragskonferenz dieses Verfahrens fand vor der Änderung statt. Für den weiteren Verfahrensablauf und mit der Einleitung des Verfahrens am 09.09.2024 wird die neue Bezeichnung „Raumverträglichkeitsprüfung“ verwendet.

² Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244)

Beteiligt wurden der Landkreis Goslar zur Herstellung des Einvernehmens sowie zur Herstellung des Benehmens die Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Clausthal als im gemeindefreien Gebiet zuständige Gebietskörperschaft.

Mit Schreiben vom 08.11.2024 wurde seitens des Fachdienstes Umwelt des Landkreises Goslar festgestellt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine wesentlichen Bedenken bestehen; das Einvernehmen wurde erteilt (s. Anlage 5).

Mit den Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Clausthal wurde das Benehmen durch ihr Schreiben vom 04.11.2024 hergestellt (s. Anlage 6).

3. Raumordnungsrechtliche Situation

3.1 Darstellung des Zielkonflikts

Für die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes und seiner Funktionen sind im RROP 2008 gemäß § 7 ROG Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt. Ziele der Raumordnung sind i. S. des § 3 Absatz 1 Nr. 2 abschließend abgewogen, Grundsätze der Raumordnung stellen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen dar. Gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 3 ROG unterliegen Ziele der Raumordnung einer Beachtens- und Grundsätze der Raumordnung einer Berücksichtigungspflicht.

Das Vorhaben, die geplante bergbauliche Überführung der Abbau- und Gewinnungsarbeiten aus dem bisherigen Tagebau Huneberg in das nahe gelegene Erweiterungsgebiet Huneberg-Ost, überlagert das in der Zeichnerischen Darstellung des RROP 2008 als Ziel der Raumordnung festgelegte „Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“, welches großflächig in dem Bereich des Harzes außerhalb des Nationalparks festgelegt ist (s. Anlage 3). Das „Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ hat eine Gesamtgröße von 153,27 ha. Dabei ist es lediglich durch zwei schmale „Vorranggebiete Natur und Landschaft – linienhaft“ von einem größeren zusammenhängenden „Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“, das wiederum eine Größe von etwa 2.700 ha aufweist, getrennt. Die Größe aller „Vorranggebiete Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ im Harz beträgt insgesamt über 22.000 ha (s. Anlage 3). Die vorhabenbedingt geplante Überlagerung des „Vorranggebietes Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ beträgt 42,33 ha. Gemäß RROP 2008 III Abschnitt 2.4 Ziffer 4 müssen in diesen Gebieten raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Eine Zielverträglichkeit des Vorhabens ist allerdings nicht gegeben, da der angestrebte Tagebau mit der durch das „Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ geschützten Erholungsfunktion nicht vereinbar ist (s. Punkt 3.2). Insofern wird mit dieser Inanspruchnahme der Fläche das im RROP 2008 festgelegte Ziel der Raumordnung verletzt.

Entstehen durch Vorhaben und Planungen Zielkonflikte, ist eine Vorhabenrealisierung raumordnungsrechtlich nicht möglich oder die Zielkonflikte sind zu lösen. Das Raumordnungsrecht ermöglicht hierfür zwei Verfahren: Das Planänderungsverfahren gemäß § 7 Absatz 7 ROG i. V. m. § 6 NROG oder die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 6 Absatz 2 ROG i. V. m. § 8 NROG. Über die Anwendung entscheidet die untere Landesplanungsbehörde auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen (s. Punkt 5).

3.2 Beschreibung / Erläuterung des Ziels

Gemäß RROP 2008 III Abschnitt 2.4 Ziffer 4 sind „Gebiete mit besonderer landschaftlicher Vielfalt, Eigenart und Schönheit, die aufgrund der natürlichen oder kulturhistorischen Landschaftsausstattung gute Voraussetzungen für die ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung bieten [...] zu sichern und zu entwickeln. In der Zeichnerischen Darstellung sind sie als "Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft" festgelegt.“

Laut Begründung zum RROP 2008 zu III Abschnitt 2.4 Ziffer 4 begründet sich das Instrument „Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ durch landschaftliche Qualität und ein besonders hohes Maß an Vielfalt, Eigenart und Schönheit, welche vielfach mit kulturhistorischen Besonderheiten verbunden sind. Darüber hinaus wird die Bedeutung von Gebieten über ihren Abstand zum Wohnort sowie der Anlass der Erholung begründet. In diesem Fall (> 1,5 km bis 50 km Entfernung sowie Erholung am Wochenende, z. B. Wandern, Fahrradtouren, besonderes Naturerleben, s. Abb. III-8 in der Begründung zum RROP 2008) wird der Bereich der Regionalen Naherholung zugeordnet. Es wird weiterhin hervorgehoben, dass vorrangig die Waldgebiete prägend sind, da sie die Kriterien der Ruhe, Natürlichkeit, guter Erschließung und ein abwechslungsreiches Erscheinungsbild erfüllen. Als fachliche Grundlage gilt hier die Aussage zur besonderen Erholungsfunktion der Wälder aus dem Forstlichen Rahmenplan für den Großraum Braunschweig 2002. Aufgrund unterschiedlicher Normen ist das Kriterium „Ruhe“ differenziert betrachtet worden und letztendlich nicht als Kriterium in die Abwägung eingeflossen. In der Begründung zum RROP 2008 zu III Abschnitt 2.4 Ziffer 4 wird weiterhin ausgeführt, dass verschiedene Anforderungen an das Vorranggebiet bestehen, die im Rahmen einer Fortschreibung überarbeitet werden sollen. Dies ist bislang nicht geschehen. Weiterhin werden drei verwendete Fachaussagen für die Festlegung von „Vorranggebieten Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ angegeben. Aufgrund der angegebenen Gebietsbezogenheit von zwei dieser Kategorien, die nicht auf den Landkreis Goslar zutreffen, ist einzig die Kategorie „Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ im RROP 1995 für die Festlegung ausschlaggebend. Das RROP 1995 für den Großraum Braunschweig wurde 1999 um das Gebiet des Landkreises Goslar ergänzt. Hier sind folgende Voraussetzungen für eine Festlegung als „Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ angegeben (E 3.8 04, RROP 1995, Ergänzung 1999): Flächen mit aktuell hoher Naherholungs- und Fremdenverkehrsbedeutung (z.B. Harz, [...]); Waldgebiete im Umland der Städte (bis zu 5 km Entfernung vom engeren Siedlungsbereich) [...]; Bereiche, die wegen ihrer besonderen landschaftlichen Attraktivität Erholungssuchenden zugänglich sein sollen und einem ungestörten Erleben von Natur vorbehalten sind [...]. Für den hier betrachteten Bereich trifft insbesondere die hohe Bedeutung für Naherholung und Tourismus (ehemals Fremdenverkehr) als Kriterium zu. Für Erholung ist im RROP 1995, Ergänzung 1999 ausgeführt, dass der Naturraum Harz mit seinen meist extensiv genutzten großflächigen Fichtenforsten, der Vielfalt an Gebirgsbiotopen und gut ausgebauter Erholungsinfrastruktur traditionell ein bedeutsames Erholungsgebiet darstellt.

Das hier diskutierte „Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ ist damit aufgrund seiner hohen Bedeutung für Naherholung und Tourismus festgelegt. Dabei handelt es sich um ein traditionell bedeutendes Erholungsgebiet. Darüber hinaus wird die Festlegung von einem „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft“, einem „Vorbehaltsgebiet Wald“ sowie anteilig einem „Vorbehaltsgebiet Wald – besondere Schutzfunktion“ überlagert. Diese Festlegungen bestätigen ergänzend die besondere Wertigkeit dieses Freiraums und damit auch seiner Erholungseigenschaften. Ergänzend sind auf dieser Fläche ein „Vorranggebiet Trinkwasserfernleitung“ und ein „Vorranggebiet Trinkwassergewinnung“ festgelegt (siehe RROP 2008, Zeichnerische Darstellung).

Das geplante Vorhaben ist mit der Erholungsfunktion nicht vereinbar. Es besteht ein raumordnungsrechtlicher Zielkonflikt.

4. Voraussetzungen für die Zielabweichung

Die untere Landesplanungsbehörde prüft die formell- und materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Zielabweichung. Die formelle Prüfung klärt die Antragsberechtigung.

Materiell-rechtlich müssen die raumordnerische Vertretbarkeit und das Nicht-Berührt-Sein der Grundzüge der Planung festgestellt werden. Eine Zielabweichung kann zudem gemäß § 8 NROG nur im Einvernehmen mit den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sowie im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden zugelassen werden. Die vorgenannten Bedingungen müssen als sogenannte „Tatbestandsmerkmale“ nach §§ 6 Abs. 2 ROG und 8 NROG kumulativ erfüllt sein. Hierzu im Einzelnen:

4.1 Antragsberechtigung

Die Firma Harzer Pflastersteinbrüche Telge & Eppers, eine Niederlassung der KEMNA BAU Andreae GmbH & Co. KG ist als Person des Privatrechts gem. § 4 ROG i. V. m. § 6 Absatz 2 Satz 2 ROG antragsberechtigt.

4.2 Raumordnerische Vertretbarkeit

Eine Zielabweichung ist raumordnerisch vertretbar, wenn sie der Schließung einer unbeabsichtigten Planungslücke des bestehenden Raumordnungsplans dient, eine entsprechende Planung zulässig wäre und anzunehmen ist, dass das Vorhaben – bei rechtzeitigem Erkennen der Planungslücke – durch eine Regelung im Raumordnungsplan ermöglicht worden wäre und das Vorhaben auch im Übrigen raumverträglich ist. Diese drei Punkte werden nachfolgend im Einzelnen ausgeführt:

Vorliegen einer unbeabsichtigten Planungslücke

Die Festlegung von „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ erfolgte im RROP 2008 auf Grundlage verschiedener Kriterien. Die wesentliche fachliche Datengrundlage stellt dabei die Rohstoffsicherungskarte (RSK), wie sie vom LBEG zur Verfügung gestellt wird. Diese RSK wird regelmäßig aufgrund neuerer Erkenntnisse zur Rohstoffvorkommen und -qualität angepasst. Dies geschieht auf Grundlage von Erkenntnissen durch Bohrungen oder auch erfolgter Rohstoffgewinnung. Die RSK unterscheidet zwischen Rohstofflagerstätten 1., 2. und 3. Ordnung, wobei die Lagerstätten 1. Ordnung die höchste bekannte Qualität haben. Lagerstätten 1. und 2. Ordnung wurden in der Erarbeitung des RROP 2008 zur Abwägung mit anderen raumordnerischen Belangen eingestellt (RROP 2008, Begründung, III 2.3 (3)). Der hier vorliegende Bereich, für den der Vorhabenträger einen Abbau plant, war zum Zeitpunkt der Erarbeitung des RROP 2008 noch nicht als Rohstofflagerstätte 1. Ordnung in der RSK enthalten. Es gibt an dieser Stelle insofern neue Erkenntnisse aufgrund aktuellerer Informationen über Rohstoffvorkommen im Planungsraum. Hierzu ist zu ergänzen, dass für das hier lagernde Hartgestein Diabas das Vorkommen im Planungsraum begrenzt ist. Erkenntnisse über neue Lagerstätten werden nicht regelmäßig bekannt. Zudem war der Rohstoffbedarf und damit das Erfordernis zum Zeitpunkt der Aufstellung und Genehmigung des RROP 2008 nicht bekannt. Somit konnte und musste eine weitere Festlegung zur Rohstoffgewinnung im Bereich des Hunebergs nicht in die Abwägung eingestellt werden.

Zusammenfassend liegt eine unbeabsichtigte Planungslücke vor.

Zulässigkeit einer Raumordnungsplanung, die das Vorhaben ermöglicht hätte (Planbarkeit)

Raumordnerisch vertretbar ist nur ein Ergebnis, das – bei Kenntnis der Einzelfallumstände – im RROP 2008 hätte geplant werden dürfen (Planbarkeit). Rechtswidrige Zustände, die nicht planbar gewesen wären, können auch nicht über eine Zielabweichung gestattet werden³. Insofern ergeben sich rechtliche Grenzen für die Planbarkeit aus fachrechtlichen Vorgaben sowie aus dem gesetzlichen Auftrag der Raumordnung, Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen. Die Leitvorstellungen zur nachhaltigen Raumentwicklung, die gesetzlichen Grundsätze und Ziele und Grundsätze höherrangiger Raumordnungspläne sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Rohstofflagerstätten sind standortgebunden. Während andere Rohstoffarten in größerer Häufigkeit vorkommen, beschränkt sich das Vorkommen an Hartgesteinen in Niedersachsen auf wenige Lagerstätten, v.a. im Harz. Hartgesteine erfüllen hohe Anforderungen (Frostbeständigkeit, Schlagfestigkeit) und werden v.a.

³ Verwaltungsvorschriften zum ROG und zum NROG für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren (VV-ROG/NROG - ZAV), RdErl. d. ML v. 5. 4. 2017 – 303-20002/37-3 –, geändert durch RdErl. d. ML v. 2. 5. 2018 – 303-20002/37-3.1 –, S. 5

für den Verkehrswegebau, Beton- und Wasserbau verwendet (vgl. Bödecker et al. 2022, S. 67⁴). Auch der Vorhabenträger nennt als mögliche Einsatzorte den Straßen-, Wege-, Gleis-, Schifffahrtswege- und Betonbau (vgl. Antragsunterlagen zur RVP, Unterlage U03.1 Allg. Vorhabenbeschreibung, S. 16). Damit dient der Gewinn von Naturstein indirekt der Daseinsvorsorge. Zudem hat die Sicherung von Lagerstätten als Bestandteil industrieller Prozesse und als Baustoff eine wirtschaftsstrategische Bedeutung und liegt damit im öffentlichen Interesse. Das LBEG führt weiter aus, dass der Bedarf an Naturstein (Hartgesteine gehören hierzu) im Norden Niedersachsens durch Importe aus Skandinavien und Großbritannien gedeckt wird (vgl. Bödecker et al. 2022, S. 66). Nach Informationen des Vorhabenträgers handelt es sich bei dem aktiven Diabas-Steinbruch um den einzigen in Niedersachsen sowie den nördlichsten Deutschlands. Bei dem geplanten Abbau, für den die Zielabweichung beantragt wurde, handelt es sich um die Erweiterung eines Bestandstagebaus. Dieser ist größtenteils bereits abgebaut und fällt in naher Zukunft als Absatzort aus. Damit verschärft sich die Angebots- und Nachfragesituation in Bezug auf Hartgestein. Durch die Aufrechterhaltung eines ausreichenden lokalen Angebotes können lange Transportwege vermieden werden, was unter Klimaschutzaspekten zu begrüßen ist. Die Grundsätze aus dem ROG und NROG sind im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (in der geänderten Fassung von 2022) (LROP 2022) und im RROP 2008 konkretisiert. Im Detail sei hierzu auf den folgenden Abschnitt bzw. auch auf die parallel durchgeführte Raumverträglichkeitsprüfung verwiesen, in der die berührten Ziele und Grundsätze im Einzelnen geprüft werden (s. Anlage 7, Kapitel III. 1.1).

Fachrechtliche Vorgaben widersprechen dem Vorhaben nicht. Die Vorhabenplanung liegt in einem Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone III. In dieser Schutzzone ist gemäß § 4 Nr. 18 der Schutzgebiets-Verordnung die „Anlage von [...] Steinbrüchen durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden“ beschränkt zulässig. Aus fachlicher Sicht des LBEG ist in dieser Zone nach den Geofakten 10 (LBEG, 2007) der Abbau ohne Freilegung des Grundwasserkörpers grundsätzlich möglich. Eine entsprechende Genehmigung durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Goslar muss dafür vorliegen. Des Weiteren überlagert die Vorhabenplanung kleinräumig den unterirdisch verlaufenden Radaustollen im nördlichen Teil des Vorhabens (Abraumhalde). Dieser ist ein wichtiger Bestandteil der Trinkwasserversorgung. Seitens des Vorhabenträgers wurde ein Gutachten erstellt, das die Vorhabenwirkungen und hierbei vornehmlich die Sprengwirkungen auf den Radaustollen untersucht. Gutachterlich wurde ermittelt, dass der Radaustollen durch die Vorhabenplanung nicht gefährdet ist. Zudem wurde ein parallel durchzuführendes Monitoring vorgeschlagen. Außerdem überlagert die Vorhabenplanung bzw. der hier diskutierte Bereich für die Zielabweichung das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Harz (Landkreis Goslar)“. Dieses unterteilt sich in drei Schutzzonen mit teils gleichen und teils unterschiedlichen Schutzzwecken. Der hier betrachtete Bereich liegt in der Schutzzone H (Hauptzone) und umfasst alle Gebiete, die nicht zusätzlich Teil des Natura 2000-Netzes sind oder intensiv touristisch genutzt werden. Das LSG hat eine Gesamtgröße knapp 40.000 ha. In der Schutzzone H gilt u.a. für die Durchführung von Maßnahmen zur Erkundung des möglichen Neuaufschlusses oder Ausbaus von Lagerstätten zur Förderung von Bodenschätzen und Bodenbestandteilen ein Erlaubnisvorbehalt (s. § 6 Abs. 1 Nr. 16 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“). Damit hat der Verordnungsgeber dieses LSGs schon vorausschauend Entwicklungen sowie Erfordernisse der Rohstoffversorgung und -wirtschaft vorgedacht und mit dem Erlaubnisvorbehalt berücksichtigt. Das vorliegende, im Zusammenhang mit dieser Zielabweichung zu prüfende Vorhaben stellt einen Ausbau von Lagerstätten zur Förderung von Bodenschätzen nach genannter Nr. 16 der LSG-Verordnung dar. Eine entsprechende Erlaubnis, erteilt von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Goslar, für das Vorhaben innerhalb des LSG „Harz (Landkreis Goslar)“ ist hier ebenfalls notwendig. In der Landesplanerischen Feststellung zur RVP ergehen die Maßgaben, eine solche Erlaubnis (LSG) bzw. Ausnahmegenehmigung (WSG) im weiteren Verfahren einzuholen. Die Maßgabe ist als Nebenbestimmung dieses Bescheids

⁴ Rohstoffsicherungsbericht 2022 des LBEG, verfügbar unter: https://nibis.lbeg.de/doi/DOI.aspx?doi=10.48476/ge-ober_46_2022

auch Bestandteil der Entscheidung über die Gestattung der Zielabweichung. Grundsätzlich ist beides absehbar erreichbar und fachrechtliche Vorgaben werden beachtet.

Das „Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ ist - wie unter Punkt 3.2 ausgeführt - großräumig im Harz festgelegt und entfaltet in dem hier betroffenen Bereich keine besondere Sensibilität in der Form, dass eine Veränderung und Verkleinerung hier die Funktion im Gesamten gefährden würde.

Ergänzend gibt die Summe und Ausprägung der möglicherweise weiter durch das Vorhaben ausgelösten Konflikte einen Anhaltspunkt für eine Planbarkeit bzw. fehlende Planbarkeit, also für eine anzunehmende Zulässigkeit der Raumordnungsplanung, die das Vorhaben ermöglicht hätte. Im vorliegenden Fall sind verschiedene weitere Raumfunktionen betroffen, für die aber keine ausgeprägten Konflikte erwartet werden. Dies wird insbesondere durch die in räumlicher Nähe und mit einer ähnlichen bis gleichen Konstellation an Raumfunktionen festgelegten „Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ bestätigt.

Raumverträglichkeit der mit der Zielabweichung verfolgten Planung oder Maßnahme

Die Raumverträglichkeit der mit der Zielabweichung verfolgten Planung wird parallel in einer förmlichen Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 ROG i. V. m. §§ 10 f. NROG geprüft. Beide Verfahren – die Raumverträglichkeitsprüfung sowie dieses zur Zielabweichung korrespondieren miteinander. In der die Raumverträglichkeitsprüfung abschließenden Landesplanerischen Feststellung (LF) mit gleichem Datum wie dieser Zielabweichungsbescheid wird die Raumverträglichkeit der dieser Zielabweichung zu Grunde liegenden Vorhabenplanung festgestellt. Die in der LF festgestellten Maßgaben zur Herstellung der Raum- und Umweltverträglichkeit werden in diesem Bescheid als Nebenbestimmungen aufgenommen.

Raumordnerische Vertretbarkeit während einer laufenden Änderung oder Aufhebung des betroffenen Zieles

Das RROP des Großraum Braunschweigs befindet sich aktuell in der Neuaufstellung. Die allgemeinen Planungsabsichten sind am 07.05.2018 bekannt gemacht worden; der Entwurf ist allerdings noch in Erarbeitung, so dass auch noch kein Beteiligungsverfahren durchgeführt werden konnte. Somit kann keine Zielabweichung im Vorgriff auf die Planänderung zugelassen werden. Gleichwohl kann aber eine Zielabweichung zugelassen werden, wenn eine (unbeabsichtigte) Planungslücke vorliegt und die Zulässigkeit einer Raumordnungsplanung, die das Vorhaben ermöglicht hätte (Planbarkeit), gegeben ist. Diese beiden Bedingungen sind, wie oben ausgeführt, gegeben.

Ergänzend sei hier dennoch bekräftigt, dass - auch wenn noch kein rechtlich qualifiziertes „in Aufstellung befindliches Ziel“ vorliegt - regionalplanerisch vorgesehen ist, im neuen RROP das „Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ durch ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung zu ersetzen (s. hierzu weiter unten).

Abwägungsergebnis

Als untere Landesplanungsbehörde kann ich der Standortwahl der Vorhabenplanung nach pflichtgemäßem Ermessen folgen. Andere, besser geeignete Standorte, die sich für die Gewinnung von Diabas im Planungsraum anbieten, sind der unteren Landesplanungsbehörde nicht bekannt.

Das Vorhabengebiet befindet sich in räumlicher Nähe zum bestehenden Abbaugebiet und erweitert dieses. Die bereits bestehende Infrastruktur zur Aufbereitung des Rohstoffs sowie der Lagerung und dem Abtransport kann im Bestand weiter benutzt werden. Der Altstandort liegt in einem „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“. Die Erweiterung bzw. das Vorhabengebiet ist in der Rohstoffsicherungskarte fachlich als hochwertiges Rohstoffvorkommen qualifiziert.

Das Vorhaben nimmt dabei nur einen kleinen Teil des hier in Rede stehenden „Vorranggebietes Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ in Anspruch. Dies ist großräumig im Bereich des Harzes festgelegt. Das für die

Neuaufstellung des RROPs fachgutachterlich erarbeitete Freiraumsicherungskonzept (FREK)⁵ sieht für diesen Bereich zudem keine weitere Festlegung als „Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ vor. Maximal wird eine Festlegung als „Vorbehaltsgebiet Erholung“ empfohlen. Begründet wird dies damit, dass es sich in diesem Bereich nicht um einen intensiv durch Erholungsnutzende aufgesuchten Bereich handelt, wie dies an den Talsperren, Klippen, entlang von Fließgewässern o. ä. der Fall ist. Auch besteht in diesem Bereich keine intensiv genutzte touristische Infrastruktur.

Bei Kenntnis des Planvorhabens sowie bei Bekanntsein des Rohstoffvorkommens hätte der Zweckverband Großraum Braunschweig (heute Regionalverband Großraum Braunschweig) im Aufstellungsprozess zum RROP 2008 seine raumordnerischen Ziele entsprechend dieser Bedingungen und dargelegten Anforderungen ausgerichtet und den Zuschnitt des „Vorranggebietes Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ entsprechend angepasst sowie ein „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“, mind. aber ein „Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung“ festgelegt. Die Rohstoffgewinnung wäre an dieser Stelle aufgrund seiner Standortgebundenheit, den nur wenigen Festlegungen zu Hartgestein im Planungsraum sowie der raumordnerischen Vorgabe einer langfristigen Bedarfssicherung (RROP 2008 Abschnitt 2.3 Ziffer (2)) höher gewichtet worden als die Belange der hier großflächig festgelegten landschaftsgebundenen Erholung.

Es ist festzustellen, dass die durch das Zielabweichungsverfahren ermöglichte Vorhabenplanung ein raumordnerisches Abwägungsergebnis darstellt, das auch im RROP 2008 hätte geplant und erreicht werden können (Planbarkeit). Das wäre der Fall gewesen, wenn bei der damaligen Zielfestlegung das Rohstoffvorkommen bekannt gewesen wäre, so dass die fachliche Abstimmung zur Rohstoffsicherung mit den Erfordernissen der landschaftsgebundenen Erholung hätte in Einklang gebracht werden können, um eine raumverträgliche und nachhaltige Abwägungsentscheidung zu treffen.

Die Abweichung von dem im RROP 2008 festgelegten Ziel ist mit den Leitvorstellungen zur nachhaltigen Raumentwicklung in § 1 Absatz 2 ROG wie auch den Grundsätzen der Raumordnung in § 2 Absatz 2 ROG und § 2 NROG sowie den raumordnerischen Erfordernissen aus dem LROP 2017, in der geänderten Fassung aus 2022, und dem RROP 2008 vereinbar.

Als untere Landesplanungsbehörde stelle ich nach Abwägung der verschiedenen Belange fest, dass die Abweichung des Vorhabens vom Ziel „Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ raumordnerisch vertretbar ist. Die Raumverträglichkeit am vorgesehenen Standort ist unter den im Rahmen dieses Zielabweichungsverfahrens und zum derzeitigen Planungsstand abprüfbar Kriterien gegeben.

4.3 Nicht-Berührt-Sein der Grundzüge der Planung

Eine Zielabweichung ist gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 ROG nur zulässig, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die für die Zulässigkeit der Zielabweichung heranzuziehenden relevanten Grundzüge ergeben sich v.a. aus der Planungskonzeption des RROP 2008 sowie den zugrundeliegenden Leitvorstellungen und Belangen. Daran ist zu messen, ob sich das Vorhaben darauf mehr als nur unwesentlich auswirkt, insbesondere ob es Auswirkungen über den unmittelbar betroffenen Bereich hinaus hat. Grundzüge der Planung sind dann berührt, wenn die Zielabweichung den durch die planerische Abwägung geschaffenen Interessenausgleich stört oder dessen Fortbestand gefährdet. Die Grundzüge der raumordnerischen Planung beziehen sich somit auf die Gesamtheit und das Zusammenspiel aller Erfordernisse der Raumordnung und die Festlegungen im RROP 2008 in dem vom Vorhaben betroffenen räumlichen Bereich.

Zum Nicht-Berührt-Sein der Grundzüge der Planung wurde im Einzelnen geprüft:

Ermittlung der Grundzüge der Planung anhand der verfolgten Sicherungs-, Ordnungs- oder Entwicklungsinteressen in dem vom Vorhaben betroffenen räumlichen Bereich

⁵ Regionales Freiraumsicherungs- und Entwicklungskonzept (FREK) für den Großraum Braunschweig (2020), verfügbar unter: <https://www.regionalverband-braunschweig.de/frek/>

Wie im Kapitel 3.2 bereits aufgeführt, liegt die Vorhabenplanung in einem Bereich, in dem neben einem „Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ außerdem ein „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft“, ein „Vorbehaltsgebiet Wald und ein „Vorbehaltsgebiet Wald – besondere Schutzfunktion“ sowie ein „Vorranggebiet Trinkwasserleitung“ und „Vorranggebiet Trinkwassergewinnung“ festgelegt sind.

Das „Vorranggebiet Erholung“ begründet sich im Wesentlichen durch seine aktuell hohe Naherholungs- und Fremdenverkehrsbedeutung (RROP 1995, Ergänzung RROP 1999). Dabei wird dem Harz großräumig im Gesamten eine hohe Bedeutung für die Naherholung und Tourismus zugeschrieben.

Beim „Vorranggebiet Trinkwasserfernleitung“ handelt es sich um den Radaustollen, welcher ca. 115 m unterhalb der geplanten untersten Abbausohle liegt. Die Vorhabenplanung ist mit diesem Ziel absehbar vereinbar. Die Trinkwasserversorgung und Aufrechterhaltung der durch den Stollen hergestellten Verbindung zwischen der Radau und der Okertalsperre bzw. dem Oker-Grane-Stollen wird durch die Vorhabenplanung nicht gestört.

Das „Vorranggebiet Trinkwassergewinnung“ ist über ein Trinkwasserschutzgebiet begründet. Mit der Festlegung sollen regionale Freiräume mit Trinkwasserfunktion von konkurrierenden und gefährdenden Nutzungen freigehalten werden. In vorliegendem Fall handelt es sich um eine Schutzzone III, in der ein Abbau im Gegensatz zu Zonen I und II beschränkt möglich ist (s. Punkt 4.2).

„Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft“ sind Gebiete, die die regionalen Freiräume ergänzen und verbinden sowie die großräumige ökologische Vernetzung unterstützen sollen. Dabei handelt es sich um Gebiete, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihres Landschaftsbildes sowie ihrer Funktion als Pufferzone zu empfindlichen Kerngebieten und regionaler Vernetzungsbereiche eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt sowie die Erholung haben. Dabei haben sie insgesamt eine geringere naturschutzfachliche Bedeutung. In dem hier betrachteten Gebiet wird das Vorbehaltsgebiet über das Landschaftsschutzgebiet (Geodaten des NLWKN), alte Waldstandorte (Forstlicher Rahmenplan, Waldfunktionskarte) sowie die Festlegung als Vorsorgegebiet Natur und Landschaft im RROP 1995 begründet. Mit der Festlegung gehen keine Bewirtschaftungsvorgaben einher.

Mit den „Vorbehaltsgebieten Wald“ wird auf die ökonomische Funktion der forstwirtschaftlichen Nutzflächen sowie auf die besonderen Beiträge zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft abgestellt.

Mit der Überlagerung von „Vorbehaltsgebieten Wald“ durch „Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft“ wird darauf abgestellt, dass die forstwirtschaftlichen Nutzflächen neben ihrer ökonomischen Funktion im Besonderen auch zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft beitragen.

Mit der Festlegung des „Vorbehaltsgebiets Wald“ werden wiederum verschiedene Ziele verfolgt:

- die Schonung wertvoller naturnaher Wälder, alter Waldstandorte und von Waldflächen in den unzerschnittenen verkehrsfarmen Räumen des Großraum Braunschweig;
- die Vermeidung von Waldumwandlungen selbst kleinerer Wälder und Waldzerschneidungen durch Verkehrs- und Versorgungstrassen, dies gilt insbesondere in den waldarmen Naturräumen;
- die Förderung der Waldbewirtschaftung unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung einer Nutzung nachwachsender Rohstoffe;
- die Sicherung und Entwicklung Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen, die der Wald im Großraum grundsätzlich auf der gesamten Fläche erfüllen soll, wobei die ruhige Erholung hierbei eine besondere Bedeutung einnimmt.

Das „Vorbehaltsgebiet Wald – besondere Schutzfunktion“ ist über die Waldschutzgebiete der Waldfunktionenkarte begründet, welche eine besondere Schutzfunktion für Klima, Lärm- oder Immissionsschutz übernehmen.

Alle drei Vorbehaltsgebiete sollen möglichst nicht beeinträchtigt werden. Gleichzeitig werden sie im Harz

großräumig und mit dem „Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ überlagernd festgelegt.

Die Grundzüge der Planung beabsichtigen an dieser Stelle den Erhalt des Erholungsraums Harz mit seinem Landschaftsbild, seiner Eigenart und Schönheit. Dieser umfassende Erholungsraum wird durch die Abwägung im Sinne der Rohstoffgewinnung nicht beeinträchtigt, auch wenn sich diese Belange im Vorhabengebiet nicht weiter durchsetzen können. Dies zeigen auch die weiteren Festlegungen zur Rohstoffgewinnung im Harz, welche sich mit den angeführten Vorbehaltsgebieten (sowie den „Vorranggebieten Trinkwasserfernleitung“ und „Trinkwassergewinnung“) überlagern.

Kein Wiederaufbrechen bereits gelöster Konflikte; kein Entstehen neuer Konflikte

Das Wiederaufbrechen bereits gelöster Konflikte oder das Entstehen neuer Konflikte sind nicht absehbar. In der parallel durchgeführten Raumverträglichkeitsprüfung wurde geprüft und ermittelt, dass unter Umsetzung von Maßgaben die Raumverträglichkeit der Vorhabenplanung gegeben ist und sich somit keine neuen Konflikte entwickeln. Die für die Raumverträglichkeit erforderliche Beachtung und Berücksichtigung der Maßgaben der LF wird als Nebenbestimmung dieses Bescheids hier rechtlich verankert. Die LF liegt diesem Bescheid als Anlage 7 bei.

Keine Präzedenzwirkung

Um eine Präzedenzwirkung des Vorhabens auszuschließen, ist für die Zulassung der Zielabweichung zu prüfen, ob sich vergleichbare Fallkonstellationen auch an anderer Stelle im Planungsraum ergeben können.

Gegen das Vorliegen eines Präzedenzfalles spricht, dass sich das Vorhaben in zwei wesentlichen Punkten hervorhebt:

1. Die Vorhabenplanung ist von geologischen Gegebenheiten abhängig. Weitere Vorkommen der Gesteinsart Diabas sind in der hier vorliegenden Qualität im Planungsraum nach heutiger Kenntnis nicht bekannt. Hierzu wird auf die Rohstoffsicherungskarte des LBEGs verwiesen.
2. Der Bedarf bzw. das Versorgungserfordernis an Hartgestein bzw. auch ganz konkret des Diabases ist gegeben. Die aktuelle Diabas-Abbau läuft allerdings ca. 2035 aus und eine Versorgungslücke bzw. eine steigende Import-Abhängigkeit ist zu befürchten. Somit ist ein Vergleich des Hartgesteins mit anderen vermehrt vorkommenden Rohstoffarten (z.B. Sand und Kies) nicht zielführend. Damit ist festzustellen, dass insbesondere die Bedarfssituation sehr unzureichend gedeckt ist. Hier ist es auch unerheblich, dass der nahe gelegene „Gabbro-Abbau“ ebenfalls erweitert werden soll. Denn auch wenn beide Rohstoffgewinnungsvorhaben die volkswirtschaftliche Nachfrage nach Hartgestein bedienen, so unterscheiden sich diese in ihren Eigenschaften doch insofern, dass sie nicht beliebig gegeneinander austauschbar sind und somit der Bedarf einzelnen zu sichern ist.

Die Kombination dieser beiden Merkmale macht das Vorhaben zu einem Einzelfall, so dass keine Präzedenzwirkung zu befürchten ist. Dessen ungeachtet ist anzuführen, dass mit einer der Zielabweichung nachfolgenden Vorhabenplanung die Rohstoffversorgungslage deutlich ausgeglichener wäre, so dass raumordnungsrechtlich das erforderliche Merkmal der Planungslücke in Bezug auf die raumordnerisch geforderte Sicherstellung der Versorgung mit Rohstoffen beseitigt bzw. mindestens gemindert wäre. Mit dem Fehlen einer solchen zwingenden Voraussetzung für Zielabweichungen (in Bezug zum Hartgestein) können sich konsequenter Weise keine gleichartig gelagerten Fälle entwickeln.

Keine Durchbrechung eines gesamträumlichen Konzepts

Vom dem RROP 2008 zu Grunde liegenden gesamträumlichen Planungskonzept wird nicht abgewichen, die den Festlegungen des RROP 2008 zu Grunde liegenden Kriterien werden eingehalten; seine Grundstruktur ist nicht betroffen.

Abwägungsergebnis

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Vorhabenplanung die Grundzüge der Planung nicht berührt. Wie im gesamten Teilraum Harz ist das Vorhabengebiet mit verschiedenen Festlegungen belegt. Bei Vorliegen eines qualitativ hochwertigen Rohstoffs, dessen Sicherung ebenfalls raumordnerische Aufgabe ist, werden diese regelmäßig insofern abgewogen, als dass die Rohstoffsicherung aufgrund seiner Standortgebundenheit und insbesondere bei hoher Qualität höher gewichtet wird. Die betroffenen Festlegungen liegen im Harz zumeist großflächig vor. So betrifft die Abweichung vom „Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ einen anteilig sehr kleinen Bereich; die Funktionsfähigkeit des Natur- und Erholungsraums wird insgesamt nicht gestört. Das Vorhaben entfaltet aufgrund seines Einzelfallcharakters keine Präzedenzwirkung.

Durch die Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass kein neuer raumordnerischer Konflikt entsteht.

4.4 Einvernehmen und Benehmen

Nach § 6 Absatz 2 Satz 1 ROG und § 8 NROG kann im Einvernehmen mit den fachlich berührten Stellen, hier dem Landkreis Goslar sowie im Benehmen mit der betroffenen Gemeinde, hier in Bezug zum gemeindefreien Gebiet den zuständigen Niedersächsischen Landesforsten, die Abweichung von den Zielen der Raumordnung zugelassen werden.

Diese zu beteiligenden Stellen wurden eingebunden. In dem Anschreiben vom 07.10.2024 wurden die Beteiligten auf die Möglichkeit hingewiesen, weitere betroffene Stellen zu benennen. Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht.

Mit Schreiben vom 08.11.2024 hat der Landkreis Goslar (Fachdienst Umwelt) sein Einvernehmen unter Berücksichtigung der Hinweise zu der Zielabweichung erteilt und begründet dies mit Verweis auf die untergeordnete Bedeutung der Erweiterungsfläche innerhalb des Naturparks Harz als Naturraum wie folgt: Sofern bestehende Wege verlegt werden, wird aus Sicht des Landkreises die Zweckbestimmung ruhige Erholung (im Sinne des Wanderns) nicht eingeschränkt. Durch die geplante Diabas-Erweiterung kann es zu Beeinträchtigungen kommen, die sich insbesondere auf die Veränderung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes beziehen. Nach Abbauende und erfolgreicher naturschutzfachlicher Rekultivierung können für die Tier- und Pflanzenwelt neue Lebensräume geschaffen und damit Vorteile entwickelt werden. Zwischen der bisherigen Abbaustelle und der geplanten Erweiterung liegt das Riefenbruch-Biotop. Aus naturschutzfachlicher Sicht muss dieses gesetzlich geschützte Biotop von dem Vorhaben unberührt bleiben. Die Hinweise sind in der Raumverträglichkeitsprüfung aufgegriffen und bewertet bzw. mit Maßgaben versehen.

Die Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Clausthal haben mit Schreiben vom 04.11.2024 als Rückäußerung das Benehmen hergestellt. Hierzu haben sie ausgeführt, dass das Vorhaben zwar einen deutlichen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, insgesamt aber langfristig positive Wirkungen gesehen werden. Bedenken werden nicht geäußert. Mit der Bitte um Berücksichtigung werden verschiedene Aspekte angesprochen. So wird zum einen darauf hingewiesen, dass die Fläche möglichst erschöpfend in Anspruch genommen werden soll und dass mit der im Osten des Vorhabengebietes geplanten Abraumhalde keine qualitativ gute Lagerstätte überdeckt und einem späteren Abbau entzogen werden soll. Zum anderen wird ange-regt, die Bereiche, für die erst zu einem späteren Zeitpunkt eine Rohstoffgewinnung vorgesehen ist, mit regenerativer Energiegewinnung (Photovoltaik, Windenergie) zwischen zu nutzen, da forstwirtschaftliche Investitionen hier nicht mehr sinnvoll sind. Die beiden Aspekte zur vollständigen Ausbeutung der Lagerstätte sowie hinsichtlich weiterer möglicher Vorräte unter der geplanten Abraumhalde wurden in die Raumverträglichkeitsprüfung aufgenommen und dort sachlich berücksichtigt und abgewogen. Mögliche Zwischen-nutzungen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens; eigenständige raumbedeutsame Anträge dieser Art werden bei Eingang unabhängig von dieser Zielabweichung raumordnerisch geprüft.

Das einzuholende Einvernehmen mit der beteiligten Stelle sowie auch das Benehmen mit den zuständigen Niedersächsischen Landesforsten gelten als hergestellt.

5. Begründung und Entscheidung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Funktionsfähigkeit der großflächigen Sicherung der Erholungsfunktion im Harz gewahrt bleibt. Im Vorranggebiet selbst ist die Erholungsfunktion bei Umsetzung der Vorhabenplanung nicht mehr möglich und damit die vorrangige Zweckbestimmung des raumordnerischen Ziels beeinträchtigt. Ein Zielabweichungsverfahren ist aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde ein geeignetes Instrument, um den vorhandenen Zielkonflikt für die betroffene Teilfläche zu lösen. Dem Antrag auf Zielabweichung kann daher nach pflichtgemäßem Ermessen stattgegeben werden.

Hinreichend begründet ist dies insbesondere durch das Erfordernis des raumordnerisch zu sichernden Versorgungshorizonts von Rohstoffen, die darüber hinaus standortgebunden sind und in Bezug auf die hier zur Diskussion stehende Rohstoffart nur vereinzelt in Niedersachsen vorkommen.

Unter Würdigung des vorgenannten Aspektes und des weitgehenden Erhalts der über das „Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ geschützten Funktionen stelle ich nach Abwägung der zu berücksichtigenden raumordnerischen Belange im Abschnitt 4 und in Ausübung meines Ermessens fest, dass die Zulassung der Zielabweichung zur Inanspruchnahme raumordnerisch verträglich ist und dass das Erfordernis einer Einzelfalllösung für das betroffene Vorhaben die am konkreten Vorhabenstandort geschützten freiraumbezogenen Interessen und Belange überwiegt.

In Anbetracht der

- raumordnerischen Beurteilung (siehe Punkt 4) und
- in Anwendung des gegebenen Ermessens (s. o.)

kann daher mit Hilfe des Zielabweichungsverfahrens für das Plangebiet ein raumordnerisches Abwägungsergebnis herbeigeführt werden, das auch im RROP 2008 hätte geplant werden können, wenn bei der Ziel festlegung die besonderen Einzelumstände bekannt gewesen wären.

Mit Erfüllung aller für die Zielabweichung erforderlichen materiell- und formell-rechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen kann die Abweichung von dem im RROP 2008 auf dem im gemeindefreien Gebiet festgelegten Ziel „Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ für das Vorhaben „Diabas-Erweiterung Huneberg-Ost“ als raumbedeutsames Vorhaben zur Rohstoffgewinnung zugelassen werden. Raumordnerische Ermessenserwägungen, die eine Ablehnung des Antrags auf Zielabweichung in Betracht kommen lassen würden, bestehen nicht.

Rechtsgrundlage

Dieser Zielabweichungsbescheid ist ein Verwaltungsakt gemäß § 35 S. 1 VwVfG [„Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist“] i.V.m. § 6 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) [“Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist“] sowie §§ 8 und 19 Nds. Raumordnungsgesetz (NROG) in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. 2017, 456), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2024 geändert wurde (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig (Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Hinweise

- Auch nach Zulassung der Zielabweichung bleibt das Ziel bestehen, von dem abgewichen werden soll (hier: „Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“). Die Zulassung befreit den Vorhabenträger für das o.g. Vorhaben von der Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 ROG.
- Die unter 4.4 genannten beteiligten Stellen sowie das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig als obere Landesplanungsbehörde erhalten das Ergebnis der Zielabweichung zur Kenntnis.
- Für die Entscheidung über diese Zielabweichung fallen Gebühren an, die mit separatem Bescheid erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

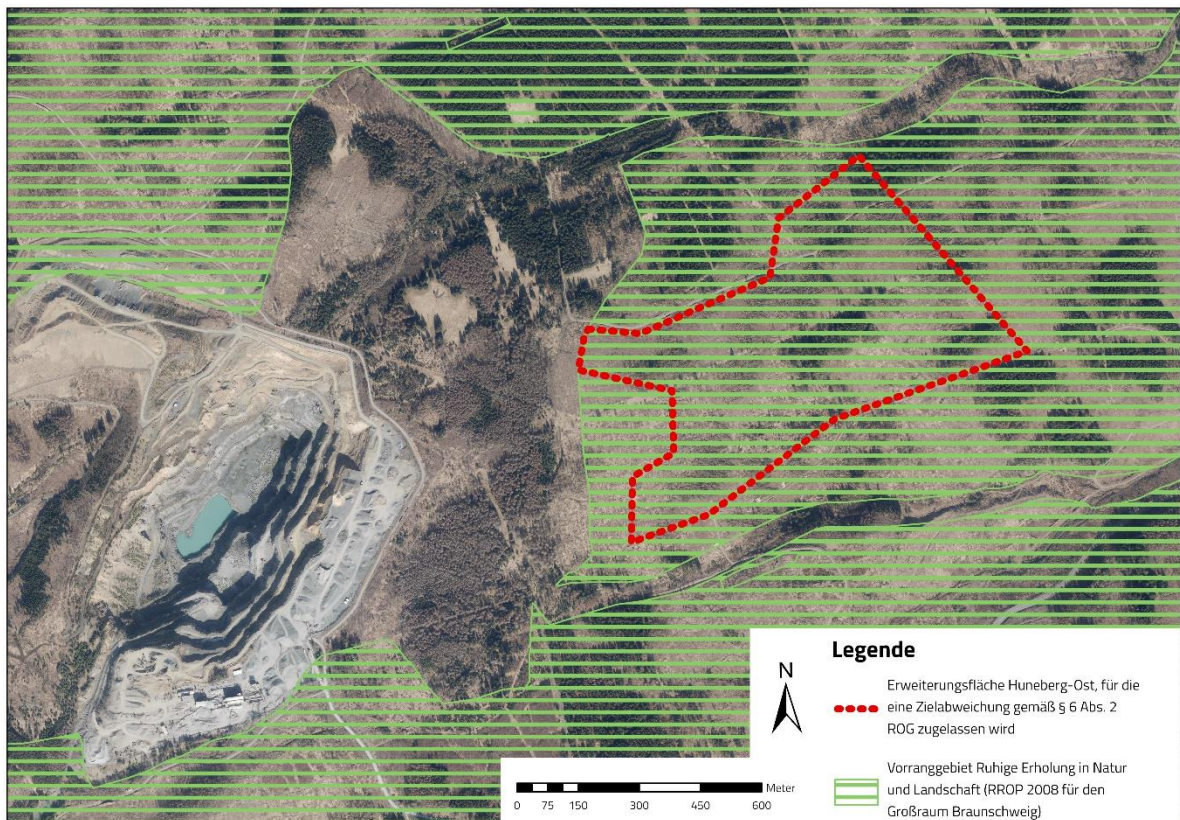


Golumbeck


Anlagen

- Anlage 1: Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Vorhabenplanung „Diabas-Erweiterung Huneberg-Ost“
- Anlage 2: Antrag auf Zielabweichung vom 23.08.2024
- Anlage 3: Kartendarstellung RROP 2008; räumlicher Auszug des Vorhabengebietes
- Anlage 4: Übersichtskarte Zielabweichung (hier nachfolgend beigefügt)
- Anlage 5: Stellungnahme des Landkreises Goslar vom 08.11.2024
- Anlage 6: Rückäußerung der Nds. Landesforsten, Forstamt Clausthal vom 04.11.2024
- Anlage 7: Landesplanerische Feststellung vom 09.04.2025 zur Raumverträglichkeitsprüfung mit überschlägiger Prüfung der Umweltauswirkungen zum Vorhaben „Diabas-Abbau (Erweiterung) Huneberg-Ost“

Anlage 4: Übersichtskarte Zielabweichung



Kartengrundlage: Digitales Orthofoto 2022

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,  © 2022